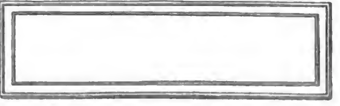
Historische Studien


SIGILLVM · UNIVERSITATIS · CALIFORNIENSIS
FIAT
LVX
MDCCCLXVIII
EX LIBRIS





Historische Studien.

Heft XIV.

Ueber die Anfänge der Signorie in Oberitalien.

Ein Beitrag zur italienischen Verfassungsgeschichte.

Von

Dr. Ernst Salzer.



Berlin 1900.
Verlag von E. Ebering.

BURDACH

Ein Teil dieser Arbeit (I. Capitel § 1—I) ist mit Genehmigung der Philosophischen Facultät zu Berlin als Inaugural-Dissertation veröffentlicht worden.

Herrn Prof. Dr. Paul Scheffer-Boichorst

in dankbarer Verehrung

zugeeignet.

Inhalt.

I. Capitel.

Ueber die Entstehung der Signorie.

II. Capitel.

Ueber die weitere Entwicklung der Signorie.

Excurse.

Abkürzungen.

A. Statuten.

Stat. Bol. — Statuti di Bologna 1245—1267 in: Monumenti istorici pertinenti alle provincie della Romagna I. Serie — I, II, III. Stat. Brescia — Statuti di Brescia ed. Odorici in seinen: Storie Bresciane VII, 105 ff. u. VIII, 1 ff. aus verschiedenen Zeiten des XIII. Jahrhunderts.

Stat. Cangr. — Statuten von Verona MS. Verona. Communalbibliothek, codificiert unter Cangrande I. — 1328. Stat. Como — Statuta communis Cumarum in: Monumenta hist. patriae edita jussu regis Caroli Alberti — XVI — Leges municipales II — codificiert zu Ende des XIII. Jahrhunderts. Stat. Crem. — Statuta civitatis Cremonae accuratius quam antea excusa. Cremona 1578 — cod. 1387.

Stat. Ferr. — Statuti di Ferrara in: Mon. istor. pertin. alle provincie della Romagna I. Serie — IV ed. Laderchi Liber I und II bis no. 27; weiterhin citiert nach dem MS. — Modena, Archivio di Stato — cod. c. 1288.

Gaudenzi — Statuti del popolo di Bologna del secolo XIII. Gli ordinamenti sacrati ed. Gaudenzi — Deputazione di storia patria per la Romagna. Mon. istor. Serie I — I. Die ersteren c. 1250—55, die letzteren 1282 (84, mit Zusätzen) codificiert.

L. J. C. V. — Liber juris civilis Veronensis ed. Campagnola Verona 1728 — cod. zu Anfang des XIII. Jahrhunderts mit Zusätzen von 1227/28. Stat. Lucca — Statuti di Lucca in: Memorie e documenti per servire alla storia di Lucca III, 3 — cod. 1308.

Stat. Mant. — Statuti di Mantova ed. Arco in seiner: Storia di Mantova II und III — cod. bald nach 1313. Stat. Med. — Statuta jurisdictionis Mediolani in dem unter Stat. Como citierten Werk — cod. 1351, bestätigt 1396. Stat. Mod. — Statuti di Modena in: Monumenti di storia patria delle provincie Modenesi — Statuti I. cod. 1327.

Stat. Nov. — Statuta communis Novariae ed. Ceruti. N. 1879. cod. gegen Ende des XIII. Jahrhunderts.

Stat. Pad. — Statuti di Padova del secolo XII al anno 1285 ed. Gloria. P. 1873. cod. c. 1276. Stat. Parm. I, II, III, IV — Statuta Parmensia in: Mon. hist. patr. ad prov. Parm. et Placent. pertin. — Statuta I, 1 — I, 4. I cod. c. 1255, II: c. 1301—1304, III: c. 1323, IV: 1347. Stat. Pisa — Statuti inediti della città di Pisa del XII. al XIV. secolo I, II, III ed. Bonaini. In I, 199 ff. Communalstatuten von 1286; ib. p. 537 ff. Volksstatuten von 1286. In II Volksstatuten von 1313—1323. Stat. Pist. — Statuti di Pistoja del secolo XII ed. Berlan — 1882 — aus der Zeit von 1116—1120. Stat. pot. Pist. — Statutum potestatis et communis Pistoriensis ed. L. Zdekauer — 1888 — cod. 1296. Brev. pop. Pist. — Breve et ordinamenta populi Pistoriensis ed. L. Zdekauer — 1891 — cod. 1284. Stat. Plac. — Statuta Placentina in dem unter Stat. Parm. citierten Werke I, 6. Darin zwei Redactionen der Statuten der Mercadanza von 1321 und 1323, eine Redaction der Communalstatuten aus der 1. Hälfte des XIV. Jahrhunderts, von Gian Galeazzo Visconti bestätigt (1391). Portioli — Lo statuto della università maggiore dei mercanti di Mantova ed. Portioli — M. 1887 — aus dem Anfang des XV. Jahrhunderts.

Stat. Rav. — Statuta antiqua civitatis Ravennae ed. Fantuzzi in: Mon. Ravennati IV, 1. Venedig 1801. cod. bald nach 1250.

Stat. Siena — Il constituto del comune di Siena ed. L. Zdekauer — 1897 — cod. c. 1262.

Stat. Verc. — Statuti e monumenti storici del comune di Vercelli dal 1241 al 1335 ed. Adriani. Torino 1877. cod. 1241 (mit Zusätzen). Stat. Ver. — Statuten von Verona MS. Verona, Communalbibliothek. cod. c. 1271. Stat. merc. Ver. — Statuta civilia domus mercatorum Veronae. 1598. Stat. Vic. — Statuti di Vicenza in: Mon. stor. publicati della R. deputazione di storia patria. 2. Serie. Statuti I. Venedig 1886. cod. c. 1264.

B. Sonstige Quellen und Litteratur.

Die in Mon. Germ. hist. SS., vorwiegend XVIII und XIX gedruckten, italienischen Annalen unter den üblichen Abkürzungen. Ann. Rom. — Annales Veronenses de Romano ed. Cipolla in: Antiche cronache veronesi. Venedig 1890. Ant. Est. — Muratori, Antichità Estensi. Modena 1776. Ant. It. — Muratori, Antiquitates Italiae. Mailand 1728. Arco — Storia di Mantova 6 Bd. M. 1871.

B. F. W. — Regesta imperii 1198—1272 ed. Böhmer, Ficker, Winkelmann. Boselli — Delle storie piacentine libri XII, P. 1793.

Caccianoce — Summarium monumentorum omnium, quae in tabulario municipii Vercellensis continentur ab anno 882—1441. Vercelli 1868. Calchus — Historiae patriae libri 20 in: Graevius, Thesaurus antiquitatum et historiarum Italiae II. Lugd. Bat. 1725. Chron. Pat. — Chronicon Patavinum in: Muratori, Ant. It. IV, 1121 ff. Cipolla, Cron. — Antiche cronache veronesi. Venedig 1890. Cipolla — Storia delle signorie italiane dal 1313 al 1530 in: Storia politica d'Italia. Mailand 1881. Cittadella — Storia di dominazione Carrarese in Padova 2 Bd. P. 1842. Cod. dipl. Crem. — Codex diplomaticus Cremonae ed. Astegiano. Aug. Taur. 1896. Cod. Laud. — Codex Laudensis ed. Vignati. Mailand 1883. Colle — Storia dello studio di Padova. P. 1824. Corio — Historie milanesi. Mailand 1503. Costa — Chartarium dertonense. Turin 1814. Cron. Mod. — Cronache modenesi in: Mon. di storia patria delle provincie modenesi XV ed. Vischi.

Doppelchronik v. R. — Doppelchronik von Reggio ed. Dove. Leipzig 1873.

Fantuzzi — Monumenti Ravennati. Venedig 1801. Ficker — Forschungen zur italienischen Reichs- und Rechtsgeschichte. Innsbruck 1868.

Gittermann — Ezzelin von Romano. Stuttgart 1890. Giudici — Storia dei municipii italiani. Florenz 1864—66. Giulini — Memorie spettanti alla storia della città e della campagna die Milano. Nuova edizione. M. 1855—57. Gloria — Dei podestà di Padova serie cronologica. P. 1859.

Hartwig — Quellen und Forschungen zur ältesten Geschichte der Stadt Florenz. Marburg 1875/80. Hauleville — Histoire des communes lombardes depuis leurs origines jusqu'au XIII. siècle. Paris 1857. Hist. patr. mon. — Historiae patriae monumenta edita jussu regis Caroli Alberti. Chartae I und II.

Lenel — Forschungen zur Geschichtsschreibung Paduas im XIII. Jahrhundert. Strassburg 1893. Lünig — Codex diplomaticus Italiae. Frankfurt-Leipzig 1725.

Maffei — Annali di Mantova. Tortona 1675. Moriondi — Monumenta Aquensia. Turin 1789. Mur. — Muratori, Rerum Italiae scriptores.

Odorici — Storie bresciane. Brescia 1853. Osio — Documenti diplomatici tratti dagli archivi milanesi. Mailand 1864/65.

Pertile — Storia del diritto italiano. Padua 1873—87.

Poggiali — Memorie storiche della città di Piacenza. P. 1757—66. Possevino — Gonzaga. Mantova 1628.

Robolini — Notizie appartenenti alla storia della sua patria Pavia. P. 1823. Rousset — Supplement au corps diplomatique universel de Dumont I, 1 und I, 2. 1739. Rovelli — Storia di Como. Mailand 1789. Rubeus — Italicarum et Ravennatum historiarum libri XI in Graevius: Thesaurus ant. et hist. Italiae VII a.

Salimbene — Chronicon in: Mon. hist. patr. ad prov. Placent. et Parm. pertin. Parma 1857. Savioli — Annali bolognesi. Bassano 1784—95. Sismondi — Histoire des républiques italiennes du moyen âge. Paris 1809—18. Sitonius — Joh. de Sitoniis, Vicecomitum genealogica monumenta. Mailand 1714. Syll. — Syllabus potestatum Veronensium in: Cipolla, Antiche cronache.

Tacoli — Memorie di Reggio. R. 1742. Tarlazzi — Appendice ai monumenti Ravennati del Fantuzzi in Mon. istor. publ. dalla R. Deputazione di storia patria per le provincie della Romagna. Theiner — Codex diplomaticus dominii temporalis S. Sedis. Rom 1861. Tiraboschi — Memorie storiche modenesi. Modena 1793.

Verci, Marca — Storia della Marca trevigiana e veronese, Venedig 1786.

Die gedruckten Statuten sind nach der Zahl des Bandes mit römischen, nach der Seitenzahl mit arabischen Ziffern citiert. Bei den ungedruckten Statuten wird durch die römische Ziffer das Buch, durch die arabische die Nummer des Statuts bezeichnet.

Verweise auf Anmerkungen beziehen sich nicht nur auf diese, sondern auch auf die betr. Stellen des Textes. Wo nichts anderes bemerkt ist, beziehen sich die Verweise auf denselben Paragraphen.

Vorwort.

In der zweiten Hälfte des XIII. Jahrhunderts vollzieht sich in den meisten Städten Oberitaliens eine bedeutsame Umgestaltung der Verfassung: Die bisher herrschende, republikanische Staatsform wird von einem unumschränkten Erbfürstentum, der Signorie, abgelöst. Diese, in der mittleren und neueren Geschichte ganz singuläre Entwicklung der italienischen Stadtverfassung zu verfolgen, ist der Zweck der vorliegenden Untersuchung.

Eine neuere Specialarbeit über den Gegenstand liegt meines Wissens nicht vor[1] — Monographien über einzelne Signoren[2] und einzelne Städte oder Dynastien[3] streifen die Entstehung der Signorie nur kurz, und die grösseren Werke über die politische, Rechts- und Verfassungsgeschichte Italiens reichen zum Teil überhaupt nicht bis in jene Zeit, zum Teil behandeln sie den Gegenstand nur beiläufig,[4] so dass der Versuch einer zusammenfassenden Darstellung der Anfänge der Signorie unter Berück-

1. Muratoris Abhandlung — Ant. It. IV, 697 ff. — De principibus aut tyrannis Italiae ist nur ganz kurz und allgemein gehalten. Ein Vortrag Franchettis: I primordi delle signorie e delle compagnie die ventura — in der „Vita Italiana nel Trecento" — Conferenze tenute a Firenze nel 1891 — bringt nichts Neues.

2. Z. B. Spangenberg — Cangrande I. della Scala.

3. Z. B. Cittadella, Storia di dominazione Carrarese in Padova.

4. Raumer, Geschichte der Hohenstaufen. Leo, Geschichte der italienischen Staaten. Sismondi, Histoire des républiques italiennes. Hegel, Geschichte der Städteverfassung in Italien. d'Hauleville, Histoire des communes lombardes. Ficker, Forschungen zur italienischen Reichs- und Rechtsgeschichte. Pertile, Storia del diritto italiano. Lanzani, Storia dei comuni italiani. Cipolla, Storia delle signorie italiane.

sichtigung der neueren Quellenpublikationen, insbesondere der städtischen Statuten, berechtigt erscheinen dürfte.

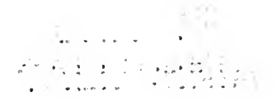
Die Untersuchung beschränkt sich im Grossen und Ganzen auf die Lombardei und Venetien, wo die Signorie am frühesten entstanden ist, und greift nur bisweilen in das Gebiet Toscanas und der Romagna hinüber.

Ungedrucktes Material ist nur in geringem Masse benutzt. Während eines kurzen Aufenthalts in Verona fand ich Gelegenheit, von den beiden noch ungedruckten Redaktionen der veroneser Statuten sowie von einigen Urkunden des Communalarchivs Einsicht zu nehmen; dem Vorstand desselben, Herrn Gaetano da Rè, bin ich für seine liebenswürdige Unterstützung zu wärmstem Danke verpflichtet. Ausserdem habe ich einige Tage auf den Staatsarchiven von Modena und Mantua sowie dem Communalarchiv von Modena gearbeitet. Auch den Verwaltungen dieser Archive danke ich bestens für ihr freundliches Entgegenkommen.

Ich erfülle endlich eine angenehme Pflicht, indem ich meinem verehrten Lehrer, Herrn Prof. Dr. Scheffer-Boichorst, für das wohlwollende Interesse, das er dieser Arbeit entgegengebracht hat, und für die gütige Förderung, die er mir bei der Abfassung derselben hat zu Teil werden lassen, meinen herzlichsten Dank ausspreche.

Charlottenburg, den 24. Juli 1899.

Der Verfasser.



Einleitung.

I.

Seit dem Ende des XI. Jahrhunderts hatten die oberitalienischen Städte eine immer selbständigere Stellung errungen, sich allmählich von der Reichsgewalt, sowie auch von der Herrschaft der Bischöfe, in deren Besitz ein grosser Teil der Reichsrechte gekommen war, nahezu gänzlich emancipiert.[1]

Da machte in der zweiten Hälfte des XII. Jahrhunderts Friedrich I. noch einmal den Versuch, jener Entwicklung gewaltsam Einhalt zu thun. Nicht als ob er die bischöfliche Hoheit hätte wiederherstellen, eine Restauration feudaler Rechte hätte vornehmen wollen: er suchte vielmehr eine unmittelbare Herrschaft des Reichs über die Städte zu begründen. Ohne Rücksicht auf bischöfliche Ansprüche fordert er die Regalien, insbesondere die gräfliche Gerichtsbarkeit, die meist von den Bischöfen auf die Städte übergegangen waren, für das Reich zurück und setzt an Stelle der bisher frei gewählten städtischen Magistrate kaiserliche Beamte, Podestaten oder Rectoren, zur Verwaltung der Regalien ein. Aber diese centralistisch-absolutistischen Bestrebungen des Kaisers scheiterten schliesslich an dem zähen Widerstand des lombardischen Städtebundes, der an dem Papsttum einen mächtigen Bundesgenossen gefunden hatte. Im Konstanzer Frieden musste der Kaiser den lombardischen Städten die Ausübung der Regalien sowie die freie Wahl der städtischen Beamten zugestehen und sich mit der Anerkennung der formellen Oberhoheit des Reiches begnügen, die in der Investitur der städtischen Magistrate und dem Empfang jährlicher Geldzahlungen zum Ausdruck kam. Die von den oberitalienischen Städten schon vor Friedrichs Eingreifen thatsächlich erlangte Autonomie

1. S. hierfür und für das Folgende Ficker § 120 ff.

hatte, damit ihre rechtliche Anerkennung durch das Reich erhalten;

Auch die weltlichen Hoheitsrechte der *Bischöfe* über die Städte waren gegen Ende des XII. Jahrhunderts bis auf geringe Reste beseitigt. Zwar bestimmte noch der Konstanzer Friede ausdrücklich, wo die Investitur der städtischen Beamten bisher durch die Bischöfe stattgefunden, solle dies auch fürderhin geschehen. Aber diese Investitur bedeutete doch wohl ebenso wie die kaiserliche nur die formelle Anerkennung der bischöflichen Oberhoheit, während die thatsächliche Ausübung der Hoheitsrechte auch hier durch die städtischen Beamten stattfand.

Wenn Parma noch im Jahre 1221 in einem Vertrag mit dem Bischof diesem nicht nur die Investitur der Consuln oder des Podestà, sondern auch die ausschliessliche Befugnis zu gewissen richterlichen Handlungen zugesteht, wenn die Bischöfe von Adria und Volterra noch zu Ende des XII. Jahrhunderts, die Bischöfe von Brescia, Vercelli und Feltre-Belluno noch im XIV. Jahrhundert gewisse Hoheitsrechte besitzen, so erscheint das doch als Ausnahme.[2] In der Regel waren die Städte durch Usurpation oder durch Kauf in den Besitz der Hoheitsrechte gekommen[3] und suchten alsbald auch die grundherrlichen Hoheitsrechte der Bischöfe in der Grafschaft[4] an sich zu bringen, die diesen stellenweise zunächst noch verblieben waren. Vielfach wandte man sich sogar auch gegen die *geistliche* Gerichtsbarkeit der Bischöfe, die von diesen zu Eingriffen in die weltliche

2. Ib. §§ 120, 121, 145, 221, 240[10].

3. So verzichtet der Bischof von Modena im Jahre 1227 in einem Vertrag mit der Stadt gegen Zahlung von 2000 Lire auf die weltliche Gerichtsbarkeit. Dieselbe mag schon früher von der Stadt usurpiert, und jene Usurpation nachträglich vom Bischof durch diesen Vertrag anerkannt worden sein — Ficker, Forschg. § 238[7].

4. Vgl. Ficker § 126. Verona schliesst zu Anfang des XIII. Jahrhunderts einen Vertrag mit dem Bischof über die Jurisdiction in mehreren Orten, erwähnt im L. J. C. V. p. 143. Die Hoheitsrechte der Bischöfe in den Orten des Gebiets waren teils gräfliche, teils grundherrliche. Wo zunächst nur die Grafenrechte über die Stadt an diese übergingen und dem Bischof noch gräfliche Rechte in Orten des Gebietes verblieben, wurden diese naturgemäss zu grundherrlichen Rechten.

Gerichtsbarkeit benutzt worden war. In den meisten und selbst in den eifrigst guelfisch gesinnten Städten kam es im Laufe des XIII. Jahrhunderts aus diesem Anlass zu erbitterten Kämpfen.[5]

Zwar besassen die Bischöfe stellenweise noch einige Hoheitsrechte[6] und eine gewisse Autorität[7] in der Stadt, die in manchen Ehrenrechten zum Ausdruck kam, im übrigen jedoch mehr thatsächlicher als rechtlicher Natur war, mehr auf dem Ansehen, das die Bischöfe kraft ihres geistlichen Amtes genossen, als auf bestimmten Gesetzen beruhte. Im Grossen und Ganzen war jedenfalls die weltliche Herrschaft der Bischöfe, zum mindesten in den grösseren Communen, zur Zeit der Entstehung der Signorie so vollkommen beseitigt, dass nirgends der Versuch einer dauernden Wiederherstellung der bischöflichen Herrschaft unter Benutzung der absolutistischen Neigungen der Zeit unternommen wurde, nirgends ein Zusammenhang zwischen Signorie und bischöflicher Herrschaft sich zeigt. Wenn bisweilen Bischöfe als Führer einer Partei die Herrschaft erlangen, so machen sie doch nicht einen derartigen Restaurationsversuch, suchen vielmehr die weltliche Herrschaft über die Stadt in ihrem Hause erblich zu machen. So ist die Dynastie der Visconti in Mailand durch den Erzbischof Otto Visconti begründet worden.

---

5. Vgl. dazu Fickers Ausführungen in der Einleitung zu den Regesten Friedrichs II. p. 29 ff.

6. In Ferrara hat der Bischof in der ersten Hälfte des XIII. Jahrhunderts noch Anteil an den Markteinkünften, und es giebt dort einen bischöflichen Wägemeister. Leuel, Entstehung der Vorherrschaft Venedigs an der Adria p. 55. In Alba leistet der Podestà dem Bischof bei seinem Amtsantritt nach einer Urkunde von 1283 noch jährlich den Fidelitätseid. Urk. bei Rousset I, 1 p. 137.

7. In Siena z. B. soll der Bischof oder das Domcapitel über Widersprüche oder zweifelhafte Bestimmungen der Statuten eine Entscheidung treffen. Stat. Siena p. 80 no. 192. Als Markgraf Wilhelm von Montferrat Tortona einnimmt, fragt er den Bischof, ob die Tortonesen seine „servi et sub vestro dominio“ seien. Der Bischof verneint das. Darauf fragt der Markgraf, warum es dem Bischof missfalle, wenn jene sich ihm ergeben wollten. Der Bischof erwidert, weil er „pastor, rector et custos super populum“ sei. Salimbene p. 312 zu 1284.

Mit dem Ende des XII. Jahrhunderts erscheint die städtische Autonomie im Wesentlichen ausgebildet. An der Spitze der Stadt steht als oberste Executivgewalt die collegialische Behörde der Consuln, die meist für ein Jahr vom Stadtrat erwählt wurden, während die Legislative diesem vorbehalten blieb[9]. Ihnen ist ein ganzes Heer niedrer Beamten untergeordnet. Die Städte entwickeln eine umfangreiche, eigene Gesetzgebung, die in den städtischen Statuten codificiert wurde. Auch nach aussen erscheinen die Städte vollkommen unabhängig. Sie führen Krieg, schliessen Friedens- und Handelsverträge sowie Bündnisse ganz selbständig ab — sie treiben eine eigene, städtische Territorialpolitik. Noch bevor ihre politische Autonomie durch den Konstanzer Frieden förmlich anerkannt war, tritt bei diesen Communen schon eine starke Tendenz nach territorialer Ausdehnung auf. Eine städtische Expansionspolitik grossen Stils auf Kosten des benachbarten Feudaladels nnd der kleineren Nachbarstädte beginnt, die dann im XIII. Jahrhundert ihren Höhepunkt erreicht[10].

Es waren wohl in gleichem Masse Gründe wirtschaftlicher wie allgemein-politischer Natur, die zu den Kämpfen der Städte mit dem Feudaladel und zu der Unterwerfung des letzteren führten. Von seinen festen Burgen aus machte der Adel die Handelsstrassen unsicher, konnte er der Stadt die Zufuhr abschneiden, zum mindesten durch die Erhebung von Zöllen dieselbe erschweren und den städtischen Handel hemmen. Es war eine der wichtigsten Aufgaben für die städtische Politik, sich vor diesen Gefahren zu sichern.

Bei der grossen militärischen Bedeutung, welche die Burgen zu jener Zeit besassen, musste aber auch aus rein politischen Gründen die Erwerbung oder mindestens die militärische Beherrschung derselben im Kriegsfall für die Städte vom grössten

9. Eine völlig consequente Scheidung zwischen Executive und Legislative war dem Mittelalter natürlich fremd.

10. Schon Otto von Freising II, 16 bemerkt, dass der Markgraf von Montferrat fast allein von den Grossen Italiens sich der Herrschaft der Städte zu entziehen vermocht habe. Im Jahre 1182 werden übrigens auch die Markgrafen von Montferrat Bürger von Vercelli. Mon. hist. patr. chartae I, 910.

Werte sein; nicht minder wünschenswert war es, durch die Unterwerfung des Adels, dessen militärische Kräfte für die Dienste der Stadt zu gewinnen. Weiterhin suchten die Städte den Adel der Hoheitsrechte — insbesondere der hohen Gerichtsbarkeit — über seine Besitzungen zu entkleiden, und diese ihrer eigenen Jurisdiction zu unterwerfen[11]. Auch hier waren fraglos zum guten Teil wirtschaftspolitische Gesichtspunkte massgebend. Man erstrebte die Herrschaft über ein möglichst grosses Landgebiet, das dem städtischen Markt Lebensmittel, vor allem Getreide, zuführen musste, während man die Ausfuhr streng verbot[12]. Zu-

11. Schon zum Jahre 1200 berichtet das Chron. Pat. Ant. It. IV. 1124: jurisdictiones seu dominationes magnatum Paduae acceptae fuerunt per populares homines civitatis Paduae. Ein paduanisches Statut (vor 1236) bestimmt: et nullus possit vel debeat uti jurisdictione aliqua vel comitatu in Padua vel Paduano districtu bei einer Strafe von 500 Lire für einen Ritter und von 200 Lire für einen Popularen. Stat. Pad. no. 471. Im Jahre 1269 wird das Statut erneuert: in keinem castrum, villa vel terra soll Recht gesprochen werden, weder in Civil- noch in Criminalfällen ausser vor dem Podestà von Padua oder seinen Richtern und Beamten. Der dominus terrae, der dagegen handelt, wird mit 1000, wer Recht für ihn spricht, mit 500, die betr. Commune ebenfalls mit 500 Lire Geldstrafe bestraft, dem Notar, der ein bez. Instrument schreibt, soll die rechte Hand abgehauen werden. Jeder Magnat muss eine Sicherheit von 3000 bis 10000, jede Commune von 300 bis 1000 Lire geben. ib. no. 472. — Werden im Statut aus der Zeit vor 1236 Lehnssachen noch ausdrücklich ausgenommen (no. 476), so bestimmt ein Statut vom Jahre 1267, dass auch über ein feudum, libellus, jus, possessio im District von Padua nur vom Podestà von Padua Recht zu nehmen sei. no. 479. Schon ein Statut aus der Zeit vor 1236 verbietet, dass eine villa oder universitas einem Magnaten oder einer anderen Person zugestehe, einen Podestà oder anderen Beamten einzusetzen. no. 473. Vgl. Stat. Mod. p. 512. Stat. Plac. p. 381, beide erst im XIV. Jahrhundert codificiert; die bez. Statuten aber sind wohl älter.

12. Sehr häufig begegnet in den Verträgen zwischen Feudalherren und Communen die Bestimmung, dass jene der Stadt zollfreien Handelsverkehr gewähren, sowie die städtischen Ausfuhrverbote in ihren Gebieten beobachten müssen, z. B. Vertrag zwischen Bologna und den Herren von Fregnano von 1234 — Tiraboschi V, 5; Vertrag zwischen Azzo von Este und Padua von 1260. Ant. Est. II, 15.

gleich wurde ein grosser Teil der Steuerlasten von der Stadt auf das platte Land abgewälzt. Die systematische Ausbeutung des platten Landes ist die minder erfreuliche Begleiterscheinung der politischen Blüte der italienischen Communen[13].

Teils durch Gewalt, teils auf dem Wege vertragsmässiger Uebereinkunft vollzieht sich seit dem XII. Jahrhundert die Unterwerfung des Feudaladels unter die Städte in den mannigfaltigsten Formen[14]. Die Adligen werden meist gezwungen, das städtische Bürgerrecht anzunehmen, auf ihre Hoheitsrechte zu Gunsten der Stadt zu verzichten, ihre Burgen an diese abzutreten oder ihr wenigstens im Kriegsfall zu öffnen, in der Stadt ein Haus zu erwerben, einen Teil des Jahres daselbst zu wohnen und sich mit ihren Hintersassen der städtischen Heer- und Steuerpflicht zu unterziehen[15]. Erfolgte die Unterwerfung auf friedlichem Wege, so wurden wohl schonendere Formen gefunden — häufig kaufte die Stadt den Feudalherren ihre Besitzungen ab, um sie ihnen dann als — meist unveräusserliches — Lehen wieder zu verleihen[16]. Auch wo das nicht geschah, waren die

13. Vgl. Zdekauer, Brev. pop. Pist. Einl. p. 19. Ders. Stat. pot. Pist. Einl. p. 44 ff. Hartwig, Deutsche Zeitschrift 1891 I, p. 251. In Parma wird im Jahre 1296 ein mutuum von 6000 kaiserl. Lire im Episcopat und von 5000 in der Stadt auferlegt. Ann. Parm. 718.

14. Vgl. darüber vor allem Hauleville II p. 296 ff.

15. Vgl. z. B. die Verträge zwischen Modena und Bologna und den Herren von Fregnano: Ant. It. IV, 201 (1156) — ib. 209 (1173) — Tiraboschi IV, 19 (1197), 22 — ib. p. 39—41; ib. V, 5 (1234) — ib. p. 17 (1240) — ib. p. 81 (1276). In den Statuten hat man häufig ausdrücklich festgesetzt, dass im Kriegsfall die Burgen zu öffnen seien, wohl auch die Hinterlegung von Bürgschaften seitens der Besitzer gefordert — den Verkauf der Burgen, mindestens an Auswärtige, oder die Anlegung neuer Burgen ohne Erlaubnis der Commune verboten. L. I. C. V. p. 139. Stat. Pad. no. 126. Stat. Parm. I p. 341, 123. Stat. Brescia no. 118. Stat. Nov. p. 6 no. 16. Stat. Pisa I, 336. Stat. Parm. III p. 25, 270, 271. ib. IV, 226.

16. Zahlreiche derartige Verträge in den Hist. patr. mon. Chartae und bei Moriondi für Piemont und die westliche Lombardei. Es ist characteristisch, dass Asti im Jahre 1190 in einem solchen Vertrag mit dem Markgrafen Wilhelm von Ceva die Bedingung stellt, dass der

Vassallen wohl in erster Linie dem Podestà, in zweiter Linie erst ihrem Lehnsherrn zu Gehorsam verpflichtet[17]. Häufig verblieb den Feudalherren wenigstens die niedere Gerichtsbarkeit und das Besteuerungsrecht über ihre Hintersassen, während die hohe Gerichtsbarkeit auf die Städte überging[18].

Gegen Ende des XIII. Jahrhunderts erscheint diese Entwicklung im Wesentlichen abgeschlossen[19]. Die Städte haben

---

Vassalleneid zuerst den Consuln von Asti und dann erst „salva fidelitate eorum" dem Markgrafen zu leisten sei, die Aftervassallen also unmittelbar an die Commune gebunden werden. Moriondi II, 357.

17. Stat. Pad. No. 126 im sacramentum sequendi potestatem (vor 1236): fidelitatem vassallis meis remitto, ut hoc attendant, ut supradictum est, ut non teneantur mihi in aliquo contra potestatem Paduae nec contra commune Paduae. Nach dem liber consuetudinum von Mailand kann sogar der Vassall gegen den Herren kämpfen, ohne dass deshalb eine Aufsagung des Lehnsgutes notwendig wäre. Ficker § 326 Nachtrag.

18. So gesteht Modena im Jahre 1227 in einem Vertrag mit dem Bischof diesem die niedere Gerichtsbarkeit über seine manentes, servi, famuli zu, während es die Criminalgerichtsbarkeit sich vorbehält. Von den städtischen Lasten sollen die Unterthanen des Bischofs frei sein, nur nicht vom Kriegsdienst. Tiraboschi IV, 84. — Wenn Padua im Jahre 1260 dem Markgrafen Azzo von Este für seine paduanischen Besitzungen auch die hohe Gerichtsbarkeit zugesteht, so erscheint das doch als eine Ausnahme, die sich durch die Macht Azzos und die intimen politischen Beziehungen zwischen den vertragschliessenden Teilen hinreichend erklärt. Uebrigens knüpft man auch hier an dieses Zugeständnis die Bedingung, dass für Criminalverbrechen gegen einen Paduaner der Podestà von Padua zuständig sei, und dass Azzo über Paduaner nach den Statuten von Padua zu richten habe. Auf der Heerpflicht besteht man auch hier, ebenso auf völliger Unterwerfung unter die städtische Handelspolitik. Das Besteuerungsrecht wird Azzo zwar zugestanden, aber doch bestimmt, dass er „nomine collectae seu datiae" eine vom Podestà von Padua festzusetzende Geldsumme zu bezahlen habe — Ant. Est. II, 15.

19. Ungemein characteristisch dafür, dass es einen eigentlichen Feudaladel in Italien in jener Zeit kaum noch giebt, sind die Worte Salimbenes p. 391, der berichtet, dass der bologneser Adel wegen der strengen Statuten, die man gegen ihn erlassen, „in der Stadt zu wohnen sich scheue und nach der Sitte der Gallier in Dörfern, auf seinen Besitzungen wohne".

sich zu mehr oder weniger umfangreichen Stadtstaaten ausgedehnt — für die Entwicklung territorial-fürstlicher Gewalten scheint neben diesen zahlreichen, mächtigen Communen Oberitaliens kein Raum vorhanden — die Stadtrepublik dauernd zum ausschlaggebenden Factor im italienischen Staatsleben bestimmt zu sein. Wenn die Unterwerfung des Adels unter die Städte noch nicht völlig gelungen war, so kam dies zum guten Teil daher, dass die einzelnen Städte infolge jener Territorialpolitik häufig unter einander in Conflict gerieten. So machten sich Bologna und Modena Jahrzehnte lang die Herrschaft über das Gebiet von Fregnano streitig. Der Feudaladel benutzte natürlich solche Conflicte dazu, um einen Rest von Selbständigkeit zu retten. Auch die Annahme des Bürgerrechts in mehreren Städten zugleich bot ihm ein Mittel, sich der völligen Abhängigkeit von einer Stadt zu entziehen — insofern erscheint die Annahme des Bürgerrechts bisweilen nicht als ein Act der Unterwerfung, sondern als ein politischer Schachzug[19a].

Allerdings würde man zu weit gehen, wenn man die feudalen Rechte vollkommen beseitigt denken wollte. Denn vielfach behauptete der Feudaladel, namentlich in Piemont, noch eine gewisse Selbständigkeit gegenüber den Communen und erscheint mehr als Bundesgenosse denn als Unterthan derselben: Als Markgraf Manfred von Saluzzo im Jahre 1222 das Bürgerrecht von Turin annahm, wurde in den Vertrag zwischen ihm und der Stadt die Bestimmung aufgenommen, dass kein Teil dem anderen zur Unterstützung im Kriege verpflichtet sein solle, wenn dieser

---

19a. Aber es ist doch übertrieben, wenn Sismondi II, 280 für die Mark Treviso ganz allgemein die Behauptung aufstellt, nicht infolge ihrer Niederlagen und der Unterwerfung unter die Städte seien hier die Adligen in die Stadt gezogen, sondern um ihrem Ehrgeiz eine neue Laufbahn zu eröffnen. Dies Motiv erschliesst S. aus dem factischen Verlauf der späteren Entwicklung, aber es war keinenfalls so allgemein wirksam — man bedenke nur, dass einer der mächtigsten Feudalherren jener Gegend, der Markgraf von Este, im Jahre 1213 nichts weniger als freiwillig das paduanische Bürgerrecht annahm, nachdem er in seiner Burg Este von den Paduanern längere Zeit belagert, sich schliesslich hatte ergeben müssen. B. F. W. 12446a.

ohne seine Zustimmung begonnen worden sei.[20] Und im Jahre 1256 verspricht Vercelli in einem Vertrag mit den Grafen von Massimo, von ihnen und ihren Vassallen kein Fodrum oder Bannum zu fordern, in ihrem Gebiete keine Jurisdiction auszuüben und keine Festungen anzulegen.[21] Die grundherrliche Gerichtsbarkeit, zum mindesten die niedere Gerichtsbarkeit, sowie das Recht der Grundherren, in den Orten ihres Gebietes den Podestà zu ernennen, wurde von den Communen vielfach noch über die Mitte des XIII. Jahrhunderts hinaus anerkannt.[22] Erst infolge der Verschärfung der ständischen Gegensätze und des Sieges der demokratischen Bewegungen im Laufe des XIII. Jahrhunderts wurden die letzten Ueberreste des Feudalismus vielfach vollkommen beseitigt: der Adel wird der ihm noch verbliebenen Hoheitsrechte entkleidet,[23] der hörige Besitz abgelöst,[24] zum

20. Moriondi II, 399.

21. Mon. hist. patr. chartae I, 1451.

22. So 1225 in Mailand, wo nach dem von Corio überlieferten Frieden der Missbrauch, dass „borghe" und „ville" sich Podestaten erwählten ohne Berücksichtigung der Herren, die dort die Jurisdiction besässen, abgeschafft werden soll. Der L. I. C. V. p. 151 bestimmt, dass die Podestàs der villae im Rat von Verona durch Wahlmänner erwählt werden sollten, fügt aber hinzu, dass damit kein Praejudiz geschehen solle „alicui singulari personae vel ecclesiae habenti iurisdictionem in aliqua villa, burgo vel castro, quin possint eligere potestatem et dare pro sua iurisdictione." Eine ähnliche Bestimmung: Stat. Siena p. 381 no. 349. Nach den Statuten von Vercelli vom Jahre 1241 schwört der Podestà noch: item iuro, quod non compellam dominos, quod faciant iusticiam rusticis suis de malo, quod eis fecerint, nec faciam iusticiam de rebus, quas eis abstulerint tempore, quo erant sui homines, salvo tamen jure uxorum illorum rusticorum de tota sua dote et eo salvo, quod teneatur iusticiam facere rustico ostendenti cartam, quod dominus per illam cartam remiserit fodrum vel alia secundum quod inter eos convenerit." § 231 p. 170. Und ferner zwar· „item quod si dominus occiderit rusticum suum vel membrum ei absciderit sine iusta et rationabili causa, liceat postestati ordinario iure et legitimo accusatore interveniente et non per officium de ipso maleficio cognoscere", aber: „in aliis vero omnibus predictum capitulum dominorum et rusticorum in suo statu remaneat et observetur." § 232 p. 171.

23. z. B. 1243 in Vercelli Stat. Verc. p. 409 ff. Stat. Parm. IV p. 24.

mindesten die Begründung neuer Vassallitätsverhältnisse[25] verboten, die Steuerprivilegien des Adels werden beseitigt,[26] ja sogar seine bürgerlichen Rechte mit der äussersten Härte beschränkt.[27] Häufig werden die Adligen von den Aemtern ausgeschlossen[28] und gezwungen, einer Zunft beizutreten, und schliesslich erscheint die Streichung aus der Liste der Popularen und die Einschreibung in die Liste der Milites als eine hohe Strafe.[29] Die demokratische Reaction gegen die frühere Alleinherrschaft der Aristokratie hat damit ihren Höhepunkt erreicht.

Zunächst freilich gewannen diese grossen Feudalherren innerhalb der Städte einen bedeutenden Einfluss — man machte ihnen, wenn man sich gütlich mit ihnen geeinigt hatte, häufig

---

24. In Bologna 1256—Savioli III, 2 p. 338. Ueber die Ablösung in Modena Stat Mod. p. 337 ff. Vgl. Stat. Verc. p. 376. In Florenz 1289. Hartwig, Deutsche Zeitschrift 1891 I p. 285.

25. So 1259 in Bassano. Verci, cod. dipl. ecelinianus 418. Hier zeigt sich, dass jene adelsfeindlichen Gesetze zum Teil als Reactionsbestrebungen gegen die Anfänge der Signorie erscheinen (Ezzelino von Romano!). — Stat. Mod. p. 30, 341 u. 459. Stat. Parm. I p. 259, 338, 339.

26. Stat. Verona (c. 1271) Ms. fol. 151 no. 289 Zusatz aus der Zeit vor 1277: quod nullus de cetero pro gentili habeatur et quod omnes, qui hucusque appellabantur gentiles et pro gentilibus se defendebant a scuffis et facionibus villarum teneantur et debeant praecise et sine aliqua defensione et exceptione solvere et facere omnia scuffa et faciones omnes et omnia honera cum communibus villarum, in quibus nunc stant et habitant — mit Ausnahme derjenigen, die eine Urkunde „a XXXV annis retro" zeigen können, nach der sie oder ihre Vorfahren das privilegium gentilitatis besitzen — diese haben die Wahl, entweder in der villa zu bleiben und hier alle scuffa zu zahlen oder in die Stadt zu ziehen und hier alle Lasten der Bürger zu tragen.

27. In Bologna durch die berühmten Statuta sacrata, das Vorbild der florentiner Ordnungen der Gerechtigkeit. Aehnliche Massregeln in den Statuten von Modena, Parma, Pistoja und anderen.

28. Stat. Mod. p. 490. Kein Ritter darf „excercere aliquod officium communis M. pro iudice". Für Bologna: Gaudenzi p. 7.

29. So in Florenz nach den Ordnungen der Gerechtigkeit. Giudici III, 144 no. 110. Ein Verzeichnis der in Modena aus der Liste der Popularen Gestrichenen: Ant. It. IV, 673 (1306).

gewisse Zugeständnisse, setzte ihnen Jahrgehalte aus und verlieh ihnen Lehen, gestand ihnen auch bisweilen eine besondere Vertretung im städtischen Rate zu.[30] Die allerdings nur geringen Ueberreste des Feudalismus sind doch nicht ohne Bedeutung für die weitere Entwicklung geblieben, und eine gewisse Anknüpfung der Signorie an die Formen des Feudalismus lässt sich nicht verkennen, wie denn auch die Signoren zum grossen Teil aus den Kreisen des Feudaladels hervorgegangen sind.

Zu Beginn des XIII. Jahrhunderts freilich schienen einstweilen durchaus die Städte zum Träger der politischen Entwicklung in Oberitalien berufen. — Eine Umgestaltung der italienischen Verfassung in föderativ-republikanischer Richtung begann sich anzukündigen, als im Jahre 1167 die lombardischen Städte zur Behauptung ihrer Unabhängigkeit zu einem grossen Bunde gegen Friedrich I. zusammentraten und eine ständige Centralbehörde, die Bundesrectoren, einsetzten. Im Jahre 1197 folgten die Städte Tusciens dem Beispiel der Lombarden, und noch durch das ganze XIII. Jahrhundert wirken diese föderativen Bestrebungen fort. Wenn dieselben nicht zu dauernden Organisationen geführt haben, so trugen daran vor allem die territorialen und wirtschaftlichen Interessengegensätze zwischen den einzelnen Städten die Schuld. Wie lange kämpften Mailand und Cremona um den Besitz Cremas und der Insula Fulcherii, Bologna und Modena um Fregnano! Wie ängstlich schloss sich eine Stadt von der anderen durch ein starres Prohibitivsystem ab![31] Und diese Gegensätze wurden noch verschärft, als sie seit dem Beginn des XIII. Jahrhunderts sich mit denen zwischen Kaisertum und Papsttum immer fester zu verbinden begannen. Die enge Verflechtung particularer Interessen mit zwei sich auf Leben und Tod bekämpfenden, politischen Principien schied nun-

30. So gesteht Modena im Jahre 1274 in einem Vertrag mit den Capitanen von Fregnano diesen zu, dass mindestens acht von ihnen stets dem consilium generale von Modena angehören sollten. Tiraboschi V, 81.

31. Im Jahre 1250 kommt es in Piacenza zu einem Aufstand, weil der regierende Podestà, ein geborener Parmese, den Aufkauf von Getreide in Piacenza durch parmesische Bevollmächtigte und die Ausfuhr desselben nach Parma begünstigt haben soll.

mehr Italien in zwei grosse, feindliche Heerlager — eine Neugestaltung in föderativem Sinne war jetzt kaum mehr möglich — bei der gänzlichen Zerfahrenheit der politischen Verhältnisse war dieselbe nur noch auf der Grundlage eines unumschränkten, fürstlichen Absolutismus durchführbar, und für die weitere Entwicklung kam alles darauf an, ob ein Teil einen entscheidenden Sieg zu erfechten und dann eine einheitliche Neugestaltung vorzunehmen im Stande sein werde. Es war ein nationales Unglück, dass das staufische Kaisertum, das dazu allein noch fähig gewesen wäre, in dem grossen Kampfe schliesslich unterlag und damit für absehbare Zeit jede Aussicht auf eine nationale Einigung schwand.

Mitten im Kampfe gegen das Papsttum indessen hat noch einmal Friedrich II. in den zwölf letzten Jahren seiner Regierung den grossartig angelegten Plan einer staatlichen Neuorganisation Italiens in centralistisch-absolutistischer Richtung auszuführen unternommen[32]. Eine derartige Umgestaltung war nur möglich, bei einer erheblichen Beschränkung der städtischen Selbständigkeit, und Friedrich II. schreckte in der That vor einer solchen keineswegs zurück: die freie Wahl des höchsten, städtischen Beamten, des Podestà, ward entweder ganz beseitigt, indem ein vom Kaiser ernannter Capitan oder Podestà an seine Stelle trat, oder mindestens stark beschränkt, indem der Kaiser eine gewisse Mitwirkung bei der Wahl für sich in Anspruch nahm[33]. Wurde die freie Wahl noch zugestanden, so forderte der Kaiser wohl die Verpflichtung des Podestà auf gewisse, von ihm gestellte Bedingungen. Im Uebrigen liess Friedrich II. die Stadtverfassung in ihren Formen bestehen; auch die von ihm ernannten Podestaten leisteten den Eid auf die städtischen Statuten — freilich mit dem Vorbehalt: salvo honore imperii. Denn daran hielt der Kaiser durchaus fest, dass er nicht an die Statuten

---

32. Man vergleiche hierüber Fickers treffliche Ausführungen § 399 ff.

33. Ficker § 415, 416. So befiehlt Friedrich II. im Jahre 1247 dem Markgrafen Lancia, von den vier von der Stadt bezeichneten Candidaten den einen zum Podestà von Siena zu bestellen. Ficker II p. 533. 1249 ernennt er selbst von drei ihm vorgeschlagenen Personen den Hugolino Rosso zum Podestà von Siena. Hartwig II, 203.

gebunden sei, und dass seine Beamten in erster Linie ihm gegenüber zum Gehorsam verpflichtet seien[34]. Die eigene Finanzverwaltung scheint wenigstens den grösseren Städten verblieben zu sein[35], wenn sie auch zu bedeutenden Kriegs- und Steuerleistungen herangezogen wurden. Grössere Gebiete wurden zu Generalvicariaten zusammengefasst und Generalvicaren unterstellt, die zugleich meist mit der Podestat der Hauptstadt ihres Amtssprengels bekleidet wurden. Es war der erste Versuch, Italien in einen centralistischen Beamtenstaat zu verwandeln. Die Frage, ob sich ein solches System dem stark ausgebildeten Particularismus der italienischen Communen gegenüber durchführen und auf die Dauer behaupten lassen werde, war zum mindesten noch nicht völlig entschieden, als ein frühzeitiger Tod den Kaiser dahinraffte[36].

Die Tendenzen des Kaisers aber wirkten auch noch nach seinem Tode fort[37]. War mit dem Untergang des staufischen Hauses im Jahre 1268 die Errichtung eines Einheitsstaates auf der Grundlage eines fürstlichen Absolutismus gescheitert, so beruht doch die weitere, particulare Entwicklung ganz auf derselben Grundlage. Die Signorie, die nunmehr eine immer weitere Verbreitung in Oberitalien findet, knüpft vielfach direct an die Einrichtungen Friedrichs II. an und erscheint durch dieselben

---

34. Vgl. Ficker II p. 534. In den Statuten von Vercelli schliesst der Eid des Podestà mit den Worten: salvis tamen omnibus mandatis et praeceptis domini Frederici serenissimi imperatoris. Stat. Verc. p. 286 no. 399.

35. Das scheint aus einem Befehl des Generallegaten König Enzio an den Podestà von Cesena hervorzugehen, aus dem sich ergiebt, dass die Commune den Podestà besoldet, nicht die königliche Casse. B. F. W. 3401; Ficker § 417 p. 536. — In Vercelli gilt das Statut über den Gehalt des Podestà nur „salvo praecepto domini imperatoris facto personaliter ab ipso communi V. vel litteris eius sigilli sigillatis". Stat. Verc. p. 25 no. 13, so dass also die Höhe des von der Stadt zu zahlenden Gehalts vom Belieben des Kaisers abhängt.

36. Vgl. darüber Fickers Ausführungen in der Einl. zu den Regesten Friedrichs II. p. 26 ff.

37. Ficker § 427 — p. 536, 558, 559 über den Einfluss der Einrichtungen Friedrich II. auf Carl von Anjou und Heinrich VII.

vorbereitet[38]. Wenn nach dem Untergang des staufischen Hauses Carl von Anjou — ein Fremder! — noch einmal die Bestrebungen Friedrichs aufnahm, so liess sich freilich jetzt ein solches Programm nicht mehr durchführen; denn schon waren aus der Verbindung der absolutistischen und particularistischen Neigungen der Zeit neue staatliche Bildungen hervorgegangen, deren Widerstand gegen einen derartigen Centralisationsversuch nicht mehr zu überwinden war, zumal da auch die Curie eine Einigung Italiens unter dem Hause Anjou ebenso wenig als unter dem Hause der Staufer dulden mochte.

II.

Während die oberitalienischen Städte zu Beginn des XIII. Jahrhunderts die politische Autonomie errungen hatten, während ihre Macht sich durch die Unterwerfung des Feudaladels immer glänzender nach aussen entfaltete, werden schon in jener Zeit der höchsten, äusseren Blüte die Keime inneren Verfalls sichtbar. Gerade der Sieg über den Feudaladel hat zum guten Teil zum Ausbruch jener erbitterten Parteikämpfe innerhalb der Städte mitgewirkt, die schliesslich in der zweiten Hälfte des XIII. Jahrhunderts den Untergang der republikanischen Freiheit, die Begründung der Signorie herbeigeführt haben.

Die letzten Ursachen für die Entstehung dieser inneren Kämpfe sind in den seltensten Fällen deutlich erkennbar, da gerade für den Ausgang des XII. und den Beginn des XIII. Jahrhunderts die gleichzeitige Ueberlieferung sehr spärlich ist. Vielfach waren es gewiss ursprünglich Streitigkeiten mehr privaten Characters zwischen einzelnen Adelsfamilien, die durch die Uebersiedlung des Adels nach den Städten auf diesen neuen Boden verpflanzt wurden. Die spätere Ueberlieferung hat dann den Ursprung dieser Kämpfe mit einem dichten Schleier von Sagen umwoben: von einer romantischen Liebesgeschichte, von der Entführung einer Erbtochter oder dem Bruch eines Eheversprechens wird hier meist die Entstehung der städtischen Parteikämpfe hergeleitet. Aber schon frühe wird doch auch neben mehr per-

38. Mit Recht betont Ficker II p. 558, dass die Stellung des Signore derjenigen des Kaisers sehr nahe kommt.

sönlichen und Familiengegensätzen die Rivalität mächtiger Familien um die Herrschaft über die Stadt hier mitgespielt haben, wie denn auch die ursprünglich rein privaten Streitigkeiten schliesslich einen politischen Character annahmen, zu einem Kampf der Parteien um die Herrschaft über die Stadt wurden.

Eine noch bedeutendere Rolle jedoch spielen in diesen Conflicten wohl die ständischen Gegensätze, insbesondere die Erhebung des Popolo und sein Kampf um Anteil am Stadtregiment.

Um die Wende des XII. und XIII. Jahrhunderts trug die italienische Stadtverfassung fast durchweg ein streng aristokratisches Gepräge, lag die Regierung durchaus in den Händen eines Patriciats (der milites)[39], das auf einer eigentümlichen

39. Otto von Freising berichtet im XII. Jahrhundert an jener viel citierten Stelle, dass die lombardischen Städte ihre Consuln aus den drei Ständen der capitanei, valvassores und plebs erwählten. Er redet hier offenbar von drei Geburtsständen — alle Nichtadligen gehören zur plebs, zum populus. Naturgemäss aber erwählte man nur angesehene Populare, meist wohl Kaufleute, zu Consuln. In den Statuten, Urkunden und Quellen des XIII. Jahrhunderts werden meist nur noch zwei Klassen unterschieden, die milites und der populus (pedites). Die ersteren sind kein kastenmässig abgeschlossener Geburtsstand, sondern zu ihnen gehören alle diejenigen Bürger, die den Kriegsdienst zu Pferd und in rittermässiger Rüstung leisten. Sie bilden eine Aristokratie, die teils auf der Geburt, teils auf dem Besitz beruht, (Savigny III p. 111 spricht zwar von der factischen Nobilität ursprünglich Popularer, d. h. Nichtadliger, betont aber dann doch zu stark den Unterschied der Geburt zwischen Adligen und Nichtadligen. p. 118.) Sehr deutlich geht das auch aus einer Stelle des Schiedsspruchs des Bischofs von Cremona in einem Streit zwischen Adel und Popolo aus dem Jahre 1210 hervor: populum intelligo praeter magnas cognationes, quae licet sint de populo, tamen inter milites computantur. Cod. dipl. Crem. p. 216. Also: vom Popolo werden die Geschlechter ausgenommen, die zwar (von Geburt) nicht adlig, sondern popular sind, aber dennoch zu den milites gerechnet werden. Ob man diese Aristokratie geradezu als einen ritterlichen Berufsadel bezeichnen darf, wie das Pertile III, 128 thut, erscheint mir zweifelhaft; vielfach mögen ja die Angehörigen der ursprünglich popularen, d. h. von Geburt nichtadligen Familien, die mit dem Geburtsadel zu einer Klasse, den milites, verschmolzen, Handel und Gewerbe aufgegeben, Lehen erworben und die ritterliche Lebensweise angenommen haben. Aber daneben mögen

Combination einer Aristokratie der Geburt und des Besitzes beruhte, während die übrige Bevölkerung (der populus) fast keinen Anteil am Regiment hatte.[40] Es musste dies um so drückender empfunden werden, als die Kriegs- und Steuerlasten zum grossen Teil vom Volk getragen wurden. Dazu kam noch, dass sich die wirtschaftliche Lage der unteren Klassen erheblich gebessert, ein Stand wohlhabender Gewerbetreibender gebildet hatte, welcher in den zünftlerischen Corporationen eine feste Organisation besass, die ihm für den politischen Emancipationskampf trefflich zu statten kommen musste.

Schon seit der zweiten Hälfte des XII. Jahrhunderts musste man den Zünften gewisse Zugeständnisse machen, da man sich

---

doch jene Patricier zum Teil Handel betrieben haben. Freilich, für den von Lanzani p. 635 construierten Gegensatz zwischen dem vom Land in die Städte gezogenen Feudaladel und dem bürgerlich-kaufmännischen Patriciat bieten die Quellen für das XII. Jahrhundert keinen Anhaltspunkt. Erst im Laufe des XIII. und XIV. Jahrhunderts löst sich während der Kämpfe zwischen milites und Popolo aus dem letzteren eine kaufmännische Aristokratie des Besitzes los, die dem doch vorwiegend ritterlich-feudalen Patriciat der milites entgegentritt. Im XIII. Jahrhundert bilden die Kaufleute und Bankiers eigene Zünfte, sie sind die vornehmsten und haben meist die Führung über die übrigen (s. Gaudenzi p. 13); sie stehen vielfach an der Spitze der demokratischen Bewegungen der Zünfte.

40. Nach den zu den Statuten von Verona im Jahre 1228 zugefügten Novellen (L. I. C. V. p. 196) haben ausser den Rittern Zutritt zu den Aemtern alle, qui tenuerint et habuerint equos et arma militaria, qui et quae sui et sua sint per tres partes anni et habuerint in bonis valens mille libr. den. Veron. Für die Ritter jedoch gilt dieser Census nicht. Von der Herdsteuer und allen Lasten der rustici sind alle diejenigen frei, die Pferde und ritterliche Waffen halten, sowie alle „gentiles homines quamvis per paupertatem equos et militaria arma non tenuerint". ib. p. 145. Ebenso sind auch in Parma Steuerprivilegien an die Bedingung geknüpft, dass die Betreffenden „habeant equos masculos et congruos ad guerram". Stat. Parm. I p. 71. Vgl. p. 68 ff. Auch diese Stellen sprechen für die Richtigkeit der im Text und Anm. 39 gegebenen Definition des Begriffes der milites. Ueber die Aufhebung jener Privilegien der „gentiles" durch die veroneser Statuten vgl. o. Anm. 26.

genötigt sah, ihre finanziellen Kräfte durch Anleihen öfters für die Stadt in Anspruch zu nehmen. Nicht nur gewerbe- und marktgerichtliche und polizeiliche Befugnisse musste man ihnen einräumen, auch zur Beratung wichtiger Angelegenheiten im Rat, zum Abschluss von Staats-, insbesondere von Handelsverträgen, begann man ihre Vertreter zuzuziehen. Der Widerstand der herrschenden Klassen gegen das Emporstreben des Popolo auf der einen, die immer weiter gehenden Forderungen der Popularen auf der anderen Seite führten seit dem Ende des XII. Jahrhunderts in den meisten oberitalienischen Städten zu langwierigen, ständischen Kämpfen.

Vielfach wird die Erhebung des Popolo durch die vorausgehenden Kämpfe der Adelsfactionen erst hervorgerufen, erscheint als eine Reaction gegen diese. Als im Jahre 1207 in Vicenza ein neuer Conflict zwischen den Häuptern der beiden Adelsfactionen ausbricht, die für dieses Jahr zu Podestaten erwählt worden waren, besetzen die Popularen das Stadthaus, vertreiben dieselben und erwählen einen Mailänder zum Podestà.[41] Bisweilen auch sucht das Volk durch den Anschluss an eine schon bestehende Partei Anteil am Stadtregiment zu erlangen. Immer bedrohlichere Dimensionen nehmen diese erbitterten,[42] städtischen Parteikämpfe an. Sie verflechten sich mit den territorialen Gegensätzen zwischen den einzelnen Städten, sowie zwischen Städten und Feudaladel, indem die Parteien sich mit benachbarten Communen oder Feudalherren verbinden. Die Parteien wählen sich ihre eigenen Beamten und Räte, die eine Partei vertreibt die andere aus der Stadt, zerstört ihre Häuser, zieht ihre Besitzungen ein, beraubt sie nicht nur der politischen, sondern auch der bürgerlichen Rechte. Es wird fast zum dauernden Zustand, dass die eine Faction aus der Stadt vertrieben ist,[43]

41. Ger. Maur. Mur. VIII, 15.

42. Wie furchtbar bitter sind die ironischen Worte Dantes, Purg. VI, 115: Vieni a veder la gente quanto s'ama!

43. In den Quellen und Urkunden begegnen ständig die extrinseci oder forenses, die vertriebene Aussenpartei, und die intrinseci, die herrschende Innenpartei.

Commune und Partei erscheinen identisch.[44] Nach den Statuten von Verona (c. 1271) schwört der Podestà nicht mehr, der Commune zu dienen, sondern: et quod justum fuerit, servabo secundum bonum statum illorum, qui nunc tenent et regunt Veronam.[45] Die politische Verwirrung erreichte endlich ihren Höhepunkt dadurch, dass sich mit den ständischen und particularen auch die grossen, politischen Gegensätze zwischen Kaisertum und Papsttum verflochten, dass die beiden höchsten Gewalten, die in erster Linie zur Wahrung des Friedens berufen waren, sich mit den bestehenden Parteien verbinden mussten.

Reactionsversuche gegen eine so bedrohliche Entwicklung konnten nicht ausbleiben. Um eine starke, einheitliche und über den Parteien stehende Regierung zu gewinnen, ersetzte man die collegialische Behörde der einheimischen Consuln durch einen höchsten Executivbeamten, den Podestà, den man meist auf ein Jahr aus dem Adel einer benachbarten Stadt oder dem Feudaladel erwählte.[46] Bisweilen behält man das Consulat noch neben der Podestat bei, beschränkt es aber dann auf richterliche Befugnisse.[47] Anfangs erscheint die Podestat als ein ausserordentliches Amt, eine Art Dictatur, und wechselt noch mit dem Consulat — aber im ersten Viertel des XIII. Jahrhunderts ist sie in ganz Oberitalien durchgedrungen und erscheint als die regelmässige Regierungsform.

---

44. Im Jahre 1259 schliesst Cremona ein Bündnis als: Commune Cremonae sc. pars Barbarasorum, quae modo est commune Cremonae et regit commune Cremonae. Aehnliche Wendungen, wie pars . . quae est et esse intelligatur commune begegnen häufig.

45. Stat. Ver. MS. Comm.-Bibl. zu Verona I, 1.

46. Die grundsätzliche Ausschliessung Einheimischer von der Podestat erfolgte vielfach erst im Laufe des XIII. Jahrhunderts. Der L. I. C. V. p. 6, 7 sieht noch den Fall vor, dass der Podestà ein intrinsecus ist; ebenso Stat. Siena p. 56 No. 127. Thatsächlich haben in Verona im ersten Viertel des XIII. Jahrhunderts noch mehrfach Veroneser die Podestat bekleidet, s. Syll. pot. passim.

47. Der Podestà tritt an die Stelle der Consuln der Commune; den Gerichtsconsuln, consules iustitiae oder de placitis, dagegen überlässt man vielfach auch weiterhin die Civilgerichtsbarkeit, während die Criminalgerichtsbarkeit auf den Podestà und seinem Richter übergeht, so Stat. Verc. p. 108 no. 149. Stat. Nov. p. 33 No. 66.

Hatte man die Podestat vornehmlich deshalb eingeführt, um die Stürme der Parteifehden noch einmal zu beschwören, so zeigte sich doch bald, dass sie dazu nicht imstande war. Wenn es auch einem energischen Podestà bisweilen gelang, durch die Verbannung der Parteihäupter aus der Stadt vorübergehend den Frieden herzustellen,[48] auf die Dauer vermochte die Podestat kaum die Stellung über den Parteien zu behaupten, sich dem Einfluss derselben zu entziehen. Andererseits scheute man sich auch wohl, dem Podestà allzu weite Befugnisse einzuräumen.[49] Versagte die Podestat für ihre nächste Aufgabe, die Herstellung des inneren Friedens, wurde vielmehr sie selbst oft genug zum Zankapfel der Parteien, so ist sie doch für die weitere Entwicklung des städtischen Verfassungslebens von der einschneidendsten Bedeutung. Denn mit der Einführung der Podestat beginnt der Uebergang von der republikanischen zur monarchischen Stadtverfassung — in letzter Linie ist es doch die Podestat, aus der in den oberitalienischen Städten allmählich die Signorie erwächst.[50]

Im Laufe des XIII. Jahrhunderts suchte man ferner durch strenge Gesetze den Parteikämpfen Einhalt zu thun. Bei hohen Strafen verbot man die Anstiftung politischer Verschwörungen und Verbindungen sowie die ordnungswidrige Wahl städtischer Beamten oder besonderer Parteiführer. Auf die Annahme eines solchen Amtes wurde wohl die Todesstrafe gesetzt.[51] Man verbot

48. Z. B. 1225 in Modena, Cronache mod. p. 33. In Verona verbannt der Podestà im April 1230 die beiden Parteihäupter, aber alsbald kehren dieselben zurück, und der Kampf beginnt von neuem. Gittermann p. 19. Die Statuten von Bologna geben dem Podestà ausdrücklich die Befugnis zu solchen Verbannungen. Stat. Bol. III. 390.

49. So verbieten die Statuten von Parma (c. 1255) dem Podestà, in Zukunft einen Bürger occasione alicuius discordiae vel guerrae zu verbannen, bei der Strafe des Verlustes seines halben Gehaltes. Stat. Parm. I, 52. Die Statuten von Ravenna gestatten dieselbe nur mit Zustimmung des erwählten Erzbischofs Philipp, aber ein Zusatz verbietet sie bald darauf überhaupt. Stat. Rav. p. 82.

50. Auch dort, wo die Signorie an das Volkscapitaneat anknüpft, insofern dieses selbst nach Analogie der Podestat gebildet wurde.

51. So Stat. Parm. I, 176. Stat. Pad. no. 451 a. 1270. Stat. Mod. p. 464.

durch Statuten die Stiftung oder das Fortbestehen von Parteien.[52] Man verbot Versammlungen, besonders zur Nachtzeit, sowie das Tragen von Waffen; man setzte fest, in Begleitung wie vieler Freunde die Ankläger vor dem Gericht des Podestà erscheinen, wie viele Personen einem Leichenbegängnis folgen dürften, um Anlässe zu Aufruhr und Unruhen zu beseitigen. Von nachhaltigem Erfolg waren diese Massregeln nirgends. Die inneren Kämpfe dauerten noch das ganze XIII. und XIV. Jahrhundert hindurch fort und führten schliesslich zur Entstehung der Signorie. Der absoluten, fürstlichen Gewalt, die anfangs meist noch durchaus parteiisch ausgeübt wurde, gelang es nur allmählich, die Parteikämpfe mit eiserner Hand niederzuhalten.[53] Noch im Jahre 1366 befiehlt Rudolph Visconti, der Sohn Bernabòs, dem Podestà von Parma die Publication eines Edicts, in dem er bei Todesstrafe verbietet, dass jemand sich als Guelfen oder Ghibellinen oder Mitglied einer Partei bezeichne, ausser der Partei der Herren Visconti.[54] Und im Jahre 1385 verbietet Gian Galeazzo Visconti den alten Parteinamen Popolo zu nennen, allerdings wohl mehr im Hinblick auf eine gewisse demokratische Opposition,[55] die sich

---

52. So in der Sühne zwischen den beiden Parteien in Alexandria im Jahre 1266. Schiavina — Mon. hist. patr. SS. IV, 246. Statuta populi Mutinae von 1306 MS. Mod. — Bibl. comm. fol. 1.: quod in civitate mutinensi et districtu non sit nec esse debeat aliquo tempore pars aliqua nec pars aliqua nominari per aliquem. Alle Statuten, die von einer Partei sprechen und eine Partei „deterioris conditionis quam aliam faciunt", werden aufgehoben.

53. 1290 wird dem Markgrafen von Este für drei Jahre die Podestat von Reggio übertragen; er führt die Aussenpartei zurück: et ipsos tam timore quam amore in pace reduxit et stare fecit. Ann. Parm. 706.

54. Mit der Begründung: volentes vim praecludere discordiis et malis quae cottidie oriuntur et committuntur pro aliquibus malivolis .... qui se faciunt de parte. Stat. Parm. IV. 342.

55. Sitonius, p. 88. Die Begründung redet von der Frechheit der „satagentium aliqua ex parte eorum obloquutionibus dominio nostro detrahere seu loqui praesumentium contra et adversus datia, pedagia et gabellas vel alia regalia aut intratas nostrae et civitatum et comitatum nostrarum camerae pertinentes.

gegen ihn erhob, als durch wirklich noch bestehende Parteikämpfe veranlasst.

Auch äussere Eingriffe zur Beilegung der städtischen Kämpfe wurden von verschiedenen Seiten unternommen. Otto IV. suchte mehrfach durch seine Vermittlung, durch Teilung der Aemter oder durch Einsetzung eines Podestà die städtischen Parteien zu versöhnen.[56] Aehnliche Versuche fanden durch päpstliche Legaten, durch benachbarte Communen, durch den lombardischen Bund statt. Im Jahre 1233 treten dann in ganz Oberitalien Minoritenbrüder als Friedensstifter auf. Aber gerade ihre, zum Teil religiösen Motiven entspringenden Pacificationsversuche sind doch auch durch partei-politische Interessen bestimmt. Wir sehen mehrfach, wie es den Mönchen weniger darauf ankommt, einen dauernden Frieden zu vermitteln, als vielmehr der Kirche und dem Clerus günstige Gesetze zur Aufnahme in die städtischen Statuten zu bringen und die Städte in das päpstliche Lager hinüberzuziehen.

Einen dauernden Erfolg hatten alle diese Bestrebungen in den seltensten Fällen.

---

56. Im Mai 1210 in Brescia. Ann. Brix. M. G. SS. XVIII. 815. In Ferrara ebenfalls im Jahre 1210. Ann. Ferr. ib. 663. Im Februar 1212 versöhnt er Adel und Volk von Mailand und teilt die Aemter zwischen beiden. Ann. Med. br. ib. 391. In Cremona vermittelt am 10. März 1210 Bischof Sicard als päpstlicher Legat einen Frieden — B. F. W. 12 363 — in Piacenza im Jahre 1221 der päpstliche Legat Hugo von Ostia, 1223 der Podestà von Cremona, 1226 der Podestà von Mailand. Ann Plac. M. G. SS. XVIII. p. 437. — Mussis, Muratori SS. XVI. p. 460. In Verona interveniert im Jahre 1231 der lombardische Bund. — B. F. W. 13073 a. — Ueber das Eingreifen Paduas in der Trevisaner Mark vgl. Lenel, Forschg. zur Geschichtsschreibg. Paduas im XIII. Jahrhundert.

Erstes Capitel.

Ueber die Entstehung der Signorie.

Nachdem Friedrichs II. Versuch einer politischen Neuorganisation Italiens im centralistisch-absolutistischen Sinne — vorwiegend doch infolge des frühzeitigen Todes des Kaisers — gescheitert war und der letzte Staufer auf dem Schaffot geendet hatte, war die weitere politische Entwicklung auf die Bahnen des Partikularismus verwiesen.

Zunächst hatte es den Anschein, als ob damit das städtisch-republikanische Element den Sieg davongetragen hätte; denn namentlich in Oberitalien schien neben den mächtigen und dicht neben einander gedrängten, städtischen Territorien für die Ausbildung feudal-territorialer Gewalten zu Landesfürstentümern kein Raum zu sein — der Sieg des Partikularismus notwendig mit dem der republikanischen Staatsform zusammenzufallen.

Aber es schien nur so. War Friedrich II. hauptsächlich infolge seiner centralistischen Bestrebungen gescheitert, die den heftigsten Widerstand des städtischen Sondergeistes hervorgerufen hatten, so wurden seine absolutistischen Bestrebungen doch bald nach seinem Tode, zunächst in Oberitalien, aufgenommen und zum Ziele geführt:[1] innerhalb der einzelnen Städte erwächst eine absolute, fürstliche Gewalt, die Signorie.

Die letzte Ursache für diese merkwürdige Umgestaltung der italienischen Stadtverfassung liegt in dem allgemeinen Bedürfnis nach einer unumschränkten, über den Parteien stehenden Gewalt, die allein noch im Stande schien, in den von wüsten Parteikämpfen völlig zerrütteten, städtischen Staatswesen geordnete Zustände wiederherzustellen. Da nach dem Untergang der

1. Vgl. Ficker, Einleitg. zu den Regesten Friedrichs II. p. 31 u. 32.

Staufer eine zur Erfüllung dieser Aufgabe fähige Centralgewalt nicht vorhanden war und das Papsttum eine solche nicht aufkommen liess, blieb diese Aufgabe den einzelnen, städtischen Gewalthabern überlassen, die nunmehr allenthalben emporkamen und die staatliche Ordnung allmählich wiederherstellten. Zunächst freilich geschah das meist — und konnte es nur geschehen — durch die rücksichtsloseste Parteiherrschaft. Die ersten Signoren gelangen als Häupter einer Partei zur Herrschaft und vermögen sich nur durch die gänzliche Unterdrückung der Gegenpartei zu behaupten.

Daneben ist auch die Reception des römischen Rechts, das sich schon mit den absolutistischen Tendenzen der beiden Staufer, Friedrichs I. und Friedrichs II., verbunden hatte, für die Entstehung der Signorie von Bedeutung gewesen. Infolge der immer häufigeren Besetzung städtischer Aemter mit Juristen und des zunehmenden Einflusses derselben auf das gesamte Staatswesen[2] fanden die absolutistischen Lehren des römischen Staatsrechts eine immer grössere Verbreitung.

Untersucht man die Entstehung der Signorie im Einzelnen, so ergiebt sich, dass dieselbe aus mehreren Factoren erwächst, die bald in Verbindung treten, bald mit einander concurrieren, von denen hier der eine, dort der andere von grösserer Bedeutung ist.

Es kommen da vor allem vier städtische Aemter in Betracht, nämlich: das Amt des Podestà der Commune, das Amt des potestas mercatorum (negotiatorum), das in engem Zusammenhang mit diesem stehende Amt des potestas (anzianus, capitaneus) populi und das Kriegscapitaneat — daneben das kaiserliche und päpstliche Vicariat, durch dessen Verleihung Kaisertum und Papsttum die ursprünglich unrechtmässige Signorie legitimieren.[3]

2. Vielfach waren die Juristen ipso iure Mitglieder des städtischen Rates; mit Vorliebe verwandte man sie zu diplomatischen Missionen, als Bevollmächtigte zum Abschluss von Verträgen; sie sassen in den Commissionen der statutarii, die neue Statuten civil- und — was hier das wichtigste ist — verfassungsrechtlicher Natur vorzubereiten beauftragt wurden.

3. Auf diesen Zusammenhang — insbesondere auch mit Rücksicht auf das päpstliche Vicariat — beabsichtige ich an anderer Stelle

Die Entwicklung verläuft nun in der Weise, dass diese Aemter erst auf mehrere Jahre, dann auf Lebenszeit, endlich erblich übertragen, und dass die Amtsbefugnisse zu einer unumschränkten Gewalt erweitert werden. Wie diese Entwicklung im Einzelnen verläuft, und welche Reactionsmassregeln sie hervorrief, soll im Folgenden gezeigt werden.

---

§ 1. Der Zusammenhang zwischen Podestat und Signorie.

I.

Verlängerung der Amtsdauer der Podestat — Gegentendenzen.

Betrachten wir zunächst den Zusammenhang der Signorie mit der Podestat über die Commune, dem ältesten und demjenigen unter jenen städtischen Aemtern, an das die Signorie am frühesten anknüpft.

Man hat diesen Zusammenhang zwar schon längst, aber nicht ganz in der richtigen Weise betont. Sismondi hat behauptet, dem Podestà sei eine unumschränkte Gewalt[3a] verliehen worden und nur die beschränkte Dauer seiner Herrschaft[4] habe ihn vom Tyrannen unterschieden. Allein diese Behauptung erscheint nach einer Prüfung der städtischen Statuten durchaus unhaltbar. Aus denselben geht vielmehr hervor, dass man ursprünglich mit peinlicher Genauigkeit den Umfang der Amtsbefugnisse des Podestà fest begrenzt hat. Und so konnte denn Ficker bemerken, dass der Signore mehr diejenige Stellung einnehme, die Friedrich II. in den Städten beansprucht habe, als die des Podestà.[5] Die Wahrheit dürfte hier wohl in der Mitte liegen. Einerseits war die Podestat ursprünglich ein Amt mit genau bestimmten Befugnissen, und durchaus keine unumschränkte Herrschaft; aber

---

zurückzukommen. Für das spätere Reichsvicariat grundlegend, wiewohl auf dasjenige der Visconti sich beschränkend, ist Sickels Abhandlung in den Wiener Sitzungsber. — hist. phil. Klasse, 1859.

3a. III p. 249 „Le pouvoir le plus absolu."

4. „La durée limitée de leur domination".

5. Forschungen zur ital. Reichs- und Rechtsgesch. II. p. 558.

im Laufe des XIII. Jahrhunderts zeigt sich vielfach das entschiedene Bestreben, dem Podestà weitere Befugnisse einzuräumen, sowie seine Gebundenheit an die Statuten zu lockern, und wenn auch Fickers Bemerkung zutreffend ist, dass die Stellung des Signore sich in gewissem Sinne mit der des Kaisers vergleichen lasse, so wird man doch auf der anderen Seite die Bedeutung der Podestat für die Entstehung der Signorie nicht unterschätzen dürfen. Denn auch wo ein direkter Zusammenhang zwischen dem Bestreben nach einer Erweiterung der Amtsbefugnisse des Podestà und der Begründung der Signorie nicht besteht, sind es doch zunächst die Befugnisse des Podestà, die dem Signore übertragen werden, und vielfach geht die Podestat ganz allmählich in eine Signorie über. Dieser Uebergang vollzieht sich, wie schon oben angedeutet wurde, auf zwiefachem Wege: durch eine Verlängerung der Amtsdauer einerseits und eine Erweiterung der Amtsbefugnisse andrerseits.[6]

Als man im XII. und im beginnenden XIII. Jahrhundert die Consuln der Commune allmählich überall durch einen Podestà ersetzte,[7] da hielt man meist an der einjährigen Amtsdauer fest, und diese erscheint denn auch bis zur Mitte des XIII. Jahrhunderts durchaus als die Regel.

Wenn in Bologna einer der ersten Podestàs, Guido von Sesso, die Podestat vom Jahre 1151—54 bekleidet,[8] wenn in Parma 1175—77,[9] in Padua 1189—91[10] ein Podestà drei Jahre lang amtiert, so sind das Ausnahmen. Etwas häufiger kam es vor, dass man den Podestà nach Ablauf seines Amtsjahres für ein weiteres Jahr bestätigte — aber auch das geschah doch nur ausnahmsweise[11] und zeigt offenbar, dass man zunächst eine

6. Obwohl auf diesen Punkt schon mehrfach hingewiesen wurde, wie z. B. von Pasolini, I tiranni di Romagna e i papi nel medio evo p. 73 Anm., so ist doch diese Entwicklung im Einzelnen noch nicht untersucht worden.

7. Vgl. darüber Ficker, l. c. § 294.

8. ib. § 294[6].

9. Affò Storia di Parma II, 258 u. 383. Ann. Parm. MG. — SS. XVIII, 664.

10. Gloria, Dei podestà di Padova serie cronologica p. 15.

11. Ein Statut von Lodi vom Jahre 1233 bestimmt, dass der gegenwärtige Podestà, unbeschadet des Statuts, das die Amtsdauer

Umbildung der Podestat zu einer ständigen Herrschaft nicht befürchtete.

Gesetzlich wurde die Wiederwahl des Podestà schon früh verboten.[12] So bestimmt ein Statut der Commune Vercelli aus dem Jahre 1224, dass der Podestà ebenso wie seine Beamten erst nach drei Jahren wieder wählbar sein solle,[13] und ein paduanisches Statut aus dem Jahre 1225 lautet: Aliquis, qui fuerit potestas Paduae vel ejus judex aut milites usque at V annos nec ipse nec pater nec filius vel frater ejus possit esse potestas vel ad regimen Paduae pro judice vel milite et sit praecisum.[14] Ebenso musste der Podestà von Verona in seinem Amtseid schwören: Nec potestas ero Veronae in proximo sequenti tempore,[15] und in Genua wurde im Jahre 1225 — zum ersten Male, wie es scheint — eine ähnliche Bestimmung in den Amtseid des Podestà aufgenommen, wonach derselbe sich verpflichten musste,

---

auf 1 Jahr beschränkt, im nächsten Jahre wieder gewählt werden könne: „Propter bonum regimen ipsius domini Petrocchi et societatis ejus ad honorem et commodum et bonum statum communis L.“ Doch wird ausdrücklich zugefügt, dass jenes Statut, das die Wiederwahl verbietet, auch fürder in Kraft bleiben soll. Cod. Laud. ed. Vignati II, p. 564. Die Wiederwahl ist also eine Ausnahmemassregel; nur für einen speziellen Fall hebt man das Verbot derselben auf.

12. Vgl. vorige Anm.

13. Stat. di V. ed. Adriani, p. 96 no. 123.

14. Stat. di P. ed. Gloria no. 4. Ich beschränke mich auf diese Beispiele, die sicher für das erste Viertel des XIII. Jahrhunderts zu datieren sind. Wenn wir in Statuten, die in der zweiten Hälfte des XIII. Jahrhunderts oder noch später codificiert wurden, ähnliche Bestimmungen finden, so muss es immer zweifelhaft bleiben, ob dieselben schon in früherer Zeit getroffen, oder ob sie erst später, in bewusster Reaktion gegen die Anfänge der Signorie, erlassen wurden. Die rigorosen Strafen, die bisweilen auf die Uebertretung gesetzt werden, sprechen vielfach für die letztere Eventualität, obwohl es ja auch hier nicht ausgeschlossen ist, dass man ältere Bestimmungen mit besonderem Nachdruck erneuerte, wie das z. B. 1257 in Padua geschah. Vgl. u. Anm. 136.

15. Liber juris civ. V. ed. Campagnola p. 12. In der späteren Redaction der Veroneser Statuten wurde die Zwischenzeit auf 3 Jahre festgesetzt.

keine Wiederwahl für das folgende Jahr anzunehmen und die Wahl eines Verwandten nicht zu dulden.[16]

Bisweilen zwar fand nun trotz derartiger Verbote eine Wiederwahl statt, aber doch nur ausnahmsweise,[17] und im ganzen hat man in der ersten Hälfte des XIII. Jahrhunderts an der einjährigen Amtsdauer durchaus festgehalten.[18] Der Versuch des Podestà von Genua, Jacobus de Balduino aus Bologna, im Jahre 1229 seine Wiederwahl für das nächste Jahr durchzusetzen, rief den allgemeinen Unwillen in solchem Masse hervor, dass es zu Unruhen kam und die Wahlmänner, die schon halb gewonnen waren, infolge dessen einen anderen Podestà für das nächste Jahr erwählten.[19]

---

16. Caro, Genua zur Zeit der Podestat p. 36.

17. Vgl. oben Anm. 11.

18. In Genua fand seit 1225 keine Wiederwahl mehr statt. Caro, l. c. In Padua erfolgte 1192 eine solche — im XIII. Jahrhundert nicht mehr — S. Gloria, l. c. abgesehen von der Zeit, in der Padua unter Friedrichs II. resp. Ezzelinos von Romano Herrschaft stand, die sich über derartige Verbote natürlich hinwegsetzten (1237—56); die Zwischenzeit von 5 Jahren allerdings wurde nicht so streng eingehalten: 1218 und 1222 ist ein Rusca Podestà, 1228 und 1230 Stefan Badoerus; ebenso wurde für 1260 der Podestà des Jahres 1256, für 1261 der des Jahres 1257 wiedergewählt. ib. In Mailand fand 1225 noch eine Wiederwahl statt, dann jedoch in der ersten Hälfte des XIII. Jahrhunderts nicht mehr. Giulini VII, 344, Liste der Mailänder Podestàs. In Verona ist ebenfalls vor Ezzelinos von Romano Herrschaft die einjährige Amtsdauer die Regel. Cipolla, Antiche cronache V. p. 387 ff. Ziemlich häufig dagegen begegnet eine Wiederwahl in Mantua. Ann. Mant., passim. In Cremona, wo 1216 die Podestat eines Fremden definitiv eingeführt wurde, begegnet keine Wiederwahl, bis Friedrich II. und Palavicino hier die Herrschaft erlangten. S. die Podestatenliste im Repertorio dipl. Crem. I.

19. Vgl. Caro l. c. Schon der Umstand, dass im Jahre 1229 des Podestà allein zum Emendator der Statuten erwählt worden war, hatte grossen Unwillen erregt. Als sich nun der Podestà um seine Wiederwahl bemühte, vom Papst für sich und die Wahlmänner die Absolution von den von ihnen beschworenen Statuten zu erlangen suchte, durch welche eine Wiederwahl verboten wurde: **maximus rumor fuit per**

Es muss allerdings dahingestellt bleiben, ob diese Verbote sofort bei der Einführung des neuen Amtes erlassen wurden — etwa in Anknüpfung an ähnliche Bestimmungen über das Consulat — oder ob sie vielleicht schon eine Reaction gegen früh auftretende Bestrebungen nach einer Verlängerung der Amtsdauer darstellen.

Zum mindesten für Padua und Verona entbehrt die letzte Annahme nicht einer gewissen Wahrscheinlichkeit. Denn eben in jenen Gegenden, der Veroneser [Trevisaner] Mark werden schon zu Beginn des XIII. Jahrhunderts derartige Tendenzen wahrnehmbar. Als vornehmster Träger derselben erscheint das Haus der Markgrafen von Este, die unter dem Feudaladel jener Gegend eine hervorragende Stelle einnahmen.

Zwar lassen sich gegen die Echtheit der Urkunde, nach der schon im Jahre 1208 dem Markgrafen Azzo VI. von Este die unumschränkte und erbliche Herrschaft über Ferrara übertragen worden sein soll, schwere Bedenken erheben, und man dürfte dieselbe wohl aus der Reihe der unzweifelhaft echten Zeugnisse zu streichen haben.[20] Aber wenn auch Azzo VI. die Herrschaft über Ferrara noch nicht formell übertragen wurde und die neue Verfassungsform der Signorie damals noch nicht ausgebildet erscheint, so beginnt doch schon um jene Zeit hier eine Entwicklung, die schliesslich — ein halbes Jahrhundert später — zur Begründung der Signorie führte.

Zu Anfang des XIII. Jahrhunderts hören wir von heftigen Parteikämpfen zwischen den Markgrafen von Este und Salinguerra Torelli in Ferrara, die bald zur Vertreibung der einen, bald der anderen Partei führten und sich mit den Kämpfen zwischen den Herren von Romano, Montecchi und Grafen von S. Bonifacio in Verona verquickten.[21] In diesen Kämpfen kommen zuerst mächtige Parteihäupter empor, die mit dem Sieg ihrer Partei und mit der Vertreibung der Gegner zu Beherrschern der

---

totam civitatem Januae et omnes fere per civitatem ceperunt inde clamare et currere ad arma et dicere, quod hoc opprobrium et perjuriam fieri, nullo modo paterentur. Ann. Jan. p. 173.

20. S. Excurs I.

21. Vgl. darüber Winkelmann, Otto IV.

Stadt werden. Es ist das, so zu sagen, die erste Phase in der Entwicklung der Signorie, die man vielleicht als eine „perennierende Parteipodestat“ bezeichnen dürfte.

Formell wird die alte Verfassung zunächst noch beibehalten, indem man meist dem Führer der Partei die Podestat überträgt, nur die einjährige Amtsdauer wird vielfach beseitigt und das Streben nach einer Verlängerung derselben, ja nach einer Vererbung des Amtes sowie nach einer Vereinigung mehrerer Podestarien in einer Hand beginnt sich anzukündigen. So erscheint Salinguerra in den Jahren 1195, 1199, 1203 und 1207,[22] Azzo von Este in den Jahren 1196, 1205 und dann wieder im Jahre 1208 als Podestà von Ferrara;[23] derselbe bekleidete zugleich in den Jahren 1207, 1208, 1210 und 1211 die Podestat in Mantua,[24] in den Jahren 1207 und 1208[25] in Verona.[26]

Bisweilen freilich begnügt sich auch der Parteiführer mit der thatsächlichen, leitenden Stellung neben dem Podestà. So erscheint Salinguerra im Jahre 1209 nach der Vertreibung der Esteschen Partei nicht selbst als Podestà, sondern nur als Consul von Ferrara,[27] und als im Jahre 1211 Azzo wieder ans Ruder gekommen war, überliess er zwar die Podestat in Ferrara anderen (im Jahre 1212 seinem Sohn Aldrovandin), erscheint aber doch als eigentliches Haupt der Stadt.[28]

---

22. Muratori Ant. It. IV. p. 419, 709, B. F. W. 12 266, 302.

23. Muratori Ant. Est. I, 423, Ant. It. II, 677. Lünig, Cod. dipl. I, 1558 (Ant. Est. I, 443).

24. Ant. Est. II, 423. Arco, Storia di M. VI, p. 18. Ann. Mant. p. 20. B. F. W. 12 332.

25. Zuerst 5. September 1206. Cipolla, l. c. p. 388. B. F. W. 12 301; 333.

26. Es ist vielleicht eine Reaction gegen eine derartige Entwicklung, wenn die Veroneser Statuten bestimmen, dass der Podestà von Verona nicht zugleich Podestà einer anderen Stadt sein könne. Liber juris p. 12. In späteren Statuten begegnen derartige Bestimmungen sehr häufig.

27. Ant. It. II, 680.

28. So beschwört er am 22. Nov. ein Bündnis mit Mantua, Cremona und Verona sowohl für sich als auch für Ferrara und Mantua, obwohl er nur in der letzteren Stadt Podestà ist. B. F. W. 12 405.

Indem Aldrovandin noch zu Lebzeiten des Vaters die Podestarien von Ferrara sowohl als auch von Mantua erhielt,[29] wurde die Begründung einer erblichen Herrschaft der Este angebahnt. So behielt denn Aldrovandin, nachdem Azzo im Jahre 1212 gestorben war, auch im Jahre 1213 die Podestat in jenen beiden Städten[30] und wurde zugleich Podestà von Verona.[31] Es ist charakteristisch, dass er, im Besitze der Podestat in mehreren Städten, diese nicht mehr selbst ausübt, sondern ganz nach der Weise der späteren Signoren Vice-Podestàs oder Vicare einsetzt.[32]

Damit ist eine höhere Gewalt begründet, die über der bisherigen Spitze der Regierung, dem Podestà, steht. Ungemein bezeichnend dafür ist auch der Friedensvertrag, den Aldrovandin im Jahre 1213 für Ferrara mit Salinguerra abschloss, und in dem bestimmt wurde, dass die vertriebene Partei Salinguerras in die Stadt zurückkehren, und der Podestà künftig gemeinsam von Azzo und Salinguerra, falls dieselben sich aber nicht einigen könnten, von zwei Schiedsmännern ernannt werden solle. Die Abhängigkeit des Podestà von den Parteihäuptern, die thatsächlich schon vorher bestanden hatte, erhielt damit ihre rechtliche Anerkennung.[33]

Ebenso schliesst er im Jahre 1212, auch für Ferrara, ein Bündnis mit Verona, Cremona, Brescia und Pavia ab, ohne dass er als Bevollmächtigter oder als Podestà bezeichnet wäre, wie die anderen Contrahenten. Lünig I, 1569.

29. Im Jahre 1212 urkundet Aldrovandin am 27. Febr. als Podestà von Ferrara, Odorici, Storia di Brescia VIII, 69. (Azzo starb im Nov. B. F. W. 12 426.) — Ann. Mant. p. 20.

30. B. F. W. 12 435. Ann. Mant. p. 20.

31. B. F. W. 12 432.

32. So finden wir 1212 den Peter Traversarius „fungente potestaria Ferrariensi vice domini Aldrevandini marchionis Estensis, tunc potestatis Ferrariae." Ant. It. IV, 716. Am 4. April 1212 urkundet Jacobinus de Marostega als „potestas Mantuae et vicarius domini marchionis Estensis." Arco VI, 19. Am 8. April 1213 Jacobinus und Thalamacius de Marostica als Vicare Aldrovandins ib., citiert nach Campi p. 31. — Vgl. Ann. Mant p. 20.

33. Der Vertrag wurde am 30. Mai 1213 in Ponte Dosso abgeschlossen. — Ant. Est. I, 472 — und am 10. Nov. erneuert — ib. II, 2

Die Alleinherrschaft einer Partei und eines Parteihauptes war so zunächst noch einmal beseitigt. Es war besonders das mächtige Padua, das in jener Zeit der Begründung einer Esteschen Herrschaft in der Trevisaner Mark entgegenarbeitete. Eben im Jahre 1213 setzte es in Verona die Rückkehr der vertriebenen Partei der Montecchi, der Gegenpartei des mit den Este verbündeten Grafen von San Bonifazio, durch, zwang in demselben Jahre den Markgrafen Aldrovandin von Este, das paduanische Bürgerrecht anzunehmen, und vermittelte im Dezember einen allgemeinen Frieden in der Mark auf zehn Jahre.[34] Die Macht des Esteschen Hauses, das eine Zeit lang eine fast fürstliche Stellung zu erringen im Begriff stand, wurde dann noch stärker erschüttert, als innerhalb des Hauses ein Erbfolgestreit ausbrach, dessen Entscheidung Padua an sich zu bringen wusste,[35] und als Aldrovandin, das Haupt des Hauses, schon im Jahre 1215 in jungen Jahren starb. Sein jüngerer Bruder Azzo VII. war noch ein Kind,[36] und so erhielt wohl Salinguerras Partei jetzt das Uebergewicht in Ferrara.

Als Azzo VII. herangewachsen war, machte er in den 20er Jahren einen vergeblichen Versuch, Salinguerra die Herrschaft in Ferrara zu entreissen;[37] dieser wusste sich bis zum

— nachdem neue Kämpfe zwischen den Parteien mit dem Fall Ponte Dossos geendet hatten, wo Salinguerras Neffe, Albertinus, der den Podestà von Modena ermordet hatte, von der Esteschen Partei in Ferrara, Mantuanern, Modenesen und Parmesen belagert worden war.

34. B. F. W. 12 448a; 446a; 450. Auf diese reaktionären Tendenzen Paduas in der Mark hat Lenel, Forschg. z. Gesch.-schreibg. Paduas zuerst aufmerksam gemacht.

35. 1214, 16. Juni. B. F. W. 12 464.

36. Winkelmann, Otto IV., 410.

37. Dass Salinguerra mindestens seit der Mitte der zwanziger Jahre die Herrschaft in Ferrara besass und Azzo von Este dort keinen Einfluss mehr hatte, scheint sich mir aus dem von der Chron. Parv. Ferr. Mur. SS. VIII p. 482 überlieferten Friedensschluss zwischen den Parteien der Este und Salinguerras zu ergeben, der 3 Jahre nach Azzos Angriff auf Ferrara abgeschlossen wurde. (Die Belagerung Ferraras setzen die Ann. Ver., Oxforder Codex, Hampe N. A. 22 p. 250, ins Jahr 1222, die Ann. Mant. a. h. a. ins Jahr 1221, in dem Salinguerra Podestà von Mantua war, womit die Chronik übereinstimmt, die,

Jahre 1240 zu behaupten, wo er der vereinigten Macht der auf Ferraras blühenden Handel eifersüchtigen Venetianer und eines

---

wohl unabhängig von den Ann. Mant., berichtet, der Angriff sei erfolgt, während S. Podestà von Mantua und von Ferrara abwesend gewesen — für das Jahr des Friedensschlusses würde sich also 1224 oder 1225 ergeben. Das folgt auch aus der Angabe der Chron. Parv., dass der Friede drei lustra, also 15 Jahre — nämlich bis zur Belagerung Ferraras im Jahre 1240 — gedauert habe.) Denn nach jenem Vertrage wäre der Aussenpartei die Rückkehr nach Ferrara und die Restitution in ihre Besitzungen sowie die Hälfte der städtischen Aemter zugestanden, dagegen Azzo von Este aus der Stadt ausgeschlossen und verpflichtet worden, dieselbe nicht mehr als zweimal im Jahre mit geringem Gefolge und nur mit Vorwissen — prescientia, also so zu sagen nur mit Zustimmung — Salinguerras zu betreten. Worin die nach Winkelmann Azzo eingeräumten „Ehrenrechte“ bestehen, ist mir gänzlich unerfindlich. Antolini, Il dominio Estense in Ferrara — L'Acquisto — Ferrara 1896 — verweist diesen Friedensschluss ins Gebiet der Fabel und hält ihn für eine Erfindung des Verfassers der Chronik, der die Tendenz gehabt habe, Salinguerra zu verherrlichen und die Este, deren Gegner er in der That ist, herabzusetzen. Aber wenn der Verfasser der Chronik eigens zu diesem Zweck jenen Frieden erfunden hätte, so würde er sicher für die Este noch weit ungünstigere Bedingungen fabriciert und sich nicht damit begnügt haben, das Uebergewicht Salinguerras nur mehr anzudeuten, als deutlich auszusprechen. Ich glaube daher, dass Winkelmann in den Jahrbüchern Ottos IV. mit vollem Recht jenen Frieden eben auf Grund unserer Chronik beibehält; für seine Vermutung, dass derselbe erst im Jahre 1226 abgeschlossen worden sei und zwar unter Friedrichs II. Vermittlung, an dessen Hof Azzo damals urkundlich nachweisbar ist, finde ich in den Quellen allerdings keinen Anhaltspunkt.

Obwohl die Chronik erst zu Beginn des XIV. Jahrhunderts abgefasst ist und zum grossen Teil Ricobald von Ferrara ausschreibt, hat sie doch verschiedene Lokalnachrichten und Details, die wohl aus älteren, verlorenen, ferraresischen Aufzeichnungen geschöpft sind — so nennt sie die Namen der beiden Neffen Salinguerras, Albert und Thomas (p. 464), die in der That urkundlich nachweisbar sind — Ant. It. IV, 712 — und macht ziemlich detaillierte Angaben über die Kämpfe von 1221 (22). Wenn sie ferner berichtet, Friedrich II. habe Salinguerra nach dessen Uebertritt zur kaiserlichen Partei „curiam Carpineti cum castello“ verliehen, so stimmt das mit der Thatsache,

päpstlich-lombardischen Heeres, dem natürlich auch die ferraresische Aussenpartei unter Azzos VII. Führung angehörte, erlag.

---

dass Salinguerra im Jahre 1215 vom Papst aus den mathildinischen Gütern Lehen empfing, unter denen auch Carpinetum genannt wird. Theiner I, 45. Friedrich mag ihm diese Besitzungen bestätigt haben, obwohl im Jahre 1245 bei der Belehnung Jacob Torellos, des Sohnes Salinguerras, mit diesen Besitzungen durch Friedrich II. eine frühere Verleihung an Salinguerra nicht erwähnt wird. Winkelmann, Acta 787. Die Verleihung würde übrigens wohl nicht vor 1239 erfolgt sein, da erst in diesem Jahre Friedrich II. seinen Verzicht auf das mathildinische Gut zurücknahm. Ficker, Forschg. II, 441 — B. F. W. 24 68a 69. Dass dem Verfasser der Chronik eben die Urkunde für Jacob Torello vorgelegen und er diesen mit Salinguerra verwechselt habe, ist doch kaum anzunehmen. Er mag die Nachricht aus einer verlorenen Quelle, vielleicht auch direkt aus der betreffenden Urkunde geschöpft haben. — Dass die Urkunde über die Verleihung von Migliaro an Azzo durch die Commune Ferrara die Nachricht der Chronik über jene Verleihung bestätigt, bemerkte schon Muratori. Ant. Est. II, 10. Die Urk. befindet sich noch im Staatsarchiv von Modena. Ferrara. no. 452 reg. 1545. Auf eine Benutzung urkundlichen Materials deutet vielleicht die Notiz zur Wahl Obizzos vom Jahre 1264: Peritorum juris contractus conscripti — p. 487 — sowie die Erwähnung der Verträge mit Venedig zum Jahre 1240, p. 485. Der Vertrag von 1225 dürfte ebenso wie jene Nachrichten, mithin nicht vom Verfasser der Chronik erfunden, sondern entweder aus älteren, verlorenen Aufzeichnungen oder vielleicht sogar aus Urkunden geschöpft sein.

Auch die Urkunden stimmen damit überein, dass Salinguerra bis zum Jahre 1240 die Leitung in Ferrara besass; obwohl nie als Podestà, erscheint er doch stets als die massgebende Persönlichkeit in Ferrara — vgl. Friedrichs II. Brief vom Jahre 1219 — Ant. It. IV, 415, die Bestätigung des Friedens von Ponte Dosso im Jahre 1230 — ib. 432 — ferner einen im Liber juris citierten Vertrag zwischen Verona und Ferrara vom Jahre 1225, der abgeschlossen ist: per dominum Wifredum de Pirovano, potestatem Veronae, inter commune Veronae et homines V. ex una parte nec non inter commune Ferrariae et dominum Salinguerram et alios homines Ferrariae ex altera. 1228 erscheint Salinguerra ohne Titel als Zeuge in Ferrara. — Ant. It. II, 32; vgl. ib. IV, 364; 1227 erscheint Salinguerras Neffe oder Sohn als ferraresischer Bevollmächtigter zum Abschluss eines Vertrages mit Ravenna ib. 439 und 440; er ist wohl identisch mit dem Thomasinus, der in der Ur-

War die Herrschaft Azzos VI. von Este nur eine Episode, so sehen wir in Salinguerra zum ersten Male ein Parteihaupt, dem es gelungen ist, die Herrschaft jahrelang zu behaupten. Er scheint sich durchaus mit einer thatsächlichen Machtstellung begnügt zu haben, denn von 1213 bis 1240 lässt er sich niemals als Podestà in Ferrara nachweisen.[38]

Seine Herrschaft blieb lediglich eine Parteiherrschaft — die Gegenpartei kehrte erst im Jahre 1240 nach Ferrara zurück — aber daneben scheint er sich doch auf das Volk gestützt zu haben, wie das von der späteren Ueberlieferung einstimmig betont wird, und nicht zum wenigsten dadurch wird er sich so lange behauptet haben.

Später hat man dann das Bild dieses ersten, ferraresischen Alleinherrschers stark idealisiert; danach herrschte unter seinem friedlichen Regiment eitel Lust und Zufriedenheit in Ferrara — die Ferraresen brauchten keine Steuern zu bezahlen, monatlich wurden Ueberschüsse aus den städtischen Einkünften unter sie verteilt, und wenn Teuerung oder Hungersnot ausbrach, verkauften reiche Bürger, besonders Salinguerra, ihre Getreidevorräte zu billigen Preisen auf dem städtischen Markt.[39] In der That nahm die Stadt unter Salinguerras friedlichem Regiment einen mächtigen Aufschwung, und ihr blühender Handel erregte alsbald die Eifersucht Venedigs.[40] Die Masse des Volkes, das den Kämpfen der Adelsfactionen doch meist gleichgültig gegenüberstand, mochte in der That die ständige Herrschaft Salinguerras nach den langen Kämpfen als Wohlthat empfinden, wenn

---

kunde ib. 432 im Jahre 1234 ausdrücklich als S.'s Neffe bezeichnet wird. Vgl. endlich Ann. Plac. 476; Ann. Ver. p. 11; Ann. Just. und Rolandin zu 1240. Salimbene p. 51; Excurs I.

38. Allerdings ist das urkundliche Material spärlich. Ebenso haben später die Polenta, deren Signorie in Ravenna durchaus auf der Uebertragung der Podestat beruht, bisweilen dieselbe anderen überlassen und sich mit einer thatsächlichen Machtstellung begnügt. Vgl. unten Anm. 116, 117 und 120.

39. Chron. parv. Mur. VIII, p. 483.

40. Vgl. Lenel, Entstehung der Vorherrschaft Venedigs an der Adria p. 51,54 ff.

auch einige Adelsfamilien der Esteschen Partei die Stadt verlassen hatten.

Auch die Herrschaft Ezzelinos von Romano in Verona (1236—59) beruht auf derselben Grundlage wie diejenige Salinguerras. Nachdem Ezzelino zunächst mehrfach die Podestat in Verona bekleidet hatte, erwarb er hier — definitiv im Januar 1236 — eine nicht förmlich von der Commune übertragene, sondern rein thatsächliche Herrschaft, die vorwiegend auf seiner Stellung als Parteiführer beruhte.[41] Indem Ezzelino dann in

41. Ezzelino war 1226 und 1227 Podestà von Verona. Gittermann, Ezzelin p. 147. 1234 urkundet er als „rector communis Veronae" — B. F. Acta no. 964 — 1236 gemeinsam mit Graf Bonifaz von Panico als „rector(es) communis Veronae. Gittermann, p. 148, 149.

Gittermann, p. 20, 34, 38, 42 konstruiert ein veronesisches „Volksrectorat", weil im Jahre 1227/28 das Haupt der Communanza, der popularen Sonderorganisation, den Titel rector führt. Liber juris p. 207. Aber der Titel rector bezeichnet an sich nicht ein populares Amt, sondern ist zunächst durchaus identisch mit dem Titel potestas, wie sich aus dem Sprachgebrauch der Statuten ergiebt. Er hat nur eine etwas weitere Bedeutung, insofern auch die Consuln bisweilen als rectores bezeichnet werden. Das Haupt einer popularen Sondergemeinde könnte nur durch den Titel rector populi oder communantiae bezeichnet werden (entsprechend dem Titel potestas populi). Dieser Titel begegnet jedoch nirgends in den veroneser Urkunden jener Zeit — Ezzelino heisst rector Veronae oder geradezu rector communis Veronae, ist also das Haupt der Commune: ebenso begegnet der Titel rector communis 1235 (Gittermann, p. 148), 1238 (ib. 149), 1240 (Cipolla, Cronache p. 392) u. s. f. Die Identität der beiden Titel potestas communis und rector communis beweist unumstösslich der Umstand, dass in den veroneser Urkunden vielfach dieselbe Person bald den einen, bald den anderen Titel in dem nämlichen Jahre führt; so urkundet im Jahre 1250 Petrus de Formanica am 4. März als rector, am 8. März als Podestà, am 5. Nov. als Podestà, am 8. Nov. als rector. Gittermann, p. 150 — Cipolla, p. 393. Ebenso 1252 Hugo de S. Juliana ib. Auf die Unrichtigkeit der phantastischen Darstellung der veroneser Parteikämpfe bei Gittermann hat schon Lenel in seiner Dissertation aufmerksam gemacht. Auch Cipolla scheint Rectorat und Podestat als zwei verschiedene Aemter zu betrachten — p. 391 Anm. ad 1234, p. 392 ad 1238: per il primo semestre è soltanto rector, poscia diventò podestà; p. 393 ad 1252 — ohne jedoch den Unter-

Verbindung mit Friedrich II. trat, im Verein mit diesem und seinen Legaten Vicenza und Padua einnahm und schliesslich die gesamte Trevisaner Mark unterwarf, erhielt seine Herrschaft eine gewisse Legitimierung dadurch, dass er als oberster Vertreter des Kaisers erschien.[42]

Nach Salinguerras Sturz im Jahre 1240 scheint zunächst Venedig zwei Jahre lang unter päpstlicher Oberhoheit die Herrschaft in Ferrara besessen zu haben.[43] Doch nahm wohl bald

---

schied näher zu definieren; er betont nur, dass das Rectorat von dem Amte der Rectoren des Lombardenbundes zu unterscheiden sei. —

Nach 1236 hat Ezzelino nicht mehr selbst die Podestat bekleidet, sondern sich mit der factischen Machtstellung über dem Podestà begnügt. Nach Gittermann p. 149 sollen zwar im Jahre 1245 „Guilbertus et Eccelinus de Romano potestates Veronae“ urkundlich vorkommen, allein in der von ihm citierten Urkunde heisst es: „dominus Eccerinus de Romano et dns. Guibertus de Vivario Veron. pot.“ (sic!). Ob hier aufzulösen ist: potestates, dürfte doch zweifelhaft sein; offenbar war nur Guilbertus Podestà — vgl. die Urkunde bei Bonardi, Atti e memorie della R. Accademia di Padova 1895/96 p. 112 — während Ezzelino dem Rat auf Grund der thatsächlichen Machtstellung, die er einnahm, beiwohnte.

42. Insbesondere nach der Einführung der Vicariatsverfassung; denn die kaiserlichen Vicare in der Mark wurden Ezzelino direct unterstellt. Ficker, § 406; dieser nahm in der Mark thatsächlich die Stellung eines Generallegaten des Kaisers ein, obwohl er niemals zum kaiserlichen Vicar oder Legaten ernannt wurde. Die Verbindung zwischen Signorie und Reichsvicariat erscheint bei Ezzelino zum ersten Male vorgebildet (obwohl ihm weder die eine noch das andere jemals förmlich übertragen wurde). Mitis — storia di Ezzelino da Romano, 1896, legt Ezzelino den Titel eines „delegato“ bei, den er offenbar mit dem eines „legatus“ (Vicar) identificiert — es handelt sich in der angeführten Urkunde — Huillard-Bréholles V, 68 — nur um die Appellationsentscheidung eines Einzelfalles, die der Kaiser Ezzelino delegiert (vgl. Ficker, Forschg. II, p. 10) — delegatus ist kein ständiger Titel und nicht mit legatus oder vicarius zu identificieren. Urkundlich führt Ezzelino nie den Vicarstitel — in der zeitgenössischen Ueberlieferung wird er ebenfalls nirgends als Vicar bezeichnet, erst bei späteren Schriftstellern, Godius, Malvezzi, Smeregus geschieht das.

43. Chron. parv. p. 485.

Azzo VII. von Este eine einflussreiche Stellung ein. Er erscheint im Jahre 1240 als Mitglied des Rates und beschwört als erster einen Handelsvertrag mit Venedig.[44] Dürfen wir der Chronica parva Ferrariensis glauben, so erhielt er im Jahre 1242 zuerst die Podestat in Ferrara und bekleidete dieselbe mehrere Jahre hindurch. In der That erscheint er urkundlich in den Jahren 1244[45], 1247[46], 1248[47], 1249[48], 1250[49], 1251[50], und 1258[51] als Podestà von Ferrara. Die Tendenz, die Podestat in eine ständige Herrschaft umzuwandeln, tritt hier deutlich hervor.

Eine Wahl auf mehrere Jahre fand dabei zunächst nicht statt, vielmehr erfolgte offenbar eine Bestätigung von Jahr zu Jahr, mindestens bis zum Jahre 1251. Denn in diesem Jahre noch beschwört Azzo die Podestat auf ein Jahr.[52] Ob später eine Wahl auf mehrere Jahre oder gar auf Lebenszeit stattfand, muss dahingestellt bleiben.[53] Nach der Chronik von Ferrara hätte Azzo in späterer Zeit nicht mehr selbst die Podestat bekleidet, wohl aber den Gehalt des Podestà von 3000 Lire sowie 600 Lire für die Befestigung des Castells weiter bezogen.[54] Jedenfalls erscheint er bis zu seinem Tode durchaus als Haupt der Stadt;

44. Theiner, Cod. dipl. I, 213.

45. Minotto, Acta et regesta e R. Tabul. Veneto III, p. 49.

46. Ib. p. 50.

47. Stat. Ferr. MS. Ende des III. Buches.

48. Tarlazzi, Appendice ai mon. Rav. del Fantuzzi I, p. 208.

49. Minotto, p. 52 und 53.

50. Ib.

51. Ib. p. 55. Uebrigens ist das für Ferrara erhaltene urkundliche Material sehr spärlich und Azzo hat möglicherweise auch in anderen Jahren hier die Podestat bekleidet, für die es an urkundlicher Bezeugung fehlt.

52. Ib. p. 52. Es ist das charakteristisch dafür, wie langsam jene Umgestaltung vor sich geht — eine Thatsache, die wir auch weiterhin noch bestätigt finden werden.

53. Es erscheint das nicht ausgeschlossen, im Hinblick darauf, dass der Markgraf schon in den 50er Jahren in Mantua zum Volkscapitan auf Lebenszeit erwählt wurde.

54. Thatsächlich bezog später Obizzo, Azzos Enkel, diese Summe — Stat. di F. ed. Laderchi p. 10 no. 7 — und es ist sehr wohl

in den Quellen finden wir ihn stets als Führer der ferraresischen Truppen bezeichnet.[55] Einen anderen Titel als den des Podestà, etwa den später üblichen eines „dominus generalis“, führt er jedoch in den Urkunden niemals.[56] Indem er die Podestat anderen überliess, scheint er neben oder über dem Podestà eine lediglich thatsächliche Herrschaft ausgeübt zu haben.

Jedenfalls aber hatte schon Azzo die Herrschaft seines Hauses in Ferrara so fest begründet, dass unmittelbar nach seinem Tode oder vielleicht schon am Tage vorher[57] — gewiss

---

möglich, dass schon Azzo dieselben bezogen hat. Aber auf der anderen Seite könnte doch der Verfasser der Chronik eben diese Angaben aus den Statuten geschöpft und schon auf Azzos Zeit übertragen haben.

55. So Rolandin, p. 116 und 120 zu 1256, p. 131, p. 138, p. 140 zu 1258: „Estensis marchio cum Ferrariensibus suis fidelibus et dilectis“; ebenso Ann. Ver. p. 13, 16 zu 1243, p. 16 zu 1261.

56. Am 4. Sept. 1263 erscheint Jacopus Rangonus urkundlich als Podestà von Ferrara. Cod. Laud. II, p. 358. Der Este wird in der betreffenden Urkunde nicht erwähnt; wäre schon Azzo die Herrschaft förmlich übertragen worden, so wäre das doch wahrscheinlich geschehen.

57. Nach dem Necr. Pat. cod. Brunacci starb Azzo am 17. Febr. Gittermann, p. 140 — nach Ricobald von Ferrara am 16. — nach Ann. Just. XIII. exeunte Februario nocte dominicae diei; der 17. Febr. 1264 war thatsächlich ein Sonntag; bleibt es nach dem Wortlaut der Ann. Just. zunächst ungewiss, ob sie die Nacht auf Sonntag oder nach Sonntag meinen, so wird man sich doch lieber für das erstere entscheiden, weil damit die Angabe Ricobalds sich am ehesten in Einklang bringen lässt. Es kommt dazu, dass in dem vom 17. Febr. datierten (13 exeunte — ich weiss nicht, warum bei B. F. W. 14 218 dieses Datum in 16. Februar aufgelöst wird, es scheint hier übersehen zu sein, dass 1264 ein Schaltjahr ist) Wahlinstrument Obizzo als „nepos et heres quondam Azonis“ bezeichnet wird, danach also die Wahl am 17. und zwar nach Azzos Tode stattgefunden hätte (der dann in die Nacht vom 16. zum 17. zu setzen wäre); auch nach dem Wortlaut der Chron. parv. p. 487 scheint die Bestattung Azzos und die Wahl Obizzos am 17. Februar stattgefunden zu haben (der Tod Azzos also wohl in der Nacht vorher). Wenn Azzo schon in der Nacht vom 16. auf den 17. starb, so kann immerhin die Wahl schon am 16., noch zu seinen Lebzeiten, und nur die Beurkundung erst am

nicht ohne seinen ausdrücklichen Wunsch — sein Enkel und Erbe Obizzo, der noch im Jünglingsalter stand, von Podestà, Rat und Volksversammlung von Ferrara zum erblichen „gubernator et rector et generalis et perpetuus dominus civitatis Ferrariae et districtus“ einstimmig erwählt wurde (17. Febr. 1264).[58] Ein erblicher Anspruch Obizzos erscheint schon bei dieser Wahl insofern anerkannt, als er in der Wahlurkunde ausdrücklich als „nepos et heres“ Azzos VII. bezeichnet wird. Die erbliche Signorie ist damit in Ferrara begründet. Sie entspringt hier durchaus, im Gegensatz zu der sonstigen Entwicklung, wo fast stets eine Anknüpfung an populare Aemter stattfindet, aus der Podestat über die Commune und der Führerschaft der guelfischen Partei, insbesondere in militärischer Hinsicht.[59]

---

17. erfolgt sein. Starb Azzo erst in der Nacht vom 17. zum 18., so hätte die Wahl seines Enkels noch zu seinen Lebzeiten am 17. stattgefunden — da er in der Wahlurkunde aber als tot bezeichnet wird, müsste die Beurkundung dann erst am 18. vollzogen worden sein, und man hätte dieselbe auf den Tag der Wahl zurückdatiert. Wie dem aber auch sei, sicher erfolgte die Wahl auf den ausdrücklichen Wunsch des sterbenden Azzo, der seinen Enkel sehr liebte, ihn von Kaiser und Papst hatte legitimieren lassen — er war einer illegitimen Ehe Rainalds, des einzigen, in Apulien verstorbenen Sohnes Azzos, entsprossen — und sich auf jede Weise bemühte, demselben die Erbfolge in seinen Lehen zu sichern, indem er noch zu seinen Lebzeiten demselben huldigen liess. (Diese letztere Thatsache teilte mir der liebenswürdige Archivar in Modena, Conte Malaguzzi, mit — der Aufsatz in den Atti e memorie dell' Accademia di Modena, in dem er darüber handeln wollte, war mir leider nicht zugänglich.)

58. Stat. di F. I. no. 1. Laderchi löst das Datum: die tertia decima exeunte Febr. befremdlicher Weise in 15. Febr. auf — Einltg. p. 34 u. 47.

59. Ein Eingreifen einer popularen Partei lässt sich für Ferrara nicht nachweisen. Consules mercatorum, die zu manchen Ratssitzungen und zum Abschluss von Handelsverträgen herangezogen werden, sind zwar auch für Ferrara bezeugt; und im Jahre 1220 erscheinen urkundlich zwei consules populi communis F. und ihre socii — Ant. It. IV, p. 431 — die doch wohl Beamte einer popularen Sonderorganisation sind. Aber für die Folgezeit fehlt es an allen Spuren einer solchen, insbesondere auch in den Statuten. Im Jahre 1287 hebt dann

Sicher wirkten hier auch romanistische Einflüsse mit.[60] Es ist das römische Imperium, das dem Signore vom Volk übertragen wird.[61]

Nachdem wir der Uebersichtlichkeit halber die Entwicklung in Ferrara bis zur Begründung der Signorie im Jahre 1264 verfolgt haben, müssen wir unsere Blicke zunächst wieder auf eine etwas frühere Zeit zurücklenken.

Konnten wir in Ferrara den allmählichen Uebergang von der Podestat zur Signorie deutlich wahrnehmen, so liess sich doch hier ein Mittelglied nicht nachweisen, das für eine derartige Entwicklung notwendig erscheint: eine Wahl zum Podestà auf mehrere Jahre. Ist eine solche nicht in Ferrara, so ist sie doch anderweitig bezeugt.

Es war keine der grossen Communen Oberitaliens, die von der bisherigen Gewohnheit, den Podestà nur auf ein Jahr zu erwählen und ihn höchstens noch für ein weiteres Jahr zu bestätigen, zum ersten Male abwich, um statt dessen das höchste städtische Amt von vornherein auf mehrere Jahre zu übertragen.[62]

Obizzo die Zünfte und alle Vereinigungen auf, soweit dieselben nicht religiösen, Wohlthätigkeits- und Zwecken der Verwaltung eines gemeinsamen Vermögens dienen. Ant. It. VI, 475. Dennoch beruht auch die ferraresische Signorie auf einer demokratischen Grundlage, insofern als die Wahl Obizzos nicht etwa nur durch den Rat (consilium generale), sondern auch durch die allgemeine Volksversammlung (contio) erfolgte. s. Wahlurk. — vgl. Chron. parv. p. 482.

60. Unter den Zeugen des Wahlinstruments erscheinen zahlreiche Notare und Richter. Als Obizzo im Jahre 1287 sämtliche Zünfte und ihre Statuten aufhob, nahm er das Colleg der Richter und seine Statuten ausdrücklich aus.

61. Et iurisdictionem et potestatem atque imperium intus et extra ipsius civitatis gerat. Wahlurk. l. c. Imperium zur Bezeichnung lediglich der Gerichtsbarkeit erscheint meist mit dem Zusatz merum et mixtum oder auch bloss merum. Ficker, Forschg. § 131.

62. Ficker, § 427, führt als die frühesten Beispiele solcher Wahlen diejenige des Manfred Lancia in Mailand auf drei Jahre sowie die des Hubert Palavicino in Piacenza und Cremona an. Ob Lancia wirklich sofort auf drei Jahre erwählt wurde, erscheint mir nach dem Wortlaut bei Galvano Flamma zum mindesten zweifelhaft; derselbe berichtet zu 1253: „Manfredus Marchio Lancia fuit LXXII. potestas Mediolani per

Es war vielmehr ein kleiner Burgflecken im District von Cremona, Sonzino, der, soviel wir wissen, zuerst diese bedeutsame Neuerung einführte.

Hier versammelte am 28. Juli 1248 der Beisitzer des Podestà Boso von Doaria den Rat, um Bestimmungen über die Podestat, die an Michaelis ablief, zu treffen, und dieser erwählt einstimmig mit Ausnahme eines Mitglieds, das die Amtsdauer auf ein Jahr beschränkt wissen will, Boso zum „potestas, dominus et rector" auf zehn Jahre.[63] Noch vor Ablauf jener zehn Jahre, am 19. October 1255, hält es ebenderselbe Beisitzer und Richter Bosos, Heinrich von Collogno, für notwendig, abermals den Rat von Sonzino zu versammeln, um über die Wahl des Podestà Beschluss zu fassen. Nachdem in Anwesenheit und auf Befehl Bosos das Statut über dessen Wahl auf zehn Jahre verlesen worden, erwählt darauf der Rat Boso einstimmig zum lebens-

---

tres continuos annos" — Mur. SS. XI. 684. — dann zu 1254 und 1255: „in regimine refirmatur". Danach scheint es sich hier doch nur um Bestätigungen und Wiederwahlen zu handeln, wie sie ja auch schon früher bisweilen vorkommen, nicht aber um eine sofortige Wahl auf drei Jahre. Immerhin ist doch auch das charakteristisch, denn seit 1225 war in Mailand eine solche Wiederwahl nicht einmal mehr für ein zweites Jahr vorgekommen, wenn anders die von Guilini VII, 344 gegebene Podestatenliste vollkommen zuverlässig ist. — In Rom wurde im Jahre 1252 zum ersten Male die Senatur auf drei Jahre übertragen — Gregorovius, Gesch. Roms im M. A. V, 275 — im Jahre 1255 wird der Senator Brancaleone degli Andalò gestürzt, 1257 zurückberufen und abermals für drei Jahre erwählt. ib. p. 310 ff. Im Jahre 1263 wurde dann hier Richard von Cornwallis zum Senator auf Lebenszeit erwählt, ib. 537, im Jahre 1268 Carl von Anjou. ib. 438. Im Jahre 1278 verbot dann Nicolaus III. die Wahl fremder Fürsten zu Senatoren sowie Wahlen für einen längeren Zeitraum als ein Jahr. Ib. 476. Später liessen sich bisweilen die Päpste die Senatur auf Lebenszeit übertragen, so Martin IV. im Jahre 1281, der dann Carl zu seinem Stellvertreter auf Lebenszeit ernannte. ib. 484. Gelang es den Päpsten nicht, die Senatur von Rom dauernd mit dem Papsttum zu vereinigen, so haben sie doch den Uebergang der Senatur in eine Signorie zu verhindern vermocht.

63. Cod. dipl. Crem. ed. Astegiano no. 564.

länglichen Herrn, Podestà und Rector der Commune Sonzino.[64] Am 24. October beschwört ein Vertreter der Commune[65] und ein Volksanzian[66] in der allgemeinen Volksversammlung[67] das Statut, das nach dem Beschluss des Rates der Commune und der allgemeinen Volksversammlung über Bosos Wahl erlassen worden war.[68] Man hatte also den Beschluss des Rates der Commune der allgemeinen Volksversammlung zur Bestätigung vorgelegt — durch allgemeinen Volksbeschluss wird die Podestat auf Lebenszeit verliehen,[69] wie auch neun Jahre später Obizzo von Este in der Volksversammlung zum Herrn von Ferrara erwählt wurde (s. o.).

Man sieht, wie die Volksversammlung, die im Laufe des XII. und in der ersten Hälfte des XIII. Jahrhunderts vor dem grossen Rat fast völlig in den Hintergrund getreten war,[70] jetzt eine neue Bedeutung gewann.

War übrigens Sonzino mit der Wahl Bosos auf zehn Jahre der allgemeinen Entwicklung vorangeschritten,[71] so folgte es da-

---

64. Ib. no. 659: quod D. Bosius de Dovaria debeat esse dominus et potestas et rector communis Soncini perpetuus, videlicet donec dominus noster Jesus Christus ei vitam concesserit.

65. „Nomine comunis Soncini“.

66. „Plevanus de Roberto, ancianus populi de Suncino, de voluntate omnium societatis et communitatis populi de Soncino“ schwört vor drei genannten Volksanzianen und anderen Zeugen —

67. „In plena contione“ — die contio ist die Versammlung des ganzen Volkes, die als contio hominum S. von dem consilium generale communis S. deutlich unterschieden wird.

68. L. c. no. 661.

69. Ueber eine Bestätigung der ersten Wahl auf zehn Jahre durch die Volksversammlung ist eine Urkunde nicht erhalten — dieselbe wird wohl, wie die gewöhnlichen Beamtenwahlen, nur im consilium generale stattgefunden haben.

70. Pertile, Storia del diritto italiano, p. 115 bis 117.

71. Zwar verleihen schon am 2. März 1247 die Consuln von Sabbioneta im District von Cremona mit Einwilligung der Volksversammlung Boso und seinen Erben das „regimen communis et dominium et honorem curtis et territorii et districtum dictae terrae et iurisdicionem sine alicius conditione“. L. c. no. 557. Schon mit Rücksicht auf den Wortlaut wird man hier nicht an eine Wahl zum Podestà,

gegen mit der Wahl auf Lebenszeit im Jahre 1255 dem Beispiel Cremonas, wo, wie wir alsbald sehen werden, im Jahre zuvor Markgraf Hubert Palavicino zum „dominus perpetuus" erwählt worden war. Er teilte dort die Herrschaft mit eben jenem Boso von Doaria, der einer alten und reichen cremonesischen Adelsfamilie angehörte[72] und das Haupt der kaiserlichen Partei in Cremona war.

Im Jahre 1259 ahmt San Giorgio d'Orsi, ein Burgflecken im District von Brescia, das Beispiel des nahen Sonzino nach, indem es — ebenfalls in allgemeiner Volksversammlung[73] — Boso, der schon im Jahre 1258 hier Podestà war, zum beständigen Podestà, Herrn und Rector erwählt.[74] Es ist für die politische Verwirrung der Zeit charakteristisch, dass auch diese kleine Commune in zwei feindliche Parteien gespalten war, dass die Wahl Bosos nur durch eine „Innenpartei" erfolgte.[75] Erst im

---

sondern an eine lehensrechtliche Einweisung in die Herrschaft zu denken haben. Thatsächlich war denn auch Boso am 2. Januar 1246 von Friedrich II. mit Sabbioneta belehnt worden. Affò, Zecche e monete, p. 113, citiert von Raccheli, Delle memorie storiche di S., aber mit dem irrigen Datum 2. Febr.; vielleicht ist die von Affò berichtete Jahreszahl 1246 nach dem cremonesischen Incarnationsstil angegeben, die Belehnung mithin ins Jahr 1247 zu setzen, wozu jene Investitur vom 2. März besser stimmen würde.

72. Schon im Jahre 1125 erscheinen die Doarias als Lehensmannen des Bischofs von Cremona. Carreri, Regesti dei principali documenti di casa di Dovara, Cremona 1889, p. 11. Ueber die zahlreichen Güterkäufe Bosos ib. passim. Im Jahre 1247 war Boso Podestà von Reggio, Salimbene, p. 62, ebenso wie sein Vorgänger Hubert Palavicino, von dem dies ausdrücklich betont wird, wohl vom Kaiser eingesetzt.

73. Die Wahl findet am 12. Oct. statt: „in plena et generali concione seu arengo". Cod. dipl. Crem. no. 726.

74. „Perpetuum potestatem et dominum et rectorem". Man gesteht ihm ausdrücklich das Recht zu: „quod possit alios ponere ad regimen".

75. Das behaupten wenigstens die extrinseci im Jahre 1264 in einem Process gegen die intrinseci und weigern sich deshalb, einen Anteil an Bosos Gehalt für die Jahre 1258—60 zu bezahlen. L. c. no. 807. Vgl. no. 794; 795. Daraus ergiebt sich wohl auch, dass Boso

Jahre 1261 fand eine zweite Wahl durch die beiden Parteien statt.[76]

Das Beispiel Sonzinos und San Giorgios zeigt, dass die Signorie doch nicht lediglich auf dem Boden der grossen Communen erwuchs, dass vielmehr dieselben und ähnliche Ursachen wie hier, so auch in kleineren, von der Hauptstadt des Districts mehr oder weniger abhängigen Landgemeinden zu ähnlichen Bildungen führten.

Es mag hier vielfach neben dem Bedürfnis nach einer stetigeren Herrschaft der Wunsch mitgewirkt haben, durch die Unterwerfung unter einen mächtigen Parteiführer der Hauptstadt, dort einen Vertreter der eigenen Interessen zu gewinnen, seinen Schutz, vor allem gegen eine finanzielle Ausbeutung von Seiten der Hauptstadt zu erlangen, ja bisweilen auch das Bestreben, sich der Herrschaft derselben völlig zu entziehen. Diese Tendenz wird besonders in dem Falle offenkundig, wenn man die Herrschaft nicht einem Bürger der Hauptstadt des Districts, sondern dem einer benachbarten Commune überträgt, wie dies in San Giorgio der Fall war.[76a] Auf die alljährliche Wahl des Podestà mochte man hier um so eher verzichten, als dieselbe häufig durch die herrschende Stadt beschränkt war.[77] Andrerseits musste es

schon 1258 zum Podestà für eines oder mehrere Jahre erwählt worden war. Auch im Jahre 1260 oder 1259, als S. Giorgio von Boso abzufallen beabsichtigte, bot es die Herrschaft auf vier oder fünf Jahre einem Brescianer an — Hubert Palavicino, der damalige Herr von Brescia, zeigte sich dem Plan geneigt — offenbar hinter dem Rücken Bosos. Carreri p. 31.

76. Cod. dipl. Crem. no. 807.

76a. So hatte auch Brescia die Angehörigen der Innenpartei von S. Giorgio wegen dieser Wahl als Rebellen gebannt — so nach Aussage der extrinseci im Process von 1264. Cod. dipl. Crem. no. 807. Die zweite Wahl Bosos im Jahre 1261 dagegen erfolgte mit Zustimmung Brescias, ib., sehr erklärlich, denn inzwischen war Brescia unter die Herrschaft Huberts Palavicino und Bosos gekommen.

77. Die extrinseci von S. Giorgio bestreiten die Gültigkeit der Wahl Bosos auch deshalb, weil er nicht „de iurisdictione Brixiae erat“, und weil dieselbe ohne Zustimmung der Commune von Brescia erfolgt sei. ib. no. 807. Denn wenn man den kleinen Gemeinden das Recht der Wahl des Podestà zugestand, und derselbe nicht von der

den hauptstädtischen Parteiführern höchst willkommen sein, die militärisch so wichtigen, befestigten Orte[78] in ihre unmittelbare Gewalt zu bekommen, sowie auf diese Weise ihre Feudalbesitzungen abzurunden.[79] Es ist einleuchtend, dass durch eine derartige Entwicklung der Feudalismus, der in Oberitalien völlig in den Hintergrund des politischen Lebens getreten war, eine neue Bedeutung erlangen musste. In der Signorie erscheinen von vornherein die beiden politischen Principien, die sich in Italien so lange bekämpft hatten, der Municipalismus und der Feudalismus, vereint.

Bevor indessen jene kleineren Communen die Podestat auf Lebenszeit übertrugen, war das Beispiel dafür von mehreren der grössten Städte der Lombardei gegeben worden. —

Markgraf Hubert Palavicino, einer alten, im Gebiet von Parma und Piacenza begüterten Adelsfamilie entstammend,[80] war von Friedrich II. mehrfach als Beamter verwandt worden: er war 1239 Podestà von Pavia,[81] 1239—43 Vicar in der Lunigiana,[82] 1246 kaiserlicher Podestà in Reggio[83] und wurde 1249 zum Podestà von Cremona und Generalvicar vom Lambro abwärts ernannt.[84] Auch nach Friedrichs Tode behielt er diese Aemter[85]

Hauptstadt ernannt wurde, so behielt man sich wohl das Recht der Bestätigung vor, machte aber vor allem auch zur Bedingung, dass nur Bürger der Stadt wählbar seien. Stat. di Siena ed. Zdekauer p. 381 no. 349. Stat. Parm. ed. Ronchini I, p. 162—164. Vgl. Pertile II, 161, 162. In Sonzino könnte Boso zum ersten Male 1247 von Cremona zum Podestà ernannt worden sein.

78. Sowohl Sonzino als S. Giorgio sind castra.

79. Ueber die Grösse des Grundbesitzes Bosos vgl. Carreri p. 23, 24, 26, 27, 35, 36, 38, 40, 42, — cod. dipl. Crem. no. 907.

80. Hubert selbst gehörte einer wenig bemittelten Linie des Hauses an. Salimbene p. 164 ff.

81. Ficker, Forschg. § 416[32].

82. Ib. § 405.

83. Ib. § 416[33].

84. Ann. Plac. 499. Vgl. Cod. dipl. Crem. no. 573. Ficker, Forschg. § 404 Nachtrag.

85. Cod. dipl. Crem. no. 597, 600, 614, 616, 627.

und vereinigte damit die Podestat von Piacenza[86] und Pavia,[87] während ihn Konrad IV. im Jahre 1253 zum Generalvicar der ganzen Lombardei ernannte.[88]

Es muss dahingestellt bleiben, ob Palavicino in jenen Städten zunächst noch für ein Jahr oder schon sofort für längere Zeit zum Podestà erwählt wurde — jedenfalls aber setzte er im Jahre 1254 sowohl in jenen drei Städten als auch in Vercelli seine Wahl auf Lebenszeit durch.[89] In demselben Jahre wurde

---

86. Ann. Plac. p. 506 zu 1253.

87. Jan. 1254 urkundet er hier als Podestà B. F. W. 13 924.

88. Ficker, § 404[15] und Nachtrag.

89. Im Jahre 1253 führt Hubert in Piacenza nur den Titel potestas — Poggiali Storia di P. V. p. 241 — ebenso in Cremona — Cod dipl. Crem. No. 614 — auch noch 1254, 18. Jan. in Pavia. B. F. W. 13 924. In dem Bündnis mit Ezzelino von Romano vom 22. Juli 1254 wird er zuerst als „(vicarius generalis imperii in Lombardia et) Cremonae. Papiae, Placentiae et Vercellarum perpetualis dominus" bezeichnet. Cod. dipl. Crem. no. 644 in der Bestätigung desselben in Verona, 15. Oct. Ebenso urkundet er am 18. Oct. 1254 als „Cremonae, Papiae, Placentiae et Vercellarum perpetualis dominus et potestas" — B. F. W. 13 946 — und ein anderes Mal 1254 als „Cremonae, Papiae, Placentiae et totius partis imperii per Lombardiam perpetuus dominus et potestas." B. F. W. 13 941. Nur für Piacenza ist die Wahl auch durch eine darstellende Quelle bezeugt: Mussis, Mur. XVI 466: Placentini fecerunt eorum dominum perpetuum Obertum marchionem Pallavicinum zu 1254. Diese Nachricht findet eine Bestätigung in dem Bündnis, das Palavicino 1259 mit Mantua, Ferrara und Padua abschloss, nachdem er 1257 Piacenza verloren hatte, und in dem die Verbündeten ihm versprechen, zu bewirken, „quod commune et homines Placentiae conservent dominium et privilegium honoris et jurisdictionis collatae ipsi domino marchioni Pelavicino" Verci Cod. dipl. Ec. p. 404. Der Titel war also nicht usurpiert, sondern eine förmliche Uebertragung der Herrschaft hatte stattgefunden.

Dass dominus perpetuus lebenslänglicher Herr bedeutet, scheint sich mir daraus zu ergeben, dass in den Urkunden bald zur Erläuterung hinzugefügt wird, videlicet donec dominus noster Jesus Christus ei vitam concesserit — s. o. Urk. von Sonzino für Boso — oder ähnliche Wendungen, bald ein derartiger Zusatz fehlt, so in der o. citierten Urkunde von S. Giorgio sowie in der Wahlurkunde Obizzos von Este, Stat. Ferr. no. 1, wo man nur am Schluss es für nötig findet, zu be-

in Parma Ghiberto di Gente zum lebenslänglichen und erblichen Podestà und Herrn von Parma erwählt, nachdem er zuerst nur

stimmen, dass die Wahl nicht nur für Obizzo gelten solle, solange er lebe, sondern auch für seine Erben. Zunächst könnte man ja vermuten, der Titel potestas perpetuus bedeute nur im Gegensatz zu dem bisher jährlich wechselnden einen mehrere Jahre ununterbrochen amtierenden Podestà. Einen scheinbaren Beweis für diese Hypothese könnte man im Wortlaut einer Urkunde von Fara Olivana finden (Cod. dipl. Crem. no. 775). Danach ernennt hier im Jahre 1262 ein „consul de consensu credendariorum et vicinorum loci“ 5 Procuratoren, um zu versprechen: „quod homines Farae et districtus sint sub perpetuo dominio et regimine Bosii de Dovaria usque ad festum proximum festi S. Petri de junio et decem annos“. Abgesehen davon, dass hier nur von einem „perpetuum dominium per X annos“, und nicht von einem „perpetuus dominus per X annos“ gesprochen wird (die letztere Wendung begegnet niemals, soweit ich sehe, und ist auch meines Erachtens sprachlich kaum möglich), so wird man doch perpetuus nur dann mit: „(für mehrere Jahre) ununterbrochen“ übersetzen können, wenn zugleich ausdrücklich der betreffende Zeitraum fixiert wird. Ueberall, wo das nicht der Fall ist, wird man es mit „lebenslänglich“ zu übersetzen haben. Die citierte Urkunde von S. Giorgio scheint mir dafür völlig beweisend; hätte man hier mit dem „dominus perpetuus“ nicht die Wahl auf Lebenszeit, sondern nur auf mehrere Jahre im Sinne gehabt, so müsste man doch im Wahlinstrument selbst die Amtsdauer fixiert haben, was jedoch nicht der Fall ist. Wenn aber in diesem Wahlinstrument von 1259 „dominus perpetuus“ die unzweideutige Bedeutung eines lebenslänglichen Herren hat, so werden dieselben Worte in anderen Urkunden, als Apposition zur blossen Bezeichnung des Titels gebraucht, doch ebendieselbe Bedeutung haben. Es ist, soweit ich sehe, kein Fall nachweisbar, in dem der Titel „dominus perpetuus“ von einem nur für mehrere Jahre Erwählten geführt würde. Ich bemerke übrigens, dass es sich bei der citierten Urkunde von Fara nicht wohl um eine freie Wahl zum Podestà auf mehrere Jahre handeln kann — die Unbedeutendheit des Ortes sowie der Wortlaut der Urkunde sprechen dagegen, insbesondere auch das Versprechen, Boso jährlich 25 Lire zu zahlen und ausserdem jährlich den vierten Teil der Früchte an ihn abzuliefern — es handelt sich hier wohl um die lehensrechtliche Huldigung der Hintersassen eines auf 10 Jahre verpachteten Lehens, wie uns ganz ähnliche Acte für Sabbioneta und Staffolo vorliegen — Cod. dipl. Crem. no. 557 u. 620, nur dass dort die Uebertragung erblich erfolgt.

für fünf, dann zehn Jahre ernannt worden war (s. u.).[90] Ob auch Palavicino zum erblichen Herrn erwählt wurde, lässt sich nicht feststellen; jedenfalls ernannte er mit Vorliebe seine Neffen zu Vicaren oder Vice-Podestàs in den von ihm abhängigen Städten, was immerhin zum Teil der Absicht entspringen mag, eine erbliche Herrschaft seines Hauses zu begründen.[91] Der herrschsüchtige Markgraf,[92] der durch Schenkungen Friedrichs II. und Konrads IV. zum mächtigsten Feudalherrn jener Gegenden geworden war,[93] hat vorübergehend die Herrschaft fast über die gesamte Lombardei erworben. Im Jahre 1258 gewann er Crema,[94]

90. In welcher jener Städte zuerst die lebenslängliche Wahl stattfand, lässt sich nicht nachweisen. Ghiberto di Gente wurde 1253 in Parma auf 5 Jahre, vermutlich am 10. Juni 1254 auf 10 Jahre, am 19. Juni 1254 auf Lebenszeit erwählt s. u. Hubert Palavicino erscheint als „dominus perpetuus" zuerst am 22. Juli 1254 — noch am 18. Januar bloss als Podestà von Pavia. Aber freilich führt auch Ghiberto di Gente noch im Jahre 2155 (nach seiner Wahl auf Lebenszeit) den blossen Titel „potestas Parmae" im Schiedsspruch zwischen Bologna und Modena. Savioli Storia di Bologna III, 2 p. 317. Es ist daher vollkommen unmöglich, zu bestimmen, wo man das erste Beispiel zur Wahl auf Lebenszeit gab. Sowohl in Piacenza als auch in Parma ist übrigens jene Umgestaltung der Podestat wohl bis zu einem gewissen Grade von der Volkspodestat beeinflusst, indem 1250 in Piacenza ein Volkspodestà auf 5 Jahre, ebenso 1253 Ghiberto di Gente in Parma zunächst zum Volkspodestà auf 5 Jahre erwählt worden war.

91. Der Markgraf Guido Palavicino, der 1264 als Podestà von Cremona erscheint, Cod. dipl. Crem. no. 818, ist doch wohl mit dem von Salimbene p. 190 erwähnten Neffen Palavicinos, Guidottus, identisch? In Mailand erscheint 1259 sein Neffe Heinrich di Siponio, Ann. Plac. p. 510, 1261 sein Neffe Wilhelm, 1262 und 64 dessen Bruder Ubertinus P. als Podestà; vgl. über sie Salimbene p. 190 — Giulini VII, 347; Ubertinus war schon 1259 Podestà von Cremona, dann von Brescia an Stelle Huberts. Ann. Plac. p. 510.

92. „Appetitum habuit dominandi super omnes homines!" Salimbene 165.

93. B. F. W. 3774 und 4597. Es zeigt sich hier derselbe Zusammenhang zwischen Signorie und Feudalismus, wie bei dem Este und Boso von Doaria.

94. Ann. Plac. 509.

sowie im Bunde mit Ezzelino von Romano Brescia;[95] hier mit demselben in Conflict geraten, gab er zunächst Brescia preis, erhielt aber im nächsten Jahre nach Ezzelinos Niederlage und Tod nicht nur dieses zurück,[96] sondern auch Mailand übertrug ihm die Herrschaft für fünf Jahre.[97] Auch Tortona, Alexandria, Como, Lodi, Novara und Bergamo beherrschte er zeitweise.

Die Formen dieser Herrschaft mögen im Einzelnen verschiedene gewesen sein[98] — die Grundlage für dieselbe bildet jedenfalls durchaus die Podestat. Aber die Verbindung so zahlreicher Podestarien in einer Hand war nur möglich, indem Palavicino zur Ausübung derselben Vicare oder Vice-Podestàs einsetzte. Und damit war denn eine höhere Gewalt, die über den einzelnen, stellvertretenden Podestàs stand, begründet, die Podestat in eine Signorie übergegangen. Es hängt offenbar damit zusammen, wenn Palavicino in späterer Zeit den Titel „Podestà" den von ihm eingesetzten Beamten überlässt und sich selbst nur noch „perpetuus dominus" nennt.[98a]

---

95. Ann. Pl. 509.

96. B. F. W. 14 113a.

97. ib. 14 114a. Sein Titel ist hier capitaneus generalis, und es ist möglich, dass es sich hier zunächst um die Verleihung eines militärischen Capitaneats handelte. s. u.

98. Salimbene p. 165 berichtet, Palavicino habe Brescia, Cremona, Piacenza, Tortona, Alessandria, Pavia, Mailand, Como und Lodi beherrscht, Vercelli, Novara, Bergamo und Parma hätten ihm Truppen gestellt. Die Ann. Plac. 524 dagegen unterscheiden zwischen Cremona, Mailand, Brescia, Piacenza, Tortona, Alessandria, die er beherrscht habe, während: „Pro eo faciebant sicut volebat, Papienses, Pergamenses, Parmenses, Regini, Mutinenses et per dominationem, quam habebat de civitate Mediolani, faciebant pro eo Laudenses, Novarienses, Cumani;" combiniert man die beiden Stellen, so scheint das „pro eo facere" der Ann. Plac. hauptsächlich die Stellung von Truppen und Geldbeisteuern zu bedeuten. Auch die Ann. Jan. 259 sagen, dass P. herrschte: „Cremonae, Brixiae, Placentiae, quasi Papiae, Alexandriae, Tertonae" und viele nobiles aus diesen Städten vertrieben habe, „excepto de Papia se in totum marchioni non dederat, licet in aliis contra partem ecclesiae eidem faveret." Vgl. auch Chronichetta Crem. im Arch. stor. It. N. S. III,b p. 27.

98a. so 20. Aug. 1264 in Cremona, cod. dipl. Crem. no. 832.

Den Vicarstitel führt Palavicino in späterer Zeit nicht mehr — ein Zeichen dafür, dass seine Stellung durchaus auf der Uebertragung der einzelnen Podestarien von Seiten der Städte beruhte.[99] Dennoch lässt sich eine gewisse Nachwirkung der Einrichtungen Friedrichs II. auf diese Entwicklung nicht verkennen. Nicht nur, dass Palavicino aus Friedrichs II. Beamtentum hervorgegangen war, auch die Stellung, die er über den einzelnen Podestàs einnahm, erinnert in gewissem Sinne an die des Kaisers. Ebenso erscheint die Uebertragung der Podestat auf eine längere Zeit und der freiwillige Verzicht auf eine alljährliche, freie Wahl zum guten Teil durch die Regierung Friedrichs II. vorbereitet; denn unter ihr war doch zuerst die freie Wahl sowie die einjährige Amtsdauer vielfach beseitigt worden.[100]

Die Uebertragung der Podestat auf mehrere Jahre erfolgt nun immer häufiger. In Como brechen im Jahre 1259 Kämpfe zwischen den beiden feindlichen Parteien der Vitani und Rusconi aus; der Podestà eilt auf den Markt, um die Kämpfenden zu trennen; man empfängt ihn mit Steinwürfen, so dass er in das Rathaus fliehen muss. Einer seiner Ritter wird bald darauf in den fortdauernden Kämpfen schwer verwundet. Da bietet Martin Torre, der Volksanzian von Mailand, seine Vermittlung zwischen den Parteien und dem Podestà an. Sie wird angenommen, und Martin bestimmt darauf in seinem Schiedsspruch, dass der bisherige Podestà gegen Zahlung seines Gehalts und eines Schadenersatzes auf die Podestat verzichten, und dass Martin selbst dieses Amt für fünf Jahre mit einem Jahresgehalt von 4600 Lire erhalten solle.[101]

Dem Beispiel der Lombarden folgte man bald auch in Toscana: als Carl von Anjou nach der Unterwerfung Siciliens im Jahre 1267 seine Herrschaft über Tuscien auszudehnen anfing,

---

99. Vgl. Ficker § 404 p. 505. Obwohl er auch von Manfred im Jahre 1258 zum Generalvicar der Lombardei ernannt wurde — ib. p. 506. Der Anspruch auf die Führung der kaiserlichen Partei kommt im Jahre 1254 in dem Titel „(Cremonae, Papiae, Placentiae et) totius partis imperii per Lombardiam perpetuus dominus et potestas“ zum Ausdruck — B. F. W. 13 941.

100. Vgl. Ficker § 427.

101. Mon. hist. patr. XVI, leg. mun. II, doc. p. 440-1. Dez. 1259.

da knüpfte auch er zunächst an jene Entwicklung der Podestat an. Denn er begann hier damit, dass er sich von Florenz sowie von Lucca, Pistoja, Prato und anderen Städten die Podestat auf sechs Jahre übertragen liess.[102] In Rom wurde Carl von Anjou die Senatur, die in jener Zeit der oberitalienischen Podestat entspricht, auf Lebenszeit übertragen, vom Papste aber nur für zehn Jahre bestätigt.[103] Als Carl dann auch nach der Lombardei übergriff, liess er sich in Brescia im Jahre 1270 die Podestat auf Lebenszeit verleihen, mit dem Recht, sie für fünf Jahre seinem Sohn zu übertragen sowie dieselbe persönlich oder durch Vicare auszuüben.[104] Er nimmt den Titel „dominus et rector perpetuus civitatis Brixiae“ an.[105] Und ebenso erfolgt die Unterwerfung

102. Hartwig, Quellen und Forschungen zur älteren Geschichte der Stadt Florenz, II, 207. Vgl. Hampe, Conradin, p. 132 und 133. B. F. W. 97 76; 77; 80. Man wird hier unwillkürlich an die Uebertragung der Podestat von Parma an Friedrich II. im Jahre 1238 erinnert, und Fickers Ansicht — Forschg. II, 558, dass Carl von Friedrich II. beeinflusst sei, scheint mir trotz Merkels — Il Piemonte e Carlo I d'Angiò, Memorie della R. Accad. di Torino — II S. XL p. 294 Anm. 2. — und Sternfelds — Carl von Anjou p. 156 — Widerspruch durchaus richtig zu sein.

In Siena findet nach einem Vertrag vom 4. August 1270 die Besetzung der Podestat in der Weise statt, dass Carl einen der vier, ihm von der Commune vorgeschlagenen Candidaten ernennt. St. Priest, Hist. de la conquête de Naples par Charles d'Anjou IV, 246 vgl. B. F. W. 14 603. Nach demselben Princip erfolgte die Besetzung der Podestat hier auch unter Friedrich II., z. B. im Jahre 1247 Ficker, Forschg. II p. 533. Auch in Prato und Pisa findet die Besetzung der Podestat unter Carl in dieser Weise statt B. F. W. 14 542 — Stat. di Pisa ed. Bonaini I p. 507 — B. F. W. 14 593. Ebenso wie Friedrich II. hat auch Carl vielfach ganz frei über die Podestarien verfügt — Ann. Plac. 524. B. F. W. 14 414. Auch den Eid auf die Statuten leisten die Podestàs Carls ebenso wie die Friedrichs II. unter Vorbehalt der Befehle des Königs — so in Pistoja im Jahre 1267: „et quod non tenear de his capitulis, de quibus dictus dominus rex me nominatim absolveret.“ Stat. pot. Pist. ed. Zdekauer Einl. p. 35.

103. Vgl. o. Anm. 62.

104. 22. Mai 1270 — Regest. bei Odorici VI, 197. Der Druck bei Rosa war mir nicht zugänglich.

105. 27. Sept. 1270, B. F. W. 14 506.

Alexandrias im Jahre 1270, indem die Podestàs, Volksanzianen und der Rat Carl und seine Erben: „in dominum et dominos, potestates et rectores in perpetuum civitatis Alexandriae“ erwählen, weil die Stadt auf andere Weise nicht den Gefahren der inneren und äusseren Kämpfe sich entziehen und in ruhigem und friedlichem Zustand verharren könne, wie es in der Einleitung des Vertrags heisst.[106]

Es ist charakteristisch, wie hier je nach der Bedeutung der Städte der Uebergang von einer auf mehrere Jahre beschränkten zur lebenslänglichen, endlich erblichen Herrschaft erfolgt. Natürlich konnte der König von Sicilien die Podestat jener Städte nicht persönlich ausüben. Er ernannte dazu vielmehr — teilweise unter der Mitwirkung der Communen — Podestàs oder Vicare. Die Verleihung der Podestat an den König erscheint hier lediglich als eine Formsache. Indem man dem König die Podestat für mehrere Jahre überträgt und einen Podestà oder Vicar von ihm empfängt, überträgt man ihm eine höhere Gewalt als sie früher der Podestà besessen hatte. Es ist im Grunde nicht mehr die Podestat, es ist eine Signorie, die man dem König-Podestà verleiht. Die Leitung der auswärtigen Politik, überhaupt die höchste Regierungsgewalt, geht vom Podestà auf *ihn* über — der Podestà wird zu einem von ihm abhängigen Beamten, er behält den Titel und einen Teil der früheren Amtsbefugnisse, aber er ist nicht mehr das eigentliche Oberhaupt des städtischen Gemeinwesens.

Auch Pisa, das sich noch im Jahre 1270 geweigert hatte, Carl von Anjou die Herrschaft zu übertragen,[107] erwählte im Jahre 1285 nach der Katastrophe von Meloria den Grafen Ugolino

---

106. Ausführlicher Auszug der Urkunde bei Merkel „La dominazione di Carlo d'Angiò“, Mem. Accad. di Torino II, S. XLI p. 319 u. ff. Die Ernennung des königlichen Vicars soll hier in der Weise stattfinden, dass der König der Commune 8 Lombarden bezeichnet, von denen diese einen ernennt. —

107. Pisa verpflichtet sich im Jahre 1270 in einem Vertrag mit Carl, den Podestà aus einer Stadt der „pars ecclesiae“ zu nehmen, „ita tamen, quod nullum dominium et signoriam debet habere (sc. rex)“ — Ann. Plac. 543. Vgl. B. F. W. 14 511 b.

della Gherardesca zum Podestà auf zehn Jahre.[108] Nach dem Sturze desselben wurde dann im Jahre 1289 Guido von Montefeltro die Podestat, das Volkscapitaneat und das Kriegscapitaneat für drei Jahre übertragen.[109]

Wie in Ferrara entstand auch in Ravenna die Signorie aus der Podestat und dem Uebergang dieses Amtes in eine erbliche Würde. Auch hier wurde die Signorie durch lange Parteikämpfe vorbereitet, in denen die Häuser der Polenta und der Traversari die führende Stellung einnahmen.[110] In dem letzten Viertel des XIII. Jahrhunderts endlich gewannen die Polenta die Oberhand. Im Jahre 1275 vertreibt Guido von Polenta die Gegenpartei aus der Stadt[111] und lässt sich gemeinsam mit einem Jacobus quondam Coradini zum Consul und Rector erwählen.[112] In den Jahren 1286—94 bekleidete er dann die Podestat von Ravenna.[113] Unter schweren Kämpfen behauptete er hier und in Cervia die Herrschaft gegen die Angriffe der feindlichen Partei und päpstlicher

---

108. Mur. XXIV, 648—649. Im Februar 1285, nachdem er am 18. Oktober auf ein Jahr erwählt worden war; vgl. Ann. Jan 310. Am 17. Februar 1285 erscheint er urkundlich als „potestas" von Pisa. Rousset I, 1 p. 144. Im Jahre 1285 liess er sich auch das Volkscapitaneat übertragen und nahm seinen Neffen, Nino Visconti, zum Mitregenten an. Unter ihrer Herrschaft fand im Jahre 1286 eine Neucodification der Statuten statt. Der Titel beider lautet in denselben: Potestates et capitanei, rectores et administratores et gubernatores Pisani communis et populi et Pisani districtus, p. 62. Schon 1288 wurde Ugolino gestürzt. Vgl. Hartwig — Deutsche Zeitschr. 1891 — I p. 85 ff.

109. Mur. XXIV, 655: „Podestà, capitano di populo e capitano generale di Guerra in termine di tre anni."

110. Vgl. Rubeus in Graevius, Thesaurus ant. VIIa. Passerini in Litta, Famiglie celebri d'Italia. Scheffer-Boichorst, Aus Dantes Verbannung p. 22 ff. Pasolini, I tiranni di Romagna p. 70 ff.

111. Rubeus p. 433.

112. Fantuzzi, Mon. Rav. III, 119 urkunden Guido und Jacobus im Jahre 1275 als consules et rectores.

113. ib. V, 173 (1286; 88; 89 und 90). Tarlazzi Appendice ai mon. Rav. del Fantuzzi II, 98 (1287). Fantuzzi V, 174 (1292; 93). Tarlazzi ib. 103 und 119 (1289 und 91). Nach Rubeus p. 467 auch im Jahre 1294.

Legaten, die auf Grund der Schenkung der Romagna durch Rudolph von Habsburg Ravenna der directen Herrschaft des Kirchenstaates unterwerfen sollten. Im Jahre 1295 kehrten die vertriebenen Traversari und Onesti, mit denen auch eine Linie des Hauses Polenta im Bunde war, nochmals nach Ravenna zurück, die Paläste der Polenta wurden zerstört, und Guido aus Ravenna verbannt.[114] Aber bald erlangten die Polenta die Herrschaft von neuem.[115] In den Jahren 1298—1310[116] und dann wieder in den Jahren 1313 und 1314[117] bekleidete Lamberto von Polenta die Podestat von Ravenna, während sein Vater Guido sich ins Privatleben zurückzog.[118] Neben der Rücksicht auf sein

---

114. Rubeus 470—72. Vgl. Fantuzzi III, 165.

115. Im Jahre 1296 erhalten Guido und sein Sohn Lamberto die Erlaubnis, ihre Paläste wiederherzustellen — Fantuzzi III, 339. Die Häupter der Gegenpartei werden in demselben Jahre aus Ravenna verbannt — ib. 168. Vgl. Rubeus 474. Schon im Jahre 1297 hätten dann nach Rubeus p. 481 Guidos Söhne, Ostasio und Lamberto, ein halbes Jahr in einem jeweiligen Turnus von 14 Tagen die Podestat bekleidet.

116. Fantuzzi V, 175 (1298, 3. Dez. Am 13. März 1298 präsidiert dem Rat noch der Vicar des Podestà Franz de Samaritanis, „in quo quidem consilio erat presens nobilis vir dominus Lambertus de Polenta". Ebenso am Schluss: „acta . . . . in consilio, in quo quidem presens erat nobilis vir dominus L. de P." — dann erst folgt die Aufzählung der Zeugen — Tarlazzi I 423. — Die thatsächliche Herrschaft, die Lamberto auch neben einem anderen Podestà ausübt, kommt hier klar zum Ausdruck). 1299: ib.-Fantuzzi V, 176 (1300); ib. III, 183 (1301); Tarlazzi I, 452, 149 (1301 u. 1302); ib. 23 u. 1 (1304 und 1306); Fantuzzi III, 186 (1303); ib. 403 (1304); ib. 187 (1305); ib. 320 (1306); ib. V, 177 (1307, 8, 9); ib. 178 (1310, 20. März).

117. Noch im Jahre 1310 überliess der Polenta die Podestat einem Anhänger seiner Partei, Fantuzzi, V, 178 (1310, 27. Juni) — in den Jahren 1311 und 1312 geboten dann Vicare König Roberts von Neapel in Ravenna, Scheffer p. 26. Lamberto erscheint wieder als Podestà 1313, 29. Mai — Fantuzzi V, 179 und 1314 — ib. III, 305.

118. Vgl. Scheffer p. 24, 25, wonach Guidos 3 Söhne Ostasio, Bernardino und Lamberto die Herrschaft als Gesamtbesitz betrachtet hätten. Indes von einer Mitregierung im rechtlichen Sinne wird man hier doch wohl kaum reden dürfen. Zwar wurde im Jahre 1297 nach Rossi die Podestat Ostasio und Lamberto für ein halbes Jahr

Alter mag den letzteren dazu auch der Wunsch bestimmt haben, eine erbliche Herrschaft seines Hauses in Ravenna zu begründen, indem er noch zu seinen Lebzeiten die Podestat seinem Sohne übertragen liess. Nachdem Lamberto im Jahre 1316 kinderlos gestorben war,[119] wurde der Sohn seines verstorbenen ältesten Bruders Ostasio, Guido Novello, zum Podestà von Ravenna erwählt.[120] Als dieser dann im Jahre 1322 Ravenna verliess, um

gemeinsam übertragen (s. Anm. 115) — in der Folgezeit jedoch erscheint stets Lamberto allein als Podestà, und rechtlich beruhte die Signorie in Ravenna damals noch durchaus auf der Uebertragung jenes Amtes. Wenn Scheffer p. 172 meint, der Besitz des Podestariats bedeute keineswegs die Alleinherrschaft und schliesse eine Mitregierung nicht aus, so erscheint mir das zutreffend, soweit es sich um einen thatsächlichen Anteil an der Regierung handelt, nicht aber um eine Mitregentschaft im staatsrechtlichen Sinne, die in einem officiellen Titel zum Ausdruck kommen müsste. Thatsächlich mag ja neben Lamberto Ostasio, der übrigens bald starb (nach Passerini wahrscheinlich noch im Jahre 1297), einen gewissen Anteil am Regiment gehabt haben.

119. 22. Juni nach Passerini, der hier wohl Rubeus folgt, wonach der Tod X cal. Ju. (sic! Junii oder Julii?) erfolgte, also am 22. Juni oder am 23. Mai.

120. Zwar hatte Lamberto von 1314—16 die Podestat Anhängern überlassen — Scheffer p. 26 Anm. 1, aber einen officiellen Titel, etwa dominus, hat er wohl kaum schon geführt, sondern sich mit der thatsächlichen Macht begnügt; denn wenn schon Lamberto, die Podestat anderen überlassend, einen anderen Titel als den des Podestà, etwa signore oder dominus, angenommen hätte, um seiner Herrschaft einen äusseren Ausdruck zu geben, so würde das dann nach seinem Tode auch Guido gethan haben. Allein dieser erscheint stets nur mit dem Titel: Potestas: Fantuzzi V, 179; I, 276 (1316); ib. V, 180 (1317, 18 u. 21); ib. III, 202 (1319). Nach Scheffer p. 25 wäre Guido schon nach dem Tode seines Vaters Mitregent Lambertos geworden, zumal sein Vater der älteste der Brüder gewesen. Allein von einer Mitregierung im rechtlichen Sinne wird man auch hier wohl kaum reden dürfen, da stets nur Lamberto als Podestà erscheint, und die Podestat der einzige Rechtstitel der Herrschaft war, die Signorie als ein von der Podestat geschiedenes und dieser übergeordnetes, förmliches Verfassungsinstitut noch nicht bestand, und soweit sie nicht auf der Podestat beruhte, rein thatsächlicher Natur war. Zwar wird im Jahre

für ein halbes Jahr das Volkscapitaneat von Bologna zu übernehmen, bemächtigte sich sein Vetter Ostasio der Herrschaft über Ravenna, nachdem er Guidos Bruder, Erzbischof Rainald, hatte ermorden lassen.[121] Auch Ostasio liess sich — ebenso wie sein Vorgänger — nunmehr die Podestat übertragen[122] und zugleich zum Volkscapitan erwählen.[123] In späteren

---

1307 der von Scheffer p. 24 Anm. 2 citierte Vertrag abgeschlossen von Bernardino und Lamberto di Polenta, Guidos Söhnen, und den 3 Söhnen des verstorbenen Ostasio und den Communen Ravenna und Cervia, aber einen officiellen Titel führen die Herren von Polenta hier nicht, und es scheint, dass die Söhne des Ostasio hier nicht in ihrer Eigenschaft als Signoren von Ravenna, sondern lediglich als Mitglieder des Hauses Polenta genannt werden.

Was das Recht der Erstgeburt betrifft, so scheint dasselbe damals kaum von Bedeutung gewesen zu sein; eben Lamberto, der jahrelang die Podestat bekleidete, war der jüngste von den 3 Söhnen Guidos, wie Scheffer p. 25 Anm. 2 zeigt.

Gegen die Authenticität des Titels „Signore die Ravenna", der in der Adresse eines Briefes Dantes — angeblich aus dem Jahre 1314 — Guido beigelegt wird, lassen sich doch, wie mir scheint, trotz Scheffers Ausführungen p. 171—72 Bedenken erheben. Der officielle Titel Signore resp. dominus ist in Ravenna für diese Zeit urkundlich überhaupt nicht nachweisbar. Sowohl Lamberto als später Guido urkunden immer nur mit dem Titel: Potestas Ravennae. Will man den Titel des citierten Briefes nicht verwerfen, so hätte man denselben wohl als gleichbedeutend mit Podestà aufzufassen, wie ja signore (dominus) und potestas schon sehr frühe (lange Zeit vor der Entstehung der Signorie) gleichbedeutend vorkommen (vgl. darüber Excurs I). Man hätte dann anzunehmen, dass Guido in der ersten Hälfte des Jahres 1314 die Podestat von Ravenna bekleidet hätte (der Brief ist vom 30. März datiert — am 8. Nov. 1314 ist ein anderer Podestà urkundlich nachweisbar, Fantuzzi V, 179).

121. Rubeus 549 u. 550. Guido suchte vergebens im Jahre 1323 die Stadt wiederzugewinnen und starb bald darauf im Exil.

122. Er urkundet als: Potestas, Fantuzzi III, 300 und Tarlazzi II, 194 in den Jahren 1327 u. 28.

123. Als: Potestas et capitaneus, Fantuzzi V, 180, 181 in den Jahren 1324 u. 1328. Unter capitaneus ist doch wohl Volkscapitan zu verstehen.

Jahren nannte er sich wohl auch: Regens Ravennae et Cerviae.[124]

Es ist nicht ersichtlich, ob und wann in Ravenna die Amtsdauer der Podestat auf mehrere Jahre verlängert, wann das Amt zum ersten Male auf Lebenszeit übertragen wurde.[125] Spätestens Ostasio wird die Podestat wohl auf Lebenszeit verliehen worden sein. Noch zu seinen Lebzeiten liess dann Ostasio seinen Sohn Bernardino zum Podestà von Ravenna erwählen, um die Erblichkeit dieser Würde zu befestigen.[126] Auch nach dem Tode des Vaters[127] führte Bernardino den blossen Titel eines Podestà von Ravenna.[128] Die Signorie beruht hier also rechtlich durchaus auf dem Uebergang der Podestat in eine lebenslängliche und erbliche Würde.

---

124. Fantuzzi III, 325—12. Oktober 1341.

125. Rubeus p. 488 berichtet zum Jahre 1301, dass Lamberto die Podestat „in perpetuum a senatu Ravennati . . . . . . mandata fuerat“ (ohne Angabe eines näheren Datums — nicht einmal das Jahr erscheint damit bestimmt, da das Plusquamperfectum angewandt wird). Rubeus veröffentlichte seine Ravennater Geschichte im Jahre 1572, hat allerdings Urkunden und wohl auch ältere Quellen benutzt. Der Umstand, dass Lamberto urkundlich immer nur den Titel Potestas, niemals Potestas perpetuus führt, beweist zwar nicht gerade die Unrichtigkeit jener Angabe Rubeus' lässt die Richtigkeit derselben jedoch immerhin zweifelhaft erscheinen, und das um so mehr, als im Jahre 1310 und vom Ende des Jahres 1314 bis zum Jahre 1316 nicht Lamberto selbst, sondern Anhänger desselben die Podestat bekleideten. Vgl. Anm. 117 und Scheffer p. 26 Anm. 1.

126. Er erscheint urkundlich als Podestà in den Jahren 1340, 1341 und 1342, Fantuzzi III, 208; V, 182, 183.

127. Er starb im Jahre 1346 — nach Rubeus am 15. Oct. — nach Passerini am 14. Nov.

128. Fantuzzi V, 183 (1347). Später liess auch er seinen Sohn Guido zum Podestà erwählen; derselbe erscheint im Jahre 1350 urkundlich mit diesem Titel. Tarlazzi II, 256. Seine Söhne erscheinen am 31. Mai 1390 urkundlich als „civitatis Ravennae domini et rectores.“ Fantuzzi III, 230; hier besteht also eine gemeinsame Regierung der Brüder in staatsrechtlichem Sinne, die in dem Titel zum Ausdruck kommt.

Stossen wir seit dem Beginn und dann in zunehmendem Masse seit der Mitte des XIII. Jahrhunderts auf die Neigung, die Amtsdauer der Podestat auf mehrere Jahre und schliesslich auf Lebenszeit zu verlängern, so macht sich auf der anderen Seite doch auch eine gewisse Reaction gegen diese Entwicklung bemerkbar.

Als Markgraf Hubert Palavicino, der im Jahre 1254 in Piacenza zum lebenslänglichen Podestà erwählt und im Jahre 1257 gestürzt worden war, im Jahre 1261 hier restituiert wurde, musste er sich jetzt mit der Uebertragung der Podestat auf vier Jahre begnügen,[128a] und Parma hat dem Markgrafen, der hier im Jahre 1259 in der Hoffnung, selbst die Herrschaft zu erwerben, zum Sturz Ghibertos di Gente die Hand geboten hatte, im Jahre 1263 zwar Geldzahlungen und die Stellung von Truppen zugestanden, sich jedoch ausdrücklich ausbedungen, dass der Markgraf nicht ohne Zustimmung der Regierung die Stadt betrete, und an der nach Ghibertos Sturz wieder eingeführten einjährigen Amtsdauer der Podestat durchaus festgehalten.[128b]

Aehnliche Reactionsmassregeln werden aus den städtischen Statuten ersichtlich.

Schon in den 20er Jahren finden wir in den Statuten von Vercelli, Padua und Verona die Bestimmung, dass der Podestà erst nach mehreren Jahren wieder wählbar sein solle (s. o.). Mag es sich hier auch noch um Massregeln handeln, die man schon sofort bei der Einführung der Podestat getroffen hatte, und die an ähnliche Bestimmungen über das frühere Consulat anknüpfen, so lässt sich doch nicht verkennen, dass anderwärts der Erlass oder die Erneuerung ähnlicher Statuten offenbar einer derartigen reactionären Tendenz entspringt.

Nach einer Bestimmung der im Jahre 1241 codificierten Statuten von Vercelli soll derjenige, der im Rat beantragt, dass der Podestà eine höhere Besoldung erhalten oder für das nächste Jahr in seinem Amt bestätigt werden solle, mit einer Geldstrafe von 100 Lire bestraft werden und fünf Jahre lang nicht dem Rate angehören; und dieselbe Strafe soll denjenigen treffen, der

---

128a. Ann. Plac. p. 510.

128b. Ann. Parm. 678. Ann. Plac. 514.

beantragt, dass man den Podestà vom Kaiser für das nächste Jahr bestätigen lasse.[129] In den Statuten von Bologna, die in einer Redaction des Jahres 1250 vorliegen, wird die Wahl eines Podestà verboten, der mit dem gegenwärtigen oder einem innerhalb der letzten drei Jahre erwählten bis zum vierten Grade verwandt ist.[130] In Vicenza wird die Wiederwahl des Podestà, ebenso wie in Bologna, durch ein unverbrüchliches Statut (statutum praecisum)[131] verboten,[132] unter einer Geldstrafe von 500 Lire für den Podestà, der sich bestätigen lässt, und von 100 Lire für das Ratsmitglied, das die Wiederwahl beantragt. Ebenso wird im Jahre 1276 in Novara die Amtsdauer des Podestà auf ein Jahr festgesetzt: wer eine Verlängerung derselben beantragt, kann dem Rat nicht mehr angehören und hat 500 kaiserliche Lire Strafe zu zahlen.[133]

Mag man auch hier noch teils mit Rücksicht auf den Zeitpunkt des Erlasses der betreffenden Statuten, teils mit Rücksicht auf die nicht eben beträchtlichen Strafen für den Uebertretungsfall jene reactionäre Tendenz bezweifeln, so tritt dieselbe doch ganz unverkennbar in den Verfügungen Paduas vom Jahre 1277 hervor: hier wird auf den Antrag der Wiederwahl des Podestà für das nächste Jahr die Todesstrafe gesetzt; der Podestà, der diesen Antrag im Rate zulässt, soll zu einer Geldstrafe von 1000 Lire verurteilt, seines Amtes entsetzt und nie mehr zum Podestà von Padua erwählt werden;[134] die Bestätigung ist ipso

---

129. Stat. di V. p. 28 no. 20. Beachtenswert erscheint hier das Betsreben, auch dem Kaiser gegenüber die einjährige Amtsdauer zu behaupten.

130. Stat. di Bol. in Mon. ist. pertin. delle provincie della Romagna III, p. 46 no. 6.

131. Eine Aufhebung der „statuta precisa“ darf im Rat nicht beantragt werden, während andere Statuten daselbst durch Zweidrittel-Majorität aufgehoben werden können. Stat. di Vicenza in Mon. stor. publ. della R. deputazione Veneta di storia patria, p. 232.

132. ib. p. 17.

133. Stat. Nov. ed. Ceruti p. 135 no. 308.

134. Auch nicht nach Ablauf der Frist, innerhalb deren eine eue Wahl gesetzlich zulässig war.

jure ungültig. Ein Ritter, der den Statuten entgegen[135] in voller Ratsversammlung die Wahl eines bestimmten Candidaten zum Podestà beantragt, hat eine Geldstrafe von 1000, ein Popularer von 500 Lire zu zahlen.[136]

Auch in den Statuten von Modena[137] und Piacenza[138] wird die Wiederwahl innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren, in Cremona[139] und Lucca[140] innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren verboten.[141]

Bezeichnend ist es auch, dass sich in den Statuten des XIII. Jahrhunderts sehr häufig die Bestimmung findet, der Podestà solle nicht „ad vocem" oder „ad clamorem" erwählt werden:[142] diese Bestimmung richtet sich offenbar gegen tumultuarische Wahlen durch die Volksversammlung. Man schärfte streng ein, dass die Wahl des Podestà ordnungsgemäss durch die im Stadtrat erwählten oder ausgelosten Wahlmänner statt-

135. Wonach die Wahl durch vom Rat ernannte Wahlmänner zu erfolgen hatte.

136. Stat. di Pad. p. 5 no. I, 1.

137. Stat. di Mod. in Mon. di storia patria delle provincie Mod. p. 4.

138. Stat. Plac. (1336) in Mon. hist. patr. ad prov. Parm. et Plac. pertin. p. 230.

139. Stat. civit. Crem. no. 16, die allerdings in einer sehr späten Redaction (von 1385) vorliegen — aber die betreffende Bestimmung stammt offenbar aus früherer Zeit.

140. Stat. di Lucca von 1308, in Memorie e documenti per servire alla storia di Lucca no. 4 p. 55. Die Wahl ist sonst ungültig.

141. Auch in Florenz wird 1303 bestimmt, dass der Podestà nicht vor Ablauf von 10 Jahren wieder wählbar, die Wahl, die gegen diese Bestimmung stattfindet, ungültig sein soll. Ord. just., Giudici III p. 112. Das Verbot der Wiederwahl in den Statuten von Siena ed. Zdekauer p. 59 no. 136, 137, p. 64 no. 151 scheint aus einer sehr frühen Zeit zu stammen, da noch Consulat und Podestat wechselten.

142. So Stat. Parm. in Mon. hist. patr. ad prov. Parm. et Plac. pertin. II, 47; gerade hier hatte die Wahl Ghibertos di Gente zum lebenslänglichen Podestà im Jahre 1254 nach Salimbene in tumultuarischer Weise auf dem Markt in allgemeiner Volksversammlung stattgefunden. Vgl. auch Stat. di Siena p. 59 no. 136. Der Gegensatz dazu ist die Wahl „ad brevia."

finde[143] und suchte eine Beeinflussung derselben durch den regierenden Podestà und seine Beamten durchaus zu verhüten. So werden die Wahlmänner in Bologna in ein Zimmer eingeschlossen, damit nicht vor der Wahl der jeweilige Podestà oder einer seiner Beamten schriftlich oder mündlich mit ihnen verkehren kann.[144]

Es erscheint ferner als eine Reactionsmassregel gegen die Vereinigung mehrerer Podestarien in einer Hand, wenn man durch Statute verbietet, dass der Podestà zugleich in einer anderen Stadt die Podestat übernehme, und die Ausübung seines Amtes einem Vicar übertrage.[145]

Es geschah endlich zweifellos in der bewussten Absicht, den Bestrebungen nach einer Verlängerung der Amtsdauer der Podestat entgegenzuwirken, wenn man im letzten Viertel des XIII. Jahrhunderts dieselbe vielfach von einem auf ein halbes

---

143. Quod potestates Veronae non eligantur ad vocem; nec aliquis sit ausus nominare vel eligere palam in consilio vel arengo potestatem, nisi fuerit ad hoc pro communi Veronae electus — bei Strafe von 100 Lire. Stat. Ver. M. S. I no. 24.

144. Stat. di Bol. III p. 44.

145. Ausser Liber juris p. 12: Stat. di Bol. I p. 27, Savioli III, 2 p. 172. Stat. Parm. I, p. 3; ib. II, 2. Stat. di Nov. p. 135 no. 308: in persona propria et per se et non per vicarium ullum (1276) — ib. p. 2 no. 1: potestas veniat et stet personaliter et regat per se ipsum et non per vicarium; hier hatten die Torre, die Häupter der Mailänder Volkspartei, mehrfach die Podestat inne und offenbar durch Vicare ausgeübt. Andererseits hatte S. Giorgio bei der obenerwähnten Wahl Bosos zum Podestà auf Lebenszeit im Jahre 1259 ausdrücklich zugestanden: quod possit alios ponere ad regimen. In Como beanspruchte Martin Torre im Jahre 1259 wenigstens das Recht: quod possit libere venire ad civitatem Mediolani, quoties voluerit et necesse foret pro negotiis faciendis credentie s. Ambrosii et populi M. absque ulla licentia postulanda a communi Cumarum, si de ejus non fuerit voluntate (oben citierter Schiedsspruch leg. mun. II, 440). Eigentlich war es dem Podestà verboten, die Stadt zu verlassen, um in einer anderen Stadt die Podestat zu übernehmen, oder aus einem sonstigen Grunde, wenn er nicht die ausdrückliche Erlaubnis von Seiten des Rates dazu erhielt.

Jahr verkürzte.[146] Vereinzelt war ja die halbjährige Amtsdauer schon früher vorgekommen, aber als dauernde Einrichtung wurde sie erst jetzt durchgeführt.

Der Erfolg dieser Massregeln war jedoch sehr beschränkt und in den seltensten Fällen nachhaltig. Eben jenes Reggio, das im Jahre 1267 die Amtsdauer der Podestat auf ein halbes Jahr beschränkt hatte, erwählte schon im Jahre 1290 Obizzo von Este, den Herrn von Ferrara, zum Podestà auf drei Jahre[147] und übertrug ihm wohl bald darauf die lebenslängliche und erbliche Herrschaft.[147a]

Wenn gegen Ende des XIII. Jahrhunderts und späterhin der Uebergang der Podestat in eine ständige Herrschaft in Oberitalien seltener auftritt, so wird man das weniger der Einwirkung jener Reactionsmassregeln zuzuschreiben haben als dem Umstand, dass jetzt das Volkscapitaneat mit der Podestat in Wettbewerb

146. In Modena 1265 — Cron. Mod. p. 62. Doch begegnet im Jahre 1269 nochmals eine einjährige Podestat ib. p. 72 — in Reggio im Jahre 1267 — Dove, Doppelchronik von R., p. 182, doch erfolgt hier bisweilen eine Bestätigung für ein weiteres halbes Jahr, so am 1. Jan. 1268 und 1270 — ib. a. h. a. — in Cremona, wie es scheint, im Jahre 1268 — s. Wüstenfelds Podestatenliste im Repertorio dipl. Crem. p. 239 u. ff. — in Parma 1275 (schon im Jahre 1268 amtieren hier 2 Podestàs je ein halbes Jahr, erst seit 1275 dauernd — allerdings wird für 1286 nochmals ein Podestà für das ganze Jahr gewählt — Ann. Parm. a. h. a.) — in Lodi 1286 — Cod. Laud. II, Einl. p. 88 — in Florenz 1289 — Hartwig, Deutsche Zeitschr. 1891 I p. 288 — in Pistoja vor 1291 — Brev. pop. Pist. p. 197 no. 10 und Stat. pot. p. 8 — in Padua 1294 — Chron. Pat. in Muratori, Ant. It. IV p. 1153 — in Bologna, wie es scheint, im Jahre 1297 – Muratori, SS. XVIII, 300.

147. Doppelchronik von R. p. 225 und davon wohl abhängig: Ant. Cron. Veronesi ed. Cipolla p. 437. Danach hätte Obizzo die Podestat zunächst nur für ein Jahr angenommen.

147a. Die Ann. Parm. p. 706 berichten ausdrücklich eine Wahl zum lebenslänglichen und erblichen Herren. Dieselbe fand wohl erst nach der von der Chronik von Reggio berichteten Wahl für 3 Jahre statt. Jedenfalls erscheint Obizzo zunächst urkundlich mit dem einfachen Titel Potestas Regii — 1290, 9. März — Tacoli, Memorie di R. I p. 359.

trat und sich meist als mächtiger erwies,[148] und so ist es denn kein Zufall, dass von den fünf grösseren, oberitalienischen Signorien, die allein von längerer Dauer gewesen sind — nämlich denjenigen der Häuser Visconti, Scala, Este, Carrara und Gonzaga — nur eine, und eben die älteste, aus der Podestat hervorgegangen ist: diejenige des Hauses Este.

II.

Erweiterung der Amtsbefugnisse des Podestà — Gegentendenzen.

Wie man bezüglich der Amtsdauer des Podestà deutlich zwei entgegengesetzte Strömungen zu unterscheiden vermag, so ist das auch bezüglich der Amtsbefugnisse der Fall.

Auf der einen Seite sehen wir hier das ängstliche Bestreben, diejenigen Grenzen, welche die Gesetzgebung dem Einfluss des Podestà gezogen hatte, zu bewahren, ja seine Macht eher noch mehr zu beschränken; und auf der andern Seite begegnet immer wieder die Tendenz, jene Befugnisse zu einer unumschränkten, arbiträren Gewalt auszudehnen — eine Tendenz, die zum guten Teil dem Bedürfnis entsprang, durch eine unumschränkte Gewalt in dem gänzlich zerrütteten, städtischen Gemeinwesen die Ordnung wiederherzustellen und aufrechtzuerhalten; daneben wirkt hier freilich auch die Parteileidenschaft mit; hatte eine Partei den Sieg und die Herrschaft in der Stadt erlangt, so vertraute sie ihrem Führer eine unumschränkte Gewalt an, damit er die Gegner ohne Rücksicht auf die gesetzlichen Formen vor sein Forum ziehen, sie vernichten könne. In zweiter Linie mag dann

148. Wo die Signorie aus dem Volkscapitaneat hervorgeht, sucht dieses vielmehr die Podestat völlig von sich abhängig zu machen, wie ja auch da, wo die Signorie zunächst an die Podestat anknüpft, nach der Begründung der Signorie der Podestà nur noch den alten Titel und einen Teil seiner früheren Befugnisse, insbesondere die richterlichen, behält, während die höchste Regierungsgewalt auf den Signore übergeht und der Podestà zum vollkommen abhängigen Organ desselben wird.

die Reception des absolutistischen, römischen Staatsrechts hier von Einfluss gewesen sein.

Das Widerspiel dieser beiden entgegengesetzten Tendenzen nehmen wir deutlich in der städtischen Gesetzgebung des XIII. und des beginnenden XIV. Jahrhunderts wahr, die in den Statuten vorliegt, wenn wir, soweit dies möglich ist, in chronologischer Folge die Entwicklung der Amtsbefugnisse des Podestà überblicken[149].

Betrachten wir nun zunächst den ursprünglichen Character der Podestat auf Grund der ältesten, vorliegenden Statuten, so ergiebt sich, dass dieselbe ein fest begrenztes, im wesentlichen auf die Executive beschränktes Amt war[150]. Der Podestà ist Anführer im Krieg, höchster Executivbeamter und oberster Richter; in letzterer Beziehung ist er durchaus an die Statuten gebunden, die er bei seinem Amtsantritt zu beschwören hat.

---

149. Pertile V § 190 Potere arbitrario del giudice unterscheidet weder scharf genug zwischen den beiden Strömungen, noch nimmt er Rücksicht auf die zeitlichen Verschiedenheiten und Abwandlungen. Aber gerade diese zu verfolgen, erscheint mir geboten. Es ist das freilich nicht überall möglich. Denn eine zeitliche Bestimmung der einzelnen Statuten ist meist unmöglich, und für viele Städte liegt überhaupt nur eine Redaction vor und häufig eine sehr späte. Aber vielfach sind doch auch die einzelnen Statuten und Zusätze fest datiert, so dass die Entwicklung auch aus der einen Redaction ersichtlich ist, und umgekehrt, wo eine genaue Datierung des einzelen Statuts fehlt, da lässt sich bisweilen durch die Vergleichung der verschiedenen Redactionen die Entwicklung doch im Allgemeinen erkennen. Bei der Uebereinstimmung endlich, die wenigstens in den allgemeineren Verfassungseinrichtungen zwischen den verschiedenen Städten besteht, werden sich mit einiger Vorsicht auch Schlüsse aus der Vergleichung der Einrichtungen verschiedener Städte zu verschiedenen Zeitpunkten ziehen lassen. Ich beschränke mich daher auch hier nicht auf eine Benützung der Statuten der lombardischen Städte, sondern ziehe bisweilen auch tuskische Statuten heran.

150. Ich ziehe hier zunächst nur die ältesten Statuten aus der Zeit der Podestatsverfassung heran: die von Pistoja (vor 1220), Verona (L. I. C. V 1227 (28), Padua (die zwar erst c. 1276 codificiert sind, aber zahlreiche mit statutum vetus conditum ante 1236 bezeichnete Statuten enthalten), Bologna (1250), Ravenna (bald nach 1250).

Die meisten Strafen sind statutenmässig festgesetzt, eine Aenderung derselben ist dem Podestà nicht gestattet[151]. Nur wo die Statuten nicht eine bestimmte Strafe anordnen, hat der Podestà bisweilen dieselbe nach seinem Ermessen festzusetzen[152], ist jedoch auch bisweilen an die Bestimmungen des subsidiär gültigen gemeinen (römischen) Rechts oder des lokalen Gewohnheitsrechts gebunden[153]. Auch im ersteren Falle übrigens sucht man die Willkür des Podestà auszuschliessen: er wird verpflichtet, den Rat des Stadtrats[154] oder seiner juristischen Beisitzer, die er meist mit sich zu bringen und zu besolden hat, oder der immatriculierten Richter der Stadt[155] einzuholen und ist an denselben gebunden[156]. Nach

---

151. Stat. Pad. (vor 1236) no. 38: in negociis, super quibus generalia banna scripta sunt, plus quam scriptum est, potestas non aufferat neque ipsa mutet.

152. Und zwar handelt es sich hier meist nur um Geldstrafen, so L. I. C. V. p. 42, 52, 61, 62.

153. Pertile II, 594.

154. Stat. Pist. ed. Berlan p. 16 no. 3: ut potestas P. non faciat vindictam in avere vel persona ultra viginti solidonsisi communi consilio consiliariorum electorum omnium vel majoris partis, qui tunc Pistorii fuerint. Ganz dieselbe Beschränkung hatte man in Pistoja schon zur Zeit der Consulatsverfassung den Consuln auferlegt (ib. p. 2 no. III), während nach den ältesten Statuten von Genua vom Jahre 1143 (Leg. mun II no. 11, 13, 34, 35, 43, 44 etc.) die Consuln noch häufig eine arbiträre Strafgewalt besitzen.

155. In aliis factis, in quibus certa banna non sunt statuta, liceat potestati punire delinquentes suo arbitrio cum consilio tamen et voluntate omnium officialium vel majoris partis. Stat. Pad. (vor 1236) no. 37. Vgl. no. 38.

Ferner Stat. Rav. p. 73: cum voluntate, consensu et consilio totius sue curie vel majoris partis. Stat. Verc. p. 300 no. 423. Stat. Vicenza p. 17.

156. Die arbiträre richterliche Gewalt, die dem Podestà von Verona nach den ältesten veroneser Statuten für Criminalfälle übertragen wird, scheint keineswegs unumschränkt gewesen zu sein, denn wenn es hier im Podestateneid heisst: in criminibus non sim adstrictus judicare secundum leges, sed vel (sic!) meo arbitrio diffinire possim (L. I. C. V. p. 64), so ist damit doch wohl nicht gesagt, dass der Podestà in der Criminalgerichtsbarkeit nicht an die Statuten gebunden wäre. Der Ausdruck Leges bezeichnet offenbar nicht die Statuten,

Ablauf seiner Amtszeit hat er sich dem Syndicat, einer Rechenschaftsablegung, vor einer, meist vom Rat erwählten Commission zu unterziehen; eine widerrechtliche Verurteilung oder eine

---

sondern das subsidiär gültige, gemeine (römische) Recht. (L. I. C. V. p. 4 judicabo . . . . . secundum leges, bonos mores et postas sive jus civile infrascriptum — offenbar bedeutet doch hier Leges das gemeine römische Recht im Gegensatz zu dem Gewohnheitsrecht und den Statuten.) Das arbitrium des potestas erscheint also auch hier auf diejenigen Fälle beschränkt, für die durch die Statuten keine Strafe festgesetzt ist; die Stellung des Podestà ist nur insofern eine freiere, als er in diesen Fällen nicht an die Bestimmungen des römischen Rechts gebunden ist, das anderwärts vielfach neben den Statuten subsidiäre Geltung hatte. Im einzelnen erscheint diese arbiträre Gewalt des veronesischen Podestà übrigens meist auf die Festsetzung von Geldstrafen beschränkt. L. I. C. V. p. 42, 52, 61, 62, 67, 81, 164 und 165: pecunialiter punire, mulctare, emendare etc. Jedenfalls aber suchte man auch in Verona alsbald die persönliche Willkür des Podestà auszuschliessen. In der zweiten Redaction der veroneser Statuten (c. 1271) hat nämlich das Statut (III, 26) folgenden Wortlaut: In criminibus non sim astrictus judicare secundum leges, sed meo arbitrio cum consilio et voluntate judicum communis Veronae et consulum communis Veronae omnium vel majoris partis diffinire possim et quod arbitrium potestatis intelligatur esse illud, quod placuerit judicibus et consulibus et majori parti (und auch im Statut Cangrande III, 31: illud arbitrium servari debeat quod placuerit domino vicario seu domino potestati et majori parti curiae). Und am Rande ist der Zusatz beigefügt: Eo salvo, quod potestas et judices et consules non intellegantur habere arbitrium in omnibus penis, que terminate sunt in statutis. (Dass leges und statuta deutlich zu unterscheiden sind, erscheint nach jener Stelle unzweifelhaft.) Ebenso ist das arbitrium des Podestà und der Richter noch nach den veronesischen Statuten aus dem XV. Jahrhundert auf diejenigen Criminalfälle beschränkt: in quibus poena non esset terminata per statuta, und sie sollen hier nicht verpflichtet sein, zu: „punire seu judicare secundum leges" — citiert bei Pertile V, 393. Also nur wo eine Strafe durch die Statuten nicht fest bestimmt war, hatte der Podestà eine arbiträre Gewalt. — Erst später tritt die Tendenz auf, dem Podestà ohne Rücksicht auf die Statuten, eine arbiträre Gewalt zu übertragen: ein Statut der zweiten Redaction der veroneser Statuten setzt für Aufruhr und Ruhestörung eine Geldstrafe von 500 Lire für einen Ritter und von 200 Lire für einen Popularen fest — durch einen Beschluss vom 28. Dezember 1266 jedoch, der hinter jenem Statut in

Ueberschreitung der Amtscompetenzen wird von dieser mit Entziehung des ganzen oder eines Teiles seines Gehalts bestraft. In der äusseren Politik, sowie in wichtigen Verwaltungsangelegenheiten ist der Podestà durchaus vom Rat abhängig: nur mit seiner Zustimmung kann er Krieg erklären, Frieden schliessen, Verträge contrahieren, Steuern ausschreiben, öffentliche Arbeiten vornehmen lassen und über die städtischen Finanzmittel verfügen[157]. Die Legislative ist dem Rate vorbehalten[158]. Der Podestà kann nicht aus eigener Initiative ein Statut aufheben;

---

den Codex eingetragen ist, erhält der Podestà die Befugnis, hier nach seinem Ermessen zu strafen: quod addatur et plus et minus ad arbitrium et voluntatem domini potestatis (Stat. Ver. III, 85—86; das Jahresdatum ergiebt sich aus den Namen des regierenden und des für das nächste Jahr erwählten Podestà). Später hat man jenen oben erwähnten Zusatz, der eine arbiträre Gewalt des Podestà für alle Fälle ausschliesst, für welche in den Statuten bestimmte Strafen festgesetzt sind, aufgehoben (durch die im Anfang und am Ende übergeschriebenen Silben va — cat), vermutlich als man im Jahre 1272 dem Podestà Andalus de Andalo für die Bestrafung aller Criminalverbrechen ein liberum arbitrum ad suum intellectum et voluntatem übertrug. ib. no. 66 — vgl. u.

157. Stat. Pist. p. 23 no. 15; p. 35 no. 33; p. 102 no. 152. L. I. C. V. p. 147 u. 149. Stat. Parm. I p. 68: Ausschreibung der Steuern ad voluntatem consilii. Stat. Siena p. 88 no. 221. Stat. Nov. no. 27. In Siena ist der Podestà in der Finanzverwaltung immer an die Zustimmung der 4 provisores gebunden. Stat. Siena p. 95 no. 237.

158. L. I. C. V. p. 180 im Eid des Podestà: omne illud quod cum communitate consilii vel majoris partis huic meo juramento additum fuerit etc. Stat. Pad. (vor 1236) no. 38: nec banna generalia ponat sine communi consilio Paduae vel majoris partis consilii — nur pro contemptu aliisque emergentibus negociis kann er penas imponere, aber auch hier: liceat cum consilio officialium vel majoris partis et tunc certa banna imponi possint et non possit addici plus vel minus ad voluntatem potestatis et . . . . . ultra quae in eis continebuntur non aufferat. Stat. Verc. p. 39 no. 35. Stat. Bol. I p. 63: non faciam aliquod ordinamentum generale nisi primo in consilio credentiae et generali approbetur a toto consilio vel majori parte Stat. Rav. p. 83: non possit nec debeat facere ordinamenta nec banna ponere . . . nisi (so statt nec zu lesen — wie schon Pertile bemerkt) de voluntate duarum partium consilii generalis.

ein Teil der Statuten gilt vielmehr überhaupt unverbrüchlich und kann nicht ausser Kraft gesetzt werden — andere können nur durch den Rat aufgehoben werden, wobei die hierfür erforderliche Majorität meist genau bestimmt wird[159]. Widersprechen sich zwei Statuten, so hat der Podestà die Entscheidung des Stadtrats einzuholen[160]. Ein Dispens vom Syndicat, eine allgemeine Absolution von einem bestimmten oder allen Statuten[161], die Uebertragung einer unumschränkten Gewalt[162] (arbitrium generale, bailia) an den Podestà wird ausdrücklich verboten. Nur im Feld hat er eine arbiträre Strafgewalt[163]. Aber auch als Heerführer scheint er nicht vollkommen selbständig, sondern schon früh von den Beschlüssen eines ihm zur Seite stehenden Kriegsrats mehr oder weniger abhängig gewesen zu sein[164].

159. L. I. C. V. p. 180: quod in nullo imutari possint. Stad. Pad. (vor 1236) no. 79. Stat. Vicenza p. 232.

160. Stat. Pist. p. 22 no. 14. Stat. Bol. I p. 160. Stat. Pad no. 32 (1275).

161. Stat. Bol. I, 61: generaliter non petam absolutionem alicujus capituli; sed simpliciter declarabo et declarari faciam in consilio, unde absolutionem petam et causam et quare petam absolutionem et de hoc precise tenear nec petam generalem absolutionem et si mihi data fuerit generalis absolutio statutorum vel aliquorum factorum, non valeat absolutio mihi data. ib. p. 72. Et non possim petere generalem absolutionem nec etiam liberum arbitrium; et si peterem et mihi daretur, ipso jure non valeat. Vgl. ib. III, 103; II, 131.

162. Stat. Pad. (vor 1236) no. 79: nec petere (debeat potestas) arbitrium (nec bailiam; Zusatz von 1277) in se, ut possit punire aliquos sua voluntate, etiam si consilium vel contio laudaret.

163. ib. salvo eo quod potestas possit petere arbitrium in exercitibus et calvalcatis pro guerra, si concio vel consilium laudaverit. Et istud capitulum perpetuo observetur nec possit mutari, tolli vel minui. Vgl. Stat. Pist. p. 16 no. 3. Stat. Mant. Arco III, p. 148, 151. Stat. Ver. M.S. III, 21, wonach bei einer rixa oder mescladantia im Heer der Podestà liberum et purum arbitrium puniendi hat.

164. Bisweilen bilden denselben die Volksanzianen: Gaudenzi p. 13: ad hoc, ut potestas possit habere in exercitibus copiam ancianorum et ne propter eorum absentiam possint bona aliqua retardari, cum mora consuevit sepe trahere periculum in quibusdam, statuimus, quod anciani, qui pro tempore fuerint, teneantur ad minus tres simul hospitari in omni exercitu generali magis quam potuerint prope hospitium

Kann es mithin keinem Zweifel unterliegen, dass man sehr früh schon eine arbiträre Gewalt des Podestà auszuschliessen sich bemühte, so sehen wir, wie man auch in der zweiten Hälfte des XIII. und zu Beginn XIV. Jahrhunderts die gesetzlichen Bestimmungen, durch welche der Macht des Podestà feste Schranken gezogen waren, in den Neucodificationen der Statuten nicht nur beibehielt, sondern vielfach noch verschärfte.

In Brescia wird im Jahre 1251 bestimmt, dass der Podestà vom Papst oder einem päpstlichen Legaten nach seiner Wahl die Absolution von Statuten nicht annehmen darf, wenn nicht vier Fünftel des Rates, in dem mindestens 300 Mitglieder anwesend sind, zustimmen; auf die Uebertretung dieses Statuts wird eine Geldstrafe von 100 kaiserlichen Lire gesetzt[165].

Im Jahre 1253 erneuert Ravenna das Verbot, dass der Podestà kein „arbitrium" annehmen dürfe als unverbrüchliches Statut und setzt auf die Uebertretung eine Geldstrafe von 100 Lire, die durch einen Zusatz — wohl des Jahres 1256 — auf 300 Lire erhöht wird; ein solches „arbitrium" soll ipso jure ungültig sein[166].

In Parma verfügt man in der ersten Hälfte des XIII. Jahrhunderts (vor 1255), dass der Podestà nur in öffentlicher Ratssitzung die Absolution von einem Statut erhalten kann, nicht aber in der allgemeinen Volksversammlung einen derartigen Antrag stellen darf[167]. Hier verrät sich doch offenbar die Besorgnis der herrschenden Aristokratie, dass ein ehrgeiziger

---

potestatis; et ad hoc nulla absolutio possit exiberi. — In Florenz steht im Jahre 1260 ein Kriegsrat von 24 Ratsherren dem Podestà zur Seite (Hartwig II, 300 ff.). Nach Stat. Siena p. 89 no. 223 sollen die 4 provisores, die 24 Anzianen und die Prioren derselben an den Feldzügen teilnehmen.

165. Stat. Brescia no. 17. Dieselbe Bestimmung findet sich Stat. Bol. III p. 103. II p. 131.

166. Stat. Rav. p. 97.

167. Stat. Parm. I p. 33—34 „in contione" — der Herausgeber Ronchini identificiert irriger Weise die contio oder das arengum mit dem consilium generale — Einl. p. 26. — Da ein Zusatz von 1231 unmittelbar folgt, so kann man annehmen, dass das betreffende Statut aus der Zeit vor 1231 stammt.

Podestà, auf die Masse der Bevölkerung gestützt, eine allzu grosse Macht erringen könne, und es entspringt wohl derselben Tendenz, wenn in den Statuten von Siena dem Podestà die Berufung des Parlaments oder der contio verboten wird, wofern nicht zwei Drittel der Ratsmitglieder ihre Zustimmug gegeben, sowie die dem Parlament vorzulegende Proposition vorher genehmigt haben [168]. Auch hier wird es dem Podestà bei der Strafe der Amtsentsetzung und des Verlustes von 200 Lire an seinem Gehalt untersagt, die Verleihung eines „arbitrium" für sich zu beantragen oder anzunehmen; die Uebertragung eines solchen soll ipso jure ungültig sein [169]. Die Absolution von einem nicht präcisen Statut darf er nur erbitten, „ex justa et necessaria et probabili causa et evidenti necessitate pro communi" [170]: dieselbe kann nur durch einen Ratsbeschluss mit einer Zweidrittel-Majorität erteilt werden. Ebenso wird es dem Podestà verboten, durch ein allgemeines Gesetz Strafen für gewisse Verbrechen zu bestimmen [171].

---

168. Stat. Siena no. 183.

169. Stat. Siena no. 182, 183 et in antea non sit habitus pro potestate vel rectore et desinat esse potestas vel rector ipso jure — es ist ein statutum precisum.

170. ib. no. 405: salvo tenore capitulorum constituti, super quibus teneor non facere consilium, womit doch wohl die Absolution von präcisen Statuten ausgenommen wird.

171. Et tenear ego potestas non facere vel statuere aliquam cartam bannorum vel penarum vel facere ordinari super aliquo maleficio vel facto — ausgenommen werden nur Verordnungen betr. Getreide, Nahrungsmittel, Spielerei und Heer, doch ist auch hier die Zustimmung anderer Beamten und des Stadtrats erforderlich. ib. no. 181. Zdekauer Einl. p. 30 setzt dieses Statut nach 1248, da in diesem Jahre noch der Podestà Ubertinus de Andito aus eigener Initiative eine carta bannorum erlassen und im consilium generale publiciert habe — aber schon hier werden die Verordnungen nur erneuert (renovata) und ausdrücklich vom consilium generale nach den Bestimmungen des Statuts angenommen (approbata secundum formam constituti Senensis). Druck der carta bei Puccinotti, storia della Medicina II, p. 144 — mit dem irrigen Datum 1240. — Dieselbe scheint mir also vielmehr ein Statut, wonach der Podestà nicht einseitig, ohne Zustimmung des Rates, Strafen bestimmen kann, vorauszusetzen.

In Pisa verliert der Podestà, der die Uebertragung eines arbitrium fordert, seinen ganzen Gehalt[172].

In Padua wird im Jahre 1257 — ein Jahr nach der Befreiung der Stadt von der Schreckensherrschaft Ezzelinos von Romano — auf den Antrag um Erteilung eines arbitrium oder die Annahme desselben durch den Podestà die ausserordentlich hohe Geldstrafe von 1000 Lire gesetzt[173]. Und im Jahre 1265 bestimmt man hier, dass gewisse Statuten, so namentlich dasjenige über das Syndicat und das Statut: „de arbitrio non dando“ überhaupt nicht, andere statuta praecisa nur dann aufgehoben werden könnten, wenn zwei Drittel der Anzianen, drei Viertel des kleinen und drei Viertel des grossen Rates zustimmten, während bei nicht präcisen Statuten im kleinen Rat die einfache, im grossen eine Zweidrittel-Majorität genügen sollte.[173a]

In der zweiten Redaction der Statuten von Parma findet sich die Vorschrift, dass der Podestà „in concordia advocatorum et consulum justitiae et massarii omnium vel maioris partis“ urteilen solle.[173b] In der dritten Redaction derselben Statuten wird das Verbot, dass der Podestà kein arbitrium generale er-

---

172. Die Bestimmung findet sich erst in den Statuten von 1313 — Stat. Pisa II, 45. Aber sie galt sicher schon im XIIIten Jahrhundert, obwohl man sie im Jahre 1286 bei der Codification der Statuten unter der Dictatur des Grafen Ugolino della Gherardesca nicht aufnahm. Das scheint sich mir daraus zu ergeben, dass die Bestimmung über die Forderung von Geiseln, die in der Redaction von 1313 der citierten Bestimmung vorangeht, sich auch in der Redaction von 1286 findet und zwar mit derselben Ueberschrift, nämlich: De petendo obsides vel arbitrium. Die Ueberschrift beweist, dass in einer noch früheren Redaction offenbar schon beide Bestimmungen standen, dass man 1286 in der Eile die ganze Ueberschrift beibehielt, während man die Bestimmung über das arbitrium nicht aufnahm, weil man eben dem Grafen eine arbiträre Gewalt verliehen hatte. Höchstens das bleibt zweifelhaft, ob die Höhe der Strafe schon in jener früheren Redaction dieselbe war, ob sie nicht vielleicht in der späteren Redaction geändert worden ist.

173. Stat. Pad. no. 114.

173a) ib. no. 30, 31.

173b) Stat. Parm. II p. 113.

erbitten dürfe als statutum praecisum erneuert,[173c] hier offenbar in Reaction gegen das Auftreten Ghibertos di Correggio, der zu Beginn des XIV. Jahrhunderts einige Jahre lang Parma beherrscht hatte.

Auch die Statuten von Lucca verbieten bei der Strafe der Amtsentsetzung und einer Geldstrafe von 200 Lire dem Podestà die Annahme eines arbitrium.[174]

Die Statuten von Modena bestimmen ausdrücklich, dass der Podestà Criminalverbrechen zu bestrafen habe: secundum formam statutorum communis M. nec possit addere vel diminuere penam comprehensam in statuto, et ubi pene non sunt per statuta terminatae, secundum leges eos debeat condempnare. Und auch hier findet man die Bestimmung: potestas puniat illos, qui puniendi sunt in personam cum consilio suorum judicum tantum, sowie das Verbot, eine „generalem absolutionem“ von den Statuten zu beantragen.[174a]

Noch in der Redaction der Statuten von Piacenza 1336, (da P. schon unter der Herrschaft der Visconti stand) begegnet die — sicher ältere — Bestimmung, dass der Podestà eine Strafe von 300 Lire zu zahlen habe, wenn er ein arbitrium erbitte, und dass dasselbe ungültig sein solle.[174b]

Und diese Bestimmungen blieben doch nicht bloss auf dem Papier stehen; in Parma wird z. B. im Jahre 1290 der Podestà beim Syndicat zu einer Geldstrafe von 250 Lire verurteilt, weil er ohne Zustimmung seiner Richter nach freiem Ermessen ein Urteil gefällt hatte.[175]

Aengstlich überwachte man ferner das Privatleben des Podestà, um zu verhindern, dass er in das städtische Parteiwesen hineingezogen würde — er darf seine Familie nicht mit in die Stadt bringen, keinen Grundbesitz in derselben erwerben, ja man schreibt ihm vor, wen er zur Mahlzeit einladen darf. Bisweilen findet man dann in den städtischen Statuten das Bestreben, dem Podestà auch äusserlich keine Ehrenrechte zuzugestehen. So ge-

173c) ib. III p. 20.

174. Stat. Lucca p. 18 no. 35.

174a) Stat. Mod. p. 375, 380, 44.

174b) Stat. Plac. p. 229 no. 31.

175. Ann. Parm. p. 707.

statten ihm schon die Statuten von Pistoja das Tragen gewisser äusserer Würdezeichen nur mit Zustimmung des Rates[176]. Die Statuten von Verona treffen die Bestimmung, der Name des Podestà solle nicht in die Statuten geschrieben werden: „nisi esset necesse pro aliqua posta ordinanda. Item non liceat alicui ponere signum seu propriam armaturam potestatis V. nec suorum judicum et procuratorum nec alterius officialis in mensuris publicis“[177]. Und es entspringt offenbar ähnlichen Anschauungen, wenn es in Mailand allgemeines Missfallen erregt, dass der Podestà im Jahre 1233 neben dem neu erbauten Palast der Commune seine Reiterstatue errichten lässt[178]. Bezeichnend ist es auch, wenn die Statuten von Bologna bei einer Strafe von 20 Soldi verbieten, im Rat oder in der Volksversammlung „den Podestà und Mitglieder seines Gefolges zu loben oder ihnen zu schmeicheln“[179].

Allein jenen Bestrebungen, den Podestà nach allen Seiten möglichst zu beschränken, tritt im Laufe des XIII. Jahrhunderts in immer steigendem Masse das Bedürfnis und die Neigung entgegen, die Staatsgewalt, insbesondere für eine strenge Ausübung der Rechtspflege, zu stärken und so die Wiederherstellung geordneter Zustände zu ermöglichen. Man beginnt, dem Podestà zunächst nur für einzelne Fälle eine arbiträre Strafgewalt zu übertragen; man entbindet ihn dann immer häufiger von der strengen Befolgung der Statuten und erteilt ihm ein arbitrium, eine von den Statuten nicht beschränkte Vollmacht. In gewissen Grenzen nun bestand ja immer eine arbiträre Strafgewalt des Podestà.[180] — Wo die Statuten keine bestimmte Strafe festsetzten,

---

176. Stat. Pist. p. 16 no. 2.

177. L. I. C. V. p. 159.

178. „Magnum vituperium.“ Galv. Flamma p. 672. Stammt die Nachricht auch erst aus späterer Zeit, so scheint doch jenes missbilligende Urteil so gut als die berichtete Thatsache auf eine frühere Quelle zurückzugehen, denn dass man sich dasselbe später aus den Fingern gesogen hätte, ist nicht eben wahrscheinlich, wenn auch Galv. eine im Allgemeinen durchaus unzuverlässige Quelle ist.

179. Stat. Bol. II, 277.

180. Vgl. Pertile V § 190. Potere arbitrario del giudice, wo jedoch das statutarische Material nur unvollständig benützt, insbesondere auf die chronologische Entwicklung keine Rücksicht genommen wird.

hatte er nach eigenem Ermessen zu richten. Aber er war hier einerseits doch meist an die Zustimmung seiner Richter gebunden, und andererseits handelte es sich in der Regel nur um Geldstrafen. Erst gegen die Mitte des XIII. Jahrhunderts wird — zum Teil offenbar unter dem Einfluss des späteren römischen Rechts[181] — das Bestreben wahrnehmbar, dem Podestà eine arbiträre Strafgewalt, namentlich für die Criminalrechtspflege zu verleihen. Auch diese Bewegung wird am besten aus der statutarischen Gesetzgebung ersichtlich.

Schon zum Jahre 1242 berichtet die Chronik von Reggio, dass der Rat dem Podestà Lamberteschus de Lamberteschis einstimmig eine unumschränkte Gewalt verliehen habe.[182] Die Statuten von Bologna (c. 1250) verbieten zwar dem Podestà, eine „generalem absolutionem" oder ein „liberum arbitrium" für sich zu beantragen,[183] aber sie bestimmen doch, wenn ihm eine für ein Criminalverbrechen festgesetzte Geldstrafe zu niedrig erscheine, so solle er „non personaliter, sed pecunialiter" die Strafe nach seinem Ermessen erhöhen, aber nicht ermässigen.[184] Man giebt also dem Podestà zwar nicht die Befugnis, aus eigener Machtvollkommenheit Strafen an Leib und Leben zu verhängen, aber man hält es doch für nötig, ihm das Recht einer Erhöhung der Geldstrafen zu verleihen. Kurz nach 1252 verleiht man dann dem Podestà ein „liberum arbitrium" für die Bestrafung von Mord und bestimmt, dass der Podestà für die diesbezüglichen Urteile beim Syndicat nicht zur Verantwortung gezogen werden

---

181. ib. p. 393.

182. Doppelchronik von R. ed. Dove ad 1242: L. de L. qui bene et legaliter omnibus hominibus civitatis et districtus R. libenter rationen faciebat; et tunc propter ejus bonitatem consilium R. concessit ei libertatem faciendi quicquid vellet, ita quod omnes fuerunt in hoc concordes quasi. Salimbene p. 58.

183. Stat. Bol. I p. 61 u. 72.

184. Stat. Bol. I p. 32 u. 283. Einige Codices fügen noch ausdrücklich zu, wenn ein maleficium mit Geld bestraft worden sei, dürfe eine pena personalis nicht zugefügt werden. — Für verschiedene Criminalfälle wird dann ausdrücklich vorgesehen, dass sie arbitrio potestatis zu bestrafen seien, so III p. 276, 390, 304, 393.

dürfe,[185] sowie dass das Statut über die Verpflichtung des Podestà auf die Statuten, soweit es sich um Criminalverbrechen handle,[186] nicht mehr ein statutum praecisum sein solle und vom künftigen Podestà nicht mehr als solches zu beschwören sei. Aber schon die Redactionen von 1259—62 erneuern jenes Statut ausdrücklich wieder als ein statutum praecisum, das nur mit Zustimmung der Anzianen und Consuln aufgehoben werden könne.[187] Im Jahre 1285 erhalten dann der Podestà und der Volkscapitan ein arbitrium zur Bestrafung von Thätlichkeiten, die im Palaste der Commune verübt würden.[187a] Als man im Juni des Jahres 1295 dem Podestà wiederum ein „merum, liberum et generale arbitrium" — nunmehr zur Bestrafung aller Criminalverbrechen — verlieh, hat man ihm jene discretionäre Gewalt zunächst doch nur für einen Monat übertragen und bestimmt, dass acht Tage vor Ablauf desselben der Volksrat darüber beschliessen solle, ob jenes arbitrium zu verlängern sei oder nicht.[187 b] —

Dass die Bestrebungen nach einer Erweiterung der Machtbefugnisse des Podestà mit denjenigen nach einer Verlängerung seiner Amtsdauer in Verbindung treten mussten, ist einleuchtend. Als man im Jahre 1255 in Sonzino Boso von Doaria zum lebenslänglichen Podestà erwählt hat, beschliesst man, das betreffende Statut nach Cremona zu schicken, damit es dort nach dem Rate Sachverständiger verbessert werden könne: ad totam voluntatem Bosii.[188] Und als Martin Torre im Jahre 1259 in dem oben erwähnten Schiedsspruch sich die Podestat von Como für fünf Jahre zusprach, bestimmte er zugleich, dass er „arbitrium in omnibus maleficiis et in omnibus forciis civitatis et totius districtus Cumarum" erhalte, sowie dass er wegen seiner richter-

185. Das Statut fehlt im Codex von 1250, steht zuerst in einem Anhang zum Codex von 1252 und in den CC. 1259—62. ib. III p. 302.

186. ib. „quantum est in maleficiis".

187. ib. p. 326 u. 445.

187 a. Gaudenzi p. 98.

187 b. ib. p. 289.

188. Cod. dipl. Crem. no. 663 Beschluss des consilium generale vom 28. October. Vgl. o. Anm. 64.

lichen Entscheidungen beim Syndicat nicht zur Verantwortung gezogen werden dürfe.[189] Und ebenso wird bei der Verleihung der Podestat von Brescia an Carl von Anjou im Jahre 1270 die Verpflichtung auf die Statuten für Criminalverbrechen durch den Zusatz beschränkt: „soweit sie nicht der Freiheit der Kirche oder der Herrschaft des Königs widersprechen" — und für die Verhängung von Strafen an Leib und Leben dem König ein plenum arbitrium übertragen.[190] In Pisa erhalten die beiden für zehn Jahre erwählten Podestàs und Volkscapitane, Graf Ugolino della Gherardesca und Nino Visconti eine absolute, ausführende und gesetzgebende Gewalt, die durch die Statuten nicht beschränkt ist,[191] sowie die Befugnis, schwere Criminalverbrechen, für welche im Statut keine Strafe festgesetzt ist, nach ihrem Ermessen „in avere et persona" zu bestrafen.[192] Aber sie werden doch noch bei allen richterlichen Urteilen an den Rat der drei Beisitzer und des Volksrichters gebunden,[193] und jene unumschränkte Gewalt wird ihnen gemeinsam mit den Volksanzianen übertragen.

Als man in Modena im Jahre 1266 ein Statut erlässt, wird darin der Fall vorgesehen, dass der Podestà und seine Richter eine absolute Gewalt hätten, und bestimmt, dass auch dann das betreffende Statut zu beobachten sei.[194]

---

189. Mon. hist. patr. XVI p. 440. Vgl. o. Anm. 101.

190. Odorici VI p. 197. Vgl. o. Anm. 184.

191. Stat. Pisa I, 624 u. 638 ff. „quod possint et valeant omnia brevia tam communis quam populi et quodlibet eorum interpretari et eisdem intellectum dare ac etiam ipsa et quodlibet ipsorum corrigere, emendare, addere, minuere et supplere, prout et sicut eis videbitur et placuerit . . . sint liberi et absoluti ab omnibus et singulis capitulis et brevibus tam communis quam populi, factis et de cetero faciendis". Darin eben besteht das liberum arbitrium, die generalis absolutio. Vgl. o. Anm. 106.

192. Während für andere maleficia eine Maximalgrenze von 25 Lire für ihre arbiträre Strafgewalt festgestzt war. Stat. Pisa I p. 439.

193. ib. p. 442.

194. Etiam si potestas vel ejus judices haberent arbitrium faciendi regimen ad suam voluntatem. Stat. Mod. p. 687 u. Anm. 445.

In Padua hatte man im Jahre 1257 das Verbot des arbitrium für den Podestà unter einer hohen Geldstrafe erneuert.[195] Aber schon im Jahre 1261 hält man es für nötig, dem Podestà die Befugnis zu verleihen, die Strafen für Aufruhr und Totschlag nach eigenem und seiner Curie Gutdünken zu erhöhen,[196] und 1266 erhält der Podestà „liberi arbitrii potestatem" für die Bestrafung aller Criminalverbrechen — „sicut ei ad statum pacificum communis Paduae videbitur utilius expedire."[197] Heftige innere Kämpfe machten offenbar diese Massregeln notwendig, denn in demselben Jahre verlieh man dem Podestà und den Anzianen das Recht, nach ihrem Belieben die Strafe der Verbannung zu verhängen: „ad paces hujus terre faciendas et discordias sedandas . . . ut mala cessent."[198] Aber es ist doch characteristisch, dass man dieses arbitrium dem Podestà zunächst nur für zwei Monate verleiht, sowie dass es immer nur von zwei zu zwei Monaten vom Rat verlängert werden kann,[199] und zwar, wie man 1274 bestimmt, durch einfache Abstimmung, ohne vorhergehende Debatte.[200] Im Jahre 1267 verfügt man dann ausdrücklich, dass der Podestà und seine Richter in Criminalfällen richten können, ohne den Rat der officiales der Commune einzuholen (worunter wohl die Richter der Stadt zu verstehen sind). Im Jahre 1275 fügt man jenem Statut noch die Erklärung bei, dass sich das arbitrium nur auf eine Erhöhung, nicht aber eine Verminderung der Strafen beziehe.[201] Aber trotz jener Beschränkung des arbitrium auf jeweilig zwei Monate scheint man bald jene arbiträre Gewalt des Podestà für gefährlich gehalten zu haben. In demselben Jahre 1277, in dem man auf den Antrag

---

195. Stat. Pad. no. 114.

196. ib. no. 766 u. 767 vgl. auch no. 768 u. 769 (a. 1266). Zunächst also erscheint er doch noch an die Zustimmung der Curie gebunden.

197. ib. no. 89.

198. ib. no. 85. Characteristisch ist es, dass auch dieses Recht dem Podestà nur gemeinsam mit dem Colleg der Anzianen verliehen wird. Vgl. u.

199. ib. no. 91.

200. ib.

201. ib. no. 92.

einer Wiederwahl des Podestà für das nächste Jahr die Todesstrafe setzte,[202] hob man jenes arbitrium wieder auf[203] und erneuerte zugleich die Statuten über das Syndicat.[204] Schon im Jahre 1283 aber, als man beschloss, der Podestà solle dafür Sorge tragen, dass die Capitane von Lendinaria ihre Gerichtsbarkeit und Burgen an die Commune Padua verkauften, verleiht man dem Podestà: „ad hoc, ut predicta liberius et sine impedimento fiant," eine arbiträre Gewalt für die Bestrafung aller Criminalverbrechen während seiner ganzen Amtszeit.[205] In der Folgezeit jedoch schritt man, wie es scheint, nicht mehr zu einer solchen Massregel. Beim Ausbruch eines Krieges mit dem Markgrafen von Este im Jahre 1294 überträgt man eine dictatorische Gewalt nicht dem Podestà, sondern einer Zwölfercommission, die für vierzehn Tage erwählt und nur von vierzehn zu vierzehn Tagen vom Rat bestätigt wird.[206] Man scheute sich offenbar, die höchste Gewalt in die Hände eines Mannes zu legen, wie man ja auch in demselben Jahre die Amtsdauer des Podestà auf ein halbes Jahr verkürzte.[207]

202. Vgl. o. Anm. 136.

203. Stat. Pad. no. 88, I.

204. ib. no. 109. Ich behandle diese Schwankungen in Padua so ausführlich, weil eben hier das Material so deutlich wie kaum sonstwo den Widerstreit der beiden entgegengesetzten Tendenzen erkennen lässt.

205. Die Urkunde in Abschrift des Jahres 1284 im Staatsarchiv zu Modena: item statuimus . . . quod presenti potestati nobili militi domino Verio de Circlis de Florentia auctoritate hujus statuti et capituli ex nunc proregetur et prorogatum sit arbitrium toto tempore sui regiminis in maleficiis nominatis in capitulo nominato et posito sub rubrica de forbannitis et cessione bonorum, quod incipit: potestate domino Bonifacio Guidonis de Guicardo etc. (das citierte Statut ist gedruckt Stat. Pad. no. 536), ita quod ipse dominus potestas habeat liberum et merum arbitrium in inquirendo, cognoscendo et per omnen modum investigando, condempnando et exequendo.

206. Chron. Pat. 1153. Sie werden sapientes a credentia genannt, erhalten im Krieg merum et mixtum imperium et generaliter omnen jurisdictionem.

207. Vgl. o. Im Jahre 1311 wird 8 sapientes dieselbe baylia verliehen, aber für jeweilig 20 Tage. Verci, Marca V, 147.

Auch in Bologna überträgt man im Jahre 1294 einer Commission von: „domini duodecim per commune B. deputati super facto guerrae“ gemeinsam mit dem Capitan, den Anzianen und Consuln des Volks ein arbitrium generale für die Dauer des Krieges gegen den Markgrafen von Este.[207a]

In Verona erhält der Podestà, Andalus de Andalis durch einen Beschluss des grossen Rates vom 22. Januar 1272 „pro vigore et exaltamento communis et partis regentis Veronam“ für die ganze Zeit seiner Amtsdauer ein „liberum arbitrium ad suum intellectum et voluntatem super factum guerrae faciendae,“ aber doch mit dem characteristischen Zusatz: cum consilio VIII sapientum de credentia. Diese arbiträre Gewalt erstreckt sich nicht nur auf die Verhängung von Strafen, sondern auch auf die Anordnung von Ausgaben. Zugleich erhält der Podestà eine arbiträre Strafgewalt für alle Criminalverbrechen.[208]

In Mantua setzte man im Jahre 1277 fest, dass in schweren Criminalfällen der Podestà und seine Richter allein, ohne den Rat der sapientes, urteilen können: secundum quod sibi videbitur — aber: servando semper formam statutorum communis M. in penis dandis delinquentibus seu in condempnationibus faciendis de is.[209] Nach einer offenbar späteren Bestimmung in derselben Redaction der Statuten hat der Podestà in Criminalsachen plenum et merum et generale arbitrium.[210] —

In Pistoja verlieh man dem Podestà im Jahre 1277 zunächst eine arbiträre Strafgewalt bezüglich aller „violentiae in personis et rebus.“[211] Im Statut des Podestà vom Jahre 1296 erscheint diese arbiträre Strafgewalt auf alle Criminalverbrechen ausgedehnt — mit der characteristischen Bestimmung: ita quod arbitrium habeat in augendo et non in minuendo ipsas penas (nämlich die in den Statuten bestimmt sind).[212]

Aus diesem Ueberblick dürfte das Widerspiel jener beiden

207 a. Gaudenzi S. 273 vgl. 276.
208. Stat. Ver. MS. III no. 66 De arbitrio potestatis.
209. Stat. Mant. II p. 74, 75.
210. ib. p. 89—92.
211. Brev. pop. Pist. p. 101 no. 109.
212. Stat. pot. Pist. p. 97 no. 1.

sich entgegenwirkenden Tendenzen zur Genüge erhellen, soweit das bei der Beschaffenheit des Materials eben möglich ist. —

Es handelt sich nun hier zwar zunächst immer nur um den mehr oder minder grossen Umfang der richterlichen Machtvollkommenheit des Podestà, und diese Frage wäre für die Umgestaltung der Verfassung ziemlich belanglos, wenn nicht damit zugleich aufs engste die Frage verknüpft wäre, inwieweit der höchste städtische Beamte an die Stadtverfassung gebunden ist — und da erscheint es denn doch von Bedeutung, dass die strenge Gebundenheit des Podestà an die Statuten sich immer mehr zu lockern begann, dass der Podestà zunächst nur für einzelne Fälle, dann häufig für die Ausübung der Criminalgerichtsbarkeit überhaupt, über die Statuten hinaus eine arbiträre Gewalt — ein arbitrium generale — erhielt. Der erste Schritt zur Begründung einer unumschränkten, monarchischen Gewalt war damit geschehen. Sowie man das arbitrium des Podestà — seine Entbindung von einzelnen Statuten, auf alle Statuten ausdehnte, sowie man jene unumschränkte Gewalt nicht mehr auf ein Jahr oder einige Monate, sondern auf mehrere Jahre oder auf Lebenszeit übertrug, war der Uebergang von der republikanischen zur monarchischen Staatsform vollendet — wurde der Podestà zum Signore — der verantwortliche, an die Verfassung gebundene Beamte zum unumschränkten Herrn der Stadt. Im Jahre 1264 findet diese Entwicklung in Ferrara[213] ihren Abschluss, indem Markgraf Obizzo von Este zum erblichen gubernator et rector et generalis et perpetuus dominus civitatis F. in omnibus negociis providendis et emendandis et reformandis ipsius civitatis et districtus ad suae arbitrium voluntatis erwählt wird[214]. Eine unumschränkte, monarchische Gewalt, die neue Staatsform der Signorie, ist damit begründet.

Erst hatte man die Podestat auf mehrere Jahre, endlich auf Lebenszeit verliehen — jetzt überträgt man hier in Ferrara

213. Für die frühere Zeit liegt hier bezüglich der Amtscompetenzen des Podestà kein Material vor. Die Statuten sind nur in einer, erst unter Obizzo von Este bearbeiteten Redaction erhalten. Der Zusammenhang zwischen Podestat und Signorie bezüglich der Competenzen ist daher nicht direct nachweisbar.

214. Stat. Ferr. no. 1.

einem Herrn die erbliche Herrschaft — an die Stelle des Titels „Podestà" tritt der Titel „dominus generalis". Aber es sind doch zunächst die Befugnisse des Podestà, die dem Signore übertragen werden: die oberste militärische, richterliche und vollziehende Gewalt — daneben freilich gehen auf den Signore auch diejenigen Rechte über, die bisher der Rat ausgeübt hatte. Eine unumschränkte Executivgewalt hatte der Podestà ja nicht besessen; in allen wichtigen Angelegenheiten war er vielmehr an die Zustimmung des Rates gebunden — die gesetzgebende Gewalt war durchaus dem letzteren vorbehalten. Allerdings zeigte sich eben seit der Mitte des XIII. Jahrhunderts vielfach das Bestreben dem Podestà eine grössere, durch die Statuten weniger beschränkte Gewalt zu verleihen, und auch wo diese Entwicklung nicht direct auf die Begründung der Signorie von Einfluss gewesen ist, ist sie doch offenbar aus derselben Ursache, dem Bedürfnis nach einer Stärkung der Staatsgewalt, entsprungen, steht mithin im engsten Zusammenhang mit jener. Während die wichtigsten Praerogativen des Podestà und des Rates auf den Signore übergehen, behält der Podestà, dessen Amt auch unter der Signorie fortbesteht, nur den alten Titel und einen Teil seiner früheren Befugnisse, insbesondere die Ausübung der Gerichtsbarkeit — er wird zum vollkommen abhängigen Organ des neuen Staatsoberhaupts, des Signore.

Indem man an anderen Stellen einer derartigen Umgestaltung der Verfassung entgegenzuwirken suchte, beschränkte man sich nicht darauf, die Wiederwahl, den Dispens von den Statuten oder vom Syndicat sowie die Erteilung einer unumschränkten Vollmacht zu verbieten oder derartige Verbote zu erneuern, sowie die Abhängigkeit des Podestà vom Rat in allen wichtigen Angelegenheiten beizubehalten oder zu steigern[215]. Bei weitem wirksamer als derartige Massregeln war es, dass man neue Be-

215. Wie z. B. Padua im Jahre 1275 festsetzt, dass der Podestà die Beschlüsse des Rats innerhalb von 14 Tagen — et si potuerit ante dictum terminum — auszuführen habe, bei einer Strafe von 100 Lire Stat. Pad. no. 52. Nach Stat. Parm. III p. 24 soll die Ausführung gar schon innerhalb dreier Tage erfolgen. Ueber die Abhängigkeit des Podestà vom Rat vgl. Stat. Parm. II p. 59, 61, 119.

hörden crejierte, die teils dem Podestà übergeordnet wurden, mindestens als ständige Controllebehörde, teils mit ihm in Concurrenz traten. Es geschah das durch die Errichtung der collegialischen Behörde der Volksanzianen einerseits und des Volkscapitaneats andererseits. Zwar sind sowohl das Anzianat als auch das Capitaneat ursprünglich vom Popolo eingeführt worden, um für sich einen Anteil an der Regierung zu erlangen oder, wo es zu einer völligen Secession des Popolo von der alten Commune kam, um an die Spitze seiner Sonderorganisation auch eine besondere Regierung zu stellen, und zunächst war die Beschränkung des Podestà, die damit herbeigeführt wurde, nicht so sehr der Zweck als die notwendige Folge jener Massregeln. Aber als die Commune die Organisation des Popolo teils gezwungen, teils freiwillig anerkannte, als eine gewisse Fusion zwischen Commune und Popolo eintrat, als man die Beziehungen zwischen den neuen Aemtern und der Podestat gesetzlich festzulegen begann, da trat vielfach das unverkennbare Bestreben hervor, dem Uebergang der Podestat zu einer ständigen Herrschaft vorzubeugen, indem man den Podestà von den Anzianen abhängig machte oder ihn mindestens unter die Controlle derselben stellte, und indem man ihm im Volkscapitan einen Beamten zur Seite setzte, dessen Befugnisse mit den seinigen concurrierten[216].

Ueber die Beschränkung der Podestat durch das Capitaneat wird im nächsten Abschnitt zu handeln sein, hier soll einstweilen nur auf die Beschränkung der Podestat durch das Anzianat hingewiesen werden. —

Zunächst erscheinen die Anzianen als eine Controllebehörde. So macht man es ihnen in Padua im Jahre 1277 unter Androhung einer hohen Geldstrafe zur Pflicht, dass sie nicht zu einem Dispens des Podestà vom Syndicat ihre Zustimmung geben[217]. Die Absolution von einem Statut kann der Podestà nur im Einverständnis mit mindestens zwei Dritteln der Anzianen im Rat be-

216. Denn das Volkscapitaneat ist kein rein militärisches Amt. vgl. Excurs III. Der Nachweis, dass es sich dabei um ein mit der Podestat concurrierendes Amt handelt, wird unten geführt.

217. Stat. Pad. no. 109.

antragen[218]. Nach einem Statut von 1268 muss der Podestà schwören, alle Schriftstücke seiner amtlichen Correspondenz den Anzianen zur Einsicht vorzulegen[219]. Dieselbe Bestimmung findet sich in den Statuten des Volks von Pistoja[220]. Wo man dem Podestà die Vollmacht zur Verhängung der Verbannungsstrafe oder von Strafen nach eigenem Ermessen erteilt, wird er an die Zustimmung der Majorität des Anzianencollegs gebunden[221]. Die Anzianen können den Rat berufen, und demselben Anträge zur Beschlussfassung vorlegen lassen, zu deren Ausführung der Podestà verpflichtet ist[222]. Die Anträge, die der Podestà im Rat einbringt, bedürfen dagegen vorher der Zustimmung der Anzianen[223]. Die Anordnungen der Anzianen, die Beschlüsse ihrer Räte muss der Podestà ausführen[224]. Auch die Finanzverwaltung wird vielfach unter die Controlle der Anzianen gestellt und der Podestà bei Staatsausgaben an die Zustimmung derselben gebunden[225]. Die Staatsverträge werden gemeinsam vom Podestà und den Anzianen abgeschlossen. Eine unumschränkte Vollmacht im Kriege vertraut man im Jahre 1319 in Parma nicht dem Podestà, sondern dem Colleg der Anzianen an und verpflichtet den Podestà und Capitan sowie alle übrigen Beamten ihm gegenüber zu unbedingtem Gehorsam[226]. Dieselben,

---

218. ib. no. 30 — 1265. Aehnliche Bestimmungen in Stat. Mod. p. 44.

219. ib. no. 33. Vielleicht spielen hier in Padua venetianische Einflüsse mit. (Es sprechen dafür die Nähe Venedigs sowie die regen Beziehungen zwischen den beiden Communen; man wählte in Padua in jener Zeit sehr häufig Venetianer zu Podestàs. S. Chron. Pat.) Denn der venetianische Doge leistet denselben Eid.

220. Stat. pop. Pist. no. 55.

221. Stat. Pad. no. 85, no. 769 (zu 1266) — no. 767 (1261).

222. Stat. Pad. (1257) no. 111. Vgl. Stat. Vic. p. 72 — Stat. Bol. III p. 444. Stat. Parm. I p. 206 u. 427. Brev. pop. Pist. p. 95 no. 92 und Stat. pot. Pist p. 265 no. 148. Stat. Parm. III p. 38.

223. Stat. pot. Pist. l. c. und Stat. pop. Pist. l. c. Stat. Parm. II, 54. Stat. Pisa II p. 15 no. 7. Stat. Lucca p. 115 no. 66.

224. Stat. Pisa II p. 13 no. 4, p. 14 no. 6.

225. ib. p. 28 no. 21.

226. Stat. Parm III, p. 150. Vgl. o. Anm. 206. Ueber die Teilnahme der Anzianen an Feldzügen vgl. o. Anm. 164.

in erster Linie demokratischen, in zweiter Linie auf eine Beschränkung der Podestat hinauslaufenden Tendenzen führten in Florenz im Jahre 1282 zur Einsetzung des Collegs der Prioren[227]. Die Uebertragung der eigentlichen Regierungsgewalt an eine collegialische Behörde und die Degradierung des Podestà zu einem blossen Organ derselben erscheint hier am folgerichtigsten durchgeführt — wie denn auch Florenz die republikanische Freiheit am längsten von den grossen italienischen Communen behauptet hat.

---

§ 2. Der Zusammenhang des Volkscapitaneats und der Podestat über die Mercadanza mit der Signorie.

I.

Der politische Emancipationskampf des Popolo. Die Podestat über die Mercadanza. Die Einführung des Volkscapitaneats.

Die Entstehung der Signorie ist aufs engste verknüpft mit dem politischen Emancipationskampf der unteren Klassen, des Popolo, und nur im Zusammenhang mit diesem verständlich.

Denn die neue, monarchische Staatsform beruht fast durchweg auf einer Demokratisierung der alten, aristokratischen Stadtverfassung, die sich im Laufe des XIII. und XIV. Jahrhunderts in den meisten Städten Ober- und Mittelitaliens allmählich vollzieht.

Die Träger der demokratischen Bewegungen, die gegen Ende des XII. Jahrhunderts beginnen, sind vornehmlich die gewerblichen Organisationen der Zünfte[1], die seit dem XII. Jahr-

---

227. Hartwig, Deutsche Zeitschr. 1889 II, 84 ff. u. ib. 1891 II, 291 ff.

1. Die vornehmsten sind die der Kaufleute und Bankiers (Wechsler), sowie der Richter und Notare. So z. B. Stat. Vic. p. 62 ff. Unter mercatores, negotiatores wird übrigens nicht immer eine besondere Kaufmannsgilde, sondern vielfach die Gesamtheit der Handel- und Gewerbetreibenden verstanden. Vergl. u.

hundert eine mehr oder weniger ausgedehnte, autonome Markt- und Gewerbe-Gerichtsbarkeit und Polizei erlangen und zur Ausübung derselben eigene Beamte (consules, rectores, capita, gastaldiones) aus ihrer Mitte erwählen[2].

Seit der zweiten Hälfte des XII. Jahrhunderts bereits beginnt man vielfach, ihre Vertreter zum Abschluss von Staats-, namentlich von Handelsverträgen[3], zu wichtigen Ratssitzungen[4],

---

2. Anfangs mag die Ernennung derselben vielfach durch die Stadtobrigkeit, und zwar nicht aus der Mitte der Gewerbetreibenden selbst, sondern aus der der Patricier erfolgt sein — später erfolgte die Ernennung aus der Mitte der ersteren, endlich freie Wahl. Ueber diese Entwicklung in Pisa: Schaube, Consulat des Meeres, in Schmollers Forschungen VIII, 2. Derselbe, Die pisanischen consules mercatorum, Zeitschrift für Handelsrecht 41 p. 100 ff. — In Verona muss nach dem L. J. C. V. p. 147 der gastaldio oder rector Mitglied der Zunft sein und das Handwerk ausüben (mit Ausnahme einiger — offenbar aus hofrechtlichen Organisationen hervorgegangener — Zünfte). Ebenso: Stat. Pad. (vor 1236) no. 399.

3. Vgl. Hauleville II, 363 ff. — 1154 in Piacenza Aufnahme einer Anleihe unter Mitwirkung der consules mercatorum, ebenso 1165 in Vercelli, citiert von Schaube. Auch bei den von Hauleville citierten, unter Mitwirkung der cons. merc. abgeschlossenen Staatsverträgen handelt es sich meist um Handelsverträge resp. um die Regelung der Rechtspflege zwischen beiderseitigen Angehörigen (eben vor allem Handeltreibenden). In Cremona consules mercatorum im Jahre 1183. Poggiali IV, 348 — Handelsvertrag mit Piacenza. 1202 in Novara Investierung des Podestà und der Consuln burgi Ceredani mit rugia & aquaductus durch Podestà und Credenza von Novara, in Anwesenheit und mit Zustimmung der consules mercatorum et paraticorum. Stat. Nov. Anh. p. 381. — Nach den ältesten Statuten von Pistoja soll der Podestà beim Abschluss von Friedensverträgen auch den Rat der rectores cappellarum und der rectores artium einholen. Stat. Pist. p. 103 no. 153. Ebenso bei der Ausschreibung von Steuern, Kriegserklärung, Wahl des Podestà und der Consuln der Commune. ib. p. 35 no. 33. Nach den Statuten der Mercadanza von Piacenza, die in einer Redaction des Jahres 1321 vorliegen (Stat. Plac. p. 3), aber schon im XII. Jahrhundert oder im Anfang des XIII. Jahrhunderts zum ersten Male codificiert worden sind (p. 68 ein Statut von 1199, p. 21 ein Zusatz vom Jahre 1211), schwören die Consuln der Mercadanza, dem Podestà und den Cousuln der Commune zu antworten: ad voluntatem conscilii

sowie bei der Aufnahme städtischer Anleihen[5] zuzuziehen. Denn da für die wachsenden Staatsausgaben die regelmässigen Einnahmen nicht mehr genügten, so sah man sich häufig zur Ausschreibung neuer Auflagen oder zur Aufnahme von Anleihen genötigt. War man für die letzteren fast lediglich auf den guten Willen der wohlhabenden, innungsmässig organisierten Handel- und Gewerbetreibenden angewiesen[6], so wurden doch auch neue Auflagen zum guten Teil von diesen getragen, und es mochte ratsam er-

---

vel majoris partis. p. 17. (Dieser Rat besteht nach p. 193 aus 150 Mitgliedern de hominibus paraticorum et qui utuntur mercadandia — andere sind nicht wählbar) und zwar handelt es sich nach p. 53 dabei um Antworten: „de pace vel guerra facienda". Bisweilen gelingt es noch dem Widerstand der herrschenden Klassen, jene popularen Forderungen zurückzuweisen; so findet sich in einem Bruchstück lodi'scher Statuten aus der 1. Hälfte des XIII. Jahrhunderts die kurze Bestimmung: Item statuit commune Laude, ut consules negotiatorum esse non debeant. Cod. Laud. II, 559 no. 62. — In Perugia werden die Zünfte noch einmal im Jahre 1223 von einem Cardinal, in Pavia 1226 von Friedrich II. aufgelöst. Theiner I no. 127 — ib. no. 128, wo die Genossenschaft der Kaufleute wieder gestattet wird — B. F. W. 1644 — vgl. 1696.

4. Zunächst vielfach nur als ausserordentliche Mitglieder. Schon nach Stat. Pist. p. 110 no. 164 sollen die consules negotiatorum dem Rat beiwohnen. In Parma erhalten sie erst 1244 infolge einer popularen Erhebung das Recht, an den Beamtenwahlen im Rat teilzunehmen: quod potestas teneatur eos facere venire et stare ad brevia, secundum quod alii consciliarii electi de conscilio secundum formam statutorum veniunt et stant. Stat. Parm. I, 44 — Ann. Parm. 670. Ebenso werden in Vercelli 200 Zünftler (paratici) zunächst als ausserordentliche Mitglieder und nach Belieben des Podestà zum Rat zugezogen: Ratssitzung von 1236: „in qua credentia fuerunt convocati alii ducentum de paraticis civitatis Vercellarum, qui sunt de adjectione. Stat. Verc. no. 394, vgl. no. 421. Erst 1243 erhalten dieselben das Recht zu: interesse et remanere ad quamlibet credentiam, quae de cetero fiet . . . . et vim et forciam habeant credenciariorum. ib. p. 378—doc. XXI. Auch nach den Statuten des Volks von Bologna sollen die Volksanzianen und consules mercatorum den Sitzungen des Rates der Commune beiwohnen, ohne jedoch an deu Beamtenwahlen teilzunehmen. Stat. Bol. III, 313 no. 65.

5. S. Anm. 3.

scheinen, zur Ausschreibung derselben die Zustimmung ihrer Vertreter einzuholen. Eine völlige Ausschliessung der Popularen vom Regiment war jedenfalls auf die Dauer nicht durchzuführen. Indem man dieselben in immer steigendem Masse zu finanziellen Leistungen heranziehen musste, liess sich ihnen ein gewisser Anteil an der Regierung nicht mehr versagen. Zögernd und notgedrungen macht man dem Popolo einige Zugeständnisse. Die immer weiter gehenden Forderungen des Popolo nach Anteil am eigentlichen Regiment und Zutritt zu den Aemtern stossen meist auf den heftigsten Widerstand der herrschenden Klassen. Seit dem Ende des XII. Jahrhunderts entstehen infolgedessen in den meisten Städten Ober- und Mittelitaliens erbitterte, ständische Kämpfe, die sich häufig mit den schon bestehenden politischen und Familiengegensätzen zwischen feindlichen Adelsfactionen verquicken.

Das Volk organisiert sich als besondere, politische und militärische Genossenschaft[7] — erwählt sich seine eigenen Be-

6. Im Jahre 1225 macht z. B. die Commune von Verona bei der Commune der mercatores von Verona eine Anleihe von 2138 Lire — L. J. C. V. p. 205. — Vgl. auch Schupfer, La società milanese im Archivio giuridicho VI (1870), p. 137 ff; p. 145.

7. Meist unter der Bezeichnung als societas nach einem Schutzpatron:

In Brescia 1196 dissensio zwischen milites und paratici — 1200 Organisation der societas s. Faustini. Ann. Brix. M. G. SS. XXVIII, 815. — In Mailand 1198 Begründung der societas s. Ambrosii. Ann. Med. ib. 397. — In Piacenza 1198 erste Kämpfe zwischen Rittern und Popularen. Ann. Plac. Guelfi 419. — In Lucca 1198 Begründung zweier societates — 1203 Kämpfe zwischen milites und pedites, Vertreibung der ersteren aus der Stadt, Vermittlung eines Friedens durch die Capitane von Tuscien, infolgedessen die Ritter zurückkehren. Ptol. Luc. in Documenti di storia italiana — VI — Cronache dei secoli XIII e XIV. p. 64 und 65. — In Lodi 1206 credentia s. Bassiani. Cod. Laud. II, 244 — Einl. p. 51. — In Vicenza 1207 Eingreifen des Popolo in die adligen Parteifehden — Ger. Maur. Mur. VIII p. 16 — und Erwähnung eines — wohl popularen — commune zu dem Jahre 1215. ib. p. 24, wo Zeile 10 v. u. statt comitis: communis zu lesen ist — ebenso p. 25 Z. 20 v. o. — In Pavia 1208 populare societas S. Syri. Robolini IV, 1 p. 79. — In Siena 1210 societas populi. Zdekauer,

amten — Consuln, Rectoren, Podestàs, Capitane — verlangt die Anerkennung seiner Sonderorganisation von Seiten der Commune, das Versammlungsrecht für seinen eigenen Volksrat, erlässt eigene Volksstatuten und fordert die Aufnahme derselben[8] in die Communalstatuten[9].

Brev. pop. Pist. Einl. p. 16. — In Cremona 1210 eine societas populi und ein Podestà derselben. Cod. dipl. Crem. no. 111. — In Modena 1218 eine societas s. Petri. Chron. mod. p. 30. — In Verona 1227 communantia des Rectors Julianus. L. J. C. V. p. 205; dass dieselbe eine populare Organisation ist, ergiebt sich aus der Bezeichnung communantia, was im Gegensatz zu commune die Volksgemeinde bezeichnet. Diese Terminologie ergiebt sich aus Stat. Pad. z. B. no. 42 und Stat. Vic. p. 73. Vgl. Pertile II p. 206 Anm. 97. — In Bologna 1228 Erhebung des Volks unter eigenem Podestà. Griff. Mur. XVIII, 110.

8. In Piacenza bricht 1219 der Conflict zwischen Adel und Volk aus dem Grunde aus, weil das Volk gewisse Statuten erlassen hat, seine Rectoren die Aufnahme derselben in die Communalstatuten fordern, der Adel dieselbe jedoch verweigert. Ann. Plac. Guelfi 437.

9. In Verona setzt der Popolo diese Forderungen 1227/28 durch. L. J. C. V. no. 280—82 vgl. Ger. Maur. Mur. VIII p. 29. Dass die Organisation des Popolo hier alsbald wieder aufgelöst wird, wie Lenel l. c. Beilage I meint, lässt sich nicht nachweisen — sie ist zunächst nicht mehr urkundlich nachweisbar, aber das kann doch auch lediglich eine Folge der Spärlichkeit des uns vorliegenden Materials sein. Nach Gittermann p. 15 hätte der Popolo im Jahre 1228 durch die unter dem Einfluss des Rectors Julianus erlassenen Novellen zu den Communalstatuten „die langersehnte Gleichberechtigung, mit dem Adel die Aemter zu bekleiden“, erlangt. Die betr. Novelle bestimmt jedoch lediglich, dass alle „milites et qui tenuerint et habuerint equos et arma militaria, qui et quae sui et sua sint, per tres partes anni et habuerint in bonis valens mille libr. den. Veron.“ in eine Liste eingetragen werden und der Reihe nach die städtischen Aemter bekleiden sollten. Der Census von 1000 Lire erscheint für die damalige Zeit sehr hoch; die eigentlichen Popularen blieben jedenfalls nach wie vor von den Aemtern ausgeschlossen. Ein Vermögen von 1000 Lire besassen offenbar selbst viele milites nicht, so dass man ausdrücklich festsetzte, dass für die „consueti milites“ jener Census nicht gültig sein solle. Der Schwerpunkt der Neuerung liegt offenbar nicht darin, dass auch Nichtadlige Zutritt zu den Aemtern erhielten, sondern in dem regel-

Es tritt bisweilen eine — mindestens vorübergehende — Secession des Popolo von der Commune ein — beide stehen sich wie zwei feindliche Staaten gegenüber — die Partei der Ritter wird häufig aus der Stadt vertrieben oder verlässt sie freiwillig, organisiert sich ausserhalb derselben als besondere Gemeinde mit einem eigenen Podestà, bekämpft von ihren Burgen aus die Stadt — oft im Bunde mit benachbarten Communen — und schneidet ihr die Zufuhr ab.[10]

In der ersten Hälfte des XIII. Jahrhunderts gelingt es noch meist der Intervention benachbarter Städte, des Kaisers oder päpstlicher Legaten, die durch jene Kämpfe aufs höchste gefährdete Einheit der Commune wiederherzustellen, die Aufhebung jener Sonderorganisationen, die Absetzung ihrer Podestàs sowie die allgemeine Anerkennung eines gemeinsamen Podestà der Commune durchzusetzen und durch eine Teilung der Aemter zwischen Rittern und Popularen den Frieden zu vermitteln.

mässigen Turnus, der jetzt eingeführt wurde, offenbar um die Missbräuche einer allzu schlimmen Sippenwirtschaft zu beseitigen; die Massregel ist mehr gegen ein exclusiv-oligarchisches als gegen ein allgemein-aristokratisches Regiment gerichtet. Gittermann hat offenbar die Anschauung, dass bis 1228 ein kastenmässig abgeschlossener Geburtsadel das Regiment in Verona allein geführt hätte; diese Anschauung ist durchaus irrig. Vgl. Einl. Anm. 39 u. 40. Thatsächlich hatten offenbar schon vor 1228 auch Nichtadlige Zutritt zu den Aemtern, sofern sie den „milites" im oben gekennzeichneten Sinne angehörten, wenn auch die ausdrückliche Festsetzung eines bestimmten Census wohl erst 1228 durch diese Novelle erfolgte. Die eigentliche Bedeutung derselben liegt jedoch in der Einführung jenes Turnus; sie entspringt derselben anti-oligarchischen Tendenz wie Statuten, die die Wiederwahl zu einem Amte erst nach Ablauf einer bestimmten Frist gestatten, die gleichzeitige Wahl mehrerer Mitglieder derselben Familie zu Ratsmitgliedern oder Beamten verbieten u. ä., z. B. Stat. Pad. no. 16, 16,I, 241. Für Gittermanns Behauptung, dass die Mitglieder der Communanza des Volks dem Gericht des Podestà entzogen und unter das ihres Rectors gestellt worden seien (p. 14), bieten die bezüglichen Novellen von 1228 (L. J. C. V. p. 207) keinen Anhaltspunkt. Vgl. u.

10. 1226 bei der Intervention Friedrichs II. in Pavia: Verbot, die Zufuhr der Lebensmittel zur Stadt zu hindern. B. F. W. 1644.

So fällt am 11. März 1210 Bischof Sicard von Cremona als päpstlicher Legat einen Schiedsspruch zwischen dem Podestà von Cremona, Matteo von Correggio, und dem Podestà der societas populi, Wilhelm Mastalius, und ihren Parteien,[11] wonach der Popolo den dritten Teil aller Aemter[12] erhalten soll, und nicht nur die Sonderorganisation des Popolo, sondern auch der Podestà derselben anerkannt wird. Allein die Befugnisse, die hier dem Volkspodestà zugesprochen werden, sind doch sehr beschränkte; die eigentliche Regierungsgewalt bleibt nach wie vor den Communalbehörden vorbehalten, und die Superiorität der letzteren wird dem Volkspodestà gegenüber durchaus gewahrt.[13]

Häufig ist diese Vermittlung übrigens nicht ganz unparteiisch, sondern von den eigenen, politischen Interessen der Vermittler beeinflusst, die sich zum Anschluss an eine der bestehenden Parteien genötigt sehen. So fordert der Legat Friedrichs II., der Bischof von Metz und Speier, Konrad, im Jahre 1220 die Rectoren der Ritter und die Rectoren der Genossenschaft des Volkes von Piacenza[14] zur bedingungslosen

11. Cod. dipl. Crem. no. 111. Der Text ist durch zahlreiche Rasuren corrumpiert.

12. insbesondere auch den 3. Teil der Wahlmänner für die Wahl der Consuln und des Podestà, sowie den 3. Teil der Emendatoren der Statuten. Bezeichnend ist es auch, dass die Steuerveranlagung durch eine von Rittern und Popularen erwählte Commission stattfinden soll.

13. Die Jurisdiction des Volkspodestà scheint auf eine gewisse Disciplinargewalt beschränkt zu sein. Denn er soll Podestà aller Mitglieder der societas populi sein: „ad regendum in his, quae ad honorem et statum communis Cremonae et societatis spectant, ita tamen quod rationes eorum et justitias faciant sub potestate vel consulibus communis C. sive justitiae“ und „quantum ad merum imperium pertinent“ stehen alle Bewohner C.'s unter dem Podestà der Commune, „ad quem pertinent omnia jura communia, ut punire malefitia, expeditiones facere, pedagia et ripatica tollere et alios redditus ad commune pertinentes“. Der Volkspodestà muss: „jurare omnia praecepta domini Mattei, potestatis Cremonae,“ nur darf derselbe ihm nicht befehlen, die societas des Volks aufzuheben oder auf seine Befugnisse zu verzichten.

14. Die Kämpfe waren hier im Jahre 1219 ausgebrochen. Im

Unterwerfung unter seinen Schiedsspruch auf, und als sich letztere weigern, jene Vermittlung anzunehmen, hebt er alle Genossenschaften der Popularen am 29. October auf, cassiert ihre Eide, verbietet ihre Erneuerung bei einer Strafe von 1000 Lire und belegt sie bis zur Zahlung von 2000 Lire mit dem Bann; die Genossenschaft der Ritter dagegen, die sich seinen Befehlen unterworfen, bestätigt er und setzt sie in ihre Vorrechte, die sie seit sechs Jahren besessen, wieder ein.[14a] Unparteiischer ist der Schiedsspruch des päpstlichen Legaten Hugo von Ostia im Jahre 1221 (28. Juli und 28. September), der beide Genossenschaften, sowohl die der Ritter als auch die der Popularen aufhebt, ihre Podestàs absetzt, ihnen die Wahl neuer Rectoren verbietet und einen Mailänder zum Podestà der Commune ernennt.[14b] Aber der Erfolg war auch jetzt kein besserer als im Jahre zuvor. Die ständischen Kämpfe brachen alsbald von neuem aus und verflochten sich mit dem politischen Gegensatz zwischen Kaisertum und Papsttum.[15]

Februar 1220 hatte der Podestà von Cremona, Andalus de Andalò, einen Frieden zwischen den Parteien der Ritter und des Volks von P. vermittelt. Cod. dipl. Crem. no. 309—320.

14a. Böhmer, Acta imperii 655.

14b. ib. 658 u. 661.

15. Schon im November 1221 kam es zu neuen Kämpfen (Ann. Plac. 438), und Cremona vermittelte jetzt einen Frieden. Cod. dipl. Crem. no. 350—352 — definitiver Spruch am 1. März 1222 ib. no. 356, wonach die Aemter zwischen Rittern und Volk geteilt wurden, und von den ambaxatae die Ritter zwei Drittel erhalten sollten. — Vgl. Mussis, Mur. XVI, 459. Im Jahre 1223 vermittelt abermals der Podestà von Cremona einen Frieden, indem er den Podestà der Ritter sowie den des Volks zur Abdankung veranlasst und 4 Ritter und 4 Populare zu Wahlmännern für die Wahl eines gemeinsamen Podestà wählen lässt — da dieselben sich nicht einigen können, wird eine neue Commission von je 3 Mitgliedern aus beiden Parteien erwählt, die sich endlich nach 5 Tagen auf einen Cremonesen einigt. Ann. Plac. 438. Schon im Jahre 1225 werden die Genossenschaften erneuert, die Ritter verbünden sich mit Cremona — Cod. dipl. Crem. no. 393 — und es kommt zu neuen Kämpfen, worauf im Jahre 1226 der Podestà von Mailand einen Frieden vermittelt und einen Mailänder zum Podestà einsetzt („communiter"!) — Mussis 460. Im Jahre 1232 werden die Aemter

Auch in Mailand findet im Jahre 1225 noch einmal ein Versuch statt, die Einheit der Commune aufrechtzuerhalten, indem der Podestà und 28 sapientes die Podestàs der Capitane und Valvassoren, des Volks, der Capitane und Valvassoren von Seprio, der Capitane und Valvassoren von Martesana sowie der mercatores ihrer Aemter entsetzen und bestimmen, dass diese Genossenschaften künftig nicht eigene Podestàs, Rectoren oder Capitane und Bannerträger, sondern nur Consuln erwählen sollen.[15a]

In Pavia griff Friedrich II. ein. Am 7. Juli 1226 hebt er hier alle Genossenschaften der Ritter und Popularen auf und verordnet, dass weder die Ritter noch die Popularen durch einen besonderen Podestà oder durch Consuln, sondern nur durch den Podestà der Commune regiert werden sollten. Rat, Beamte und Emendatoren der Statuten sollten gewählt werden, wie es seit zehn Jahren Brauch war; ohne Erlaubnis des Podestà sollen Versammlungen der Ritter oder Popularen nicht stattfinden.[16]

---

wieder zwischen Volk und Rittern geteilt — Mussis 461. Im Jahre 1233 vermittelt der Minoritenbruder Leo einen Frieden, indem er die Aemter zwischen Rittern und Popularen teilt und beide Genossenschaften aufhebt (im Mai — ib. 461). Aber noch an dem nämlichen Tage erneuern die Ritter ihre Genossenschaft und verlassen im September die Stadt. Auch im Jahre 1234 hat jede Partei ihren eigenen Podestà, am 13. Dezember schliessen die Parteien einen Frieden — Ann. Plac. 456 — Mussis 461 — und am 31. Dezember wird auch für das Jahr 1235 je ein Podestà der Ritter und des Volks erwählt. Als der letztere, Wilhelm von Andito, im Jahre 1235 die Stadt Friedrich II. unterwirft, verlässt die päpstlich gesinnte Adelspartei die Stadt. Im Juli 1236 erscheint der päpstliche Legat, Cardinal Jacob von Präneste in Piacenza, Wilhelm von Andito wird gestürzt, aus der Stadt vertrieben, die Adelspartei kehrt zurück und Jacob ernennt den Venetianer Rainer Zeno zum Podestà der Commune. Ann. Plac. 470—73 — vgl. Mussis 461. Es zeigt sich hier deutlich die enge Verbindung der ständischen mit den politischen Gegensätzen.

15a. Corio a. h. a.

16. B. F. W. 1644. Es scheint, dass Friedrich damit nicht nur die Gesamtorganisation des Popolo, sondern auch alle einzelnen Zünfte aufzulösen gedachte, denn am 14. Februar 1227 gestattet er durch ein ausdrückliches Privileg das Fortbestehen der societas der Notare — B. F. W. 1696.

Ungemein characteristisch für jene reactionären Bestrebungen ist auch der Schiedsspruch von Florenz zwischen der Partei der Ritter und Richter von Pistoja einerseits und dem Popolo andererseits vom 3. August 1237.[17] Hierin wird bestimmt, dass nur ein gemeinsames Statut in der Stadt und im District von Pistoja gelten,[18] sowie dass nur eine gemeinsame Regierungsbehörde an der Spitze der Stadt stehen solle.[19] Die Verbindung der Zünfte zu einer Genossenschaft und, wie es scheint, auch die Organisation der einzelnen Zünfte, wird aufgehoben,[20] die Erneuerung derartiger Schwurgenossenschaften bei einer Strafe von 50 Lire verboten. 17 genannte Mitglieder der Volkspartei sollen zur Sicherung des Friedens in Florenz als Geiseln bleiben und 300 Pistojesen von der Partei der Ritter erwählt werden, die dem Podestà von Florenz schwören sollen, die Partei der Ritter gegen alle zu schützen, die jenen Frieden verletzen wollten.

Auch in Parma wird der Versuch, eine politische Sonderorganisation des Popolo zu begründen, im Jahre 1244 noch einmal vereitelt (s. u.).

In Florenz scheint der nämliche Versuch im Jahre 1244 nur von vorübergehendem Erfolg gewesen zu sein.[21]

---

17. Stat. pot. Pist. Einl. p. 22. Interessant ist hier die Verbindung des Adels und der Richter; die letzteren stehen sonst meist auf der Seite des Popolo, wie sie denn auch eine eigene Zunft bilden.

18. quod constitutum commune sit.

19. quod unum regimen tantum sit in civitate Pistorii, quod dominetur toti civitati et districtui P. unus potestas seu plurium vel consulum communiter et concorditer electorum (sic!); vielleicht ist zu lesen: unius potestatis — der Sinn ist jedenfalls der, dass ein oder mehrere Podestàs oder Consuln erwählt werden sollen — für das laufende Jahr sind 2 Podestàs ernannt.

20. quod artium colligatio et quaelibet alia et omne manopolium, quae nunc sunt in civitate P. et districtu, disolvantur et absolvant sese ad invicem illi qui ligati sunt de omnibus juramentis et omni alia obligatione et promissione; et quod de cetero non fiant hujus modi juramenta vel obligationes sive promissiones vel etiam colligationes.

21. Am 20. Dezember 1244 erhalten der Podestà sowie Jacobus Alberti judicis et Gherardus Guidi, capitanei populi Florentiae vom

Auf die Dauer jedoch blieben diese reactionären Bestrebungen fruchtlos. Mochte man auch die Genossenschaften der Ritter und des Popolo aufheben, sie wurden bald wieder erneuert — mochte man auch vorübergehend über die Besetzung der Aemter sich einigen, alsbald brachen die Streitigkeiten darüber von neuem aus.

Den unteren Klassen kam es nun bei ihrem politischen Emancipationskampf aufs trefflichste zu statten, dass sie in den Zünften eine feste Organisation besassen,[22] die den grössten Teil der Popularen umfasste, sowie dass vielfach alle oder die angesehensten der Zünfte zu einer Gesamtorganisation vereinigt waren (universitas, communitas, commune mercatorum, negotiatorum, mercadancia), die ebenso wie die Commune einen Podestà oder mehrere Consuln an ihrer Spitze hatte oder an dem Podestà der Kaufmannsinnung ein gemeinsames Oberhaupt besass.[23]

---

grossen und kleinen Rat und den zum Rat berufenen Zunftvorstehern Vollmacht, der Kirche S. Maria Novella Land zu schenken. Unter den Zeugen erscheinen 2 nuncii der Volkscapitane. Die Urkunde ist auf Befehl des Podestà, der Capitane und der Prioren der Zünfte geschrieben. Santini — documenti di storia italiana X p. 482 — Reg. bei Hartwig II, 203. Am 20. August 1245 bestätigen der Podestà und die nämlichen Volkscapitane einen Vertrag mit Siena. — Hartwig ib. — Nur in diesen beiden Urkunden ist uns eine Spur jenes ersten florentinischen Volkscapitaneats erhalten. Die spätere Ueberlieferung bezeichnet einstimmig den Volkscapitan des Jahres 1250 als den ersten Volkscapitan von Florenz. Mithin muss das Volkscapitaneat zwischen 1245 und 1250 nochmals beseitigt worden sein, so dass die spätere Ueberlieferung jene ersten Volkscapitane nicht mitzählte, weil sie nur kurze Zeit amtierten und bald beseitigt wurden, oder auch, weil jenes frühere Volkscapitaneat später in Vergessenheit geriet.

22. Während die herrschenden Klassen durch politische und Familiengegensätze in sich gespalten waren.

23. Mercatores, negotiatores bezeichnet nicht nur Grosskaufleute, sondern ursprünglich Handel- und Gewerbetreibende überhaupt, wie aus Stat. Parm. I 187 hervorgeht. Nicht nur Grosskaufleute, sondern mehrere oder alle Gewerke bilden ursprünglich die universitas mercatorum, mercadancia unter einem gemeinsamen Podestà oder Consuln. Später allerdings verengern sich diese Begriffe und bezeichnen nur noch die Kaufleute, deren Innung und Vorsteher. Wenn dann die

Es ist einleuchtend, dass dieser Zusammenschluss der Zünfte für die politischen Kämpfe von der grössten Bedeutung werden

Kaufmannsinnung und ihre Beamten über die übrigen Zünfte die Oberaufsicht führen, so dürfte das häufig eben darauf zurückzuführen sein, dass die Befugnisse des früheren Podestà der Gesamtorganisation auf das Haupt der Kaufmannsinnung, den potestas mercatorum im engeren Sinne, übergegangen sind. Auch er erscheint als gemeinsames Oberhaupt aller Zünfte, wiewohl er zunächst nur Vorsteher der Kaufmannsinnung ist. Ueber die Gesamtheit ursprünglich gleichberechtigter Innungen hat die wohlhabendste die Führung erlangt. Jene doppelte Bedeutung von mercatores ist bisher nirgends genügend präcisiert, vielfach gänzlich verkannt worden. Leo II, 166 sieht in den consules mercatorum eine blosse Vertretung der Grosskaufmannschaft, während „Handwerker und geringere Künstler" keine Vertretung hätten. Goldschmidt, Geschichte des Handelsrechts p. 160 fasst mercadancia lediglich als Kaufmannsinnung; es entgeht ihm freilich nicht die Existenz von „Gesamtverbänden vieler oder aller Innungen unter Gesamthäuptern". Schaube, Zeitschr. für Handelsrecht 41 p. 119 definirt richtig „negociatores" als „kaufmännische Gewerbetreibende, die ein offenes Geschäft hatten", wogegen jedoch zu erinnern ist, dass andererseits bald die negociatores oder mercatores eine eigene Innung bildeten (so in Vicenza nach den Statuten von 1264 p. 62), die meist über die geringeren Zünfte die Führung erhielt. Im einzelnen lässt sich nicht immer bestimmen, welche jener zwei Bedeutungen „potestas mercatorum" hat — in Parma unzweifelhaft die weitere Bedeutung, nach dem Schiedsspruch von 1215 (Stat. Parm. I, 187), auch wohl in der Folgezeit. — In Vercelli erscheint noch 1259 ein potestas paraticorum — Stat. Nov. Anh. p. 387 — der offenbar von allen Zünften erwählt ist, denn paraticum bezeichnet jede beliebige Zunft oder Innung, nicht allein die Kaufmannsgilde. In Verona ist es zweifelhaft, ob der schon vor 1209 nachweisbare potestas negotiatorum noch das Haupt eines Gesamtverbandes der Zünfte oder das Haupt der Kaufmannsinnung ist. Ist er auch nur letzteres, so übt er doch jedenfalls eine Controlle und Gerichtsbarkeit über alle Zünfte aus. L. I. C. V. p. 88 sowie Urkunden des veronesischen potestas mercatorum der Jahre 1228 und 1236 betr. der Gerber, des Jahres 1246 bez. der Metzger — Bibl. comm. Verona — casa dei mercanti 1, 2, 3. Ausser in den genannten Städten finde ich einen potestas mercatorum erwähnt: 1225 in Mailand, wo er noch einmal abgesetzt wird, dann erst 1277 dort wieder — Doppelchronik von Reggio a. h. a., — in Reggio 1244 — ib. p. 170, in Cremona 1258 — Minotto, Acta III 56, in Piacenza 1271 — Adriani,

musste,[24] wenn auch zunächst jenen Vorstehern nur die Ausübung gewisser markt- und gewerbepolizeilicher und gerichtlicher Befugnisse von Seiten der Commune zugestanden wurde.

Dass dies nur mit Widerstreben geschah, dass es leicht zu Competenzstreitigkeiten kam, und dass das Mass der Zugeständnisse an die Mercadanza zunächst ein geringes war, zeigt der Schiedsspruch, den im Jahre 1215 vier, vom Podestà ernannte Schiedsrichter zwischen der Commune und der Mercadanza von Parma fällen.[25]

Documenti di storia patria, Torino 1855, — der Titel ist hier capitaneus societatis mercatorum et paraticorum; demnach besteht auch hier wohl eine Gesamtorganisation — (derselbe Titel 1275 — Poggiali V, 364 — 1276 u. 1281 Ann. Plac. 563 m. 572). Die statuta et ordinamenta communitatis et universitatis mercatorum placentie et paraticorum subpositorum jurisdictioni dicte communitatis mercatorum placentie liegen erst in einer Redaction des Jahres 1321 vor (Stat. Plac. p. 3), enthalten jedoch auch ältere Statuten aus dem XII. und XIII. Jahrhundert. An der Spitze der Organisation stehen 4, seit 1275: 5 Consuln (p. 120), die „publici mercatores" sein müssen (p. 138). Alle einzelnen paratica haben ihre eigenen Consuln (p. 5). – In Pavia erscheint 1287 Manfred Beccaria als „podestà del popolo, dei mercanti e del collegio de' notari — Robolini IV, 1 p. 214 — auch hier handelt es sich um eine Gesamtorganisation mehrerer Gewerke, wie aus dem Fragment der Statuten der Mercadanza von 1295 hervorgeht, das Robolini V, 1 p. 15 mitteilt: Ego potestas sive consul electus negociatorum Papie, pilliipariorum et campsorum P. et aliorum paraticorum, qui sunt vel meo tempore fuerint de districtu mercationis P etc. vgl. auch den Schluss ib. — Auch in Mantua begegnet ein potestas mercatorum (ich werde darauf noch unten zurückkommen). Nach den Statuten aus dem Beginn des XIV. Jahrhunderts bilden hier die mercatores eine eigene Innung, die von den übrigen Zünften als paraticum mercatorum — collegium mercadanciae grossae (also der Grosskaufleute) deutlich unterschieden wird (Stat. Mant. III p. 14). — Das Amt des potestas mercatorum war also doch in Oberitalien eine weit verbreitete Institution — Goldschmidt erwähnt es nur für Parma und Mailand.

24. Auf die politische Bedeutung des Zusammenschlusses der Zünfte zu einer Gesamtorganisation wurde bisher, so weit ich sehe, noch nicht aufmerksam gemacht.

25. Stat. Parm. I p. 187. Sie bestimmen zunächst, für welche negociatores die Rectoren der Mercadanza zuständig seien, und zählen

Es ist bezeichnend, dass die immerhin noch sehr stark beschränkte, autonome Markt- und Gewerbe-Gerichtsbarkeit und Polizei, die eine Anzahl von Zünften zu Beginn des XIII. Jahrhunderts hier ausübte, in der Folgezeit materiell keine Erweiterung erfuhr[26], dass nur der Kreis der Berechtigten sich ausdehnte, indem im Jahre 1253 sieben, im Jahre 1261 vier weitere Zünfte der Gerichtsbarkeit der Mercadanza unterstellt wurden[27]. Es scheint, dass die Interessen einer autonomen Gewerbe-Gerichtsbarkeit und Polizei von den politischen Bestrebungen hier völlig zurückgedrängt wurden[28].

---

als solche 15 verschiedene Gewerbe auf — an erster Stelle die Wechsler, Tucher und Metzger — woraus unzweifelhaft hervorgeht, dass hier negociatores (und der völlig synonyme Begriff mercatores) nicht nur eine Kaufmannsinnung, sondern die Gesamtheit verschiedener Gewerbe bezeichnet. Nur wenn beide Parteien den genannten mercatores angehören und nur, wenn es sich um Mobilien und Waren handelt, über die mercatores unter sich Geschäfte abschliessen, sind die Rectoren der Mercadanza competent. Für Immobilien und Dinge, die sie zum eigenen Consum erwerben, ist die Commune zuständig, ebenso für Processe mit Auswärtigen (weshalb zu den 3 grossen Jahrmärkten die Commune einen eigenen „nuncius" zur Entscheidung dieser Streitigkeiten ernennt, während dies bei den Wochenmärkten am Sonnabend nicht notwendig war, da hier der Verkehr wohl überwiegend zwischen Einheimischen stattfand) und für Processe zwischen mercatores und non mercatores. Die Appellationen, die Vollstreckung des Urteils und die Bussen kommen der Commune zu. Für falsches Mass und Gewicht können die Rectoren eine Busse von höchstens 15 Soldi einziehen, während für gewisse, andere, falsche Masse und Gewichte die Bussen von der Commune verhängt und eingezogen werden sollen. Ferner wird den Rectoren die Ausübung einer gewissen Marktpolizei zugestanden — die Geldstrafe, die sie verhängen können, ist auch hier auf die Maximalhöhe von 15 Soldi beschränkt.

26. Dieselben Statuten stehen in der II. Redaction der Statuten p. 198 und der IV. Redaction (1347) p. 186 unverändert.

27. Zusätze in Red. I, l. c.

28. Etwas weiter gehen die Competenzen des potestas mercatorum in Verona, indem hier eine Appellation von seinen Urteilen (super facto mercantatiae) nicht zulässig ist (L. I. C. V. p. 22 — im Amtseid des Communalpodestà). Aber auch hier ist die Zuständigkeit auf Streitig-

Denn die Bedeutung der Gesamtorganisation der Zünfte sowie des Amtes des Podestà der Mercadanza für die demokratischen Bewegungen tritt gerade in Parma zuerst deutlich hervor.

Man zog hier — spätestens seit 1226 — Vertreter der Zünfte zu Ratssitzungen zu[29], doch werden sie noch im Jahre 1231 ausdrücklich von der Mitwirkung beim Erlass städtischer Statuten ausgeschlossen[30].

Im Jahre 1244 nun erfolgt eine Erhebung der Zünfte und des Popolo von Parma: Der Podestà der Mercadanza, Hugo von San Vitale, wird zum Volkscapitan ausgerufen[31], und das Haus des Heinrich Vaghi, der auf irgend eine Weise den Unwillen des Volkes erregt haben muss, zerstört. Die Wahl des potestas mercatorum zum Volkscapitan beweist, dass die Bewegung hauptsächlich von den Zünften ausging, dass der Versuch einer *politischen* Organisation des Popolo an die ältere, *gewerbliche* Organisation der Zünfte anknüpft. Mit der Wahl eines Volkscapitans hatte das Volk eine Sondergemeinde begründet — die Einheit des Gemeinwesens schien aufs höchste gefährdet. Aber schon nach drei Tagen wird das neue Amt noch einmal abgeschafft, Heinrich durch die Commune aller Schaden ersetzt und Hugo zu einer Geldstrafe von vier (?) Lire verurteilt. Dennoch

---

keiten zwischen „mercatores et mercatrices usevolos vel qui sunt de aliquo misterio" beschränkt. (Stat. Cangrande II no. 59 — und schon L. I. C. V. p. 22). Danach ist Spangenbergs (Cangrande I. — I p. 150) sonderbare Bemerkung, dass die Signoren als Podestàs der casa dei mercanti die Civilverwaltung beherrscht hätten, während ihnen das Capitaneat die oberste militärische Würde verliehen habe, zu modificieren.

29. Stat. Parm. I, 44 ein Statut von 1226: consules vicinearum et artium . . . . . veniant ad conscilia Parmae, quando a potestate praeconatum fuerit et praeceptum, et non alii. Die ersteren sind Vertreter der (local) in Pfarreien eingeteilten Bürgerschaft — ihre Wählbarkeit ist seit 1228 an einen Census von 100 Lire und den Besitz eines Hauses geknüpft. ib. p. 12. Die Zuziehung dieser Consuln scheint dem Wortlaut nach noch im Belieben des Podestà zu stehen.

30. l. c. p. 190.

31. So weit ich sehe, erscheint dieser Titel hier zum ersten Male sicher beglaubigt an Stelle des früheren Titels potestas populi.

gewinnt der Popolo die Oberhand. Die Verurteilung Hugos wird cassiert, und die „consules vicinearum[32] et misteriorum“ erhalten jetzt das Recht — ebenso wie die ordentlichen Ratsmitglieder — auch an den Wahlen teilzunehmen, das sie bisher noch nicht besessen hatten[32a].

Zum ersten Male begegnet hier jene characteristische Verbindung der beiden Aemter des Podestà der Mercadanza und des Volkscapitans, die wir auch späterhin noch finden werden — zweier Aemter, die für die Entstehung der Signorie seit dem Beginn der 2. Hälfte des XIII. Jahrhunderts von der grössten Bedeutung werden.

Bis dahin war es meist den reactionären Tendenzen der herrschenden Klassen, des Kaisers oder benachbarter Communen gelungen, die Einheit des Staatswesens aufrechtzuerhalten und die demokratischen Bewegungen wenigstens insoweit zurückzuweisen, dass der Popolo — gegen gewisse Zugeständnisse — auf die Ernennung eines eigenen Podestà verzichtete, zum mindesten den Podestà der Commune als Staatsoberhaupt anerkannte.[33]

---

32. Ueber sie vgl. o. Anm. 29.

32a. Ann. Parm. p. 670 mit dem Schluss: Et quicquid populus voluit, in totum habuit. Stat. Parm. I, 44, wodurch die Angaben der Annalen bestätigt und die Zuverlässigkeit derselben bewiesen wird. „Stare ad brevia“ bezieht sich nicht auf die Abstimmungen überhaupt — diese finden nicht schriftlich, sondern durch Erheben von den Plätzen oder mit weissen und schwarzen Bohnen statt (z. B. Stat. Parm. II p. 59) — sondern auf die im Rat stattfindende Auslosung der Wahlmänner für die Beamtenwahlen (Stat. Parm. I p. 11 u. 13), die in der Weise geschah, dass jeder ein verschlossenes breve erhielt; eine Anzahl dieser brevia war unbeschrieben, eine Anzahl beschrieben (mit elector oder dgl.) — Diejenigen, die die beschriebenen brevia erhielten, hatten die Wahl vorzunehmen. Eine ausführliche Darlegung des Verfahrens in dieser Weise in Stat. Siena p. 56, 57, 185. Pertile II, 152 giebt beinahe die richtige Erklärung — die Zahl der beschriebenen brevia jedoch ist abhängig von der Zahl der zu wählenden Wahlmänner, nicht der zu erwählenden Beamten.

33. Das Letztere wenigstens auch dann, wenn das Haupt der popularen Sonderorganisation nicht beseitigt wurde wie 1210 in Cremona

Um die Mitte des XIII. Jahrhunderts jedoch tritt hierin ein bedeutsamer Umschwung ein.

Der Popolo begründet eine dauernde Gemeinschaft — mit einem eigenen potestas, capitaneus oder anzianus populi[34] an der

(s. o. Anm. 13). Gittermanns Behauptung, dass schon 1227/28 in Verona die Popularen sich der Gerichtsbarkeit des Podestà entzogen hätten, ist durchaus unbegründet. S. u.

34. Diese Titel sind völlig gleichbedeutend. — Das Volkscapitaneat (Volkspodestat) wird 1250 in Piacenza (s. u.) und Florenz (Villani, Mur. XIII, 181 u. 182, vgl. Hartwig, Deutsche Zeitschrift 1889 — I p. 25) eingeführt — in demselben Jahre ist es in Perugia zuerst nachweisbar (Pertile II 207, Anm. 101), 1253 in Siena (Stat. Siena, Einl. p. 64) und Parma (s. u., dauernd hier erst seit 1266); 1254 wird es in Pisa eingeführt (Mur. XXIV, 644 vgl. Mon. hist. patr. chartae II, 1538 u. Congedo, il capitanato del popolo di Pisa p. 9; wie die Datierung hier zu berichtigen ist, hat schon Egidi in der Kritik C.'s in der Rivista stor. ital. IV fasc. II bemerkt). 1255 in Bologna (Mur. XVIII, 114). In Imola ist ein Volkscapitan zuerst 1254 nachweisbar — Pertile l. c. Anm. 102 — in Genua 1257 — Ann. Jan. p. 237 — ebenso in Mantua (s. u.), in Lucca 1261 — Bruchstück der Volksstatuten in Memorie e documenti per servire alla storia di Lucca V, 1 p. 13 — in Pistoja 1263 — Brev. pop. Pist. Einl. p. 21. In Rom erscheint im Jahre 1254 Brancaleone degli Andalò, der 1252 für 3 Jahre zum Senator erwählt worden war, als Volkscapitan — Gregorovius V, 309 — dann wieder im Jahre 1267 ein Volkscapitan — Pertile II, 397. In Mailand erfolgt die dauernde Einführung der Volkspodestat in der 2. Hälfte der 50er Jahre (s. u.) — in Verona, wie es scheint, erst im Jahre 1277 (s. u.). — Ende 1267 ist in Pavia ein Volkscapitan nachweisbar. Ann. Plac. p. 524. Im Jahre 1270 wird in Cremona — ib. p. 549, vgl. Cod. dipl. Crem. no. 913 — 1271 in Modena — Cron. Mod. p. 74 — 1278 in Reggio — Doppelchronik p. 201 — Salimbene p. 272 — der erste Volkscapitan erwählt. In Brescia ist der erste Volkscapitan im Jahre 1276 nachweisbar. Mon. hist. patr. XVI, 1584. — In Padua erscheint 1279 Matteo von Correggio als Volkscapitan — Chron. Pat. 1147 — doch war das Volkscapitaneat hier, wie es scheint, zunächst kein ständiges Amt. Stat. Pad. no. 422, wonach die Anzianen den Podestà ev. zur Wahl eines Volkscapitans auffordern können. Auch noch in der 2. Hälfte des XIII. Jahrhunderts wird das Amt in manchen Städten zeitweise wieder beseitigt, so z. B. in Florenz 1260—1267. Hartwig, l. c. p. 38, 47.

Spitze — der Stato di popolo mit eigenen Beamten, eigenen Ratscollegien, eigener Finanzverwaltung und eigenen Statuten tritt der alten Commune entgegen — fordert und erlangt jetzt auch meistens, auf dem Wege vertragsmässiger Uebereinkunft oder auch der Gewalt, seine Anerkennung von Seiten der Commune. Ehrgeizige Aristokraten treten an die Spitze des Popolo. Ihre Stellung als Volkspodestà, Volkscapitan oder Volksanzian — ursprünglich nach Analogie der Podestat über die Commune geschaffen — geht allmählich, mit dem definitiven Siege der demokratischen Bewegung, in die eines unumschränkten und erblichen Fürsten über. Die Entwicklung verläuft hier ganz analog wie bei der Podestat: Die Amtsdauer wird auf mehrere Jahre, bald auf Lebenszeit verlängert, endlich kommt die Erblichkeit hinzu — die Amtsbefugnisse werden zu einer unumschränkten, höchsten Executiv- und Legislativgewalt erweitert; danebenher läuft endlich die Tendenz, die alte Commune völlig unter die Herrschaft des Popolo zu bringen — zuerst bisweilen in der Form, dass der Volkspodestà sich zugleich auch zum Podestà der Commune erwählen lässt, später dadurch, dass der Podestà der Commune vom Volkscapitan vollkommen abhängig wird.

II.

Verlängerung der Amtsdauer — Gegentendenzen.

Was die erste jener drei Tendenzen, die Verlängerung der Amtsdauer betrifft, so tritt dieselbe — zum ersten Male, wie es scheint — im Jahre 1250 in Piacenza hervor.

Wo der Popolo bisher einen eigenen Podestà erwählt hatte, da war das — allem Anschein nach — regelmässig auf ein Jahr geschehen, wie ja bis zu diesem Zeitpunkt auch für die Podestat der Commune die einjährige Amtsdauer üblich war. Die Wahl eines Volkspodestà auf mehrere Jahre ist wenigstens bis dahin nirgends bezeugt.

Hier in Piacenza, wo seit dem Sturze des Volkspodestà Wilhelm von Andito (im Jahre 1236) die guelfische Adelspartei am Ruder war, kommt es am 29. Juli 1250 zu einer Erhebung des Popolo, da der regierende Podestà, Matteo von Correggio, ein Parmese, zur Zeit einer grossen Teuerung die

Getreideausfuhr von Piacenza nach seiner Heimatstadt begünstigte. Matteo lässt den Anstifter der Bewegung zuerst verhaften, befiehlt aber, als der Popolo bewaffnet vor den Palast des Podestà zieht, noch an demselben Tage seine Freilassung. Die einzelnen Quartiere erwählen darauf je zwei Volksconsuln, die am folgenden Tage[35] Statuten zu erlassen und einen Volksrat zu berufen beschliessen. Am nächsten Tage, einem Sonntag, tritt dieser in aller Frühe in der Peterskirche, dann, da der Raum nicht ausreicht, in der Sixtuskirche zusammen und beschliesst die Wahl eines Rectors des Volkes. Durch Zuruf[35a] wird Ubertus de Iniquitate erwählt — wohl derselbe, der im Jahre 1225 Podestà der Genossenschaft der Ritter von Piacenza[36], 1238 Podestà von Brescia[37] war. Darauf werden Consuln des Volks gewählt — einer oder zwei von jeder Zunft (?)[38], sowie Vertreter der einzelnen Quartiere, die dann einstimmig Ubertus zum Podestà und Rector des Volks auf ein Jahr erwählen. Bald darauf setzt es Ubertus durch, dass die Dauer seines Amtes auf fünf Jahre ausgedehnt und die Bestimmung getroffen wird, falls er vor Ablauf dieser Zeit sterbe, solle ihm sein Sohn Janonus[39] folgen[40].

---

35. die sabbati sequenti — also am 30. Das erste Datum der Ann. Plac. p. 499 quodam die Veneris quinto exeunte Julii stimmt nicht — denn der 27. Juli 1250 fiel auf einen Mittwoch. Die Erhebung begann wohl am Freitag, den 29. — denn ein Irrtum bezüglich der Zahl ist wahrscheinlicher als ein solcher bezüglich des Wochentages. Allerdings ist es nicht vollkommen ausgeschlossen, dass Veneris aus Mercurii verlesen ist.

35a. Ad vocem — es bedeutet, dass die Wahl tumultuarisch, nicht ordnungsgemäss erfolgte.

36. Ann. Plac. p. 439 vgl. Cod. dipl. Crem. no. 393.

37. Odorici VIII, 86.

38. De qualibet societate unum vel duos secundum qualitatem societatis — mit Rücksicht auf die letzteren Worte ist societas hier wohl mit Zunft zu übersetzen — denn für populare, nach Stadtvierteln abgeteilte Waffengenossenschaften, wie sie z. B. in Bologna vorkommen, und an die man auch hier denken könnte, wäre eine verschiedene „qualitas“ nicht recht verständlich.

39. Dieser ist urkundlich nachweisbar 1252, 25. Oct. Cod. dipl. Crem. no. 613 — ebenda Ubertus als potestas populi Placentiae.

40. Ann. Plac. 499 ff., sehr ausführlich.

Eigentümlich, jedoch — wie sich zeigen wird — keineswegs vereinzelt erscheint die Erblichkeit des nicht auf Lebenszeit, sondern nur auf mehrere Jahre übertragenen Amtes. Später muss Ubertus abermals für eine längere Frist als Volkspodestà bestätigt worden sein, denn noch zum Jahre 1257 wird er als solcher bezeichnet[41].

Sofort zeigt sich hier auch das Bestreben des Popolo, den Podestà der Commune von sich abhängig zu machen, mindestens ihn zur Anerkennung seiner Sonderorganisation und seiner eigenen Statuten zu zwingen. Der zum Nachfolger des Podestà Matteo von Correggio erwählte Nata de Grimaldis aus Genua muss heimlich schwören, die Regierung zu führen: „ad statum et voluntatem populi et rectorum ejus." Nach seiner Ankunft in der Stadt leistet er den Amtseid trotzdem auf die Statuten der

41. Ann. Plac. p. 508. 1261 erscheint Reinaldus Scotus als capitaneus populi — ib. p. 513. In den 70er und 80er Jahren lautet der Titel dann capitaneus societatum mercatorum et paraticorum populi Placentiae — der Titel zeigt den engen Zusammenhang zwischen Podestat über die Mercadanza und Volkscapitaneat (vgl. o. Anm. 23). Wie es scheint, sind hier die Functionen des Volkscapitans und des Podestà der Mercadanza in einem Amte vereinigt. Denn jener Capitan war nicht auf die Functionen eines Podestà der Mercadanza beschränkt — er hatte auch Anteil an der Regierung der Stadt. Er führt gemeinsam mit dem Podestà den Vorsitz im Rate (Ann Plac. p. 563), officielle Briefe werden an den Podestà und ihn adressiert. ib. In den Statuten der Mercadanza von Piacenza wird der Capitan nur an wenigen Stellen erwähnt. Vollkommen irriger Weise hält der Herausgeber (Stat. Plac. p. 111 Anm. 1) das Amt für ein militärisches und redet von einem capitano delle milizie, den ich für Piacenza weder in den Statuten noch in den Annalen erwähnt finde. Da die in Stat. Plac. p. 112 no. 418 erwähnten Statuten des Capitans nicht erhalten sind, so sind wir über die Competenzen desselben im einzelnen nicht näher unterrichtet. Es scheint, dass die 4 (p. 120, seit 1275: 5) consules mercatorum hier die gewerbe- und marktpolizeilichen und gerichtlichen Befugnisse ausübten, das Amt des Capitans mehr von politischer Bedeutung war — so soll er die Verhandlungen mit Cremona wegen Aufhebung der Repressalien und über die Erhebung der Marktabgaben führen. Stat. Plac. p. 153 no. 585 vgl. ib. p. 155 no. 595. Die Consuln sollen beistehen: rectori et capitaneo societatis merca-

Commune und arbeitet der Volkspartei allenthalben entgegen[41a]. Als er die Pobrücke befestigen will, erklären der Volkspodestà und die Volksconsuln, dass dies nur ihnen zukomme. Als der Volksrat die Rückberufung der Gebannten beschliesst und die vertriebenen Anditos zurückkehren, die Stadt damit von dem päpstlichen in das kaiserliche Lager übertritt, reist der Podestà ab, und Ubertus de Iniquitate wird nunmehr „ad vocem" auch zum Podestà der Commune für den Rest des Jahres erwählt, worauf die Adelspartei die Stadt verlässt. Auch noch zum März 1251 wird er als Podestà der Commune erwähnt[42]. Im Jahre 1252 aber bekleidet dann Ferrarius Canis aus Pavia die Podestat über die Commune — jene Verbindung der Volks- mit der Communalpodestat ist also nur eine vorübergehende. Die Einheit der Regierung wird — wenigstens äusserlich — in demselben Jahre noch einmal wiederhergestellt, indem die Adelspartei sich dem Podestà der Commune unterwirft, unter der Bedingung, dass die Ritter, ebenso wie das Volk, eine eigene Genossenschaft mit Podestà oder Consuln bilden dürften, und dass die Aemter zwischen Rittern und Popularen geteilt würden[43]. Wenn es in dem Vertrage weiter heisst „nihilominus commune Placentiae per potestatem communiter gubernetur", so verrät das jedenfalls das krampfhafte Bestreben, die Einheit des Gemeinwesens zu retten; inwieweit und auf welche Weise das möglich war, während drei verschiedene Podestàs neben einander standen, ist jedoch nicht ersichtlich — denn wir besitzen keine Nach-

---

torum et paraticorum placencie ad manutenendum statum pacificum civitatis. ib. p. 185. — Auch in Pavia scheint ein enger Zusammenhang zwischen Volkscapitaneat und Podestat über die Mercadanza zu bestehen — hier erscheint Janonus Beccaria 1267, 1275 und 1279 als Volkspodestà — Ann. Plac. 524, 561; Cod. Laud. II, 375 — Manfred Beccaria in den Jahren 1237, 1295 und 1299 als Podestà des Volks, der Mercadanza und des Collegs der Notare. Robolini IV, 1 p. 214, 230 — Mur. Ant. Est. II, 55.

41a. Ann. Plac. 501, 502; „omne malum cepit facere contra partem populi".

42. Ann. Plac. p. 504.

43. Cod. dipl. Crem. no. 613 — 25. Oct.

richten darüber, wie die Competenzen derselben abgegrenzt waren.

Jedenfalls war noch einstweilen in Piacenza die Podestat über die Commune das einflussreichere Amt, nachdem Markgraf Hubert Palavicino zunächst im Jahre 1253 dasselbe erhalten hatte und im Jahre 1254 zum lebenslänglichen Podestà erwählt worden war. (Vergl. o.)

Dass im Jahre 1250 bei der Wahl des Ubertus de Iniquitate zum Volkspodestà auf fünf Jahre ein Einfluss der Wahl Bosos von Doaria zum Podestá der Commune Sonzino (1248 s. o.) stattgefunden habe, ist nicht eben wahrscheinlich[44], und die Tendenz nach einer Verlängerung der Amtsdauer scheint mithin bei der Volkspodestat zunächst unabhängig von der gleichen Tendenz bei der Communalpodestat aufgetreten zu sein[44a]. Dem persönlichen Ehrgeiz und der Herrschsucht der Einzelnen mochte dabei der Wunsch des Popolo entgegenkommen, durch die Wahl auf mehrere Jahre seine aristokratischen[45] Führer enger an seine Sache zu fesseln, durch die Wahl eines Oberhauptes auf mehrere Jahre auch die Existenz der gesamten Organisation auf mehrere Jahre hinaus zu sichern.

Für Lodi ist um die nämliche Zeit wie für Piacenza die Einsetzung eines Volkspodestà auf zehn Jahre bezeugt[46].

---

44. Ist ja doch auch die Amtsdauer eine verschiedene.

44a. Später erfolgt natürlich eine gegenseitige Beeinflussung — auch von Stadt zu Stadt.

45. Es sind meist Angehörige alter, einheimischer Adelsfamilien, die das Volk zu seinen Häuptern erwählt — ehrgeizige und herrschsüchtige Naturen; die vielberufene Ruhm- und Herrschsucht des Renaissancemenschen erscheint schon bei diesen Volksführern des Ducento.

46. Am 4. October 1251 fällt Mailand zwischen den Parteien von Lodi einen Schiedsspruch — darin die Bestimmung, dass: Sozonus de Vistarino et ejus agnati regant societatem populi usque ad annos decem proximos completos et plus ad voluntatem populi. Cod. Laud. II, 339 (man rechnet also von vornherein auf eine Verlängerung der Amtsdauer), citiert bei Calcus p. 330 unter dem Datum IV. id. oct. Am 7. April 1252 erscheint Sozonus urkundlich als potestas populi neben dem Podestà der Commune, Martin Torre — Cod. Laud. II, 347 — auch am 23. Juni 1270 (ib. 363) — doch war er in der Zwischenzeit vertrieben worden. ib. Einl.

Bald folgte auch Parma diesem Beispiel. Hier erscheint im Jahre 1253 von neuem jene Verbindnng der Podestat über die Mercadanza mit der Volkspodestat, die vorübergehend schon im Jahre 1244 eingetreten war[47].

Am 20. Mai 1253 vermittelt Ghiberto di Gente, der Podestà des Volks und der Mercadanza, als erkorener Schiedsrichter in Parma einen Frieden zwischen der seit 1247 vertriebenen, kaiserlichen und der herrschenden, kirchlichen Partei[48]. Das Eingreifen des Popolo erscheint hier bis zu einem gewissen Grade als eine Reaction gegen die beständigen Parteikämpfe zwischen Guelfen und Ghibellinen; denn die Masse des Volkes blieb von jenen politischen Gegensätzen, die den Adel in zwei feindliche Parteien spalteten, wohl ziemlich unberührt[49], war der ewigen Parteikämpfe müde und sehnte sich nach Frieden[50]. Die Ver-

47. Nach der Beseitigung des Volkscapitaneats im Jahre 1244 blieb die „potestaria mercatorum" natürlich bestehen — als jährlich wechselndes Amt. — Zum Jahre 1247 wird ein Ugholonus de Advocatis als potestas mercatorum von Parma erwähnt. Ann. Parm. p. 672. Ghiberto wurde für 1253 (zunächst offenbar auf ein Jahr) zum potestas mercatorum erwählt. Noch im Frühjahr 1253 muss alsdann die Constituierung einer politischen Sondergemeinde des Popolo und die Wahl des Podestà der Mercadanza zum Volkspodestà erfolgt sein — denn schon am 20. Mai urkundet Ghiberto als potestas populi et mercadanciae.

48. Stat. Parm. I, 210 ff.

49. Ungemein bezeichnend dafür ist es, wie schon Ficker bemerkt, wenn Salimbene p. 70 unter den Gründen für den Verlust Parmas an die kirchliche Partei im Jahre 1247 auch den hervorhebt; quia hi, qui in civitate erant, non intromittebant se de negotiis, quia nec cum istis, qui venerunt, erant nec pro imperatore pugnabant. Sed sedebant trapezite sive campsores ad teloneum suum et alii artiste non dimittebant propter hoc, quin operarentur in stationibus suis, ac si n i h i l e s s e t.

50. Characteristisch dafür sind die Worte Salimbenes, der durchaus ein Gegner Ghibertos ist, aber doch hervorhebt: et fecit in suo dominio duo bona — unum quod reduxit cives a d p a c e m . . . (p. 228); ferner das im Volksrat am 18. Juni erlassene Statut, das für die Zukunft die Wahl eines capitaneus, potestas oder caput alicujus partis verbietet und anordnet, dass kein Bewohner von P.: de cetero non erit in aliqua parte — dass keine Versammlungen von Parteien stattfinden

mutung liegt nahe, dass eine mehr oder minder starke Pression von Seiten des Popolo, der sich eben im Jahre 1253 im Podestà der Mercadanza ein Oberhaupt erwählt hatte, die feindlichen Parteien veranlasste, sich dem Schiedsspruche des Podestà des Popolo und der Mercadanza zu unterwerfen. Jedenfalls bot die Uebertragung jenes Schiedsrichteramtes Ghiberto eine willkommene Gelegenheit, seine eigene Stellung zu befestigen und die Macht des Popolo zu vergrössern[51]. Es war wohl die nächste Folge des glücklich zu Stande gebrachten Friedens, dass Ghiberto, dem — ebenso wie in Piacenza Ubertus de Iniquitate — die Volkspodestat vermutlich zunächst nur für ein Jahr übertragen worden war, auf weitere fünf Jahre von Neujahr ab zum Podestà des Volks und der Mercadanza erwählt und sein Jahrgehalt von 1000 auf 1500 Lire erhöht wurde[52]. Ebenso wie 1250 in Piacenza fand auch diese Wahl in Parma offenbar in unregelmässiger Weise statt[53].

---

sollen — nur salvis misteriis et artibus et mercadanciis et societatibus et consorciis jam factis vel que fient de voluntate domini Ghiberti potestatis populi — wie denn auch unter ihm sieben weitere Zünfte der Gerichtsbarkeit der Mercadanza unterstellt werden. Stat. Parm. I, 223.

51. Er bestimmt unter anderem, dass die Aussenpartei alle Burgen an ihn ausliefern soll und spricht sich das Recht zu, die Podestàs derselben zu ernennen. Bei der grossen militärischen Bedeutung der Burgen in der damaligen Zeit beherrschte er damit militärisch einen grossen Teil des Gebiets von Parma.

52. Die Wahl zum Podestà des Volks und der Mercadanza auf 5 Jahre wurde am 18. Juni durch ein Volksstatut bestätigt. Stat. Parm. I, 225. Dass Ghiberto zunächst nur für ein Jahr erwählt worden war, und dass die Wahl für 5 Jahre erst zwischen dem 20. Mai und 18. Juni erfolgte, scheint sich daraus zu ergeben, dass im Schiedsspruch vom 20. Mai eine Bestätigung der Wahl auf 5 Jahre nicht stattfand, was doch wohl geschehen wäre, wenn die Wahl schon vorher erfolgt wäre. Ferner legt der Umstand, dass am 18. Juni die Wahl bis Neujahr und von da auf 5 Jahre — und zwar die letztere mit einem um 500 Lire erhöhten Jahrgehalt — bestätigt wird, die Vermutung nahe, dass hier auf zwei verschiedene Wahlacte Bezug genommen wird.

53. In der Bestätigung (l. c) heisst es ausdrücklich: eo non obstante, quod non fuit electus ad brevia.

Sei es nun, dass es zu Competenzstreitigkeiten zwischen Ghiberto und dem Podestà der Commune kam, und dass Ghiberto die Herrschaft allein besitzen wollte, sei es, dass der Podestà der Commune sich weigerte, die am 18. Juni 1253 im Volksrat erlassenen Statuten des Volks in die Communalstatuten aufzunehmen[54], jedenfalls wurde derselbe noch vor Ablauf seines Amtsjahres unter Auszahlung seines Gehalts verabschiedet[55], und die Communalpodestat nunmehr — ebenso wie vorher die Volkspodestat — Ghiberto di Gente für den Rest des Jahres und auf weitere fünf Jahre[56] übertragen[57]. Indem der Volkspodestà auch die Podestat über die Commune erhielt, war jene unter die völlige Herrschaft des Popolo gekommen, die Scheidung zwischen Commune und Popolo bis zu einem gewissen Grade aufgehoben und die Einheitlichkeit der Regierung wiederhergestellt.

Alsbald suchte nun Ghiberto eine dauernde und erbliche Herrschaft in Parma zu begründen. Er erreichte zunächst im Jahre 1254, dass die Dauer seiner Aemter auf zehn Jahre verlängert und die Bestimmung getroffen wurde, im Falle seines Ablebens (innerhalb dieser Zeit) solle sein Sohn sein Nachfolger werden. Schon einige Tage später versammelt er das Volk auf dem Marktplatz, hält eine Ansprache und lässt sich zum erb-

54. Die letztere Vermutung liegt nahe im Hinblick auf den Umstand, dass der Volksrat die Aufnahme jener Volksstatuten in die Communalstatuten beschloss, dieselbe aber erst am 28. November stattfand, nachdem Ghiberto auch die Podestat über die Commune erhalten hatte. Stat. Parm. l. c.

55. Ann. Parm. 676.

56. ib. Vgl. Stat. Parm. I, 209, wonach jeder künftige Podestà der Commune, der nach Ablauf der fünfjährigen Communalpodestat Ghibertos erwählt wird, dessen Schiedsspruch vom 20. Mai beobachten soll.

57. Stat. Parm. I, 226 erscheint Ghiberto am 28. Nov. zuerst als Podestà, auch der Commune. Die Wahl muss also zwischen dem 18. Juni und 28. Nov. stattgefunden haben.

58. Ann. Parm 676 zum 10. Juni. An der Richtigkeit jener Angabe der Annalen ist wohl kaum zu zweifeln, da dieselben im Allgemeinen sehr zuverlässig sind. Es erscheint mir daher willkürlich, wenn der Herausgeber derselben mit Verweisung auf die Statuten

lichen und lebenslänglichen Podestà, Rector und Herrn der Commune, des Volks und der Mercadanza von Parma ausrufen[59].

Dieser successive Uebergang von der einjährigen zur fünf-, dann zehnjährigen, endlich lebenslänglichen Amtsdauer, sowie die Verbindung der drei Aemter der Podestat über Commune, Popolo und Mercadanza erscheint für die Anfänge der Signorie ungemein bezeichnend.

Alsbald tritt das Bestreben Ghibertos nach einer weiteren Ausdehnung seiner Herrschaft über Modena und Reggio hervor. In der That erreichte er in Reggio — wenigstens vorübergehend — seine Absicht; er wird hier im October des Jahres 1253 zum Schiedsrichter zwischen der Innen- und Aussenpartei erwählt und benutzt diese Gelegenheit dazu, zunächst seinen Bruder Guido zum Podestà von Reggio zu ernennen[60]. Da dieser schon

---

von Parma das „decem annos“ durch ein „immo in perpetuum“ emendiert. Die Erblichkeit bei einer Wahl auf nur mehrere Jahre ist auch für Piacenza (1250, s. o.) u. Genua (1257, Ann. Jan. 237) bezeugt und hat, wie aus Ann. Jan. u. Plac. l. c. hervorgeht, jenen im Text angegebenen Sinn — ist also nicht auffällig. Vielleicht erfolgte die Verlängerung der Podestat über Volk und Mercadanza auf zehn Jahre noch im Jahre 1253 — Ann. Parm. 676 — doch könnte hier auch eine Textcorruptel vorliegen, jene Wahl mit der des Jahres 1254 verwechselt sein; an der letztereren jedoch ist — auch im Hinblick auf das genaue Tagesdatum — m. E. kaum zu zweifeln.

59. Salimbene p. 229. Stat. Parm. I p. 1: Bestätigung der prima et secunda electio facta de ipso domino Ghiberto de Gente in potestatem, rectorem et perpetuum dominum communis et populi et mercadanciae und der „constitutio feudi 2000 libr. imp. solvendarum sibi pro predicto feudo annuatim . . . . cassato statuto, quod loquitur de electione potestatis facienda ad brevia“, wodurch Salimbenes Darstellung, nach der die Wahl in allgemeiner Volksversammlung und in tumultuarischer Weise stattfand, bestätigt wird. Ann. Parm. 676 berichten zum 19. Juni die Festsetzuug des Gehalts auf 2000 kais. Lire. Die Vermutung liegt nahe, dass an diesem Tag auch die Wahl auf Lebenszeit stattfand — dass unter den zwei in den Statuten erwähnten Wahlen die Wahl auf 10 Jahre (vom 10. Juni) und die Wahl auf Lebenszeit (vom 19. Juni) zu verstehen ist.

60. Salimbene 230, 231, 236. Man sieht, die Methode ist dieselbe wie die in Parma befolgte: Die schiedsrichterliche Vermittlung zwischen den Parteien wird zum Mittel, eine eigene Herrschaft zu begründen.

im nächsten Jahre stirbt, wird die Podestat nunmehr Ghiberto übertragen, der einen Neffen zu seinem Vicar einsetzt. Aber schon zu Beginn des Jahres 1255 wird derselbe vertrieben.

Im Jahre 1259 wurde dann Ghiberto, der sich durch parteiische Rechtsprechung, Bestechlichkeit und Habsucht verhasst gemacht hatte[61], unter der Mitwirkung des Markgrafen Hubert Palavicino, welcher hier selbst die Herrschaft zu erringen hoffte, auch in Parma gestürzt[62]. Die Amtsdauer der Communalpodestat wurde darauf wieder auf ein Jahr beschränkt[63], die Volkspodestat beseitigt und erst im Jahre 1266 — jetzt unter dem Namen Volkscapitaneat — erneuert, die Dauer dieses Amtes auf sechs Monate festgesetzt[64].

Bis zum Jahre 1303 wurde darauf in Parma die republikanische Staatsform aufrechterhalten. In diesem Jahre wurde dann Ghiberto di Correggio, ein Enkel Ghibertos di Gente, zum Signore von Parma erhoben, nachdem er einen Frieden zwischen den Parteien vermittelt hatte[65]. Im Jahre 1308 wurde er vorübergehend aus Parma vertrieben. Als er wieder zurückgekehrt war, liess er sich im Jahre 1309 die Podestat über die Mercadanza

61. Salimbene 228 ff; 361. Ann. Parm. 676, 677.

62. Ann. Parm. 677. Salimbene 229; 358. Er war später Podestà von Pisa, dann 1262 von Padua. Salimbene 228 — Chron. Pat. 1143. Salimbene wollte ihn zum Eintritt in den Minoritenorden veranlassen, aber er antwortet: habeo cor circa alia occupatum! Sal. 230. In Parma wurde er im Jahre 1264 zu einem der 12 Emendatoren der Statuten erwählt (Stat. Parm. I, 457) uud bekleidete im nächsten Jahre gemeinsam mit Jacobus Tavernerius die Podestat. Ann. Parm. 679. Später jedoch wurde er von seinem Landsitz Campeggine vertrieben und starb in Ancona in der Verbannung.

63. Stat. Parm. I, 413 — Ann. Parm. 677 ff.

64. Ann. Parm. 680. Die Organisation des Popolo mit Volksanzianen an der Spitze blieb jedoch bestehen. Stat. Parm. I,430 (1261).

65. Ann. Parm. 728. Vgl. Ronchini, Stat. Parm. III Einl. p. 3 ff. Urkundlich führt er im Jahre 1304 den Titel defensor sanctae pacis ecclesiae, mercadandie, artium et misteriorum protector et defensor oder auch pacis et partis ecclesiae, mercadantiae, artium et misterialium communis et populi civitatis et districtus Parmae defensor et protector. ib. Anm.

auf fünf Jahre übertragen[66]. Es erscheint damit hier nochmals jener Zusammenhang zwischen der Signorie und der Podestat über die Mercadanza, der sich schon im Jahre 1254 zum ersten Male gezeigt hatte.

Die Wahl von Volkspodestàs und Capitanen auf mehrere Jahre erfolgt nun immer häufiger. Im Jahre 1257 kommt es in Genua, wo der Popolo bisher von jedem Anteil an der Regierung fast gänzlich ausgeschlossen war, zu einer popularen Erhebung, und Wilhelm Boccanegra, ein genuesischer Nobile, wird in tumultuarischer Weise[67] zum Volkscapitan auf zehn Jahre[68] erwählt. Auch hier begegnet jene eigentümliche Verbindung einer zeitlich beschränkten Amtsdauer mit einer gewissen Erblichkeit des Amtes: Es wird bestimmt, dass im Falle des Ablebens Wilhelms einer seiner Brüder sein Nachfolger werden solle[69].

In Mailand schreitet der Popolo um dieselbe Zeit zur Wahl eines lebenslänglichen Volkspodestà.

Hier hatte das Volk im Jahre 1198 die Genossenschaft des heiligen Ambrosius begründet und von jener Zeit ab erbitterte Kämpfe gegen den Adel um Anteil am Regiment geführt. Im Jahre 1225 war das Amt des Volkspodestà noch einmal abgeschafft worden (s. o.), die Organisation des Volks als societas s. Ambrosii mit eigenen Consuln an der Spitze blieb jedoch bestehen.[70] In den fünfziger Jahren kam es zu neuen Kämpfen.

---

66. Ann. Parm. 750. Er erscheint urkundlich mit dem Titel mercathandae civitatis P. potestas am 6. Juni 1309 — Rousset, Suppl. I, 2 p. 68 — am 19. Nov. 1311. Ant. It. IV, 619. — Im Sommer des Jahres 1316 wurde er endgiltig aus Parma vertrieben.

67. sine discretione, sed cum tumultu et vociferatione.

68. Einige wollten ihn auf Lebenszeit, andere nur für 5 Jahre erwählen. Ann. Jan. 237. Schon im Jahre 1262 wurde er gestürzt — vgl. über ihn: Caro, Genua und die Mächte des Mittelalters p. 12 ff.

69. Ann. Jan. 236; 237.

70. Im Jahre 1240 soll Paganus Torre zum Volkspodestà erwählt worden sein — Giulini IV, 403 und 404 — zum Jahre 1277 teilt Corio Volksstatuten mit, in denen Martin Torre als anziano della credenza di S. Ambrogio bezeichnet wird. Es scheint, dass dieser Titel, der sonst meist eine collegialische Behörde bezeichnet, in Mailand mit dem

Volk und Adel stehen sich als gesonderte Gemeinden mit eigenen Podestàs gegenüber — der Adel, als dessen Führer Erzbischof Leo erscheint, wird mehrfach aus der Stadt vertrieben oder verlässt dieselbe freiwillig.[71] Im Jahre 1259 werden die beiden Podestàs des Adels und des Popolo noch einmal aus der Stadt verbannt. Aber Martin Torre, das Haupt der Volkspartei, kehrt bald darauf nach Mailand zurück und lässt sich von neuem zum potestas populi erwählen. Er bekleidete dieses Amt nunmehr bis zu seinem Tode im Jahre 1263. Mochte er nun nur auf mehrere Jahre oder schon auf Lebenszeit erwählt worden sein, jedenfalls ging das Amt nach seinem Tode auf seinen Bruder Philipp über und wurde diesem auf Lebenszeit übertragen.[71a] Als

Titel eines Volkspodestà gleichbedeutend ist. — Ich gehe auf die Anfänge des Volkscapitaneats in Mailand nicht näher ein, weil hier das urkundliche Material sehr dürftig, die spätere Tradition unzuverlässig ist und gleichzeitige Quellen fehlen.

71. Giulini IV, 506 ff. 1257 intervenieren die benachbarten Communen und veranlassen einen Compromiss der Parteien auf den Papst. Am 4. April 1258 vermitteln die beiden Podestàs von Mailand und ein Unparteiischer den sog. Frieden von S. Ambrogio, wonach die Aemter zwischen Adel und Volk geteilt werden sollen. Aber bald darauf brechen die Feindseligkeiten von neuem aus.

71a. Ob Martin nur auf mehrere Jahre, oder, wie Giulini IV, 558 ohne jeden Beweis behauptet, auf Lebenszeit gewählt wurde, lässt sich nicht ermitteln. Er urkundet am 1. Dezember 1259 als ancianus populi. Mon. hist. patr. XVI, doc. p. 440. Wäre er schon auf Lebenszeit erwählt worden, so würde er wohl den Titel: ancianus perpetuus führen. Die Inschrift seines Grabsteins bezeichnet ihn als „potestas populi". Giulini IV, 558. Allerdings wird auch sein Bruder Philipp, der ihm 1263 folgte, in seiner Grabschrift nur als potestas populi bezeichnet — ib. p. 566 — obwohl dieser sicher schon auf Lebenszeit erwählt wurde, denn er urkundet am 23. Januar 1265 als perpetuus dominus populi Mediolani B. F. W. 14239. Dass bei ihm — ähnlich wie bei Ghiberto di Gente in Parma — der Wahl auf Lebenszeit noch eine Wahl auf mehrere Jahre vorausgegangen sei, erscheint durch die Angabe Corios ad 1263 ausgeschlossen, dass Philipp am 6. December 1263 im Palast der Commune „nelle mani di Mussa Massazio" schwört „di conservare in perpetuo l'ufficio di anziano ed il reggimento della credenza di S. Ambrogio". Auch nach Galv Flamma p. 692 erfolgte seine Wahl sofort auf Lebenszeit.

dann Philipp schon nach zwei Jahren, am 24. September 1265, starb, wurde sein Neffe, Napoleon Torre, zum lebenslänglichen Volkspodestà erwählt.[72]

Ob und wann hier in Mailand die Erblichkeit des Amtes bei der Wahl förmlich festgesetzt wurde, erscheint zweifelhaft.[73] Thatsächlich war sie schon mit der Wahl Philipps durchgedrungen, durch dessen frühen Tod und die Nachfolge seines Neffen befestigt worden.

Die Chronologie ist sehr verwirrt. Nach der Grabschrift und Calcus p. 346 starb Martin am 20. November 1263; Corio giebt irrig den 18. Dec. an. Die Wahl Philipps fand nach Corio am 27. Nov. statt — nach seiner Darstellung also noch zu Lebzeiten Martins — die Ablegung des Amtseides durch Philipp am 6. Dezember. Sind Corios Daten für die Wahl und die Vereidigung richtig — (ist auch das Datum für den Todestag falsch, so muss dasselbe nicht notwendig bei den anderen Daten der Fall sein; die Angaben zu den letzteren sind zum mindesten ziemlich detailliert und daher auch die Daten Vertrauen erweckend) — so hätte die Wahl Philipps erst nach Martins Tode stattgefunden; man kann damit ja immerhin einen Wunsch des sterbenden Martin erfüllt, dieser den Nachfolger designiert haben. Nach Galv. p. 692 wäre die Wahl Philipps noch zu Lebzeiten Martins und zwar am 8. September erfolgt — aber darauf ist wenig Gewicht zu legen — die Angaben Corios sind detaillierter — den Todestag Martins berichtet Galv. nicht. Auch Calcus setzt die Wahl Philipps vor Martins Tod, ohne jedoch ein Datum für dieselbe anzugeben. Giulini IV, 558 behauptet bestimmt, die Wahl habe noch zu Lebzeiten Martins stattgefunden. Ich halte das für unwahrscheinlich mit Rücksicht auf Corios Daten für Wahl und Amtsantritt.

72. Er führt den Titel ancianus perpetuus oder auch potestas populi perpetuus z. B. 13. Februar 1266 B. F. W. 14 282 — perpetuus rector populi Mediolani (1267) — Sala, documenti per la storia di Milano no. 5 p. 26. Vgl. auch Corio zum 7. Januar 1272.

73. Möglicherweise geschah es schon bei Martins Wahl, selbst wenn dieselbe nicht auf Lebenszeit erfolgte. Wenn auch eine förmliche Wahl Philipps nach Martins Tode stattfand, so kann diese eine Wahl auf Grund des Erbrechts oder der Designation gewesen sein — wie denn auch, nachdem die Signorie völlig ausgebildet und das Erbrecht auch rechtlich anerkannt war, stets noch eine förmliche Wahl vorgenommen wurde.

Der Uebergang der Herrschaft von dem Haus der Torre auf das Haus Visconti führte zu Ende des XIII. Jahrhunderts in Mailand noch einmal zu einer gewissen Rückbildung der bisherigen Entwicklung.

Als im Jahre 1277 Napoleon Torre gestürzt worden war, wurde der Erzbischof Otto Visconti, der an der Spitze der siegreichen Adelspartei nach Mailand zurückkehrte, zum Herrn von Mailand erwählt und mit der Ernennung der städtischen Beamten betraut.[74] Die dauernde Neubegründung der weltlichen Herrschaft des Erzbischofs lag jetzt in Mailand nicht gänzlich ausserhalb des Bereichs der Möglichkeit.[75] Offenbar aber hat

---

74. Giulini IV, 640. Ann. Plac., Parm., Jan. a. h. a. Mit der nicht ganz zuverlässigen Mailänder Ueberlieferung stimmen in dem letzten Punkt Salimbene p. 270 und die Doppelchronik von Reggio p. 208 überein. Es stimmt ferner dazu, wenn am 28. December 1278 Statuten durch eine von Otto, dem Podestà, Capitan und Rat der 800 ernannte Commission erlassen werden. Giulini VII, 191. Ob die Wahl Ottos zum dominus auf Lebenszeit erfolgte, muss dahingestellt bleiben. Von 1278—82 übte Markgraf Wilhelm von Montferrat in Mailand eine Art von Militärdictatur aus (vgl. u. § 3), der der Erzbischof im Jahre 1282 ein Ende machte. Die rechtliche Stellung, die jetzt Otto einnahm, ist nicht völlig klar. Thatsächlich besass er die Herrschaft, ob auf Grund der Wahl von 1277 oder auf Grund einer Neuwahl im Jahre 1282 (von der nichts überliefert ist) — oder auf Grund seiner Autorität als Bischof und Haupt der Adelspartei, ist nicht ersichtlich. Urkundlich erscheint er immer nur mit dem erzbischöflichen, nie mit dem Titel „dominus Mediolani" (z. B. in seinem Testament — Giulini VII, 197 und in dem Eid Matteos als Volkscapitan im Jahre 1289, den dieser leistet: . . . . . ad conservationem status venerabilis patris domini Ottonis V. archiepiscopi s. ecclesiae Med. — Corio a. h. a.), was mehr für die dritte Eventualität spricht. Es stimmt dazu auch die Nachricht Corios zu 1291, dass der Rat den Erzbischof ermächtigt habe, den Podestà zu wählen oder zu bestätigen; nach Calcus p. 384 wäre allerdings die Ernennung des Podestà schon im Jahre 1289 dem Volkscapitan übertragen worden.

75. Denn für Ottos Wahl war sicher zum guten Teil seine geistliche Würde massgebend; man mochte unter der erzbischöflichen Herrschaft am ehesten die Herstellung friedlicher Zustände erhoffen. Otto erscheint auch in der That nicht als beschränkter Parteiführer

Otto an die Verwirklichung eines derartigen Projects nie gedacht. Er suchte vielmehr eine erbliche Herrschaft seines Hauses in Mailand zu begründen, indem er noch zu seinen Lebzeiten seinen Neffen Matteo zunächst im Jahre 1287 für ein Jahr zum Volkscapitan erwählen,[76] dann im Jahre 1288 für ein zweites Jahr bestätigen,[77] endlich demselben in den Jahren 1289 und 1294[78] für fünf weitere Jahre das Volkscapitaneat übertragen liess. Als Otto am 8. August 1295 gestorben war, wird nun nicht Matteo etwa zum lebenslänglichen Herrn erwählt, sondern erst im Jahre 1299 erfolgt eine Bestätigung im Capitaneat für weitere fünf Jahre.[79] Man kann es danach füglich bezweifeln, ob schon Otto Visconti zum lebenslänglichen Herrn erwählt wurde — denn wenn das geschehen wäre, so ist es nicht ersichtlich, warum nach seinem Tode Matteo nicht zu seinem Nachfolger erwählt, sondern erst im Jahre 1299 sein Capitaneat um weitere fünf Jahre verlängert wurde.

---

der Aristokratie — zwar schloss er die Popularen von den hohen Kirchenämtern wieder aus (Giulini IV, 643), aber er liess das Volkscapitaneat bestehen, erkannte also die Organisation des Popolo an.

76. Giulini IV, 705, Galv. Flamma a. h. a.; Calcus p. 382; Corio a. h. a. Letzterer fügt der Nachricht der Wahl auf ein Jahr die Worte bei: ordinandosi che più oltre non la potesse ritenere. Er trat das Amt am 1. December 1287 an — erhielt auch die Podestat für die ersten 2 Monate des Jahres 1288, da zwei Candidaten abgelehnt hatten. Giulini ib. 727. (So nach Calcus p. 382 — nach Corio war er 6 Monate Podestà.)

77. Im Sept. Giulini IV, 727. — Nach Calcus ib. ist die Bestätigung „contra recentes leges“, was mit Corio (vorige Anm.) übereinstimmt; es scheint demnach, dass man 1287 die Uebertragung des Amtes an Matteo auf längere Zeit verhindern wollte — dass die Absicht Ottos, Matteo im Anschluss an das Volkscapitaneat die dauernde Herrschaft zu verschaffen, anfangs auf Widerstand stiess, was auch zu der Thatsache stimmt, dass man zuerst zweimal Matteo das Amt für nur ein Jahr, erst dann für fünf Jahre verlieh, auch nach Ottos Tode Matteo nicht die Herrschaft auf Lebenszeit übertrug, sondern erst 1299 das Capitaneat um weitere fünf Jahre verlängerte.

78. Corio a. h. a. — Calcus p. 384; 389 — Giulini IV, 732; 754.

79. Corio a. h. a. — Giulini ib. 790.

Die Erblichkeit des Volkscapitaneats wird in Mailand — noch vor der Verleihung des Amtes auf Lebenszeit — vorbereitet, indem Matteo für das Jahr 1301 seinen Sohn Galeaz neben sich zum Volkscapitan für ein Jahr erwählen[80] und vor Ablauf desselben für ein weiteres Jahr in diesem Amt bestätigen lässt.[81]

Im Jahre 1302 werden die Visconti noch einmal aus Mailand vertrieben, und alsbald sucht das Haus Torre die Herrschaft wieder zu erlangen. Im Jahre 1307 wird Guido Torre auf ein Jahr, im Jahre 1308 auf Lebenszeit zum Volkscapitan erwählt.[82]

Schon im Jahre 1294 war Matteo Visconti von Adolf von Nassau zum kaiserlichen Vicar ernannt, späterhin von Albrecht als solcher bestätigt worden.[83] Im Jahre 1311 lässt er sich von neuem von Heinrich VII. das Vicariat verleihen, und dasselbe bietet ihm nun den Rechtsgrund für die Wiederherstellung seiner Herrschaft dar. Eine Wahl zum Volkscapitan mag daneben immerhin erfolgt sein.[84] Mindestens im Jahre 1317, als Matteo, den päpstlichen Aufforderungen nachgebend, den Vicarstitel ablegte, liess er sich wohl vom Rat von Mailand zum Herrn der Stadt erwählen[85]. An die Stelle des Titels „capitaneus populi"

---

80. Corio zum 18. Dec. 1300.

81. Corio zum 14. Dec. 1301.

82. Corio a. h. a. — Ann. Parm. 750.

83. Hierfür und für das Folgende vgl. Sickel, Vicariat der Visconti — Sitzungsberichte der Wiener Akademie — phil.-hist. Klasse — 1859.

84. Zwar ist keine Wahl überliefert, aber 1314 wird Matteo in einer Adresse der Titel: vicarius et rector sive capitaneus beigelegt (Corio a. h. a.) und auch nach der Verleihung des Vicariats hatte Matteo sich das Capitaneat verlängern lassen (1294 und 1299. In einer Urkunde des Jahres 1299 führt er denn auch den Titel eines Vicars und Volkscapitans — Cod. Laud. II. 432).

85. Galv. p. 725. Matteus postposito nomine vicarii fit dominus generalis — offenbar doch auf Grund einer Wahl. Dass diese auf Lebenszeit erfolgte, ist weder hier noch bei Galeaz, der 1322 dem Vater folgte, wohl aber bei dessen Sohn Azzo nachweisbar. Sitonius p. 5. In den Urkunden heisst noch Galeaz nur dominus (Sickel, l. c.) — erst Azzo dominus generalis et perpetuus (Sitonius p. 5) — allerdings heisst schon Galeaz im Jahre 1321 in Piacenza urkundlich dominus generalis (Stat. Plac. p. 3).

tritt jetzt der Titel: „dominus generalis". In diesem Wechsel des Titels kündet sich auch äusserlich der Uebergang des Amtes des Volkscapitans in ein erbliches Fürstentum an, wiewohl die formelle Wahl nicht beseitigt wird. Von wesentlichem Einfluss auf diesen Uebergang war die Verbindung des Capitaneats mit mit dem Vicariat; denn der Vicar war nicht auf Grund der Wahl durch den Rat, sondern auf Grund eines höheren Rechtes — der Ernennung durch den Kaiser — Herr der Stadt. Die Balia der Stadt[86] erscheint schon bei Matteos Enkel, Azzo, der im Jahre 1329 nach dem Tode seines Vaters Galeaz zum kaiserlichen Vicar ernannt wurde, als Anerkennung dieser Herrschaft, nicht als eigentliche Wahl. Aeusserlich kommt das in dem Wechsel des Titels zum Ausdruck. Als dann im Jahre 1349 Azzos Oheim, Erzbischof Johann Visconti, der im Jahre 1338 mit seinem Bruder Lucchino jenem gefolgt war, nach dem Tode seines Bruders die Herrschaft von neuem übertragen wurde, geschah es unter ausdrücklicher Berufung auf das Erbrecht und mit der Bestimmung, dass Johann die anderen, directen und legitimen Nachkommen Matteo Viscontis aus dem Mannesstamm nachfolgen sollten.[87] Der Uebergang zum erblichen Fürstentum erscheint damit abgeschlossen.

Wie in Mailand die Torre und später die Visconti so erringen in Verona zu Ende des XIII. Jahrhunderts die Scaliger die erbliche Herrschaft.

Nach dem Sturze Ezzelinos von Romano scheint es hier im September des Jahres 1259 zu einer popularen Erhebung gekommen und in Folge derselben Mastino della Scala zum Volkspodestà erwählt worden zu sein[88]. Aber allem Anschein nach wurde die Volkspodestat bald darauf wieder beseitigt. Indem Mastino della Scala während der in den sechziger Jahren in

---

86. Sitonius p. 5.

87. Sitonius p. 14 u. Mon. hist. patr. leg. mun. II, 1074. In der Wahlurkunde für Azzo Visconti findet noch keine Berufung auf das Erbrecht statt und werden noch keine Bestimmungen über die Erbfolge getroffen. Sitonius p. 5. Die Wahlurk. für seine Oheime Lucchino († 1349) und Johann, die ihm folgten, ist nicht erhalten.

88. Vgl. hierfür und für das Folgende Excurs III.

Verona tobenden Parteikämpfe[89] an die Spitze des Popolo tritt, lässt er sich nunmehr nicht das Volkscapitaneat, sondern die Podestat über die Mercadanza übertragen; er ist in den Jahren 1265 und 1269 urkundlich als potestas mercatorum nachweisbar[90]. Möglicherweise fand die Wahl bereits im Jahre 1260 oder 1261 nach dem Ablauf der Volkspodestat statt[91]. Schon im Jahre 1270 ist ihm dann sein Bruder Alberto im Amt des Podestà der Mercadanza gefolgt[92]. Ein Volkscapitan ist erst im

---

89. Hampes (Conradin p. 91) Aschauung, dass Mastino schon im unbestrittenen Besitz der Herrschaft über Verona sich befunden habe, entspricht doch nicht ganz den Nachrichten des Syll. und der Ann. Rom. zu den Jahren 1261, 1262, 1263, 1264 und 1268. Die Parteikämpfe dauerten jedenfalls die 60er Jahre hindurch fort. Und die Ermordung Mastinos im Jahre 1277 infolge einer weit verbreiteten Verschwörung zeigt deutlich, dass die Herrschaft der Partei der Scaliger keineswegs schon fest begründet war.

90. Urk. vom 28. Jan. 1265 — Bibl. comm. in Verona — casa dei mercanti 4 — Ann. Plac. p. 531 Adresse eines Briefes König Richards an Verona. Vielleicht bekleidete er das Amt auch in der Zwischenzeit; während seiner Abwesenheit im Jahre 1268, wo er Podestà von Pavia war, könnte er sich durch einen Vicar haben vertreten lassen — vermutlich wäre ihm dann das Amt sofort schon auf mehrere Jahre übertragen worden.

91. Allerdings berichtet das nur eine sehr späte Quelle: Albertini Pietro — Cronaca Verone — 1230—1403; 1117—1569 — Bibl comm. 1638 — 92. 3. b — XLV zu 1260: Mastinus primus de la scala fuit factus potestas domus mercatorum et Veronae dominus. Die Chronik beruft sich zu 1319 auf die in diesem Jahr erlassenen Statuten der Kaufleute; es lag dem Verfasser also urkundliches Material vor. Andererseits freilich berichtet er die Wahl Alberts zum Volkscapitan zu 1278 statt zu 1277 und zugleich dessen Wahl zum Podestà der Mercadanza, während die letztere nach den besseren Quellen ins Jahr 1270 zu setzen ist (vgl. folgende Anm.). Man wird also doch an der Richtigkeit jener Nachricht zu 1260 zweifeln müssen. Es liegt hier vielleicht eine Verwechslung mit der Wahl Mastinos zum Volkspodestà (1259) vor, wiewohl es an sich sehr wohl möglich ist, dass Mastino im Jahre 1260 nach Abschaffung der Volkspodestat durch die Wahl zum Podestà der Mercadanza die Führung über Zünfte und Popolo sofort von neuem erhielt.

92. Die gleichzeitigen Ann. Rom. p. 461 berichten zum 3. Sept. 1301 den Tod Albertos „qui fuerat dominus Veronae (d. h. Volks-

Jahre 1269 in Verona wieder nachweisbar. Ob man denselben zunächst nur auf ein Jahr erwählte, ob von da bis zum Jahre 1277 das Volkscapitaneat als ein regelmässiges Amt von einjähriger Dauer fortbestand, ob es Mastino della Scala übertragen wurde, muss dahingestellt bleiben. Es scheint, dass Mastino in seinen letzten Jahren kein Amt bekleidet, sondern sich mit der thatsächlichen Machtstellung, die er als Parteiführer einnahm, begnügt hat[93]. Nur soviel steht fest, dass auf die Kunde von der Ermordung Mastinos sein Bruder Alberto, der gerade in jenem Jahre die Podestat von Mantua bekleidete, sofort nach Verona eilte, und in öffentlicher Volksversammlung[94] am folgenden Tage (27. Okt. 1277) zum lebenslänglichen Volkscapitan von Verona erwählt wurde[95].

Rechtlich wurde die Signorie der Scala in Verona erst mit dieser Wahl begründet.

---

capitan) per XXIII annos et X menses et potestas mercatorum per XXXII annos. Die Genauigkeit der ersten Nachricht (die Wahl zum Capitan erfolgte 1277, 27. Oct.) scheint auch für die Richtigkeit der zweiten zu sprechen. Dieselbe wird bestätigt von dem von den Annalen wohl unabhängigen Syll. p. 404: Hic fuit et stetit dns. civit. et districtus populi veronensis per XXVII annos (verschrieben für XXIII, ein sehr plausibler Schreibfehler: der erste Strich der III wurde zu einer V) et potestas domus mercatorum stetit triginta duobus annis. Ein Irrtum erscheint um so mehr ausgeschlossen, als die eine Quelle jene Zahl in Ziffern, die andere in Buchstaben ausdrückt und beide von einander unabhängig sind.

93. Aehnlich wie früher Ezzelino von Romano.

94. in publica et generali concione communis Veronae — in capitello mercati fori civitatis Veronae.

95. Eine italienische Uebersetzung der Urk. bei Sarayna, Le historie e fatti dei Veronesi p. 21. Eine lateinische Copie in der Communalbibliothek von Verona B. 143 proc. 2533 c. 3 mit dem richtigen Datum: Anno domini milesimo ducentesimo septuagesimo septimo, indictione quinta, während Sarayna druckt: nel anno del Signore ducento settantatre sopra mille nella inditione quinta. — Alberto wird zum Capitan erwählt: in perpetuum, donec vixerit. — Die Ermordung Mastinos erfolgte am 26. Oct. Syll. 397. Ann. Rom 419. Ann. Mant. 28.

In der Tendenz, die Herrschaft in seinem Hause erblich zu machen, liess Alberto noch zu seinen Lebzeiten seinen ältesten Sohn Bartholomäus zum Mitregenten erwählen[96]. In der That haben die Scaliger seit Alberto länger als hundert Jahre die Herrschaft in Verona behauptet. Als Alberto am 3. September 1301 starb, folgte ihm zunächst sein ältester Sohn Bartholomäus bis 1304, diesem Albertos zweiter Sohn Alboin[97], der seinen jüngeren Bruder Cangrande zum Mitregenten annahm[98]. Als dem letzteren im Jahre 1329 seine beiden Neffen, Alberto und Mastino II. folgten, wurde in der Wahlurkunde auf ihre Designation durch Cangrande ausdrücklich Bezug genommen[99]. Aber erst bei der

96. Nach einer Notiz in der Bibl. comm. zu Verona — Arch. del commune proc. b. 35 no. 2240 erscheint B. im Jahre 1292 als Capitan — späterhin sehr häufig in den veroneser Statuten in Nachträgen mit dem Titel: penes genitorem suum populi et communis V. capitaneus generalis z. B. fol. 338; vielleicht erfolgte seine Wahl im Jahre 1289, nach der Cronichetta bei Cipolla, Cron. p. 479; die Nachricht, dass Alberto 1289 gestorben sei, ist allerdings falsch; es heisst auch ausdrücklich, dass B. „viceseguore" wurde; der Compilator schloss wohl aus der Wahl B.'s, dass Alberto in diesem Jahre gestorben sei.

97. B. stirbt am 8. März — noch an demselben Tage erfolgt die Wahl Alboins. Syll. p. 405.

98. Er ist zuerst als solcher urkundlich nachweisbar im Juni 1309, wo ein procurator dominorum Albuyni et Canisgrandis de la Scala, communis et populi Veronae capitaneorum generalium erscheint. Rousset I, 2 p. 69. Die Annahme erfolgte vielleicht im Jahre 1308 — vgl. Spangenberg I p. 16 Anm. Im Jahre 1304 werden Statuten vom Podestà, von Alboin als Capitan, seinem Sohne und den Gastaldionen erlassen. Stat. Ver. MS. fol. 3 vornen. Demnach scheint die Annahme von Alboins Sohn zum Mitregenten beabsichtigt gewesen zu sein, wenn er auch hier nicht mit einem officiellen Titel erscheint.

99. Wahlurk. in Stat. Cangrande MS. vom 23. Juli 1329 (Cangrande starb am 22. Juli) — am Ende des ersten Buches unter no. 289. Die Proposition des Podestà in der Sitzung des Rates der Anzianen, Gastaldionen und 80 Räte vom 23. Juli 1329 lautet: Cum intentio et voluntas domini nostri domini Canisgrandis de la Scala semper fuerit promovere nepotes suos dominos Albertum et Mastinum fratres de la Scala ad capitaneatum civitatis et districtus Veron. et prefatus dominus Canisgrandis domino Zilliberto dni. Zaolmeti (?) commiserit, ut ex parte sua rogaret dominos anzianos, gastaldiones,

Wahl Cansignores und Paul Alboins della Scala, im Jahre 1359, wird die Erblichkeit ausdrücklich festgesetzt[100].

Neben dem Volkscapitaneat erscheint in Verona als der zweite grundlegende Factor für die Entstehung der Signorie die Podestat über die Mercadanza.

Dass dieses Amt hier ebenso wie in Parma von der grössten politischen Bedeutung war, kann keinem Zweifel unterliegen. Denn ebenso wie der parmesische war der veronesische Podestà der Mercadanza das gemeinsame Oberhaupt der Zünfte — hier wie dort allerdings ursprünglich auf gewerbegerichtliche und marktpolizeiliche Befugnisse beschränkt (vgl. o. Anm. 25 u. 28). Aber es ist einleuchtend, dass jenes Amt eine grosse politische Bedeutung in dem Augenblick erhalten musste, in dem die Zünfte die Herrschaft über die Commune erlangten. Und dieser Augenblick war spätestens zu Beginn der siebziger Jahre des XIII. Jahrhunderts in Verona gekommen. Offenbar unter den heftigsten inneren Kämpfen, die während der sechziger Jahre tobten, wurde hier jenes Zunftregiment begründet, wie es uns in den — wohl kurz vor 1271 neu codificierten — Statuten entgegentritt.

An der Spitze einer jeden Zunft stand schon seit dem Anfang des Jahrhunderts ein aus ihrer Mitte erwählter „gastaldio", der das Handwerk selbst ausüben musste[101]. Diese Gastaldionen

consilium, commune et homines civitatis Veron., ut predicta facerent propter salutem et conservationem boni status communis et populi Veron. et omnium amicorum, requisivit dictus dominus potestas a vobis dominis ancianis, gastaldionibus et octuaginta consiliariis, quid super premissis ad presens sit agendum.

100. ib. Wahlurk. vom 17. Dec. 1359: Statuimus et ordinamus, quod nobiles et magnifici domini Cansegnorius et Paulus Albuinus fratres de la Scala nati quondam felicis recordationis magnifici domini domini Mastini de la Scala et quilibet eorum in solidum pro se et eorum heredibus in perpetuum sint et habeantur et intelligantur esse veri, liberi et generales domini civitatis et totius districtus Verone etc.

101. L. J. C. V. p. 147. Hier werden noch einige Zünfte, wie Müller und Walker, ausgenommen, die wohl hofrechtlichen Ursprungs waren. Die Ernennung der Gastaldionen dieser Zünfte war damals

der Zünfte bilden jetzt einen Rat, der sich zur Beratung öffentlicher Angelegenheiten[102] versammeln kann, und zu dem die Gastaldionen „sapientes“ zuziehen können. Die Beschlüsse und Anträge dieses Rates hat der Podestà innerhalb von drei Tagen dem grossen Rat der Commune vorzulegen[103]. Die Beschlüsse des Rates der Gastaldionen waren jedenfalls in allen wichtigen Angelegenheiten ausschlaggebend, wenn sie auch noch der Bestätigung durch den Rat der Commune bedurften. Am bezeichnendsten für seine Bedeutung ist es jedenfalls, dass die Wahl des Podestà und seiner Richter eben durch ihn erfolgt, und das Ergebnis der Wahl dem grossen Rat der Commune nur zur Kenntnisnahme mitgeteilt wird[104]. Auch auf die Legislative besassen die Zünfte einen beträchtlichen Einfluss, insofern den zwölf „statutarii“ regelmässig zwei Richter und vier Gastaldionen angehören mussten[105].

Dem entspricht es denn auch, dass das Oberhaupt der Zünfte, der Podestà der Mercadanza, neben dem Podestà der Commune und dem Volkscapitan als Vertreter der Commune nach aussen erscheint. König Richard adressiert im Jahre 1269 ein Schreiben an die Gemeinde von Verona an den Podestà der

noch ein übertragbares, feudales Hoheitsrecht. In die zweite Redaction der veroneser Statuten (c. 1271) ist der diesbezügliche Zusatz nicht mehr aufgenommen worden.

102. De melioramento et firmitate et bono statu civitatis. Stat. Ver. MS. I no. 50.

103. ib. Im Rat herrscht vollkommene Redefreiheit; es darf geredet werden: et contra statuta et preter statuta et infra et supra statuta. ib. no. 51. Vgl. auch Verci, Marca III doc. p. 53, wo der Rat der Gastaldionen am 21. Mai 1283 einen Beschluss fasst, der vom Rat der Commune am 8. Juni bestätigt wird.

104. ib. no. 23. Item statuimus, quod potestas teneatur et debeat facere eligi per tres menses ante exitum sui regiminis potestatem venturum et judices, qui potestas et judices debeant eligi per gastaldiones, qui pro tempore fuerint vel per majorem partem eorum et debeant nuntiari in generali consilio V. statim facta electione, quis fuerit potestas electus et qui fuerint judices electi per ipsos gastaldiones.

105. ib. no. 19. Von den 13 Volksanzianen waren 8 Gastaldionen. ib. no. 40.

Commune, den Volkscapitan, den Podestà der Mercadanza, die Anzianen, den Rat und die Commune von Verona[105a].

Schon Mastino della Scala hatte sich — vermutlich auf mehrere Jahre oder mindestens zu wiederholten Malen — zum Podestà der Mercadanza erwählen lassen, dann jedoch im Jahr 1270 jenes Amt seinem jüngeren Bruder Alberto überlassen[106], und zwar wurde es diesem offenbar auf Lebenszeit übertragen[107]. Von nun an blieb die Verbindung zwischen dem Volkscapitaneat und der Podestat über die Mercadanza in Verona eine dauernde — beide Aemter wurden im Hause della Scala erblich. Das Volkscapitaneat war Bartholomäus schon zu Lebzeiten seines Vaters verliehen worden — zum Podestà der Mercadanza wurde er unmittelbar nach Albertos Tod erwählt[108]. Nachdem Bartholomaeus am 8. März 1304 gestorben und sein Bruder Alboin noch an demselben Tage zum Volkscapitan erwählt worden war, wurde demselben drei Tage später auch die Podestat über die Mercadanza auf Lebenszeit übertragen[109].

105a. Ann. Plac. 531.

106. Vgl. o. Anm. 92.

107. Jedenfalls bekleidete Alberto das Amt bis zu seinem Tode — s. o. Anm. 92. Urkundlich erscheint er als potestas mercatorum in einem Handelsvertrag mit Venedig — Verci, Marca VII p. 49 Anm. — 4. Aug. 1278 und 7. Oct. 1279 — ib. III doc. p. 53. Ob Alberto die Podestat der Mercadanza zuerst nur auf mehrere Jahre, ob sie ihm, wenn überhaupt auf Lebenszeit, vor oder nach seiner Wahl zum lebenslänglichen Volkscapitan übertragen wurde, lässt sich nicht feststellen. Wenn Alberto 1278 und 1279 nur den Titel potestas (nicht potestas perpetuus) mercatorum führt, so folgt daraus doch nicht mit völliger Sicherheit, dass ihm zu dieser Zeit das Amt noch nicht auf Lebenszeit übertragen war (vgl. o. Anm. 71a und § 1 Anm. 90) — mindestens nach seiner Wahl zum lebenslänglichen Volkscapitan wird das doch wohl geschehen sein.

108. Alberto starb am 3. Sept. 1301 — am 4. wird Bartholomäus zum potestas mercatorum erwählt. Syll. p. 404.

109. Die Wahl zum Podestà der Mercadanza auf Lebenszeit ist zuerst bei Alboin urkundlich nachweisbar: Glückwunschschreiben des venetianischen Dogen an Alboin: „de unanimi et grata promotione .... ad capitaneatum et communis et populi Veronensis dominium et ad potestariam perpetuam mercatorum (Verci, Marca IV doc. p. 165 —

Die Erblichkeit des Amtes wurde, wenigstens noch im Jahre 1329 bei der Wahl Albertos und Mastinos II. nicht ausdrücklich festgesetzt[110]. Thatsächlich bestand sie seit 1301. Als die Scaliger gestürzt wurden, und Verona an Gian Galeazzo Visconti von Mailand fiel, wurde auch ihm die lebenslängliche Podestat über die Mercadanza übertragen, wie sie vorher die Scaliger innegehabt hatten (1388)[111].

Früher noch als in Verona lässt sich die lebenslängliche Uebertragung der Podestat über die Mercadanza in Cremona nachweisen.

Hier teilten in den fünfziger und sechziger Jahren des dreizehnten Jahrhunderts Markgraf Hubert Palavicino und Boso von Doaria in der Weise die Herrschaft, dass dieser die Podestat über die Mercadanza, jener die Podestat über die Commune bekleidete, Da für jene Zeit in Cremona ein Volks-Podestà oder Capitan nicht nachweisbar ist[112], so war der Podestà der Mercadanza hier wohl auch das politische Oberhaupt des Popolo. In welcher Weise die Competenzverhältnisse im einzelnen geregelt waren, ist nicht ersichtlich. Dass die Podestat über die Mercadanza jedoch auch politische Bedeutung besass, scheint sich schon aus dem Umstand zu ergeben, dass Boso von Doaria auf die lebenslängliche Uebertragung jenes Amtes offenbar Wert legte; nachdem Hubert Palavicino in den fünfziger Jahren die Podestat auf Lebenszeit verliehen worden war (S. o. § 1, Anm. 89), wurde auch Boso die Podestat über die Mercadanza — spätestens

---

März 1304) ferner: „Coram nobili et magnifico viro domino Albuyno de la scala, pot. perpetuo dictae domus (sc. mercatorum V.).“ Urk. vom Juni 1306 — Bibl. comm. — Verona — Casa dei mercanti 8. Auch der Syll. p. 405 berichtet ausdrücklich die Wahl Alboins zum perpetuus potestas mercatorum Veronae (Bartholomäus' dagegen nur zum potestas domus mercatorum, was jedoch kaum ausschliesst, dass auch er schon auf Lebenszeit erwählt wurde).

110. Arch. stor. Ver. XIII, 134. Statuta mercatorum Veronae p. 27.

111. Statuta merc. Ver. p. 86.

112. Nur im Jahre 1218 erscheint schon einmal ein potestas populi in Cremona — Cod. dipl. Crem. no. 247. Im Jahre 1256 sind consules populi in Cremona nachweisbar — Repert dipl. Crem. p. 236.

zu Beginn des Jahres 1261 — auf Lebenszeit übertragen[113]. Bis zum Jahre 1266 dauerte jenes Duumvirat in Cremona — die eigentlich leitende Stellung besass wohl Palavicino, der lebenslängliche Herr und Podestà von Cremona. Im Jahre 1266 aber kam es zum Zerwürfnis zwischen Boso und Hubert. Die Veranlassung dazu war die, dass eine Gesandtschaft von Piacenza den letzteren zur gemeinsamen Anknüpfung von Friedensverhandlungen mit der Curie aufforderte, worauf derselbe ohne Bosos Vorwissen und Zustimmung eine Commission berief, um mit ihr über diese Angelegenheit zu beraten und einen bezüglichen Antrag für den Rat vorzubereiten. Boso, aufs höchste darüber erbittert, dass man ihn umgangen, musste notgedrungen zustimmen. Es begann darauf ein lebhaftes Intriguenspiel an der Curie, indem ein jeder für sich, mit Ausschluss des anderen, die päpstliche Anerkennung seiner Herrschaft zu erlangen sich bemühte. Aber noch bevor die diplomatischen Unterhandlungen zum Ziele geführt hatten, vertrieb Boso im November seinen Rivalen aus der Stadt[114], indem er sich an die Spitze des Popolo der Neustadt stellte und zu dessen lebenslänglichem Herrn und Podestà erwählen liess[115].

---

113. Boso erscheint am 21. Sept. 1258 zum ersten Male urk. als potestas mercatorum bei der Ratification eines Handelsvertrags mit Venedig — Minotto III, 56 — vgl. Cod. dipl. Crem. no. 707 — noch am 12. Nov. 1260 als potestas mercadandiae — Cod. dipl. Crem. no. 737, dann aber am 15. Febr. 1261 als potestas perpetuus mercadandie ib. no 752 — Im Jahre 1264 u. 24. Mai 1265 als potestas et dominus perpetuus mercadandie ib. no. 812 u. 854, am 2. Mai 1266 als perpetuus dominus et potestas mercadandie — ib no. 863.

114. Ann. Plac. p. 516—518. Cronichetta Crem. im Arch. stor. It. N. S. III, b. p. 27 giebt das Datum die lune intrante (sic) novembri.

115. Dieser Zusammenhang ergiebt sich aus zwei Urkunden: 23. Nov. Eid der Angehörigen der Pauluspfarrei (etwa 200 vicini vicinee s. Pauli Cremonae) zu „tenere et manutenere toto suo posse nobilissimum virum Bosium de Dovaria, perpetuum potestatem et dominum communitatis et universitatis omnium hominum citanove et tenere ejus sequimentum et in omnibus obedire suis preceptis toto tempore vite sue. Cod. dipl. Crem. no. 880. Die Wahl hatte wohl kurz zuvor stattgefunden. Am 2. Jan. 1267 erscheint Boso in pleno

Die politische Bedeutung der Podestat über die Mercadanza, ihre Verbindung mit der Podestat über den Popolo und die Concurrenz mit der Communalpodestat, die wir hier wahrnehmen, sind für die Anfänge der Signorie ungemein characteristisch.

Auch in Piacenza knüpft die Signorie an die Podestat über die Mercadanza an. Im Jahre 1290 wurde hier Albertus Scotus zum „anzianus perpetuus et defensor et rector mercadandiae" erwählt, nachdem er die Verbannung seiner Gegner durchgesetzt hatte, denen er die Schuld an dem Misslingen eines Kriegszuges gegen Pavia öffentlich zuschob[116]. Am 8. October 1303 liess er seinen Sohn Franz durch den Rat zu seinem Stellvertreter und

---

et generali consilio populi citanove super palatio populli citanove als perpetualis dominus et potestas populli citanove. ib. no. 883. Merkwürdig erscheint die Scheidung zwischen Alt- und Neustadt; in der letzteren mögen vorwiegend Populare gewohnt haben; aber man darf den Unterschied zwischen Neustadt und Altstadt doch wohl nicht mit demjenigen zwischen Popolo und Commune identificieren — denn im Dec. 1270 tritt, nachdem Boso schon 1267 aus der Stadt vertrieben und die populare Organisation damit wohl zunächst aufgehoben war, (während das Amt des potestas mercatorum bestehen blieb — es wurde im Jahre 1268 von Amatus de Amato bekleidet — Cod. dipl. Crem. no. 897) der populus de citanova und der populus de civitate zu einer societas zusammen und setzt einen Volkscapitan sowie Anzianen ein. Ann. Plac. 549.

116. Ann. Parm. p. 707. Nach den Ann. Rom. p. 438 wird er zum capitaneus generalis perpetuo populi civitatis Placentiae erwählt. Die Erledigung der laufenden Geschäfte scheint Albert einem jährlich wechselnden Beamten überlassen zu haben — denn zum mindesten im Jahre 1299 erscheint ein Guidottus Visconti mit dem in Piacenza schon früher üblichen Titel: capitaneus societatis mercatorum et paraticorum (s. o. Anm. 23), der gemeinsam mit dem Podestà den Rat beruft (Boselli p. 222 — Poggiali V, 43 — Urk. vom 19. März 1299), während Albert selbst schon im Jahre 1295 urkundlich den Titel: capitaneus et defensor populi et communis civitatis Placentiae führt. Ant. Est. II, 49. Zum Jahre 1296 wird er von den Ann. Parm. p. 719 als capitaneus Placentiae bezeichnet. Urkundlich führt er in den Jahren 1302 und 1303 den Titel: Antianus, protector et defensor communis et populi Placentiae. Verci, Marca V doc. p. 158 und Poggiali V, 48. Indem Albert jenen Titel zur Bezeichnung seiner Herr-

Nachfolger erwählen, um so eine erbliche Herrschaft seines Hauses zu begründen[117].

Etwa um dieselbe Zeit wie in dem benachbarten Verona geht auch in Mantua das Volkscapitaneat in eine erbliche Signorie über. Die Anfäne dieser Entwicklung reichen hier indessen noch etwas weiter zurück.

Schon seit dem Beginn des XIII. Jahrhunderts besassen die Markgrafen von Este und die Grafen von San Bonifacio in Mantua eine starke Partei, und die Begründung einer dauernden Herrschaft des Este'schen Hauses lag bereits damals nicht ausserhalb des Bereiches der Möglichkeit. Markgraf Azzo von Este bekleidete hier in den Jahren 1207, 1208, 1210 und 1211, sein Sohn Aldrovandin in den Jahren 1212 und 1213 das höchste städtische Amt, die Podestat (S. § 1). Auch späterhin war der Einfluss der Häupter jener beiden Familien in Mantua ein bedeutender. Sie erscheinen zu wiederholten Malen als Podestàs — so Graf Richard von San Bonifacio in den Jahren 1225, 1237 und 1246, Markgraf Azzo von Este in den Jahren 1247 und 1253.[117a] Als dann in der zweiten Hälfte des XIII. Jahrhunderts auch in Mantua die demokratischen Bewegungen begannen,[118] traten Mark-

---

schaft annahm, hat er das Amt des Capitans der Mercadanza anderen überlassen, die ebenso wie der Podestà ihm untergeordnet waren. Demgemäss bezeichnen ihn die Ann. Parm. p. 718 schon zum Jahre 1295 und dann (p. 726) 1302 als dominus P. Er wurde im Jahre 1304 abgesetzt (ib. 732) und kehrte im Jahre 1307 nach P. zurück ib. 740. Im Jahre 1309 erscheint er in einem Bündnis, das Piacenza abschliesst, ohne Titel. Rousset I, 2 p. 69. Im Jahre 1336 trat sein Sohn Franz als rector et defensor civitatis P. et districtus die Herrschaft an Azzo Visconti von Mailand ab. Lünig I, 403.

117. Poggiali V, 43. 117a. Ann. Mant. 21, 22, 23.

118. Im Jahre 1257 erscheinen hier urkundlich zuerst zwei Volkscapitane und Volksanzianen (s. folg. Anm.), im Jahre 1259 ein Volksrat, der mit dem Rat der Commune, zu welchem auch die Bannerträger und Vorsteher der popularen Waffengenossenschaften (über diese vgl. Stat. Mant. II p. 109 u. III p. 150) und die Vorsteher der Zünfte berufen sind, zusammen tagt: Arco I, 176: in publico et generali consilio communis M. . . . . in quo quidem vocati fuerunt vexilliferi et capita societatum et capita paraticorum et omnes de consilio populi. Ebenso 1263 — Arco, Nuovi studi intorno alla economia politica del municipio di M. p. 171: publicis et generalibus consiliis communis et populi M. . . . congregatis.

graf Azzo von Este und Graf Ludwig von San Bonifacio an die Spitze derselben; in den fünfziger Jahren wurde ihnen das Volkscapitaneat auf Lebenszeit übertragen.[119] Die heftigen Parteikämpfe indessen verhinderten hier einstweilen die Begründung einer dauernden Herrschaft. Schon im Jahre 1260 wurden die beiden Volkscapitane von den ihnen feindlichen Factionen der Ripa und Saviola gestürzt.[120] Im Jahre 1263 erscheint dann Azzo VII. von neuem als Volkscapitan,[121] im Jahre 1265 der Graf von San Bonifacio

119. Vermutlich erst nach 1253, da in diesem Jahre Markgraf Azzo VII. von Este noch als Podestà erscheint. Sonntag 10. Juni 1257 ratificieren der Podestà von Mantua und ein dominus Jcolinus vicarius illustrium virorum dominorum Azonis dei et apostolica gratia Estensis et Anconitani marchionis et Ludovici comitis Veronae, perpetualium capitaneorum populi Mantuae, fünf genannte Volksanzianen, der Notar derselben und der Rat von Mantua einen am 9. Juni abgeschlossenen Vertrag mit Reggio. Tacoli III, 737 (Bei B. F. W. fehlt die Urkunde — bei Arco III, 305 nur eine Erklärung der beiderseitigen Unterhändler unter Bezugnahme auf den Vertrag vom 9. Juni — die Urkunde bei Tacoli ist Arco entgangen, der I, 124 — übrigens ohne Beleg — von einer im Jahre 1257 erfolgten Wahl des Grafen von San Bonifacio zum Volkscapitan spricht, welchem im Jahre 1264 der Markgraf von Este zum Amtsgenossen beigegeben worden sei). Die Wahl des Markgrafen Azzo zum lebenslänglichen Volkscapitan von Mantua dürfte auf die Entwicklung in dem nahen Ferrara nicht ohne Einfluss gewesen sein, wo möglicherweise schon Azzo VII., sicher aber im Jahre 1264 sein Enkel Obizzo zum lebenslänglichen und erblichen Herrn erwählt wurde (S. o. § 1).

120. Ann. Mant. 23 ad 1260: Facta fuit quaedam communantia in civitate Mantue per illos de parte illorum de Ripa et Saviola, quae destruxit privilegia marchionis et comitis, quae habebant in Mantua, womit offenbar das Capitaneat gemeint ist.

121. Urk. vom 26. Juni 1263 (Arco, Nuovi, studi p. 172) erscheint ein Vicar des Markgrafen, offenbar als Capitans — der allerdings erst in einer Urkunde vom 30. Dec. 1263 ausdrücklich als capitaneus communis et populi Mantuae bezeichnet wird —ib. p. 196 — die Jahres- und Indictionszahl: 1264 und 7 müssen von Arco falsch gedruckt sein und sind in 1263 resp. 6 zu emendieren. Denn 1. war der 30. Dec. nicht 1264, wohl aber 1263 ein Sonntag; 2. ist Azzo von Este am 17. Febr. 1264 gestorben, kann also am 30. Dec. füglich nicht mehr Volkscapitan von Mantua sein; 3. ist der in der Urkunde genannte

als Podestà,[122] nachdem im Jahre 1262 jene feindlichen Parteien wieder aus Mantua vertrieben worden waren.[123] Im Jahre 1269 kam es auch zwischen den bisherigen Bundesgenossen zum Kampf, da Markgraf Obizzo von Este mit Hülfe der Partei der Gaffari die Alleinherrschaft in Mantua zu erwerben suchte; der Plan scheiterte indessen, und Obizzo musste dem Grafen von San Bonifacio das Feld räumen.[124]

Schliesslich war es doch ein einheimischer Parteiführer, der die Herrschaft erlangte. Pinamons Bonacolsi, der im Jahre 1269 im Verein mit dem Grafen von San Bonifacio den Markgrafen von Este aus Mantua vertrieben hatte, verjagt im Jahre 1272 im Bunde mit dem Grafen Friedrich von Marcharia seinen bisherigen Bundesgenossen, den Grafen von San Bonifacio und die Partei der Casalolto aus der Stadt. Im folgenden Jahre stürzt er den Grafen von Marcharia, da dieser Mantua dem Markgrafen

---

Podestà Jacobus Rubens aus Parma nach Ann. Mant. p. 23 nicht im Jahre 1264, sondern 1263 Podestà von Mantua gewesen, wie er auch in der Urkunde vom 26. Juni 1263 als Podestà erscheint, ebenso am 8. Sept. 1263 — Cod. Laud. II, 359. — Arco lag kaum das Original, sondern die schon von Agnelli Maffei p. 616, allerdings ebenfalls zu 1264 citierte Abschrift Dainos vor; der Irrtum geht vielleicht schon auf ihn zurück. Vielleicht ist auch das Jahresdatum nach dem Incarnationsstil angegeben. Jedenfalls gehört die Urk. ins Jahr 1263. — Ob auch jetzt eine Verleihung des Amtes auf Lebenszeit erfolgte, ist nicht ersichtlich. Im Jahre 1269 überliess man das Volkscapitaneat einem Albertus de Chazanimico. (Der Text der Ann. Mant. in MG. SS. XIX, p. 25 ist sinnlos; man hat Z. 35 nach electus zu ergänzen: potestas Mantuae et dominus Albertus de Chazanimico fuit electus capitaneus populi — nach Arcos Edition als Chron. br. Mant. — Arch. stor. ital. NS. I b. p. 43). Der Graf von San Bonifacio scheint im Jahre 1271 nur für ein Jahr zum Volkscapitan erwählt worden zu sein. Ann. Mant. p. 26.

122. Ann. Mant. p. 24. Maffei p. 619 citiert eine Urk. von Montag, dem 28. Apr. 1266, nach welcher Graf Ludwig Volkscapitan wäre — doch scheint hier ein Irrtum im Datum vorzuliegen, denn der 28. Apr. 1266 war ein Donnerstag.

123. Ann. Mant. p. 23.

124. ib. p. 25. Graf Ludwig erscheint dann im Jahre 1271 als Volkscapitan. ib. p. 26.

von Este habe unterwerfen wollen, und vertreibt ihn sowie die Partei der Gaffari.[125] So hatte Pinamons, indem er immer eine Partei gegen die andere ausgespielt hatte, schliesslich die Alleinherrschaft errungen.

In den siebziger Jahren scheint dann Pinamons Bonacolsi das Volkscapitaneat auf Lebenszeit übertragen worden zu sein;[126] in welchem Jahre das geschehen ist, lässt sich nicht feststellen.[127]

---

125. Ann. Mant. 25, 26. Am 29. Aug. 1272 schliessen Friedrich von Marcharia und Pinamons Bonacolsi als rectores communis M. (also als Podestàs) ein Bündnis mit Obizzo von Este, aber unter der Bedingung, dass jener sich zur Aufrechterhaltung des status quo in Mantua verpflichtet und zwar: sine aliquo segnoratico presertim suo (so zu lesen statt des sinnlosen scio) vel alieno — Arco I, 181 no. 33. Friedrich und Pinamons bekleideten indessen die Podestat nur provisorisch selbst; sie ernannten bald darauf zwei Podestàs — Ann. Mant. ib.

126. Im Jahre 1273 wurde der bisherige Podestà für ein halbes Jahr zum Volkscapitan erwählt. Ann. Mant. Pinamons und Friedrich begnügten sich offenbar mit der thatsächlichen Herrschaft, ohne sich ein Amt übertragen zu lassen. Arco – Studi intorno alla economia politica del municipio di M. p. 32 — berichtet die Wahl des Pinamons zum lebenslänglichen Volkscapitan zum 15. Febr. 1276 — mit Berufung auf Gionta, Fioretto delle croniche di M. — Verona 1570. Maffei giebt den 6. Febr. 1276 als Tag der Wahl an (p. 626), aber p. 619 sagt er, nach Dainos Urkunden erscheine zwar Pinamons in den Jahren 1272—1280 mit dem Titel: „capitano perpetuo generale del popolo e commune di Mantova, ma che non appare da qual' anno precisamente questo titolo il Bonacolsi acquistasse". Die Ann. Mant. p. 28 nennen Pinamons zum 10. Nov. 1277 mit dem Titel capitaneus populi — urkundlich finde ich ihn erst am 18. Sept. 1279 mit diesem Titel (Lünig IV, 1581), dann auch 1282, 12. Apr. als generalem capitaneum civitatis et populi Mantuani. Bibl. comm. Verona — Arch. del Commune Proc. b. 46 n. 1401). Wie wenig zuverlässig Giontas Daten sind, beweist der Umstand, dass er jene Erhebung gegen Pinamons, die die gleichzeitigen Ann. Mant. zum 10. Nov. 1277 berichten, auf den 10. Dec. 1276 datiert. Platina und Equicola geben kein Datum für Pinamons Wahl.

127. Zwischen der Wahl des Pinamons in Mantua und derjenigen Albertos della Scala in Verona zum lebenslänglichen Volkscapitan (1277, 27. Oct.) besteht wohl ein gewisser Zusammenhang. Denn die Beziehungen zwischen den beiden benachbarten Communen und den Häusern Bonacolsi und Scala waren in jener Zeit sehr enge — 1275,

Jedenfalls aber wurde Bardellonus Bonacalsi, der im Jahre 1291 mit Hülfe Albertos della Scala von Verona seinen Vater Pinamons stürzte — vermutlich weil dieser seinen anderen Sohn, Taynus, zu seinem Mitregenten und Nachfolger bestimmt hatte[128] — zum lebenslänglichen Volkscapitan von Mantua erwählt.[129] Zu Beginn des Jahres 1299 hat dann Bardellonus seinen Bruder Taynus, mit dem er sich im Jahre zuvor wieder ausgesöhnt hatte, zu seinem Nachfolger designiert und als solchen vom Rat bestätigen lassen, um die Erblichkeit des Capitaneats zu befestigen.[130] Dadurch sah sich Guido, genannt Bottisella der Neffe

---

76, 77 u. 78 waren Mantuaner Podestàs von Verona (Syll. p. 397) und zwar 1275 u. 77 Johannes Bonacolsi, der Sohn des Pinamons, der auch 1281, 82, 87 u. 88 die veronesische Podestat bekleidete, während 1283 sein Bruder Taynus dieselbe innehatte. ib. 398; 399. In Mantua war Alberto della Scala 1275 u. 1277 Podestà, und auch 1276 u. 1278 bekleideten Veroneser jenes Amt in Mantua. Ann. Mant. 27; 28. Wenn die Wahl in Mantua erst später stattfand als in Verona, so mag das Beispiel Veronas doch immerhin mitgewirkt haben, obwohl man schon 1257 in Mantua selbst zwei Volkscapitane auf Lebenszeit erwählt hatte.

128. Nach den Ann. Rom. p. 440 herrschten Pinamons und sein Sohn Taynus gemeinsam in Mantua (1291) — Pinamons hatte also wohl jenen zum Mitregenten angenommen. Aus den Ann. Mant. p. 30 wird die Ursache der Erhebung des Bardellonus nicht recht ersichtlich — er scheint danach von seinem Vater verbannt worden zu sein. Taynus (sowie sein Sohn Philipp) wurde von Bardellonus im Juli 1294 aus dem Gefängnis befreit und verbannt (Ann. Rom. 443 — Ann. Mant. 31) — im Juli 1298 zurückberufen (Ann. Rom. 453; Syll. 402) und im nächsten Jahre von ihm zum Nachfolger designiert (S. u.) Alberto Scala hat — vermutlich schon 1289 — seinen Sohn Bartholomaeus zum Mitregenten angenommen (s. o.) — auch in dieser Beziehung fand wohl eine Beeinflussung zwischen Verona und Mantua statt.

129. Ann. Rom. 440 zum 27. Sept.: dominus Bardellonus factus est capitaneus et dominus perpetuus Mantuae. Ann. Mant. p. 30. Am 15. Oct. 1291 urkundet Bardellonus als capitaneus et rector perpetuus. Arco, Nuovi studi doc. no. 16.

130. Vgl. Anm. 128. — Ann. Mant. p. 31 Constitutus fuit dominus Taynus capitaneus post decessum domni Bardelloni per ipsum domnum Bardellonum in consilio generali. Eine förmliche Bestätigung durch den

des Bardellonus, der jenen im Jahre 1291 beim Sturz des Pinamons unterstützt hatte, von der Erbfolge ausgeschlossen; viele seiner Anhänger — wohl auch er selbst und seine beiden Brüder — wurden aus der Stadt verbannt.[131] Es gelang Guido jedoch einige Monate darauf mit Hülfe Albertos della Scala von Verona und im Verein mit seinen Brüdern Rainald, genannt Passerinus, und Butironus, genannt Bonaventura, sich Mantuas zu bemächtigen und seine beiden Oheime gefangen zu nehmen (1. Juli 1299).[132] Bardellonus wurde gezwungen, zu Gunsten Guidos auf das Capitaneat zu verzichten, und dieses wurde darauf vom Rat Guido auf Lebenszeit übertragen[133] (2. Juli 1299).

Rat fand wohl jetzt ebenso wie später im Jahre 1308 statt; vermutlich erfolgte zugleich die Ernennung zum Mitregenten wie 1289 (?) in Verona oder zum Stellvertreter wie in Mantua im Jahre 1308 — S. u.

131. Ann. Mant. p. 31. Unabhängig von desen Ann. Rom. p. 440.

132. Ann. Maut. ib. Ann. Rom. p. 456. Syll. 403.

133. Noch im Juli erfolgte darauf zur Besiegelung des Bundes zwischen Guido und Alberto della Scala Guidos Vermählung mit Albertos Tochter Constanze — Ann. Rom 456 — Syll. 403. — Die beiden Urkunden über Guidos Wahl und Bardellonus' Verzicht, fehlerhaft und gekürzt bei Arco I, 183, 184 no. 34 und 184, 185 no. 35. p. 184 Z. 1 v. o. liess statt et: ex; capitaneatum: capitaneatui; Z. 4 plene: placere; Z. 6 fehlt nach Guido: in; Z. 8 statt exceptionis: exceptioni; Z. 9 matri: matris; Z. 10 ist das erste Bardelloni zu streichen. Die Copie der 1. Urk. im Archivio Gonzaga. Mantua — D IV 2 d fol. 1. Die 2. Urk.: unten, Beilage. — Arco III, 157 und I, 127 hat hier eine grosse Verwirrung angerichtet; nicht Reinald und Butironus wurden im Jahre 1299 von Guido zu seinen Vicaren ernannt, wie A. behauptet, sondern erst 1308 wurde Reinald allein zum Vicar und Nachfolger Guidos ernannt (S. folg. Anm.). Nach A. III p. 168 sollen sich Guido und sein Bruder Bartholomaeus im Jahre 1299 nach des Bardellonus Sturz zu Vicaren haben erwählen lassen. Einen Bartholomäus Bonacolsi finde ich sonst nirgends erwähnt — A. meint wohl Butironus Bonacolsi. Von 1299—1308 hat indessen zunächst Guido allein, nicht als Vicar, sondern als Capitan regiert, wie sich aus den angeführten Urkunden ergiebt, die doch A. eigentlich bekannt sein mussten. Die Verwirrung geht auf Volta — Compendio della storia di M. — Mail. 1807 — I, 298 — zurück, der Reinald und Butironus schon zu 1291 als Vicare bezeichnet und zwar mit Berufung auf die Statuten von Mantua. Er

Es ist ungemein bezeichnend für die ihrem Ursprung nach durchaus illegitime Signorie, wie ängstlich man die äusseren Rechtsformen zu wahren sucht, Bardellonus zu einem förmlichen Verzicht zwingt, ein Notariatsinstrument über denselben aufnimmt und dann erst Guido das Capitaneat überträgt.

Um die Herrschaft seines Hauses zu befestigen, ernannte Guido am 13. November 1308 seinen Bruder Reinald zu seinem Generalvicar und Nachfolger und liess diese Ernennung am 18. November vom Rat und Volk von Mantua bestätigen.[134]

---

verwechselt offenbar die Ernennung Reinalds zum Vicar seines Bruders Guido, die aber erst im Jahre 1308 erfolgte, mit der Verleihung des kaiserlichen Vicariats an Reinald und Butironus durch Heinrich VII., die natürlich mit der ersteren nichts zu thun hat. Ebenso scheint Arco nicht zu erkennen, dass Reinald und Butironus den Vicarstitel in den Statuten von Mantua nicht als Vicare Guidos, sondern als Vicare des Kaisers führen (obwohl ihm die spätere Verleihung des Reichsvicariats an Reinald natürlich nicht entgeht — I p. 128) und behauptet, diese Statuten seien unter Reinald und Butironus als Vicaren Guidos im Jahre 1303 codificiert worden (Arch. stor. It. NS. I b. p. 54 Anm. 4 — nach Arco III, p. 157 wäre die Codification bald nach 1299 erfolgt). Aber Guido hat erst 1308 Reinald zu seinem Vicar ernannt, und der Vicarstitel in den Statuten bezieht sich auf das kaiserliche Vicariat. In Stat. Mant. III p. 125: De Vicaria dominorum Raynaldi et Botironi fratrum de Bonacolsis werden die Bonacolsi ausdrücklich als Reichsvicare bezeichnet. Dass der Inhalt jenes Statuts mit den Capitaneatsstatuten von 1299 und 1308 wörtlich übereinstimmt, ist nicht auffallend. Man hat in die Statuten nicht etwa die kaiserlichen Vicariatsurkunden aufgenommen, sondern den Wortlaut der städtischen Capitaneatsurkunden beibehalten, nur den Titel Capitan in Vicar geändert. (Ebenso im Arbitrium für Cangrande in den Stat. Cangrande I no. 288). Die Codification der Statuten kann übrigens nicht im Jahre 1303, sondern erst nach dem 24. August 1313 erfolgt sein; denn Heinrich VII. wird p. 126 als olim imperator bezeichnet, muss also damals schon tot gewesen sein.

134. Arch. Gonzaga B II, 3 — mit dem Datum id. nov.: „considerans gravitatem persone sue et quod multis et multis accidentibus impeditus plerumque non potest continuus esse in prosequutione negotiorum communis et hominum Mantue, prout requirit commoditas agendum, nec ad conservationem status et tranquillitatis civitatis et civium Mantue sufficienter et assidue intendere, solicitus et cupidus

Ebenso wie Guido ihn hat dann später Reinald, nachdem er im Anfang des Jahres 1309 seinem Bruder gefolgt war, seinen anderen Bruder Butironus zum Mitregenten angenommen.[135]

boni status et quietis civitatis, civium et districtualium Mantue .... proposuit et providit constituere et facere .... dominum Raynaldum .... vicarium generalem in capitaneatu, dominio, potestate et regimine civitatis cum baylia, dominio, segnoratico, jurisdictione et plenitudine potestatis, quas ipse dns. Guido capitaneus habuit et habet insuper eligens, constituens et faciens ipse dns. Guido capitaneus eundem dominum Raynaldum post decessum ipsius domini Guidonis, quandocunque contingerit ipsi viam universe carnis ingredi, in generalem et perpetuum capitaneum civitatis, communis et populi Mantue et districtus.“ Zur Bestätigung lässt Guido dem consilium generale am 18. Nov. eine bezügliche Proposition vorlegen — übrigens: „reservans semper et retinens in se .... omne suum arbitrium, dominium et plenitudinem voluntatis“ — die einstimmig angenommen wird: „placuit omnibus in ipso consilio astantibus etiam ultra consiliarios, qui fuerunt maxima multitudo.“ Schon diese letzten Worte beweisen, dass es sich hier um eine blos formelle Zustimmung des Rates handelt; eine eigentliche Beratung und Einzelabstimmung konnte in einer so grossen Versammlung nicht stattfinden. — Arco I, 127 behauptet, Guido habe am 18. Nov. 1308 zu Gunsten seiner Brüder Reinald und Butironus abgedankt, die er vorher zu seinen Vicaren ernannt habe. Diese Behauptung ist nach der angeführten Urk. dahin zu modificieren, dass Guido in diesem Jahre seinen Bruder Reinald zu seinem Vicar und Nachfolger ernannte. Dass diese Ernennung nicht freiwillig erfolgte, lässt sich nicht nachweisen; hätte Reinald etwas erzwingen wollen, so hätte er wohl die Abdankung Guidos verlangt. Die Ernennung geschah offenbar, weil Guido leidend war und die Erbfolge regeln wollte; er hat am 24. Jan. 1309 sein Testament gemacht (Volta I, 332) und ist noch am Anfang des Jahres gestorben; in einer Urk. vom 9. März wird er als tot bezeichnet. Arco II, 318: per dnm. Guidonem de Bonacolsis, qui Botesella d i c e b a t u r, fratrem q u o n d a m dicti domini Raynaldi (quondam gehört natürlich zu fratrem). Butironus erscheint hier noch ohne Titel. Auch zum Abschluss eines Bündnisses (6. Juni 1309) ernennt Reinald allein den mantuanischen Bevollmächtigten — Butironus erscheint noch nicht als Mitregent — Rousset I, 2 p. 68.

135. S. Schluss der vorigen Anm. u. Stat. Mant. III p. 125, wo beide als Reichsvicare erscheinen. Dass Butironus schon vor der Verleihung des Vicariats zum Mitregenten angenommen wurde, lässt sich nicht nachweisen, ist aber sehr wohl möglich,

Die Erblichkeit des Capitaneats war auf diese Weise zu Beginn des XIV. Jahrhunderts hier schon so fest begründet, dass sie bei dem Uebergang der Herrschaft von dem Hause der Bonacolsi auf das Haus Gonzaga auch rechtlich festgesetzt wurde. Denn als Loysius Gonzaga im August des Jahres 1328 mit Hülfe Cangrandes della Scala von Verona Reinald Bonacolsi stürzte und sich zum Capitan erwählen liess, wurde ihm ausdrücklich das Recht verliehen, einen Vicar oder Nachfolger zu ernennen.[136]

Der Uebergang des Volkscapitaneats in eine erbliche Signorie ist damit in Mantua — etwas früher als in Verona und Mailand — abgeschlossen.

Wie die Signorie in Verona und Mantua etwa zu derselben Zeit und auf ähnliche Weise begründet wurde, so begegnet auch in Mantua ebenso wie in Verona die Umgestaltung der Podestat über die Mercadanza zu einem lebenslänglichen Amte und die Verbindung desselben mit dem Volkscapitaneat.

Nach einem Statut der Mercadanza von Mantua vom 13. April 1311 wurde dem Volkscapitan Reinald Bonacolsi die Podestat über die Mercadanza auf Lebenszeit übertragen,[137] und

136. 26. Aug. 1328. Maffei p. 673 giebt einen Auszug des Capitaneatsstatuts in italienischer Uebersetzung. Eine lateinische Copie im Arch. Gonzaga B II no. 4. Der betr. Passus lautet: „et alium seu alios penes se in vita sua et post decessum ejus vicarios in locum suum, capitaneum vel capitaneos eligere, instituere, constituere et substituere et ordinare.“

137. Portioli p. 33. Das Statut ist in die Statuten der Mercadanza aus dem Beginn des XV. Jahrhunderts eingerückt. Der Name des Capitans ist nicht genannt, aber nach dem genauen Datum muss es Reinald sein. Die Wahl erfolgte wohl kurz vor der Abfassung dieses Statuts. Da ein Regierungswechsel im Capitaneat 1311 nicht stattfand, so muss die Verbindung jener beiden Aemter 1311 zum ersten Male eingetreten sein; hätte dieselbe schon früher bestanden, so wäre Reinald schon 1308, wo er zum Stellvertreter und Nachfolger des Capitans Guido ernannt wurde, oder 1309, wo er diesem nachfolgte, die Podestat über die Mercadanza übertragen worden, nicht aber erst im Jahre 1311. — Portioli, Le corporazioni di Mantova — M. 1884 — spricht nur von der Vereinigung der Podestat über die Mercadanza mit dem Capitaneat unter den Gonzaga.

die Verbindung jener beiden Aemter blieb von jener Zeit an, ebenso wie in Verona, eine dauernde.[138] Während es bezüglich der definitiven Begründung des lebenslänglichen Volkscapitaneats und der Designation des Nachfolgers zweifelhaft ist, in welcher der beiden Communen dieselbe zuerst stattfand, erscheint es ziemlich sicher, dass man in Mantua dem Beispiel Veronas folgte, wenn man dem Volkscapitan die Podestat über die Mercadanza auf Lebenszeit verlieh.[139] Denn jenes Amt scheint in Mantua im XIII. Jahrhundert noch einmal beseitigt und erst im Jahre 1311 wiederum erneuert worden zu sein, indem es mit dem Volkscapitaneat verbunden wurde.[140]

---

138. Zu Beginn des XV. Jahrhunderts ist Johann Franz Gonzaga „perpetuus potestas mercadandiae“ — Portioli p. 1. Die vorliegende Redaction dieser Statuten muss übrigens nach 1407 abgefasst sein, da erst in diesem Jahr Johann Franz seinem Vater nachfolgte (Maffei 748 — Possevino V, 476).

139. Ueber Verona s. o. Anm. 107 ff.

140. In den nach 1313 codificierten Statuten von Mantua wird die Wahl eines „potestas, capitaneus vel caput vel (sic!) dicte mercadandiae vel aliquod aliud in fraudem predictorum (sc. vicariorum — nämlich Reinalds und Butironus') der Mercadanza verboten, bei einer Strafe von 500 Lire et plus et minus arbitrio potestatis — wer sich demungeachtet zum Podestà erwählen lässt, soll mit dem Tode bestraft werden. Nur zwei Consuln und einen Notar sollen die Kaufleute erwählen — Stat. Mant. III p. 14. Es scheint, dass das Statut aus einer viel früheren Zeit stammt und in der nämlichen reactionären Tendenz erlassen wurde, in der 1225 noch einmal in Mailand die Podestat über die Mercadanza beseitigt wurde (s. o. p. 95); wenn man das Statut dann bei der Neuredaction der Statuten (nach 1313, nachdem 1311 Reinald zum lebenslänglichen Podestà der Mercadanza erwählt worden war) beibehielt, so mag sich das durch die Flüchtigkeit der Abfassung oder durch jene merkwürdige Beharrlichkeit erklären, mit der man alte Statuten in Neucodificationen aufnahm, auch wenn sie ihre Bedeutung schon verloren hatten. Nach den Worten: in fraudem predictorum kann man auch vermuten, dass das alte Verbot jetzt deshalb erneuert wurde, weil dem Vicar die Podestat über die Mercadanza seit 1311 übertragen war, dass es somit den Sinn hätte, dass unter Beeinträchtigung seines Rechtes kein anderer Podestà der Mercadanza erwählt werden dürfe. Dass das Verbot erst jetzt in diesem Sinn erlassen worden wäre, ist unwahrscheinlich; denn die Festsetzung einer

Am längsten haben unter den oberitalienischen Communen Padua und Bologna die republikanische Unabhängigkeit bewahrt.

Die inneren Unruhen sowie die Kämpfe gegen Cangrande della Scala von Verona, der nach der Erwerbung Vicenzas auch Padua zu unterwerfen suchte, führten hier im Jahre 1318 zur Wahl Jacobs von Carrara zum Generalcapitan mit unbeschränkten Vollmachten.[141] Die höchste Gewalt wird hier jedoch noch nicht unwiderruflich und auf Lebenszeit übertragen; zwar heisst es in der Wahlurkunde: „et duret praedicta ejus potestas perpetuo ad voluntatem communis et populi Paduani, dum tamen nullo modo revocari vel aliquod statui possit in derogationem vel abrogationem predictorum vel infrascriptorum nec per modum arengandi per ancianum nec aliter,“ aber dann weiter: nisi solemniter condito alio statuto per eum modum et formam, qua absolvuntur statuta precisa.“ Durch Beschluss einer bestimmten Majorität des Rates konnte also das Statut wieder aufgehoben werden.

In der That vermochte der Carrarese die Herrschaft noch nicht zu behaupten. Schon im Jahre 1319 übertrug Padua die Herrschaft Friedrich von Oesterreich und empfing von demselben Heinrich von Görz, im Jahre 1321 Heinrich von Kärnthen als Vicar.[142] Im Jahre 1328 wurde dann der Neffe Jacobs von Carrara, Marsilius, zum Herrn von Padua erwählt, aber nur, um alsbald die Herrschaft an Cangrande von Verona abzutreten, der ihn darauf zu seinem Vicar ernannte.[143] Nach Cangrandes

---

so rigorosen Strafe müsste doch wohl zur Voraussetzung haben, dass die Vicare und Capitane im Podestà der Mercadanza einen gefährlichen Nebenbuhler zu fürchten gehabt hätten; nachdem ihnen das Capitaneat auf Lebenszeit übertragen worden war, konnte aber davon doch eigentlich kaum die Rede sein. Der Erlass des Verbotes in jener Tendenz wäre nur in der ersten Zeit des Capitaneats der Bonacolsi, etwa unter Pinamons, denkbar, wo das Capitaneat noch nicht völlig befestigt war, und ein potestas mercatorum immerhin als ein gefährlicher Rivale des Volkscapitans erscheinen konnte.

141. Colle, p. 29. „sit .... defensor, protector et gubernator populi Paduani et civitatis et districtus et in eis habitantium capitaneus generalis.“

142. Cittadella I, 88; 94. Cipolla 36, 37.

143. l. c. p. 118—123 resp. p. 40.

Tod behaupteten seine Nachfolger Alberto und Mastino bis zum Jahre 1337 die Herrschaft in Padua. In diesem Jahre jedoch schloss sich Padua der Liga gegen die Scaliger an — Alberto della Scala wurde in Padua gefangen genommen und die Herrschaft nunmehr Marsilius von Carrara übertragen[144] (August 1337). Damit beginnt die dauernde Herrschaft des Hauses Carrara in Padua. Die Erblichkeit wird auch hier in der Weise begründet, dass noch zu Lebzeiten des Signore der Nachfolger ernannt und vom Rate erwählt wird.[145]

In dem nämlichen Jahre 1337, in dem in Padua die Signorie des Hauses Carrara dauernd begründet wurde, hat Bologna dem Taddeus de Pepolis[146] die Herrschaft übertragen — diejenige Stadt diesseits des Apennin, die am längsten die republikanische Freiheit bewahrt hatte.[147]

Es konnte nicht ausbleiben, dass das Bestreben, die Amtsdauer des Volkscapitaneats und der Podestat über die Mercadanza zu verlängern oder dieselben in erbliche Aemter zu verwandeln, ähnliche Reactionsmassregeln hervorrief, wie wir sie schon bezüglich der Podestat bemerkt haben.

Als in Parma im Jahre 1266 das Volkscapitaneat definitiv eingeführt wurde, beschränkte man die Amtsdauer auf ein halbes Jahr.[148] Die Bestätigung des Volkscapitans in seinem Amte, ja auch nur die Wahl eines Verwandten desselben bis zum vierten Grade für das nächste Halbjahr wurde ebenso wie die Ver-

---

144. l. c. p. 159 resp. p. 68.

145. So 1338 und 1345 — Mur. VIII, 738; Chron. Pat. 1163. Vgl. Cittadella p. 169, 171, 192, 438.

146. Er entstammte einer Bankiersfamilie — Romeo de Pepolis campsor civitatis Bononiae (Ant. It. IV, 615 a. 1311).

147. Cipolla p. 55.

148. Es geschah schon 1266 resp. 1267, wie sich aus Ann. Parm. 680 ff. ergiebt. In der 3. Redaction der Statuten (c. 1323) findet sich zuerst die ausdrückliche Normierung der Amtsdauer auf ein halbes Jahr (p. 1). Aber die bez. Statuten über das Volkscapitaneat wurden vermutlich schon viel früher erlassen (wie sich das ja bez. der Amtsdauer aus den Ann. Parm. ergiebt), wenn sie auch nicht in der 2. Redaction der Statuten von Parma, die unvollständig ist, erhalten sind.

einigung der Podestat über die Commune mit dem Volkscapitaneat aufs strengste verboten.[149] Der Zusammenhang jener reactionären Massregeln mit dem Auftreten Ghibertos di Gente ist offenkundig. Auch die Bestimmung, dass der Capitan ein Fremder sein müsse,[150] entspringt offenbar derselben reactionären Tendenz.[151] Denn es war für einen Einheimischen bei weitem leichter als für einen Fremden, sich aus dem Beamten zum Herrn der Stadt zu machen, wie ja denn die ersten Signoren auch fast durchweg aus der Aristokratie ihrer Vaterstadt hervorgegangen sind.

Ein principieller Gegensatz zwischen Monarchismus und Republikanismus ist übrigens zunächst kaum wahrnehmbar. Noch in der dritten Redaction der Statuten von Parma heisst es: „Et possit eligi dictus capitaneus de omnibus civitatibus, terris et locis, quae nunc[152] sunt vel pro tempore fuerint in societate, unione, liga vel compagnia cum civitate Parmae, non obstante quod sit de terra, quae sit sub dominio alicujus.“[152a] So darf es auch nicht befremden, dass Padua, das von den oberitalienischen Communen mit am längsten die republikanische Verfassung behauptet hat, im Jahre 1262 eben jenen Ghiberto di Gente zum Podestà erwählte,[153] dessen Signorie seine Vaterstadt Parma im Jahre 1259 ein Ende gemacht hatte. Die Republik Venedig freilich verbot im XIV. Jahrhundert bei einer Strafe von 500 Lire ihren Bürgern, in die Dienste eines „Tyrannen“ zu treten,[154] und

149. Stat. Parm. III p. 1, 3, 7. Characteristisch ist auch das Verbot, einen Stellvertreter zu ernennen. Man erinnere sich derselben Verordnung bezüglich des Podestà (s. § 1 Anm. 145). Eine Wiederwahl ist erst nach 5 Jahren gestattet. ib. p. 6. Einen Einfluss des Capitans auf die Wahl des Nachfolgers sucht man auszuschliessen. ib. p. 8.

150. ib.

151. 1267 und 1268 erscheinen freilich noch parmesische Bürger als Volkscapitane in Parma. Ann. Parm. a. h. a.

152. So ist doch wohl statt des sinnlosen non zu lesen.

152a. Stat. Parm. III p. 3 vgl. p. 7.

153. S. o. Anm. 62.

154. Verci, Marca XI doc. p. 149. Erneuerung des Consults für 5 weitere Jahre (1339). 1338 hatte man bezüglich Paduas eine Ausnahme gemacht — ib. p. 119.

in Florenz muss nach einem Zusatz zu den Ordnungen der Gerechtigkeit der Executor derselben aus einem Orte stammen: „il quale non sia sottoposto ad alcuno segnore.“[155]

Hier sowie in den anderen Städten Toscanas, wo man die ein- oder halbjährige Amtsdauer für das Volkscapitaneat beibehielt, traf man auch vielfach — wohl im Hinblick auf die Entwicklung im nördlichen Oberitalien — gesetzliche Verfügungen, um eine Wiederwahl oder gar die Vererbung des Amtes zu verhindern.[156] Und auch in der Lombardei hat man dort, wo die Einführung des Volkscapitaneats später erfolgte, wie in Cremona,[157] Modena,[158] Brescia[159] und Reggio[160] zunächst die ein- oder halbjährige Amtsdauer beibehalten, vielleicht auch ähnliche Massregeln wie in Parma und den toscanischen Communen ergriffen, um dem Uebergang des Amtes in eine ständige Herrschaft vor-

---

155. Giudici III p. 122 no. 94 (1306).

156. Z. B. in Florenz Verbot einer Wiederwahl vor Ablauf von 10 Jahren ib. p. 112 no. 89 (1303) — in Siena innerhalb von drei Jahren — Stat. Siena p. 141 no. 375; p. 64 no. 151 — in Pistoja Verbot, Capitaneat und Podestat zugleich oder nach einander zu bekleiden, bei einer Geldstrafe des doppelten Betrages des Podestatengehalts — Brev. pop. Pist. no. 74 p. 29 (1269). — Vermutlich hatte hier Carl von Anjou 1267 jene Verbindung durchzuführen versucht, um der Regierung eine grössere Geschlossenheit zu geben. (Vgl. ib. Zdekauer, Einl. p. 26). Vgl. ferner Brev. pop. Pist. p. 159 no. 221; p. 32 no. 82, die den Einfluss des Capitans auf die Wahl des Nachfolgers auszuschliessen suchen, sowie ib. p. 11 no. 11 Verbot der Wahl „ad rumorem“ (vgl. § 1 Anm. 142).

157. Cod. dipl. Crem. no. 1163, wonach die Capitane am 1. Nov. und 1. Mai ihr Amt antreten (1299) vgl. Repert. dipl. Crem. p. 239 ff. p. 247.

158. Für Modena wird zuerst zum Jahre 1271 ein capitaneus communis et populi erwähnt und die Begründung einer societas populi sowie die Einsetzung eines Rates von 24 (Anzianen) — der Capitan amtiert ein halbes Jahr. Cron. Mod. p. 74.

159. Hier ist 1276 zuerst ein Volkscapitan nachweisbar — die Amtsdauer betrug ein Jahr. Mon. hist. patr. XVI, 1584 (66) ff.

160. Hier wird das Volkscapitaneat im Jahre 1278 eingeführt — die Amtsdauer beträgt ein halbes Jahr. Doppelchronik 201 — Salimbene 272.

zubeugen; statutarisches Material, aus dem dieselben ersichtlich würden, liegt jedoch für jene Communen — so weit ich sehe — nicht vor.

III.

Die Amtsbefugnisse des Volkscapitans.

Unter den fünf oberitalienischen Communen, die durch die Entstehung der Signorie Mittelpunkte für grössere und dauernde, fürstliche Staatengründungen geworden sind — Ferrara, Mailand, Verona, Mantua und Padua — geht in den vier letztgenannten die Signorie vornehmlich aus dem Volkscapitaneat hervor.

Wie jenes Amt allmählich erblich wurde, ist im vorigen Abschnitt gezeigt worden. Es erübrigt nunmehr, die Erweiterung der Amtsbefugnisse des Volkscapitans zu einer unumschränkten fürstlichen Gewalt zu verfolgen.

Dazu ist es indessen vor allem notwendig, über den ursprünglichen Character jenes Amtes sich klar zu werden und die Competenzen desselben, namentlich sein Verhältnis zur Communalpodestat, zu bestimmen.

Es stehen sich da im Wesentlichen zwei Auffassungen gegenüber:

Nach der einen wäre das Volkscapitaneat ein rein militärisches Amt, und man hätte es zu dem Zwecke errichtet, um die Macht des Podestà durch die Uebertragung seiner militärischen Functionen auf einen besonderen Beamten zu beschränken. Die Signorie wäre demnach, wo sie an das Volkscapitaneat anknüpft, aus einer Art von Militärdictatur hervorgegangen. Diese Anschauung, für die man sich meist — übrigens nicht ganz mit Recht — auf Muratori beruft, ist durchaus irrig[161]. Dass der Volkscapitan — neben anderen — auch militärische Functionen ausübte, und dass die Signoren früh ihrer Herrschaft eine gewisse militärische Grundlage zu geben suchten, indem sie teils zahlreiche Soldtruppen[162] in Dienst nahmen, teils die Bürger-

161. Vgl. Excurs II.

162. So schon Ezzelino von Romano, Hubert Palavicino, Wilhelm von Montferrat.

schaft selbst militärisch organisierten[163], soll allerdings nicht bestritten werden.

Die andere Auffassung erblickt in dem Volkscapitan das Haupt der politischen Sonderorganisation des Popolo, die als „stato di popolo“ der alten Commune entgegentritt und schliesslich in der Stadt die Herrschaft erringt[164].

Diese Auffassung kommt der Wahrheit entschieden näher. Nur ist man vielleicht in der Betonung jener Secession des Popolo etwas zu weit gegangen. Denn wennschon es richtig ist, dass der Popolo sich als besondere politische und militärische Körperschaft nach dem Muster der Commune organisierte, einen eigenen Volkspodestà oder Volkscapitan, sowie einen grossen und kleinen Volksrat erwählte, eigene Volksstatuten erliess, vielfach eine eigene Finanzverwaltung, ja sogar ein eigenes Rathaus, ein eigenes Banner und ein eigenes Siegel besass, so tritt doch nicht eine völlige Secession des Popolo von der Commune in der Weise ein, dass der Popolo die Behörden der Commune nicht mehr anerkannt, dass er die Summe aller obrigkeitlichen Befugnisse über sich für seine eigenen Beamten und Ratscollegien beansprucht, dass man die Zuständigkeit der Communalbehörden auf die Angehörigen der Commune, mit Ausschluss der Popularen, beschränkt hätte[165]. Selbst wenn eine solche Scheidung

163. So berichtet Salimbene p. 230 schon von Ghiberto di Gente, dass er sich mit einer Leibwache von 500 Bewaffneten umgeben habe, die ihn stets begleitete: „causa ambitionis et pompae, honoris et jactantiae nec non et custodiae“. — In Ferrara sollen nach den unter Obizzo von Este codificierten Stat. Ferr. p. 13—16 jährlich 800 pedites und 100 milites aus den Bürgern erwählt werden, die den Adler, das Wappen der Este, als Abzeichen tragen, eine Leibwache bilden und den Palast des Markgrafen, Brücken und andere Orte zu bewachen haben, während es den übrigen Bürgern untersagt ist, Waffen zu tragen. — In Mantua wird im Jahre 1293 eine populare Waffengenossenschaft organisiert. Ann. Mant. 31.

164. So insbesondere Hauleville II, 382 ff.

165. Das nimmt Gittermann p. 14 für Verona nach den Novellen von 1228 (L. I. C. V. p. 207 ff.) an. Aus diesen ergiebt sich jedoch keineswegs eine so reinliche Scheidung. Es folgt aus ihnen nur, dass die Communanza des Volks eigene Statuten erlassen hat, zu deren Befolgung der Communalpodestà verpflichtet wird, insbesondere soweit sie

durchführbar gewesen wäre — was zum mindesten in der Rechtspflege sehr schwierig war, soweit es sich um Streitigkeiten zwischen Popularen und Adligen handelte — sie war für den Popolo nicht einmal wünschenswert. Derselbe erstrebte nicht eine völlige Trennung von der Commune, er suchte nur vermittelst jener Begründung einer eigenen Volksgemeinde Anteil an der Herrschaft über die Commune, schliesslich die Alleinherrschaft über diese zu erhalten. Er beanspruchte mithin einerseits grössere, andererseits geringere Rechte für seine Beamten als dieselben bei einer völligen Scheidung von Commune und Volksgemeinde erhalten hätten — geringere Rechte, insofern er nicht die Summe aller obrigkeitlichen Befugnisse über die Volksgemeinde für seine eigenen Beamten forderte — grössere Rechte, insofern er deren Zuständigkeit keineswegs auf die Angehörigen der Volksgemeinde beschränkt wissen wollte, sondern die Teilnahme derselben an der gesamten Regierung und eine Controlle der Communalbehörden durch die Volksbeamten verlangte.

Es ist zunächst eine collegialische Behörde, die Volksanzianen[166], welcher der Popolo diese Functionen überträgt, und deren Anerkennung von Seiten der Commune er durchsetzt.[167]

„damna“ und „injuriae“ betreffen, die einem Mitglied der Communanza des Volks von einem Nichtmitglied derselben zugefügt sind, sowie dass der Rector der Communanza eine gewisse Disciplinargewalt über die Angehörigen derselben besitzt, durch die jedoch die Zuständigkeit des Podestà keinenfalls völlig ausgeschlossen wird — denn der Podestà hat von Mitgliedern der Communanza, die deren Vorschriften übertreten, dieselbe Busse einzuziehen, als der Rector der Communanza. Eine Exemtion der Popularen von den bisherigen ordentlichen Gerichten wäre sicher ausdrücklich in jenen Novellen formuliert worden, wenn sie stattgefunden hätte. — Uebrigens ist hier nur von Streitigkeiten zwischen Popularen und Nicht-Popularen die Rede. Die Zuständigkeit für diese Fälle wird wohl kaum für den Rector des Volks in Anspruch genommen worden sein, sondern wahrscheinlich nur eine gewisse Controlle. Aus der fraglichen Novelle, die sehr unbestimmt ist, lässt sich das zwar nicht entnehmen, aber es ist nach analogen, präciseren Statuten, namentlich von Parma — s. u. Anm. 189 — zu vermuten.

166. Vgl. o. § 1 Anm. 217 ff. Die Anzianen sind lediglich Volksbeamte, wie schon der Titel „antiani populi“ sagt. Erst später erscheinen „antiani populi et communis“, wie auch der Volkscapitan

Das Colleg der Volksanzianen besteht aus acht bis zwölf — später auch bisweilen mehr — Mitgliedern[168]. Dieselben werden zum Teil von den Zünften, zum Teil von den local abgegrenzten Quartieren oder Waffengenossenschaften erwählt — ihr Amt dauert nur zwei, höchstens drei Monate[169]. Sie haben die popularen Interessen der Commune und deren Beamten gegenüber zu vertreten, können den Volksrat versammeln, den Sitzungen des Rates der Commune beiwohnen[170] sowie vom Podestà die Be-

---

später den Titel capitaneus populi et communis führt (Vgl. u. Anm. 207). — In Bologna wird sofort jeder „miles" und „vassallus" vom Anzianat ausgeschlossen — Stat. Bol. I p. 9 no. 3.

167. Das geschieht in Padua vor 1236 — Stat. Pad. no. 11 und 446. In Bologna erfolgt die Aufnahme der bezüglichen Volksstatuten in die Communalstatuten am 27. Juli 1245 — Stat. Bol. III p. 269—274 (auch I p. 1 ff. gedruckt). Die Kämpfe mit den Popularen begannen hier 1228 — Mur. XVIII, 110; schon 1237 sind Volksanzianen als Mitglieder des Rates urkundlich nachweisbar — Savioli III, 2 doc. 617. — In Parma bald nach 1247 — Stat. Parm. I, Einl. p. 27, jedenfalls vor 1253, da nach p. 206 ein Zusatz zu den betr. Statuten im Jahre 1253 gemacht ist. Ronchini l. c. Einl. p. 27 betont zu sehr den religiösen Character der Organisation, offenbar irregeführt durch die Bezeichnung „Consorcium S. Mariae" — aber über die Bezeichnung der popularen Organisationen nach Schutzpatronen s. o. Anm. 7. Zudem heisst die volle Bezeichnung: Consorcium S. Mariae et populus ib. I p. 206, 427.

168. In Pistoja 12, 2 davon aus den Zünften — Brev. pop. Pist. p. 8 no. 4; in Padua 12; 8 von den Zünften, je 1 von jedem der 4 Quartiere — Stat. Pad. no. 408; 412; in Bologna 12; 6 von den Zünften, 6 von den Waffengenossenschaften — Stat. Bol. I p. 9; in Parma 8, 2 aus jedem der 4 Stadtbezirke — Stat. Parm. I p. 206; in Vicenza 12; 8 aus den Zünften, je 1 aus den 4 Quartieren — Stat. Vic. p. 62; 72.

169. In Padua 2 Monate — Stat. Pad. no. 420 — in Bologna 3 Monate — Stat. Bol. I p. 9 — 1256 Verkürzung der Amtsdauer auf 2 Monate, Vermehrung der Zahl auf 17 — ib. III p. 377 — in Parma 3 Monate — Stat. Parm. I p. 427 — in Pistoja 2 Monate — Brev. pop. no. 4, seit 1277 1 Monat — ib. p. 102 no. 111.

170. Stat. Bol. III, 313 no. 65.

rufung desselben verlangen und ihm Anträge vorlegen lassen.[171] Sie haben die Popularen vor Gericht gegen Unrecht zu schützen und ihnen zu ihrem Recht zu verhelfen[172], besitzen eine — zunächst auf die Verhängung niedriger Geldstrafen beschränkte — Disciplinargewalt über dieselben[173], aber zunächst nicht eigentlich jurisdictionelle Befugnisse.[174] Sie üben eine Controlle über die gesamte Staatsverwaltung aus, erhalten aber erst in späterer Zeit auch einen gewissen Anteil an dieser sowie ein Mitwirkungsrecht bei der Legislative.[175]

Die Hauptaufgabe der Anzianen ist Schutz der Popularen gegen Uebergriffe oder Parteilichkeit der Communalbeamten (zu Gunsten Adliger) und damit zugleich eine Controlle der letzteren. Nicht mit Unrecht hat man das italienische Volksanzianat mit dem altrömischen Volkstribunat verglichen.[176]

Als der Popolo etwa seit der Mitte des XIII. Jahrhunderts immer häufiger neben dem Colleg der Anzianen einen besonderen Volkspodestà oder Volkscapitan zu seinem Oberhaupt erwählte[177]

---

171. Stat. Pad. no. 111, von 1257 datiert, aber wohl älter. — Stat. Bol. III, 444. ib. 313: Anzianen und consules mercatorum wohnen den Ratssitzungen bei, nehmen aber nicht an den Wahlen teil. Stat. Parm. I, 206; 427 von 1259, wonach Beschlüsse des Rats, die ohne die Anzianen gefasst sind, ungültig sind — diese erhalten also damit eine Art Vetorecht.

172. Stat. Bol. I, 11 no. 7. Stat. Parm. I p. 208.

173. In Padua bis 20 Soldi noch im Jahre 1259. Stat. Pad. no. 421. Vgl. Stat. Parm. I p. 206.

174. Erst später erhalten sie bisweilen solche — S. o. § 1 Anm. 196, 198, 221.

175. So in Bologna. Stat. Bol. III, 299, 306, 314, 332. Vgl. Gaudenzi p. 13. Stat. Parm. I, 223 Zusatz. Erlass der parmesischen Statuten in den 60er Jahren durch statutarii und anciani gemeinsam. ib. p. 430 ff. passim. Vgl. u. Anm. 186; 187.

176. Hauleville II, 381.

177. Vielfach ist die collegialische Behörde der Volksanzianen früher als ein Volkscapitan oder Volkspodestà als ständige Behörde nachweisbar, ausser in Padua, Parma und Bologna z. B. auch in Modena, wo schon zu 1254 und 1259 Volksanzianen erwähnt werden (Cron. Mod. p. 56 u. 57), erst zu 1271 ein Volkscapitan, ib. p. 74 — sie bleibt auch

und die Anerkennung desselben seitens der Commune durchsetzte, beanspruchte er zunächst für diesen ebenjene Befugnisse der Volksanzianen [178] — aber man ging nunmehr bald weiter. Man fordert für den Volkspodestà Anteil an der gesamten Regierung und an der Gesetzgebung der Commune sowie immer ausgedehntere jurisdictionelle Befugnisse. Es wäre jedoch verkehrt, anzunehmen, dass die Volksgemeinde für ihre Angehörigen einen besonderen Gerichtsstand vor ihren eigenen Beamten beansprucht hätte, dass eine völlige Scheidung zwischen Commune und Volksgemeinde eingetreten wäre. Stellenweise mag das allerdings, mindestens vorübergehend, der Fall gewesen sein. Es lässt sich für Pisa nach den Volksstatuten aus dem Anfang des XIV. Jahrhunderts bestimmt nachweisen. Denn wenn hier der Podestà in seinem Amtseid schwört, dass weder er noch seine Richter in Processe zwischen Popularen und Popularen sich einmischen würden [179], so geht daraus hervor, dass offenbar der Volkscapitan und seine Richter für diese Fälle zuständig waren.

Allein jene Competenzabgrenzung gehört einer Zeit an, in der die demokratische Bewegung schon ziemlich weit fortgeschritten war. Zunächst scheint nach der Einführung des Volkscapitaneats (der Volkspodestat) das Verhältnis zwischen Podestà und Volkscapitan meist in der Weise geregelt worden zu sein, dass der Podestà seine jurisdictionellen Befugnisse auch über die Popularen behielt, und dass man für den Volkscapitan nur eine subsidiäre Gerichtsbarkeit beanspruchte, falls der Podestà es unterliess, seiner Pflicht gemäss einen Fall vor sein Forum zu ziehen, oder sich einer Rechtsverweigerung schuldig machte. Es ist ein-

---

neben diesem bestehen. Wo die Begründung einer popularen Sondergemeinde später erfolgt, wird sofort ein Capitan und ein Rat von Anzianen erwählt — z. B. 1250 in Florenz.

178. So heisst der Volkspodestà in Mailand auch geradezu ancianus populi — S. o. Anm. 71 u. 72.

179. Stat. Pisa II, 477 no. 28: Di guardare lo populo — offenbar ein Bruchstück aus dem Eid des Podestà — denn auf den Capitan kann das Statut doch nicht wohl bezogen werden, und die Aufnahme von Stellen aus dem Eid des Podestà der Commune in die Volksstatuten — ebenso wie das Umgekehrte — kommt auch sonst vor. (Es ist ein Volksstatut.)

leuchtend, dass ein solcher Anspruch sich sehr leicht aus der Controlle über die Rechtspflege ableiten liess, die man schon den Volksanzianen zugestanden hatte.

Diese subsidiäre Gerichtsbarkeit wurde dann allmählich zu einer ausschliesslichen Gerichtsbarkeit in Sachen zwischen Popularen und Popularen (Pisa!), schliesslich zu einer mit der des Podestà vollkommen concurrierenden Gerichtsbarkeit des Capitans erweitert — ja bisweilen wurde sogar für ihn das Recht beansprucht, Appellationen von Urteilen des Podestà anzunehmen und zu entscheiden oder gar in das Verfahren desselben einzugreifen und sein Urteil aufzuheben. Es ist klar, dass auf diese Weise der Volkscapitan in gewissem Sinn viel weitergehende jurisdictionelle Befugnisse erhielt, als wenn seine Zuständigkeit auf Populare beschränkt worden wäre, seine Competenzen von denen des Podestà nach der Zugehörigkeit der Parteien zum Stande der Popularen und Adligen scharf abgegrenzt worden wären.[180] Da das nicht geschah, konnte der Volkscapitan überall eingreifen, überallhin übergreifen und die Befugnisse einer höheren Instanz dem Podestà gegenüber beanspruchen.

Jene beiden Tendenzen, für den Volkspodestà ein Mitwirkungsrecht bei der Regierung und Legislative und in der Rechtspflege zunächst ein Recht der Controlle über die Communalbehörden zu erlangen, treten sofort bei der Einführung der Volkspodestat in *Parma* deutlich hervor.

Als hier der Podestà des Volks und der Mercadanza, Ghiberto di Gente, im Jahre 1253 es durchgesetzt hatte, dass die kaiserliche und kirchliche Adelspartei ihn zu ihrem Schiedsrichter erwählten, bestimmte er in seinem Schiedsspruch, dass die (kaiserliche) Aussenpartei die Burg San Donino und alle anderen Burgen, die sie besetzt hielt, an ihn ausliefern solle und sprach sich das Recht zu, die Podestàs derselben zu ernennen.[181]

Bald darauf — am 18. Juni 1253 — wurden im Volksrat

---

180. Das war auch nicht in Pisa der Fall; s. unten Anm. 246 ff.
181. Stat. Parm. I p. 214.

von Parma Volksstatuten erlassen[182], in denen die Amtsbefugnisse des Volkspodestà genauer bestimmt wurden. In Anknüpfung an die Bestimmungen jenes Schiedsspruches wird Ghiberto nunmehr die militärische Bewachung der Stadt und sämtlicher Burgen des Gebiets von Parma übertragen[183]. Da er zugleich die militärische Leitung über Zünfte und Popolo der Stadt und der Burgen erhielt[184], so hatten allerdings die militärischen Functionen des Podestà der Commune zu Gunsten des Volkspodestà eine starke Einschränkung erfahren — dass man für den Volkspodestà den militärischen Befehl über Zünfte und Popolo auch im Kriegsfall beansprucht hätte, lässt sich jedoch nicht nachweisen — es ist im Grunde mehr eine polizeiliche als eine eigentlich militärische Gewalt, die man Ghiberto überträgt[185].

Von einer Mitwirkung bei der Gesetzgebung der Commune waren die Volksanzianen in Parma bisher ausgeschlossen[186]. Jetzt dagegen decretiert der Volksrat, dass der Volkspodestà oder ein Vertreter desselben während seiner fünfjährigen Amtszeit zum Erlass neuer Communalstatuten zugezogen werden müsse[187]. Eigentlich jurisdictionelle Befugnisse werden für den

---

182. ib. p. 217. (Statuta) in consilio populi et consorcii et mercadanciae atque generali ordinata per sapientes et statutarios populi. p. 226. Das Jahr ergiebt sich aus der Anführung der (XI.) Indiction.

183. ib. p. 222.

184. Allerdings nur, wie es scheint, falls in der Stadt Unruhen entstehen, nicht aber auch im Felde; ib. p. 217. 218. Zünfte und Popolo sind militärisch organisiert, haben Consuln, Hauptleute und Bannerträger.

185. ib. p. 218 im Falle eines „rumor contra honorem populi; p. 219: Verbot von Versammlungen, besonders zur Nachtzeit; p. 221 Verbot, ohne Ghibertos Erlaubnis Briefe oder Boten aus der Stadt zu entsenden. Durch die Uebertragung dieser politischen Polizeigewalt wollte man offenbar die Anknüpfung von Parteiverbindungen nach aussen verhindern; vgl. p. 220—223 Verbote von Parteiungen.

186. Vgl. oben Anm. 30.

187. ib. p. 223: quod toto tempore potestariae domini Ghiberti de Gente (er war schon auf 5 Jahre erwählt worden, denn die Wahl wird in eben diesen Statuten bestätigt), quando ordinamenta et statuta civitatis P. fient, debeat idem dominus Ghibertus per se vel alium interesse ad dicta capitula et statuta ordinanda et facienda. Dass hier

Volkspodestà nicht in Anspruch genommen[188] — er soll nur dafür sorgen, dass Hoch und Niedrig vor dem ordentlichen Gericht des Podestà Recht werde und nötigenfalls in diesem

interesse nicht bloss Anwesenheit, sondern positive Mitwirkung bedeutet, erhellt aus einem Zusatz zu jenem Statut, der nach Ghibertos Sturz im Jahre 1259 gemacht wurde: quod illud idem debeat observari in ancianis, qui debent interesse dictae emendationi et quod eisdem solvatur pro quolibet tantum, quantum cuilibet statuturio (ib.) und aus der Thatsache, dass in den 60er Jahren neue Statuten immer gemeinsam von den statutarii und Anzianen erlassen wurden — ib. 430 (1261); 443 (1262); 457 (1264); 465 (1266).

188. Er besitzt nur als Podestà der Mercadanza eine — übrigens doch stark beschränkte — Gerichtsbarkeit über die Zünfte. S. o. § 2 — I. Auch aus dem Schiedsspruch über die beiden Parteien vom 20. Mai 1253 wird man kaum folgern dürfen, dass Ghiberto in seiner Eigenschaft als Volkspodestà für die Popularen der eximierte Gerichtsstand für Criminalverbrechen gewesen sei. Ueber die Regelung der Rechtspflege bestimmt nämlich hier Ghiberto, dass in Processen zwischen Angehörigen der kaiserlichen Aussenpartei ein von ihm zu ernennender Richter entscheiden solle; in Civilprocessen zwischen Angehörigen der beiden Parteien sollen die Gerichtsconsuln der Innenpartei entscheiden — in Criminalprocessen diese, der Podestà der Commune oder Ghiberto. Stat. Parm. I p. 215. Allem Anschein nach beansprucht hier Ghiberto nicht die Entscheidung in Criminalfällen (etwa zwischen Popularen und Popularen) in seiner Eigenschaft als Volkspodestà, sondern in seiner Eigenschaft als Schiedsrichter, wie er offenbar auch als solcher sich die Ernennung des Richters für die Aussenpartei vorbehält. Jedenfalls ist in Civilsachen, auch für Populare das ordentliche Gericht der Commune nach jenem Schiedsspruch zuständig (abgesehen von der beschränkten Gerichtsbarkeit Ghibertos als Podestà der Mercadanza). Dass für Criminalprocesse zwischen Popularen oder gar auch zwischen Popularen und Adligen Ghiberto als Volkspodestà competent gewesen sei, lässt sich jedenfalls durch jene Bestimmungen des Schiedsspruchs nicht beweisen und wird durch die Volksstatuten vom 18. Juni 1253 ausgeschlossen; denn wenn die Popularen — sei es auch nur für Criminalfälle — einen eximierten Gerichtsstand vor ihrem eigenen Podestà beansprucht hätten, so würden sie dieses Statut sicher unter die Statuten aufgenommen haben, deren Anerkennung sie von der Commune forderten. Das argumentum ex silentio erscheint hier zwingend.

Sinne auf jenen einwirken.[189] Es wird ihm damit dieselbe Controlle über den Podestà übertragen, die schon vorher die Anzianen ausgeübt hatten.

Auch wo Ghiberto die Befugnis erhält, Polizeistrafen zu verhängen, bleibt doch die Execution der Strafe den Communalbehörden vorbehalten.[190] Es ist indessen characteristisch, dass die Bestimmung jener Strafen dem Gutdünken (arbitrium) des Volkspodestà überlassen wird und er nicht nur Geldstrafen, sondern auch Strafen an Leib und Leben verhängen kann.[191]

Wie man sieht, sind die Amtsbefugnisse des ersten Volkspodestà von Parma weder rein militärischer Natur noch umfassen sie die Summe der obrigkeitlichen Gewalt über den Popolo als einer von der Commune völlig getrennten, besonderen Gemeinde. Der Jurisdiction der ordentlichen Gerichte entzieht sich der Popolo keineswegs, um sie etwa für seinen eigenen Podestà zu beanspruchen: nur eine Art tribunicischer Schutz- und Controllegewalt wird dem Volkspodestà übertragen. Er erhält ferner eine gewisse Polizeigewalt, die aber keineswegs auf die Popularen beschränkt ist. Wird die Bestimmung der Strafen, die er auf Grund jener Polizeigewalt verhängen kann, schon dem „arbitrium" des Volkspodestà überlassen, so bleibt die Execution doch noch dem Communalpodestà vorbehalten. Es wird endlich für den Vertreter des Popolo das Recht der Mitwirkung bei der städtischen Gesetzgebung beansprucht. Die eigentlich militärischen Befug-

---

189. Stat. Parm. I p. 220. . . . teneatur, quod omnes et singuli tam majores quam minores de civitate et episcopatu P. audiantur et defendantur in suis juribus et rationibus. Et si opus fuerit et idem potestas (sc. populi) fuerit requisitus, teneatur ire vel mittere secundum qualitatem facti ad potestatem communis, qui pro tempore fuerit, et ei fieri facere plenariam rationem secundum qualitatem facti et velocem.

190. So l. c. p. 218: potestas Parmae, qui pro tempore fuerit, teneatur hoc modo eos punire; p. 224 Bestimmung, dass der Communalpodestà jene Statuten beobachten solle: tam in puniendo et in poenis exigendo quam in aliis.

191. l. c. p. 218: arbitrio — in persona et avere; p. 219: et plus arbitrio dicti domini Giberti in persona et rebus; p. 220; 223: arbitrio dom. G. in avere et persona.

nisse des Volkspodestà erscheinen daneben von untergeordneter Bedeutung.

Der Popolo forderte die Anerkennung dieser Statuten durch die Commune und ihre Aufnahme in die Communalstatuten. Bei Strafe des Verlustes seines Gehaltes und der Amtsentsetzung sollte der Communalpodestà zur Beobachtung jener Volksstatuten verpflichtet sein, jeder neue Podestà der Commune nur anerkannt werden, nachdem er dieselben beschworen habe.[192]

Vermutlich weil er sich weigerte, jene Volksstatuten anzuerkennen und in die Communalstatuten aufzunehmen, wurde der regierende Podestà des Jahres 1253 verabschiedet, und das Volk setzte nunmehr die Wahl seines Podestà auch zum Podestà der Commune durch.[193]

Hatte der Popolo für seinen Podestà zunächst nur einen bescheidenen Anteil an der Staatsgewalt neben dem Communalpodestà beansprucht, so führte die Opposition gegen jene Forderungen zu einer völligen Unterwerfung der Commune unter den Popolo, indem dieser jetzt die Wahl seines Oberhauptes zum Podestà der Commune erzwang. Am 28. November erfolgte darauf die Bestätigung der Volksstatuten und der Beschluss, dieselben in die Communalstatuten einzutragen durch Ghiberto als Podestà der Commune, des Volks und der Mercadanza, die sechzehn statutarii und den grossen Rat der Commune; es ist characteristisch, dass unter den sechzehn statutarii der Commune sich die acht Volksanzianen, der Vorsteher der Metzgerzunft[194] und ein Angehöriger der Tucherzunft befinden[195] — also zehn Populare. Die Scheidung zwischen Popolo .und Commune war eben durch jene Verbindung der Volks- mit der Communalpodestat bis zu einem gewissen Grade aufgehoben worden.

Nachdem Ghiberto im Jahre 1259 gestürzt worden war, schritt der Popolo in Parma erst wieder im Jahre 1266 zur Wahl eines eigenen Oberhauptes, dem man jetzt den Titel eines

---

192. l. c. p. 224.

193. Vgl. o. Anm. 54 ff.

194. Vgl. Salimbene p. 228, wonach Ghiberto „cum adjutorio beccariorum“ die Herrschaft erlangte.

195. Stat. Parm. I p. 226.

Volkscapitans gab, und dessen Amtsdauer — in offenbarer Reaction gegen Ghibertos Auftreten — nunmehr auf ein halbes Jahr beschränkt wurde.[196]

Was die Competenzen des Capitans betrifft, so macht der Popolo jetzt bald grössere Ansprüche als im Jahre 1253 und setzt dieselben auch durch.

Dem Volkscapitan wird nunmehr eine Gerichtsbarkeit und Polizeigewalt übertragen, die teils derjenigen des Podestà subsidiär erscheint, teils mit ihr concurriert. So ist für alle Criminalverbrechen zunächst der Podestà zuständig und wird bei einer Strafe von 500 Lire verpflichtet, auf Grund einer Anklage oder ex officio dieselben zu untersuchen und zu bestrafen. Falls er dies unterlässt, hat der Capitan den Process zu entscheiden und die Strafe zu vollziehen.[197]

Vielfach aber erhält der Volkscapitan eine mit der des Podestà vollkommen concurrierende Gerichtsbarkeit und Polizeigewalt.[198] Es wird für solche Fälle wohl die Bestimmnng getroffen, dass keiner der beiden Beamten in das Verfahren des

---

196. Ann. Parm. 680.

197. Stat. Parm. III p. 222. Da von Red. II (c. 1301—1304) das ganze 3. Buch über die Criminalgerichtsbarkeit nicht erhalten ist, so beweist das Fehlen jenes Statuts in der II. Red. natürlich nicht, dass dasselbe erst nach Abfassung von Red. II erlassen worden ist — es stammt vielmehr offenbar noch aus den letzten Decennien des XIII. Jahrhunderts (p. 225 ein Zusatz vom Jahre 1298). Characteristisch ist die Begründung des Statuts: ad obviandum gravibus periculis imminentibus communi et populo Parmae propter enormia maleficia commissa . . . . et ne . . . . transeant impunita, ex quo de facili destrucio communis et populi . . . posset insurgere. Der betr. Passus: et jurisdicio processus obmissi et cognicio et punicio dicti maleficii devolvatur ad dominum capitaneum, qui in praedictis obmissis per dictum potestatem procedere teneatur et debeat punire et condempnare et in hoc plenam et omnimodam jurisdicionem habeat. Vgl. auch ib. p. 226; 229; 239; 255; 231.

198. Schon in Red. II trotz Fehlens der criminalrechtlichen Statuten häufig die Wendung: debeat condempnari per potestatem vel capitaneum vel per illum, cui prima questio de hoc fuerit devoluta u. ä. p. 24; 12; 17; 89; in Red. III p. 39; 106; 183; 210; 212; 215; 216; 220; 221; 249; 250; 280; 283; 285; 302.

anderen eingreifen, dasselbe hemmen solle.[199] Ebenso wie der Podestà hat der Capitan einen (später zwei) gelehrten Richter mitzubringen und zu besolden.[200] Auch für Civilsachen ist der Capitan und sein Richter zuständig, doch ist es hier nicht ersichtlich, ob und in welcher Weise die Befugnisse von denen der Communalbehörden abgegrenzt sind.[201]

Wie in der Rechtspflege erscheint auch in der Executive der Capitan neben dem Podestà als die zweite, subsidiäre Instanz: Führt der Podestà einen Ratsbeschluss innerhalb von zehn Tagen nicht aus, so ist der Volkscapitan innerhalb weiterer zehn Tage zur Ausführung desselben verpflichtet.[202]

Der Capitan soll ferner eine Controlle über die gesamte Staatsverwaltung, insbesondere über die Finanzverwaltung, ausüben,[203] kann wohl auch selbst über städtische Finanzmittel verfügen.[204] Er soll allen Sitzungen des grossen und kleinen Rates der Commune beiwohnen, um hier die Interessen des Volks zu vertreten, und kann seinerseits die allgemeine Bürgerversammlung, auch — wie es scheint — den Rat der Commune berufen.[205] Er vertritt neben dem Podestà die Stadt nach aussen; Staats-

199. So Red. III p. 304. Verfahren gegen solche, die Getreide ausführen: et potestas non impediat processum capitaneo et e converso.

200. Stat. Parm. II p. 96 — III p. 1 u. 30.

201. III p. 30; 18.

202. III p. 27.

203. III p. 25; 57 ff. Aufsicht über die für die städtische Finanzwirtschaft so wichtigen Salinen.

204. ib. p. 69.

205. ib. p. 20 quod capitaneus populi possit facere consilium, credenciam et arengum per sonum campanae et tubae. Item dictus d. capitaneus teneatur sine tenore esse et ire personaliter ad omnia conscilia generalia et specialia, quae fient pro communi P. et audire et intelligere, quae dicentur, et in singulis ipsorum defendere honorem et vigorem dicti populi et communis. Es ist nicht ersichtlich, ob mit conscilium et credenciam der Rat der Commune oder des Volks gemeint ist — vermutlich der erstere, da andernfalls wohl populi zugefügt wäre.

verträge werden im Namen der Commune von beiden abgeschlossen.[206]

Ebenso teilen sich Podestà und Capitan auch in die militärischen Befugnisse, die der Podestà früher allein ausgeübt hatte (s. Excurs II).

Der Volkscapitan erscheint also nicht so sehr als ausschliessliches Oberhaupt einer von der Commune geschiedenen, besonderen Volksgemeinde, sondern vielmehr als Amtsgenosse des Communalpodestà — er hat materiell so ziemlich die nämlichen Befugnisse wie dieser — vielfach allerdings nur subsidiär und in zweiter Linie, vielfach aber doch auch mit diesem vollkommen concurrierend. Zugleich übt er eine gewisse Controlle über die gesamte Verwaltung der Commune aus und hat den Beamten derselben gegenüber die Interessen des Volks zu vertreten. Durch diesen Anteil, den man dem Volkscapitan an der Regierung der Commune zugesteht, erscheint er zugleich auch als Beamter der Commune — er führt den Titel: capitaneus communis et populi[207] — wie er denn auch von der Commune besoldet wird.[208] Es tritt überhaupt früh eine gewisse Fusion zwischen Commune und Popolo ein — die Statuten werden als „statuta communis et populi“ bezeichnet[209] — zwar besteht ein besonderer Rat der Commune und des Popolo — aber sie tagen häufig zusammen[210] — die Popularen sind jetzt wohl auch in den ersteren wählbar.

---

206. z. B. einen Vertrag Parmas mit Ferrara contrahiert der parmesische Bevollmächtigte nomine et vice dictorum dominorum potestatis et capitanei communis et populi Parmae — 31. Juli 1297. Stat. Parm. II, 268.

207. S. vorige Anm. — Stat. Parm. III passim. In II meist kurzweg die Bezeichnung capitaneus.

208. II p. 96.

209. So III p. 1. In II fehlt die Ueberschrift.

210. So schon Erlass von Statuten in den vereinigten Räten im Jahre 1266 — Stat. Parm. I, 472, 473, 474. Die Statuten von 1261, 62 u. 64 sind im Rat der Commune erlassen. ib. p. 442; 454; 455. Anderwärts kommen die Propositionen zuerst vor den Volksrat, dann vor den Rat der Commune, so 1281 in Modena. Stat. Mod. p. 694. Ebenso in Florenz. Hartwig, Deutsche Zeitschr. 1889 — II p. 38 ff.

Dass dieser Character des Volkscapitaneats ursprünglich im nördlichen Italien im Grossen und Ganzen der nämliche war, ergiebt sich aus einem Vergleich der Statuten von Parma mit denen von Pistoja, Siena und Lucca.[211] Denn wenn jenes Amt in einer lombardischen Commune ganz denselben Character trägt wie in den tuskischen Städten, so wird man daraus doch schliessen dürfen, dass auch in den anderen Städten der Lombardei Abweichungen von den ursprünglichen Einrichtungen in jenen Communen nicht — oder doch nur in geringem Grade — stattgefunden haben.

In der That erscheinen nun die Competenzen des Volkscapitans und namentlich sein Verhältnis zum Podestà in Siena, Pistoja und Lucca nach dem nämlichen Princip[212] geregelt wie in Parma.

So finden wir auch in den Statuten von *Siena* die Verpflichtung des Volkscapitans, die Beschlüsse des Rates auszuführen, falls es der Podestà unterlässt,[213] sowie die Bestimmung, dass der Podestà den Capitan an der Ausübung seiner Functionen nicht hindern solle.[214] Die Verhängung des Bannes und die Lösung aus demselben, die der Capitan vornimmt, soll ebenso rechtskräftig sein, als wenn sie von Seiten des Podestà geschehen wäre.[215] Eine Berufung gegen die Urteile des Capitans und seines Richters ist nur an die vierundzwanzig Volksanzianen, nicht etwa an den Podestà zulässig.[216] Auch in Siena vertritt

---

211. Für Mailand, Verona und Mantua sowie Padua, wo die Signorie aus dem Volkscapitaneat hervorging, ist kein Material vorhanden, das über die ursprünglichen Amtscompetenzen des Volkscapitans Aufschluss geben könnte. Auch für die anderen Städte der Lombardei und Venetiens liegt, so weit ich sehe, diesbezügliches, statutarisches Material nicht vor.

212. Im Einzelnen bestehen natürlich mancherlei Verschiedenheiten.

213. Negligens est. Stat. Siena p. 74 no. 176; p. 82 no. 200.

214. ib. nullum impedimentum prestare — vgl. o. Anm. 199.

215. ib. p. 222 no. 59.

216. ib. p. 225 no. 167. Im Gegensatz zu Zdekauer, Einl. p. 64 u. 65 halte ich die XXIV in Siena, an deren Spitze 3 Prioren stehen, für eine rein populare Behörde, die dem Anzianencolleg in anderen Städten entspricht. Es ergiebt sich schon aus den zwei citierten

der Capitan neben dem Podestà die Commune nach aussen, schliesst gemeinsam mit ihm,[217] ja auch allein[218] Verträge für diese ab — auch hier begegnet, schon im Jahre 1256, der Titel capitaneus communis et populi[219] — auch hier wird der Capitan von der Commune besoldet.[220] Zwar besteht noch ein besonderer Rat der Commune und des Volks, aber beide tagen bisweilen zusammen[221] — auch im ersteren muss die Hälfte der Mitglieder ebenso wie die Hälfte sämtlicher Beamten der Commune dem Popolo angehören.[222]

Auch in den Statuten von *Pistoja* wird die Verpflichtung des Capitans, die Functionen des Podestà subsidiär auszuüben, falls dieser es verabsäumt, ganz allgemein und klar formuliert. Am Schluss des Amtseides des Communalpodestà, der zum Teil in die Statuten des Volks von 1284 eingerückt ist, heisst es: et si aliquid de praedictis non fecero vel facere neglexero . . . . capitaneus populi predicta omnia et singula . . . . supplere et facere possit sicut ego potestas facere teneor et juravi. Und es folgt die fernere Verpflichtung des Podestà, den Capitan daran nicht zu hindern.[223] — Es wird hier in einem Statut vom Jahre 1272

Statuten. Vgl. auch die von Z., Einl. p. 113 angeführte Urkunde von 1256: ad honorem potestatis Senarum et communis Senarum et . . . . domini capitanei populi Senensis . . . . et dicti populi Senensis et priorum XXIV et ipsius populi und vor allem ib. p. 78 die Urk. von 1256, wo der Volksrat beschliesst, das Statut der XXIV neu zu redigieren.

217. ib. p. 394 no. 381 b (1263).

218. ib. p. 392 no. 381 (1263 — Aufnahme einer Anleihe).

219. ib. Einl. p. 114.

220. ib. p. 71 no. 170, doch giebt es noch einen besonderen „camerarius“ (Finanzbeamten) des Volks, der allerdings auch von der Commune besoldet wird.

221. ib. p. 74 no. 176 u. p. 82 no. 200.

222. ib. p. 145 no. 385 — p. 189 no. 518.

223. Brev. pop. p. 64 no. 21. Vgl. ib. p. 32 no. 81 den entsprechenden Eid des Capitans, wonach dieser oder die Anzianen den Podestà zunächst ersuchen sollen, seine Amtspflicht zu erfüllen — nach zehn Tagen dann der Capitan die betreffende Amtshandlung vorzunehmen hat. — Vgl. im Einzelnen ib. p. 80 no. 56 — p. 38 no. 102, ferner dieselbe Bestimmung bezüglich der Criminalgerichtsbarkeit im Stat. pot. p. 110 no. 17.

ausdrücklich festgesetzt, dass der Capitan und die Anzianen sowohl in Civil- als auch in Criminalsachen nicht nur für Populare, sondern auch für solche Personen zuständig sein sollen, die der Genossenschaft des Volks nicht angehören.[224] Man scheint damit für die Volksbeamten eine mit derjenigen des Podestà völlig concurrierende Gerichtsbarkeit beansprucht und erst in einem späteren Zusatz dieselbe auf eine blos subsidiäre Gerichtsbarkeit beschränkt zu haben.[225]

Höchst bezeichnend für das Streben nach einer Erweiterung der Befugnisse des Volkscapitans ist es, dass nach den Volksstatuten von Pistoja von den Urteilen des Podestà in Criminalprocessen eine Berufung in erster Instanz an den Richter des Capitans, in zweiter Instanz an den Capitan und die Anzianen zulässig sein soll, für den Volkscapitan also die Stellung einer höheren Instanz über dem Communalpodestà beansprucht wird.[226] In den späteren Communalstatuten wird dann diese Bestimmung dahin geändert, dass in Criminalfällen weder gegen die Urteile des Podestà noch gegen diejenigen des Capitans Berufung eingelegt werden kann.[227] Damit war der Anspruch, den Volkscapitan dem Podestà nicht nur gleichzustellen, sondern sogar überzuordnen, hier noch einmal zurückgewiesen, während in der Lombardei die Unterordnung des Podestà unter den Volkscapitan den letzteren zum Herrn der Stadt, zum Signore machte.

Bezüglich der Civilgerichtsbarkeit sind die Competenzen in Pistoja in der Weise geregelt, dass für Sachen bis zu 40 Soldi der Richter des Capitans, für die höhere Civilgerichtsbarkeit der Richter des Podestà zuständig sein soll[228] — also auch hier keine Competenzabgrenzung nach der Zugehörigkeit der Parteien zum Stande der Popularen oder der Adligen, sondern nach der

224. Brev. pop. p. 92 no. 84.

225. Wenigstens scheint das daraus hervorzugehen, dass erst nach dem Datum jene einschränkende Erklärung folgt, die allerdings nicht ausdrücklich als späterer Zusatz bezeichnet wird. Es könnte ja auch durch ein Versehen des Schreibers geschehen sein, dass das Datum mitten in das Statut geriet, aber wahrscheinlich ist das nicht.

226. Brev. pop. p. 40 no. 105.

227. Stat. pot. p. 256 no. 137.

228. Stat pot. p. 9 no. 2.

Materie des Rechtsstreits. Und wie in Criminalfällen die Volksbeamten zunächst auf eine blos subsidiäre Gerichtsbarkeit beschränkt sind, so ist auch ihre Civilgerichtsbarkeit — zwar nicht auf eine blos subsidiäre (sie bilden hier vielmehr die erste Instanz) — aber doch materiell stark beschränkt, die Superiorität der Communalbeamten insofern gewahrt.

Hier in Pistoja wird auch alsbald aus der Befugnis der Volksbeamten, die Rechtspflege der Communalbehörden zu controllieren, das Recht abgeleitet, in das Verfahren derselben einzugreifen und es vor der Fällung des Urteils zu inhibieren, später sogar die Befugnis, das gefällte Urteil aufzuheben (sowohl in Civil- als Criminalsachen).[229]

Es entspricht der in Pistoja etwas weiter fortgeschrittenen Entwicklung, dass der Communalpodestà bei Widersprüchen zwischen Volks- und Communalstatuten an die Vorschriften der ersteren gebunden ist,[230] und dass die Beschlüsse des Volksrats dieselbe Kraft besitzen wie die Beschlüsse des Rates der Commune.[231]

---

229. Zwar sollen nach Brev. pop. p. 28 no. 68 der Capitan, sein Richter oder die Anzianen Urteile des Podestà in Criminalfällen nicht aufheben: pretestu ordinis solemnitatis obmisse, dum modo de crimine seu maleficio legittime constiterit seu probatum fuerit. Wenn jedoch der Podestà oder seine Beamten eine Person den Statuten zuwider „gravarent" und jene sich bei Capitan und Anzianen darüber beschwert, so müssen diese den Podestà und seine Beamten auffordern, dass sie „revocent injuriam vel gravamen illatum vel illatam: et nihilominus capitaneus vel anziani et etiam anziani sine capitaneo debeant et possint revocare, quod factum esset a potestate vel aliis officialibus et reducere ad formam constituti" — aber nur vor Fällung des Urteils — nach dieser ist nur Berufung zulässig — ib. p. 25 no. 56. Offenbar aus späterer Zeit stammt dann dasselbe Statut (ib. p. 92 no. 85) mit dem Schluss: et predicta locum habeant tam ante sententiam et condempnationem quam post et tam in ordinariis quam extra et in civilibus et criminalibus.

230. Brev. pop. p. 63 no. 20; p. 39 no. 104 (danach schon vor 1272) — Stat. pot. p. 7 no. 1 im Eid des Podestà.

231. Brev. pop. p. 9 no. 5. Der letztere besteht aus Popularen und Adligen — Stat. pot. p. 10 no. 6 — der Volksrat nur aus Popularen ib. Der erstere heisst daher schon vor 1272 consilium commu-

Auch nach den Communalstatuten von *Lucca* erscheint das Verhältnis zwischen Podestà und Capitan nach dem nämlichen Princip geregelt.

Oberster, ordentlicher Richter über alle Lucchesen ist der Podestà der Commune.[232] Aber auch hier hat der Capitan neben demselben eine subsidiäre Gerichtsbarkeit: Wenn der Podestà ein Verbrechen innerhalb zweier Monate vom Tag der Anklage oder des Beginns der Untersuchung an nicht bestraft, so soll der Capitan einschreiten und nach den Statuten der Commune und des Volks das Urteil fällen — im Uebrigen jedoch soll der Capitan nicht in das Verfahren des Podestà und seiner Curie eingreifen oder dasselbe hindern,[233] es sei denn, dass ihn dazu der Rat der Commune und des Volks oder das Colleg der Anzianen oder Prioren ermächtige. Dasselbe gilt für den Podestà gegenüber dem Capitan.[234] Inwieweit jedem Beamten bestimmte Materien überwiesen waren, ist nicht ersichtlich — es heisst nur ganz allgemein: Ne propter admixtionem officii lucanum regimen (d. i. der Podestà) cum capitaneo lucani populi ad discordiam veniat, statuimus, quod majus lucanum regimen (der Podestà) nullo modo per se vel per suam curiam se intromittere possit vel debeat de hiis, quae specialiter essent adtributa domino capitaneo lucani populi vel ejus curiae“ und umgekehrt. Jedenfalls waren jedoch auch hier die Competenzen nicht nach der Zugehörigkeit der Parteien zum Stande der Adligen und Popularen abgegrenzt; denn sowohl der Podestà als auch der Capitan besassen eine Criminalgerichtsbarkeit über Populare.[235] Mithin waren entweder bestimmte Materien jedem Beamten zur Entscheidung überwiesen (ohne Rücksicht auf den Stand der Parteien) oder eine eigentliche Competenzabgrenzung bestand überhaupt nicht, und jede Anklage konnte ebensowohl vor dem Capitan als vor dem Podestà erhoben werden. Die

---

nis et populi — ib. und ib. p. 73 no. 42, wo 400 Populare Mitglieder desselben sind. Die Anträge kommen zuerst an ihn, dann an den Volksrat; so 1277 Urk. vom 28. u. 29. Apr. — Br. pop. Einl. p. 34.

232. Stat. Lucca (1308) p. 94 no. 2.

233. impedimentum prestare.

234. ib. p. 219 no. 135.

235. ib. p. 136 no. 3.

Worte: specialiter adtributa" würden dann eben auf die Erhebung der Klage vor einer der beiden Curien zu beziehen sein, und nur insofern hätte man die beiderseitigen Befugnisse abgegrenzt, als ein Eingriff des einen Beamten in das Verfahren des anderen ausgeschlossen wurde. Diese Auffassung wird durch einige Statuten bestätigt, nach denen Podestà und Capitan in der That concurrierend dieselben Befugnisse ausüben, so zum Beispiel das Statut, das einen Rechtsstreit vor ein ausser-lucchesisches Gericht zu ziehen verbietet und bestimmt, dass der Podestà und Capitan und ein jeder von ihnen allein[236] die Uebertretung dieses Statuts mit einer Geldstrafe von 1000 Lire bestrafen solle.[237]

Uebrigens sind in Lucca die beiden Gerichte des Podestà und des Capitans überhaupt nicht völlig geschieden: Dem Gericht des ersteren sollen neben zwei Richtern des Podestà stets auch zwei Richter des Capitans oder, falls einer derselben krank oder abwesend ist, mindestens einer von ihnen beiwohnen, und mit Zustimmung dieser vier Richter oder wenigstens dreier von ihnen soll der Podestà sein Urteil fällen.[238]

Auch als Executivbeamter ist der Capitan dem Podestà neben-, bis zu einem gewissen Grade sogar übergeordnet.

Beide sollen die Güter der Gebannten confiscieren.[239] Den Rat der Commune kann der Podestà nur mit Zustimmung des Capitans und der Anzianen berufen,[240] denen er auch vorher die

---

236. et quilibet eorum solus.

237. ib. p. 225 no. 146. Vgl. ib. p. 151 no. 26, wonach der Podestà zur Zeit eines Aufstandes, oder falls man den Ausbruch eines solchen befürchtet, Verdächtige verbannen kann: „et intelligatur sturmus et aerta sive rixa vel apparatus fieri ad predicta secundum provisionem et arbitrium potestatis et capitanei vel alterius eorum". Aus den letzten Worten lässt sich wohl schliessen, dass auch der Capitan dieselbe Befugnis besass, wenn das auch in den Communalstatuten nicht ausdrücklich gesagt ist, da es offenbar in den Volksstatuten festgesetzt war.

238. ib. p. 214 no. 124 vgl. p. 145 no. 14: p. 141 no. 10.

239. ib. p. 183 no. 71.

240. et quod potestas non possit facere pulsari ad consilium sine voluntate capitanei vel majoris partis anzianorum.

Tagesordnung zur Genehmigung vorlegen muss.[241] Jeder Ratssitzung sollen der Capitan, sein Vicar oder Richter und die Anzianen oder wenigstens sieben derselben beiwohnen. Der Podestà ist verpflichtet, bevor er eine wichtige Entscheidung in Staatsangelegenheiten trifft,[242] mit dem Capitan und den Anzianen oder dem grösseren Teil derselben sich zu beraten.[243] Die Beschlüsse des Volksrats muss der Podestà auf Antrag des Capitans und der Anzianen dem Rat der Commune zur Bestätigung vorlegen und darauf bei einer Strafe von 500 Lire ausführen.[244]

Auch die militärische Leitung der Commune scheint dem Podestà und Capitan gemeinsam übertragen zu sein.[245]

Auch die Volksstatuten von *Pisa* bestätigen die Annahme, dass eine Beschränkung der Zuständigkeit des Capitans auf Populare und des Podestà auf Nicht-Populare nicht consequent durchgeführt wurde. Zwar sind hier alle Processe zwischen Popularen und Popularen dem Capitan überwiesen (s. o. Anm. 179), allein derselbe ist auch hier keineswegs darauf beschränkt, und seine Stellung gegenüber dem Podestà ist anderweitig ganz ähnlich wie in Parma und in den übrigen tuskischen Communen geregelt.

Auch hier erscheint der Capitan als subsidiäre Instanz neben dem Podestà; wenn der letztere über ein Verbrechen innerhalb einer bestimmten Zeit nicht erkennt, so hat der Capitan einzuschreiten.[246] Der Capitan ist auch für Nobili, die politische Verbrechen begangen haben, zuständig.[247] Wie in Lucca muss auch hier ein Richter des Capitans als stimmberechtigtes Mitglied des Collegs allen Sitzungen des Gerichts des

241. Er muss ihnen mitteilen: de quo facto facere vult consilium, et si placuerit capitaneo et anzianis, quod illud faciat, id facere possit, aliter vero minime.

242. non possit facere aliquod grave negotium, nisi etc.

243. ib. p. 115 no. 66.

244. ib. p. 115 no. 65.

245. Das geht hervor aus ib. p. 303 no. 1 und p. 304 no. 3.

246. Stat. Pisa II p. 480 no. 36 — ib. p. 356: Et nihilominus a predicto tempore in antea capitaneus pisani populi inde vindictam faciat.

247. ib. p. 146 no. 12; p. 465 no. 13.

Podestà beiwohnen, widrigenfalls der Podestà kein Urteil fällen kann.[248]

Es besteht hier sogar eine gewisse Unterordnung des Podestà unter den Capitan, insofern der letztere alle freisprechenden Urteile des Podestà über Criminalverbrechen auf Grund der Acten innerhalb von fünfzehn Tagen nach der Entscheidung des Podestà zu prüfen, zu bestätigen oder aufzuheben und dann ein neues Urteil zu fällen hat.[249]

Auch die sogenannten Statuta sacra von *Bologna* bestätigen jene Auffassung vom Capitaneat.

Hier ist für Criminalverbrechen eines Nobile gegen einen Popularen zunächst der Podestà competent — schreitet dieser jedoch innerhalb von acht Tagen nach Erstattung der Anzeige nicht ein, so soll er beim Syndicat zu einer Geldstrafe von 500 Lire verurteilt und sofort seines Amtes entsetzt werden. Innerhalb weiterer acht Tage soll dann der Capitan gemeinsam mit den Anzianen und Consuln des Volks jene Verbrechen bestrafen.[250]

Auch hier ist sowohl der Podestà als der Capitan in Civil- und Criminalsachen für Nobili zuständig.[251] Eine Competenzabgrenzung nach der Zugehörigkeit der Parteien zum Stande der Popularen oder Nobili ist auch hier nicht nachweisbar — wohl aber eine solche nach bestimmten Materien. So hat der Podestà gegen diejenigen Personen einzuschreiten, die wegen eines Criminalverbrechens, der Capitan gegen diejenigen, die aus politischen Gründen gebannt sind.[252]

Fassen wir das Ergebnis jener Untersuchung über die Competenzen des Volkscapitans und sein Verhältnis zum Podestà der Commune zusammen, das wir auf Grund der Statuten von Parma, Siena, Pistoja, Lucca, Pisa und Bologna gewonnen haben, so ergiebt sich Folgendes:

---

248. ib. p. 482 no. 38.

249. ib. p. 480 no. 36.

250. Gaudenzi p. 21.

251. ib. p. 264.

252. banniti pro maleficio und banniti pro parte Lambertatiorum rebellium et inobedientium communi B. — (Die Lambertazzi sind die kaiserliche Aussenpartei) — ib. p. 52 vgl. 123; 124; 126.

Das Amt des Volkscapitans ist nicht ein rein militärisches. Nicht bestimmte Befugnisse des Podestà, etwa die militärischen oder die Criminalgerichtsbarkeit, sind dem Volkscapitan übertragen worden. Derselbe erscheint vielmehr zunächst als Oberhaupt der Volksgemeinde — freilich nicht in der Weise, dass man für ihn die Summe aller obrigkeitlichen Befugnisse über jene gefordert hätte; eine derartige, völlige Scheidung zwischen der Commune unter dem Podestà und der Volksgemeinde unter dem Capitan trat — wofern überhaupt — höchstens nur vorübergehend ein. Der Capitan erscheint vielmehr als Vertreter des Volks innerhalb der Communalverfassung. Man fordert für ihn zunächst nur das Recht einer Controlle über die Verwaltung und Rechtspflege der Communalbeamten im Interesse des Volks. Aus der Controlle über die Verwaltung wird schliesslich eine Mitwirkung an dieser sowie der gesamten inneren und äusseren Regierung — der Capitan tritt dem Podestà, der bisher allein der höchste städtische Executivbeamte gewesen, als Amtsgenosse zur Seite.[253] Aus der Controlle über die Rechtspflege entwickelt sich eine eigene Gerichtsbarkeit des Capitans — sie erscheint zuerst der Gerichtsbarkeit des Podestà subsidiär, dann mit der-

253. Dass anfangs der Podestà nur ungern mit dem Volkscapitan seine Prärogativen teilen, dass er denselben nicht als gleichberechtigt ansehen mochte, jener auf der anderen Seite ängstlich bestrebt war, sich dem Podestà gegenüber nichts zu vergeben, illustriert auf eine höchst characteristische Weise das Protocoll einer Sitzung des Volksrats von Siena vom 20. Januar 1255. Der Capitan teilt hier in seiner Proposition mit, dass er den Podestà mehrere Male habe ersuchen lassen, mit ihm an einem für beide schicklichen Orte zu einer gemeinsamen Beratung über städtische Angelegenheiten zusammenzukommen, worauf er vom Podestà die Antwort erhalten habe: „Wenn es dem Herrn Capitan genehm sei, sich nach dem Palast des Podestà zu begeben, so wolle er dort mit ihm sich beraten, andernfalls nicht (et aliter non).“ Der Capitan hält diese Antwort nicht für schicklich und mit der Ehre des Volks vereinbar und befragt daher den Rat, was er in dieser Sache thun solle „cum honore populi et suo.“ Stat. Siena Einl. p. 76 Anm. 1. Um ähnliche Zwischenfälle zu vermeiden, traf man dann in den Statuten Bestimmungen darüber, wo solche Zusammenkünfte stattfinden sollten. Stat. Siena p. 74 no. 178.

selben vielfach vollkommen concurrierend. Zunächst soll nun hierbei keine Behörde in die Processe der anderen eingreifen — später wird jedoch stellenweise nicht nur dieses Recht, sondern auch die Befugnis, Urteile des Podestà aufzuheben und Berufungen gegen dieselben anzunehmen, für den Capitan beansprucht. Der Volkscapitan wird zum Amtsgenossen des Podestà auch bezüglich seiner richterlichen Befugnisse — zunächst freilich nicht zum völlig gleichberechtigten Amtsgenossen — vielfach fungiert er nur subsidiär, in zweiter Linie — sein Gefolge von gelehrten Richtern und militärischen Begleitern und dementsprechend auch sein Gehalt ist kleiner als das des Podestà — in den officiellen Schriftstücken erscheint der Name des Podestà stets an erster, der des Capitans an zweiter Stelle, jedenfalls aber ist der Podestà nicht mehr allein höchster Executivbeamter, Richter und Heerführer des Gemeinwesens — der Volkscapitan übt neben ihm jene Befugnisse — teils nur subsidiär, teils völlig gleichberechtigt und in Concurrenz mit ihm — über das gesamte, Commune und Popolo umfassende Gemeinwesen aus.[254]

---

254. Man vgl. für Florenz, wo das publicierte Material nicht eben reich ist, Hartwigs interessanten Aufsatz: Ein Menschenalter florentinischer Geschichte — Deutsche Zeitschr. 1889 — II, insbesondere p. 25; danach erscheint der Volkscapitan „als Vertreter der Interessen und Rechte des Volks im Gegensatz zum Adel und als Führer der bewaffneten Bürgerschaft". Aber als letzterer doch auch hier nur bei inneren Unruhen — es ist auch hier mehr eine polizeiliche als militärische Gewalt, die der Capitan ausübt, wie ja H. selbst sagt: „Im Feld befehligt nach wie vor der Podestà, der zu Hause die Republik, aber nur im Verein mit dem Volkshauptmann nach aussen vertrat und oberster Träger der Justizgewalt war". Der Volkscapitan ist „auch bei Veranlagung der städtischen Steuern thätig und beeinflusst die gesamte Politik der Commune vom Standpunkt der Interessen der Bürgerschaft aus." Auf die jurisdictionellen Befugnisse des Volkscapitans geht H. nicht näher ein. Sie sind offenbar auch hier teils mit denen des Podestà concurrierend, teils denselben nur subsidiär. Ersteres z. B. Rondoni, Statut des Capitans von 1321; p. 38 no. 6: Verbot an Pistojesen etwas zu verkaufen „et de praedictis possit et debeat dominus potestas et capitaneus et quilibet eorum cognoscere et condempnare" (1275). Der Volkscapitan als

Dies scheint mir im Wesentlichen der Character des Volkscapitaneats zu sein, der im Allgemeinen in Toscana und dem nördlichen Oberitalien wohl der gleiche gewesen sein dürfte, wenn auch jene Entwicklung des Amtes in der einen Commune früher, in der anderen später ihren Abschluss findet, hier weiter, dort weniger weit fortschreitet und die einzelnen Stadien der Entwicklung nicht überall systematisch auf einander folgen.[255]

Die weitere Entwicklung allerdings verläuft dann in Tuskien und im nördlichen Oberitalien durchaus verschieden, indem hier noch im XIII. Jahrhundert das Volkscapitaneat in zahlreichen Communen in ein erbliches und unumschränktes Fürstentum übergeht, während in Toscana — und auch in einigen Communen des nördlichen Oberitaliens — die republikanische Staatsform sich noch länger erhält.

Hier wie dort war eine starke Demokratisierung der Verfassung eingetreten und im nördlichen Oberitalien erwuchs aus dem Amt des Volkscapitans, das im Zusammenhang mit dieser errichtet wurde, die Signorie. Der Capitan wird zum unumschränkten Herrscher, der Podestà von ihm vollkommen abhängig.

Ansätze zu dieser Entwicklung fehlen auch in Toscana nicht ganz. Wenn man hier dem Volkscapitan nicht nur eine Controlle über den Podestà übertrug, sondern ihm auch das Recht verlieh, die richterlichen Entscheidungen des Podestà zu prüfen oder gar aufzuheben — wenn man dem Podestà verbot, ohne Zustimmung des Capitans den Rat zu versammeln, so schuf man damit eine höhere Gewalt über dem Podestà, der bisher der höchste Beamte der Commune gewesen war — der erste Schritt zur Begründung einer unumschränkten, monarchischen Gewalt war damit geschehen. Wenn in Tuskien die republikanische Staatsform sich noch etwas länger erhielt, so kam das wohl vorwiegend daher, dass man hier den Capitan von der Legislative ausschloss und ihn auch in der Executive durch die

---

subsidiäre Instanz neben dem Podestà: ordinamenta justitiae — bei Ermordung eines Popularen durch einen Adligen — Hartwig l. c. 1891 — I. p. 290.

255. Zum mindesten nicht überall nachweisbar sind.

collegialischen Behörden der Prioren[256] und der Volksanzianen[257] stark beschränkte.

Indem man im nördlichen Oberitalien die Beschränkung des Volkscapitaneats durch die Anzianen[258] beseitigte, dem Capitan legislative Befugnisse verlieh und zugleich zur Uebertragung des Amtes auf mehrere Jahre, endlich auf Lebenszeit schritt, erhob sich auf dem Grund jener demokratisierten Verfassung eine unumschränkte, fürstliche Gewalt, die Signorie.

IV.

Der Uebergang des Amtes in eine unumschränkte Herrschaft. Gegentendenzen.

Der allmähliche Uebergang vom Volkscapitaneat zur lebenslänglichen und erblichen Signorie ist oben (§ 2, II) dargestellt worden.

Es ist nunmehr unsere Aufgabe, die Erweiterung der Amtscompetenzen des Volkscapitans zu einer unumschränkten, fürstlichen Gewalt zu betrachten. Denn wie man das Volkscapitaneat nach Analogie der Podestat errichtet und dem Capitan im Wesentlichen dieselben[258a] Befugnisse wie dem Podestà übertragen hat, so hat man zunächst auch den Volkscapitan ganz in derselben Weise beschränkt wie den Podestà, um die Begründung einer absoluten und ständigen Herrschaft zu verhindern.

Die Amtsdauer des Capitans betrug — ebenso wie ursprünglich die des Podestà — nur ein oder ein halbes Jahr. Der Capitan hatte ebenso wie der Podestà bei seinem Amtsantritt

256. In Florenz und anderen tuskischen Communen wird das Colleg der Prioren zur obersten Regierungsbehörde („Signoria") — S. o. § 1 Anm. 227.

257. Der Volkscapitan erscheint vielfach lediglich als Vorsitzender des Anzianencollegs — als primus inter pares — ist an die Beschlüsse der Majorität desselben gebunden.

258. Die Behörde der Prioren ist allem Anschein nach eine specifisch tuskische Institution; anderwärts nimmt das Colleg der Anzianen eine ganz ähnliche Stellung ein, z. B. in Padua.

258a. Dieselben — unter den aus § 2 — III sich ergebenden Einschränkungen.

den Eid auf die Statuten zu leisten[259] und war sowohl in der Executive als in der Rechtsprechung an die Vorschriften derselben gebunden; er hatte seine Urteile nach dem Rat seiner Curie von gelehrten Richtern zu fällen[260], musste nach Ablauf seines Amtes vor den Syndicatoren Rechenschaft über seine Amtsführung ablegen[261], konnte nur vom Rat die Absolution von einzelnen Statuten erlangen[262] und durfte um die Erteilung einer Generalvollmacht (arbitrium generale) bei Strafe der Amtsentsetzung nicht nachsuchen[263]; in allen wichtigen Angelegenheiten war er an die Zustimmung des Rates gebunden[264], andererseits vielfach vom Colleg der Anzianen abhängig[265] — stand zum mindesten unter

259. z. B. Cod. dipl. Crem. no. 1163 (1299). Stat. Parm. III. p. 10. Brev. pop. Pist. p. 11 no. 11.

260. Stat. Parm. III p. 208; p. 19: in concordia dominorum de curia vel majoris partis eorum.

261. Brev. pop. Pist. p. 17 no. 25. Vgl. auch Cod. dipl. Crem. no. 1106; 1163.

262. In Pisa nur durch Beschluss einer Zweidrittel-Majorität im grossen und kleinen Volksrat. Stat. Pisa II, 554 no. 119.

263. Schon in Stat. Siena (1162) p. 77 no. 184 — bei Strafe der Amtsentsetzung und einer Geldstrafe von 200 Lire; das arbitrium ist ungültig. Brev. pop. Pist. p. 26 no. 63 bei Strafe der Amtsentsetzung sowie des Verlustes seines Gehalts; das arbitrium ist ipso jure ungültig. Vgl. Stat. Parm. III p. 21, wonach der Volkscapitan die Wahl eines „capitaneus generalis populi" nicht dulden soll, d. h. doch wohl eines Volkscapitans mit unbeschränkter Vollmacht.

264. Nach Stat. Siena l. c. kann er nicht ohne dessen Zustimmung das Parlament berufen. Brev. pop. Pist. p. 19 no. 32: Beschlüsse des Volksrats müssen Capitan und Anzianen ausführen. Vgl. ib p. 39 no. 104.

265. Br. pop. Pist. p. 18 no. 31: Er kann dem Rat nur einen Antrag vorlegen, den zwei Drittel der Anzianen gutheissen, nur mit ihrer Zustimmung das Parlament oder den Volksrat berufen. Ebenso in Pisa. Stat. Pisa II, 478 no. 31. Vom Capitan kann in Civil- und Criminalsachen an die Anzianen appelliert werden. Br. pop. Pist. p. 36 no. 93 — vgl. Stat. Siena p. 255 no. 167. Die Briefe, die der Capitan „pro communi" erhält, müssen den Anzianen mitgeteilt werden. Br. pop. Pist. p. 21 no. 55. Stantiamenta et provisiones der Anzianen muss der Capitan ausführen ib. p. 39 no. 104.

der Controlle desselben — und war durchaus auf die Executive und jurisdictionelle Befugnisse beschränkt, während die gesetzgebende Gewalt dem Rat vorbehalten blieb[266].

Aber bald trat hierin ein bedeutsamer Umschwung ein.

Auch da, wo man an der ein- oder halbjährigen Amtsdauer festhielt und den Capitan zur Beobachtung der Statuten verpflichtete, sowie seine Abhängigkeit vom Rat und dem Colleg der Anzianen aufrechterhielt, erschien es häufig notwendig, demselben für einzelne Fälle eine arbiträre Strafgewalt zu übertragen und ihm die Befugnis zu verleihen, auch ohne Mitwirkung seiner Curie Urteile zu fällen und Strafen festzusetzen, ohne dass er dafür beim Syndicat zur Verantwortung gezogen werden solle[267].

Es zeigt sich hier allgemein dieselbe Tendenz, die öffentliche Gewalt durch die Verleihung eines „arbitrium" zu stärken, wie wir sie auch bezüglich der Podestat fanden. Sie geht vor allem aus dem Bedürfnis hervor, durch eine strenge Handhabung der Rechtspflege und Polizei die staatliche Ordnung wiederherzustellen, die durch die heftigen Parteikämpfe vollkommen erschüttert war. Erscheinen die Parteikämpfe in dieser Beziehung nur als mittelbare Ursache, so sind sie doch auf der anderen Seite hier auch von unmittelbarem Einfluss gewesen: Die Regierung ist meist eine Parteiregierung, und man überträgt ihr eine unumschränkte Gewalt zu dem Zweck, um die Gegenpartei zu unterdrücken. Der persönlichen Herrschsucht und dem persönlichen Ehrgeiz der Einzelnen kommt jene allgemeine Strömung

266. Stat. pot. Pist. p. 260 no. 143.

267. z. B. Br. pop. Pist. p. 161 no. 225; p. 26 no. 59; p. 101 no. 109. Stat. Parm. III, 304 „realiter et personaliter ad suam voluntatem sine illis de curia et collegio." ib. p. 231 ff; 215, 216, 222. Vgl. Cod. dipl. Crem. no. 913 (1270) — Am 19. März 1307 erhält in Modena der Podestà und Volkscapitan Bartholomaeus de Foliano „plenam bayliam et liberam potestatem et arbitrium super bono et pacifico statu et reformatione civitatis M. . . . . . et super omnibus malis et excessibus factis et commissis tempore sui regiminis et que de cetero committentur." Seine Verfügungen sollen dieselbe Kraft haben wie Beschlüsse des Rates und präcise Statuten. Modena. Arch. mun. — Volksstatuten von 1306/7 MS. fol. 165.) Kurz vorher war der bisherige Signore, Azzo VIII. von Este, gestürzt worden.

entgegen. Die unumschränkte Executiv- und richterliche Gewalt, die man unter Entbindung von den Vorschriften der Statuten zunächst nur für einzelne Fälle verleiht, wird zu einem „arbitrium generale", zu einer von den Statuten unbeschränkten Generalvollmacht erweitert, und indem man den Volkscapitan nicht mehr an die Statuten bindet, erteilt man ihm alsbald auch das positive Recht, seinerseits Statuten zu erlassen, also neben einer unumschränkten ausführenden und richterlichen auch eine unumschränkte gesetzgebende Gewalt.

Diese Erweiterung der Befugnisse kommt äusserlich in dem Titel „capitaneus generalis" zum Ausdruck. Eben der Zusatz generalis" scheint sich auf die Verleihung des „arbitrium generale" zu beziehen[268] — der Generalcapitan ist nicht an die Statuten gebunden, er herrscht nach seinem Gutdünken und wird geradezu als „dominus" bezeichnet.[269]

Dieses zweite Stadium in der Entwicklung des Capitaneats lässt sich zuerst in Verona aus der Wahlurkunde für Alberto della Scala zum lebenslänglichen Generalcapitan (1277) deutlich erkennen.[270]

---

268. Nach Stat. Parm. III, 21 soll der Volkscapitan nicht die Wahl eines „generalis capitaneus populi" zulassen, d. h. doch offenbar eines Volkscapitans mit unbeschränkten Vollmachten.

269. Zeugenverhör in Treviso (1315): quod esse capitaneus secundum intentionem Tervisinorum et ipsius testis est esse dominus in agendo et faciendo et administrando civitatem Tervisii et districtum ad suam voluntatem — Verci, Marca VII, doc. p. 125ff. — und die Aussage eines gesinnungstüchtigen Republikaners: regere sicut capitaneus est facere de civitatibus et locis, in quibus sunt capitanei generales, et de hominibus ipsorum locorum suas voluntates et est malum officium pro statu terrarum, in quibus sunt, et mala dignitas!

270. Schon Boso von Doaria, im Jahre 1266 zum lebenslänglichen Volkspodestà der Neustadt von Cremona erwählt, bittet am 2. Jan. 1267 im Volksrat um ein „plenum et liberum arbitrium", um Streitigkeiten zwischen Angehörigen der Neustadt beilegen zu können und beantragt, dass, wer ihm nicht gehorche, gebannt werden solle. Der Antrag wird einstimmig angenommen, der Zusatzantrag eines Bellono della Volpe, dass Boso allein Urteile solle fällen können, wird dagegen abgelehnt, Cod. dipl. Crem. no. 883; Carreri p. 43.

Die Anfänge des Volkscapitaneats in Verona sind in vollkommenes Dunkel gehüllt. Nur soviel erscheint sicher, dass jenes veronesische Generalcapitaneat, das im Jahre 1277 Alberto della Scala verliehen wird, nicht ein rein militärisches Amt ist, dass es vielmehr offenbar mit dem älteren Volkscapitaneat zusammenhängt, dessen Character zu bestimmen oben versucht worden ist (§ 2, III). Das kommt schon im Titel zum Ausdruck, der in der Bestätigung der Wahl in den Communalstatuten lautet: capitaneus et rector gastaldionum misteriorum et totius populi Veronensis[271] — und an einer anderen Stelle: capitaneus et rector populi V.[272] Später führt Alberto in Urkunden[273] und in Zusätzen zu den Statuten[274] meist den Titel: capitaneus generalis populi. Aber schon in der Wahlurkunde lautet der Titel: totius civitatis Veronae capitaneus und auch in Zusätzen zu den Statuten sowie in Urkunden erscheint Alberto und sein Sohn und Mitregent Bartholomaeus alsbald mit dem Titel: populi et communis V. capitaneus generalis oder auch: populi et civitatis capitaneus generalis".[275] Infolge jener Fusion, die zwischen Popolo und Commune eingetreten war, und die wir auch anderwärts wahrgenommen haben, erscheint eben der Volkscapitan als Oberhaupt der gesamten Stadt, sowohl der Commune als des Popolo. So wird Alberto della Scala auch in allgemeiner Volksversammlung von Adligen, Volksanzianen, Zunfsvorstehern und Popularen erwählt, nicht etwa von einem besonderen Volksrat.[276]

Alberto erhält sofort eine unumschränkte Executiv- und Legislativgewalt, die freie Verfügung über die städtischen Finanzen,

271. Stat. Ver. M.S. fol. 154ff. no. 291.

272. ib. no. 295.

273. 21. Mai 1283 — Verci, Marca III, p. 53. 11. Apr. 1292 — Bibl. com. Verona — Arch. del commune b. 45 n. 621 c. 24. 27. März 1295 — ib. Orfanotrafio Femm. Ab. S. Zeno, Reg. 2⁰ 145r. 5. Nov. 1300 — ib. Arch. S. Fermo maggiore no. 159.

274. z. B. III No. 120 (21. Sept. 1278); fol. 343 (14. Febr. 1294).

275. Stat. Ver. M.S. fol. 340 (6. Dec. 1293); ib. fol. 345 (28. Nov. 1295). Arch. Murari No. 3 (18. Juni 1301).

276. „in publica et generali concione communis V. ad sonum campanae more solito congregata — in qua quidem concione interfuerint generaliter et universaliter viri nobiles et magnates, anciani, gastaldiones misteriorum Veronae ac universus populus civitatis ejusdem."

sowie die höchste richterliche Gewalt, indem er alle Urteile der ordentlichen Gerichte aufheben und nach eigenem Ermessen abändern kann.[277] Ebenso wird ihm die höchste militärische Gewalt übertragen, denn er erhält nicht nur die militärische Leitung über Zünfte und Popolo[278] -- wie schon im Jahre 1253 der erste

---

277. „plenam, generalem et liberam auctoritatem et potestatem in omnibus et per omnia regendi, gubernandi, manutenendi et disponendi ipsam civitatem et districtum Veronae ac ipsam partem quae nunc tenet et regit Veronam suo libero arbitrio et voluntate, sicuti ei melius et utilius videbitur expedire, ac etiam de novo et quandocunque sibi videbitur faciendi et ordinandi statuta tam generalia quam specialia et reformationes [„et tam ipsa statuta facta per ipsum vel facienda et reformationes" ist hier offenbar ausgelassen und nach dem Arbitrium für Cangrande zu ergänzen, das fast wörtlich mit jener Urk. übereinstimmt. Stat. Cangr. M.S. no. 288; die Lücke ist sehr leicht erklärlich: Der Abschreiber hat die beiden et reformationes verwechselt, fährt nach dem ersten mit dem fort, was auf das zweite folgte.] quam alia communis V.. interpretandi, corrigendi, mutandi, addendi, arctandi et prorogandi et contra ipsa et preter ipsa dispensandi suo arbitrio et voluntate; ac dandi, concedendi, alienandi et dispensandi de havere et possessionibus et bonis communis Verone, prout sibi placuerit; et absolutiones et condempnationes factas vel faciendas per potestatem sive per commune Verone retractandi, mutandi, corrigendi, interpretandi seu absolvendi et de eis disponendi, ut ei videbitur, et generaliter et universaliter omnia et singula alia quaecunque negotia et facta ad ipsum commune et partem pertinentia agendi, gerendi, disponendi libere et quaecunque per ipsum vel ipsius mandato gesta, acta vel decreta fuerint in predictis vel aliquo predictorum, immobilia perseverent, perinde ac si per potestatem, magnates, ancianos, gastaldiones, consilium generale et speciale et populum universum civitatis Veronae gesta, acta vel decreta forent." Copie der Wahlurk. 27. Okt. 1277 — Bibl. com. Verona — B. 143 proc. 2533 c. 3. Italienische Uebersetzung bei Sarayna p. 21.

278. „Item quod vexillum misteriorum Verone et populi Veronensis debeat stare et esse in forcia et virtute praedicti dni. Alberti." Stat. Ver. M.S. I no. 294. „Item quod gastaldiones et misteria sua teneantur et debeant venire ad ipsum dominum Albertum capitaneum cum armis vel sine armis, quotienscunque requisiti fuerint per ipsum dnm. Albertum vel publice cridatur, quod ad ipsum venire debeant." ib. no. 296.

Volkspodestà vor Parma — sondern auch der Hauptmann der städtischen Söldner und seine Truppen werden unter den Oberbefehl Albertos gestellt.[279]

Damit ist die Summe aller städtischen Hoheitsrechte[280] einem unverantwortlichen, auf Lebenszeit erwählten Beamten übertragen — die republikanische ist durch die monarchische Staatsform ersetzt — der Capitan ist im Grunde nicht mehr ein Beamter, er ist der Herr (Signore) der Stadt.

Dem entspricht es denn auch, dass der Podestà sowie sämtliche Beamten, die Volksanzianen, die Gastaldionen und die Mitglieder des Rates in ihrem Amtseid zu schwören haben, die Bestimmungen jener Wahl aufrechtzuerhalten und zu befolgen; denselben Eid haben sämtliche Einwohner jährlich an dem nämlichen Tage abzulegen, an dem sie dem Podestà Gehorsam schwören.[281]

Der Podestà, bisher der höchste Beamte der Commune, ist vom Capitan jetzt thatsächlich vollkommen abhängig — er wird vom Capitan direct ernannt[282] — er kann nur mit Zu-

---

279. „Item quod capitaneus soldatorum, qui est vel pro tempore fuerit, et omnes soldaterii, qui nunc sunt vel pro tempore fuerint, teneantur et debeant venire ad ipsum dnm. Albertum vel ire, ubi voluerit, cum armis et equis vel sine armis, quandocunque per ipsum dnm. Albertum vel per ejus nuncium fuerint requisiti" etc. ib. no. 297. — Für einen ursprünglich militärischen Character des Volkscapitaneats beweist diese Bestimmung natürlich nichts — denn da man dem Volkscapitan alle Hoheitsrechte der Stadt übertrug, war es natürlich, dass auch die höchste militärische Gewalt — ebenso wie die höchste richterliche, Executiv- und Legislativgewalt — auf ihn überging.

280. Vgl. Schluss von Anm. 277: et generaliter etc.

281. quando jurant sequimentum potestatis — Stat. Ver. ib. no. 292; 293.

282. Formell findet die Wahl noch durch die Gastaldionen statt, aber zu dem betreffenden Statut (Stat. Ver. I. no. 23) ist zugefügt: ad quam electionem faciendam debeat interesse dns. Albertus de la Scala capitaneus populi et ipsa electio fieri debeat de ipsius dni Alberti consensu et voluntate et secundum quod sibi placuerit (zwar nicht ausdrücklich als Zusatz bezeichnet, aber durch die Verschiedenheit der Handschrift als solcher kenntlich). Zu dem Statut, das die Wiederwahl eines Podestà vor Ablauf von 3 Jahren verbietet, wird

stimmung des Capitans den Rat versammeln[283], nur mit Zustimmung des Capitans aus städtischen Mitteln Ausgaben bestreiten, welche die Summe von hundert Soldi übersteigen.[284] Formell allerdings erscheint nach wie vor der Podestà als die Spitze der Regierung — der Rat tritt unter seinem und des Capitans Vorsitz zusammen, Verträge werden von ihm und dem Capitan gemeinsam abgeschlossen, Statuten in seinem und des Capitans Namen erlassen — und zwar steht der Name des Podestà stets an erster, der des Capitans an zweiter Stelle[285] — der Volkscapitan, der ursprünglich nicht ganz gleichberechtigte Amtsgenosse des Podestà, nimmt auch jetzt, nachdem er thatsächlich und rechtlich zum eigentlichen Staatsoberhaupt geworden ist, in der Amtssprache noch immer einen geringeren Rang als der Podestà ein, ein ungemein characteristisches Zeichen für die Zähigkeit, mit der man an den alten Formen festhielt, wenn sie auch den neuen Rechtsverhältnissen durchaus nicht mehr entsprachen.

1298 zugefügt: quod hoc statutum remaneat in arbitrio dominorum capitaneorum ib. no. 13. In den Stat. Cangr. I, 23: quod ellectio et modis (sic) et forma et tempus elligendi aliquem in potestatem Veron. sit et remaneat in arbitrio dicti domini vicarii et illud idem intelligatur de judicibus communis V. Erst bei der Wahl Albertos II. und Mastinos II. (1329) wird das Recht der Ernennung der Beamten (auch des Podestà) ausdrücklich in der Wahlurk. erwähnt. Stat. Cangr. nach I unter der Chiffre 289.

283. Stat. Ver. I. Zusatz zu no. 51. Statuimus et ordinamus quod potestas sive aliquis officialis communis non faciat pulsare aliquod consilium sine licentia dnm. dni . . . . B. capitaneorum (also aus der Zeit der Mitregentschaft Bartolommeos).

284. Ebenso alle andern Beamten. ib. Zusatz zu I no. 70 aus dem Jahre 1284.

285. Stat. Ver. MS. Zusätze — passim. Allerdings erlässt Alberto schon Statuten als „capitaneus generalis populi Veronae auctoritate, qua fungitur", aber doch „volente et consentiente nobili viro domino Guilelmo de Siccheriis de Papia, potestate V." — 20. Mai 1283 Zusatz zu I no. 125. — Schon Bartholomaeus, Albertos Nachfolger, schliesst Staatsverträge allein, ohne die Mitwirkung des Podestà ab — Verci, Marca V, doc. p. 148; 158. Aber noch Alboin ernennt im Jahre 1306 einen Bevollmächtigten zum Abschluss eines Bündnisses:

Erst nachdem Cangrande im kaiserlichen Vicariat eine Legitimierung seiner Herrschaft durch das Reich erlangt hatte, wird der Podestà als „potestas pro magnifico domino Canegrande de la Scala sacri imperii Veronae et Vincenciae vicario“[286] bezeichnet, wodurch die Abhängigkeit des Podestà vom Signore-Vicar auch formell zum Ausdruck kommt.

Dieselbe Umwandlung, die sich am Volkscapitaneat vollzieht, lässt sich in Verona auch an der Podestat über die Mercadanza beobachten.

Wie die gesamte Organisation der Mercadanza der Communalverfassung nachgebildet war, so war der Podestà der Mercadanza ursprünglich in der nämlichen Weise an die Vorschriften der Statuten der Mercadanza gebunden, wie der Podestà der Commune an die der Communalstatuten.[287] Allein als im Jahre 1319 die Statuten der Mercadanza neu redigiert wurden, erhielt der Podestà Cangrande unumschränkte Vollmacht, die Statuten zu ändern, auszulegen, aufzuheben und einseitig neue Statuten zu erlassen, sowie einen Vicar zu ernennen und diesem die Ausübung seiner Befugnisse zu übertragen.[288]

Ob schon den früheren Podestàs der Mercadanza aus dem Hause der Scaliger ein derartiges arbitrium übertragen worden war, ist zweifelhaft, doch ist es immerhin möglich, denn auch die lebenslängliche Amtsdauer war ja schon früher eingeführt worden.[289] Es lässt sich mithin ebensowenig wie bezüglich der

---

ex auctoritate sibi concessa per consilium et commune V. ac etiam ex auctoritate sui capitaneatus, also unter Berufung nicht nur auf sein Capitaneat, sondern auch auf die vom Rat erteilte Specialvollmacht. ib. p. 197.

286. z. B. in einem Zusatz zu Statut Ver. MS. fol. 409 (1315).

287. Der Eid des Podestà der Mercadanza auf die Statuten ist noch in die Redaction, die 1319 unter Cangrande als perpetuus potestas domus mercatorum erfolgte, aufgenommen. Arch. stor. Ver. XIII, 131. Stat. merc. Ver. p. 2. Auch aus diesem Statut geht hervor, dass die casa dei mercanti alle Zünfte umfasst, nicht etwa eine blosse Grosskaufmannsgilde ist.

288. l. c. p. 132 resp. p. 2.

289. Weder in dem Statut über Cangrandes Wahl auf Lebenszeit ib. p. 130 resp. p. 2 — noch in dem arbitrium für ihn p. 132 resp. p. 2 wird auf ein entsprechendes früheres Statut Bezug genommen. Wahlen auf Lebenszeit hatten sicher schon früher stattgefunden. s. o.

lebenslänglichen Uebertragung des Amtes feststellen, ob die Verleihung des arbitrium an den Podestà der Mercadanza in Verona früher oder später als an den Volkscapitan erfolgte. Das Schema der Wahlurkunden ist in späterer Zeit jedenfalls wörtlich gleichlautend, und man hat die eine Urkunde nach dem Muster der anderen abgefasst — ob jedoch die erste Urkunde über die Wahl zum Capitan (von 1277) nach dem Muster derjenigen über die Wahl zum Podestà der Mercadanza (von 1270?) angefertigt ist, oder ob man umgekehrt erst später bei der Abfassung der Urkunde über die Wahl zum Podestà der Mercadanza die entsprechende Capitaneatsurkunde zu Grunde gelegt hat, ist nicht ersichtlich[290].

Ebenso wie der Capitan die unbedingte Verfügung über die städtischen Finanzen erhält, wird auch dem Podestà der Mercadanza das Recht verliehen, über das Vermögen der Mercadanza frei zu schalten[291].

Die Uebereinstimmung in der Umgestaltung der beiden Aemter ist also, wie man sieht, eine vollkommene, und nur das ist zweifelhaft, wo die Entwicklung zuerst ihren Abschluss gefunden hat.

Etwa zu derselben Zeit wie in Verona erfolgte auch in Mantua die dauernde Begründung des Generalcapitaneats.[292]

Anm. 107 ff); es ist daher ebenso gut möglich, dass auch das arbitrium schon früher verliehen wurde, obwohl auf eine derartige vorausgegangene Verleihung nicht Bezug genommen wird.

290. Ueber die Wahlen der ersten Scaliger zu Podestàs der casa dei mercanti sind weder die Urkunden noch diesbezügliche Statuten erhalten. Ueber die Wahl Cangrandes zum Podestà der Mercadanza liegen zwei Statuten vor: De electione potestatis et ejus salario und: Quod potestas domus habeat arbitrium addendi et diminuendi statutis etc. ib. p. 130 u. 132 resp. p. 2. Das vollständige Wahlinstrument liegt erst für Alberto II. und Mastino II. vor — l. c. p. 134 resp. p. 27 — es ist datiert vom 29. Juli 1329 und stimmt zum grössten Teil wörtlich mit dem Instrument über die Wahl der beiden zu Capitanen überein, das vom 23. Juli 1329 datiert ist.

291. Wahlurk. von 1329 l. c.

292. S. o. II. Zwar wurde dem Markgrafen von Este und dem Grafen von San Bonifacio in den fünfziger Jahren hier das Volkscapitaneat auf Lebenszeit übertragen — aber über ihre Competenzen

Pinamons Bonacolsi wurde wohl in den siebziger Jahren hier zum Generalcapitan erwählt — aber erst über das Capitaneat seines Enkels Guido, der im Jahre 1299 Bardellonus, den Sohn und Nachfolger des Pinamons, stürzte, liegt ein Statut vor.[293] In Anbetracht der engen Beziehungen, die damals zwischen Verona und Mantua sowie dem Hause der Scala und Bonacolsi bestanden, ist es wahrscheinlich, dass die Errichtung des Generalcapitaneats in der einen Commune nach dem Muster der anderen geschah. Da sich jedoch der Zeitpunkt für die Wahl des Pinamons Bonacolsi nicht bestimmen lässt, so muss es dahingestellt bleiben, welche der beiden Communen die andere hier beeinflusst hat.[294]

Jedenfalls werden dem mantuanischen Generalcapitan nach dem Statut von 1299 im Wesentlichen dieselben Befugnisse übertragen wie im Jahre 1277 Alberto della Scala in Verona: also eine unumschränkte richterliche, ausführende und gesetzgebende Gewalt. Ausserdem wird hier ausdrücklich bestimmt, dass der Capitan an die Mitwirkung des Rates nicht gebunden ist, dass er Krieg zu erklären, Waffenstillstand oder Frieden zu schliessen, Bündnisse zu contrahieren, die Beamten der Commune zu ernennen, abzusetzen, zur Verantwortung zu ziehen und ihren

---

erfahren wir nichts. Sie führen noch nicht den Titel capitaneus generalis (nur capitaneus perpetuus) — besassen mithin vielleicht noch nicht das arbitrium generale.

293. Fehlerhafter und unvollständiger Druck bei Arco I p. 184. Ich gebe daher das Statut unten als Beilage, nach der Copie im Arch. Gonzaga.

294. Eine wörtliche Uebereinstimmung zwischen der veronesischen Wahlurkunde von 1277 und dem mantuanischen Statut von 1299 besteht nicht. Das Arbitrium für Cangrande della Scala (Stat. Cangr. I no. 288) stimmt — bis auf wenige und geringe Abweichungen — noch wörtlich mit der Wahlurkunde für Alberto della Scala von 1277 überein (erst in der Wahlurk. für Alberto II. und Mastino II. — 1329 — erscheint eine Erweiterung bezüglich der Beamtenernennung). Die Wahlurkunde für Pinamons Bonacolsi wird demnach mit derjenigen für Guido (von 1299) ebenso übereingestimmt haben, wie die veronesischen Urkunden unter sich übereinstimmen (und wie auch das arbitrium für Reinald und Butironus mit der früheren Urkunde von 1299 übereinstimmt). Eine wörtliche Entlehnung müsste sich daher

Gehalt zu bestimmen, sowie Rat und Volksversammlung zu berufen[295] befugt ist.

Nur in einer Beziehung erscheint der Capitan in Mantua noch zunächst stärker beschränkt als in Verona. Die unbedingte Verfügung über die Finanzen der Commune wird in der veronesischen Wahlurkunde von 1277 Alberto ausdrücklich zugestanden — und es hängt damit offenbar zusammen, wenn ihm ein fester Jahrgehalt weder in der Wahlurkunde noch in den Statuten über sein Capitaneat ausgesetzt wird.[296] Der ursprüngliche Character des Volkscapitans als eines fest besoldeten Beamten erscheint damit schon gänzlich verwischt — ein Unterschied zwischen dem Vermögen der Commune und des Capitans scheint rechtlich nicht mehr zu bestehen.

Anders in Mantua. Zwar erhält hier der Capitan die Befugnis, den Gehalt der Beamten der Commune zu bestimmen, welche aus der städtischen Kasse besoldet werden, aber er erhält offenbar noch nicht ein unumschränktes Verfügungsrecht über die städtischen Finanzen; man setzt ihm vielmehr einen festen

---

aus einem Vergleich der veronesischen Urk. von 1277 und der mantuanischen von 1299 erkennen lassen, wenn sie überhaupt jemals stattgefunden hätte. Doch ist das nicht der Fall. Wenn mithin auch kein direktes Abhängigkeitsverhältnis zwischen den beiderseitigen Urkunden besteht, so war doch sicher die Wahl eines Capitans mit unumschränkten Vollmachten in der einen Stadt von Einfluss auf die andere. Sachlich stimmen die Urkunden beider Communen im Wesentlichen überein, nur erscheint die mantuanische Urkunde von 1299 etwas detaillierter.

295. So zwar, dass dieselben sich nicht ohne seine Zustimmung versammeln können.

296. Die Festsetzung des Gehalts konnte nach der Wahl erfolgen. Wenn aber auch in den Statuten über das Capitaneat Albertos (l. c.) ebenso wie der Wahlurk. jede Bestimmung darüber fehlt, so scheint sich doch daraus zu ergeben, dass man auch nach der Wahl bei der Abfassung der Statuten über das Capitaneat, durch die die Bestimmungen über die Wahl noch ergänzt wurden, keine derartige Verfügung traf.

Jahrgehalt von 4000 Lire aus.[297] Und im Jahre 1308 bekennt Gudio Bonacolsi vor den Anzianen von Mantua, dass er aus städtischen Mitteln auch Ausgaben für seine privaten Bedürfnisse, insbesondere für den Bau seines Palastes bestritten habe, und erklärt sich bereit, der Commune jene Summe zurückzuerstatten.[298] Die Anzianen sowie der Rat lehnen das zwar ab, aber jedenfalls geht hieraus hervor, dass Guido selbst sich nicht für berechtigt hielt, über die städtischen Finanzen ganz frei zu verfügen.[299] Erst seinen Nachfolgern Reinald und Butironus wurde das Recht einer unbedingten Verfügung über die städtischen Finanzen und insbesondere auch über die confiscierten Güter der Verbannten[300] ausdrücklich übertragen.[301] Die Aussetzung eines festen Jahrgehalts, die damit im Grunde bedeutungslos wurde, hat man jedoch auch in der Folgezeit beibehalten.[302]

Als im Jahre 1328 Reinald Bonacolsi von Loysius Gonzaga gestürzt wurde, ist das mantuanische Capitaneat in derselben Form, in der es die Bonacolsi innegehabt hatten, Loysius Gonzaga übertragen worden.[303]

---

297. Denselben Gehalt bezieht der Podestà noch zu Beginn des XIV. Jahrhunderts. Stat. Mant. II p. 52. Ursprünglich war der Gehalt des Capitans geringer als der des Podestà. s. oben III.

298. Citiert von Arco I, 127. — Arch. Gonzaga B II, 3 — 1308 — 9. Dez. „in proprios usus et comoda ipsius dni. capitanei .... occasione laboreriorum edificiorum factorum super casamentis ipsius, in quibus habitat." Guido bezeichnet sein Verfahren als „fragilitas".

299. S. Schluss der vorigen Anm.

300. Letztere waren übrigens schon Pinamons verliehen worden. Stat. Mant. III p. 99.

301. Stat. Mant. III p. 125 ff. im Statut: De vicaria dominorum Raynaldi et Butironi fratrum de Bonacolsis. Das Statut stimmt wörtlich (abgesehen von dieser und einer anderen Erweiterung) mit dem Statut über Guidos Capitaneat von 1299 überein — ist also offenbar nach der Capitaneatswahlurkunde für Reinald (und Butironus) abgefasst. Es kann zweifelhaft bleiben, ob jene Erweiterungen sofort bei der Wahl Reinalds (und Butironus') stattfanden oder erst später bei der Codification der Statuten (nach 1313 — vgl. o. Anm. 133).

302. Wahlurk. für Loysius Gonzaga — 26. Aug. 1328 — Arch. Gonzaga B II n. 4.

303. Die Wahlurkunde für Loysius ist nach dem Muster der Wahlurkunden für die Bonacolsi abgefasst.

Wie in Verona erhält dann auch in Mantua der Podestà der Mercadanza die nämlichen unumschränkten Befugnisse innerhalb seiner Amtssphäre wie der Volkscapitan.

Als im Jahre 1311 Reinald Bonacolsi, der schon seit 1309 Generalcapitan von Mantua war, zum lebenslänglichen Podestà der Mercadanza erwählt wurde, erhielt er die Befugnis, mit oder ohne den Rat der Consuln und Räte der Mercadanza die Angelegenheiten derselben zu erledigen, ihre Beamten zu ernennen, frei über ihr Vermögen zu verfügen, Statuten zu erlassen oder aufzuheben und Urteile zu fällen oder zu annullieren, ohne an die Statuten gebunden zu sein oder zur Verantwortung gezogen werden zu können.[304]

Da in Mantua die Podestat über die Mercadanza, wie es scheint, im XIII. Jahrhundert noch einmal beseitigt worden war, erst im Jahre 1311 erneuert und mit dem Capitaneat verbunden wurde,[305] so erfolgte die Bestimmung der Amtscompetenzen hier offenbar nach dem Muster des Capitaneats.[304] Massgebend für das Bestreben des Capitans, die Podestat über die Mercadanza zu erhalten, war hier wohl nicht zum mindesten der Wunsch, die freie Verfügung über die Finanzmittel der Mercadanza zu erlangen.[306] Denn eine allzu grosse, politische Bedeutung hatte das Amt jetzt nicht mehr, da die Befugnisse des Volkscapitans schon seit längerer Zeit vollkommen unumschränkte waren — die Befugnisse des Podestà der Mercadanza sich nur auf die Markt- und Gewerbe-Gerichtsbarkeit und Polizei erstreckten.

Abgesehen von seiner finanziellen Bedeutung erscheint das Amt mehr als ein Ehrenamt. Das kommt äusserlich darin zum Ausdruck, dass der Podestà der Mercadanza nicht einen festen Geldgehalt bezieht, sondern jährlich zu Weihnachten ein Schwert, einen Helm, ein Paar Handschuhe und ein Paar goldener Sporen

---

304. Portioli p. 33. — Die Urkunde ist offenbar nach dem Muster des Statuts über das Capitaneat Reinalds abgefasst. Stat. Mant. III p. 125.

305. S. o. Anm. 137.

306. Daneben vielleicht auch der Wunsch, die Autonomie der Zünfte etwas zu beschränken.

von der Mercadanza als Ehrengeschenk erhält,[307] während in Verona, wo das Amt politische Bedeutung besessen hatte und früher mit dem Capitaneat vereinigt worden war, noch Cangrande einen Jahrgehalt von 100 Lire bezog.[308]

Etwas später fand jene Ausbildung einer unumschränkten fürstlichen Gewalt in Mailand ihren Abschluss.

Um die rechtliche Stellung, welche die Torre hier bis zum Jahre 1277 einnahmen, zu erkennen, fehlt es an genügendem Material.[309]

Es ist möglich, dass sie, ebenso wie sie das Volkscapitaneat in ihrem Hause erblich gemacht haben, auch schon die Competenzen jenes Amtes zu einer arbiträren Gewalt erweitert haben.

Jedenfalls aber beginnt hier mit dem Sturz des Hauses Torre und der Erhebung des Hauses Visconti die Entwicklung, so zu sagen, wieder von vorne,[310] während in Mantua im Jahre 1328 bei dem Wechsel der Dynastie eine derartige Aenderung nicht eintrat. Als Matteo Visconti im September des Jahres 1289 das Volkscapitaneat für fünf Jahre verliehen wurde, ward er in seinem Amtseid noch an die Statuten und subsidiär an das römische Recht gebunden[311] — doch soll ihm schon jetzt das Recht der Ernennung oder Bestätigung des Podestà übertragen worden sein.[312]

Als dann im Jahre 1308 nach der — vorübergehenden — Vertreibung der Visconti Guido Torre zum lebenslänglichen

---

307. — bis zum Werte von 10 venetianischen Soldi — Portioli ib.

308. Arch. stor. Ver. XIII p. 130 — Stat. merc. Ver. p. 2.

309. Nach Corio wäre im Jahre 1272 der Podestà verpflichtet worden, den Befehlen des lebenslänglichen Volkspodestà Napoleon Torre und der Volksgemeinde zu gehorchen.

310. Vgl. oben Anm. 76 ff. bez. der Amtsdauer.

311. Der Eid bei Corio a. h. a. Er führt urkundlich nur den Titel capitaneus populi — nicht etwa generalis, z. B. Osio I, 39; 45; 51. Allerdings führt schon Simon de Orello im Jahre 1278 den Titel communis et populi Mediolani capitaneus generalis. ib. p. 27. Vielleicht waren schon ihm ausserordentliche Vollmachten für die Dauer seines Amtes übertragen worden. Der Volkscapitan des Jahres 1286 führt nur den Titel capitaneus populi ib. p. 37.

312. Calcus p. 384. Corio weiss davon jedoch nichts.

Capitan erwählt wurde, hat man ihm auch eine Legislativgewalt übertragen.[313]

Eine Wahlurkunde liegt in Mailand erst für Azzo Visconti vor (1330).[314]

Auch hier erfolgt die Uebertragung sämtlicher Hoheitsrechte der Stadt an den Capitan auf Lebenszeit; er erhält eine unumschränkte Executiv- und Legislativgewalt, so auch namentlich das ausdrückliche Recht, im Namen der Commune Verträge und Bündnisse abzuschliessen. Am characteristischsten für den Uebergang des Amtes in eine unumschränkte Herrschaft ist die Bestimmung, dass Azzo die Commune sowie ihre Besitzungen auch für seine eigenen Angelegenheiten haftbar machen kann.[315] Die Stadt erscheint damit als Privateigentum des Signore, wie denn alsbald im XIV. Jahrhundert Städte thatsächlich verkauft werden. Ein fester Jahrgehalt wird Azzo nicht mehr ausgesetzt — das Staats- und das Privatvermögen des Fürsten sind nicht geschieden.

Im Jahre 1318 hat dann auch Padua Jacob von Carrara ein derartiges, unumschränktes Generalcapitaneat übertragen.[316]

Es wäre befremdlich, wenn jene italienischen Communen, die ihre Freiheit den Staufern gegenüber einst in erbitterten Kämpfen zu wahren gesucht hatten, nicht durch gesetzgeberische Massnahmen der Entstehung der Signorie vorzubeugen und die republikanische Freiheit zu behaupten sich bestrebt hätten.

---

313. Corio: 1308 — 22. Sept. Wahl Guidos auf Lebenszeit — „giurando secondo la forma dello statuto. Poscia vennegli data la possanza di correggere gli statuti ed ancora di farne de' nuovi.“

314. Sitonius p. 5 — 15. März.

315. „et ut posset Commune Mediolani et dictum commune et homines M. tam in negotiis ipsius communis quam in quibuscunque negotiis praesentibus et futuris promiscue tangentibus ipsum dominum Azonem seu alium nomine ejus in rebus propriis et eum singulariter tangentibus .... obligare ipsum commune et homines, corpus et universitatem M. et bona ipsorum.

316. Colle p. 29. Er erhält noch einen festen Jahrgehalt von 12 000 Lire.

Mit besonderem Nachdruck treten derartige Tendenzen auf, wenn es gelungen ist, einen Signore zu stürzen und die alte Communalverfassung wiederherzustellen. So schliessen im Jahre 1262, bald nach dem Ende der Schreckensherrschaft Ezzelinos von „Romano, Padua, Verona, Vicenza und Treviso ein Bündnis, in dem sie sich die Aufrechterhaltung des Friedens und ihrer Unabhängigkeit verbürgen, unter Vorbehalt der Rechte des Bischofs von Vicenza.[317]

In Modena wird im Jahre 1306 nach der Vertreibung Azzos VIII. von Este durch ein Statut die Uebertragung der Herrschaft an (dessen verstorbenen Vater) Obizzo von Este und an den „perfidissimus tyrampnus“ Azzo und ihre Erben widerrufen[318] und zugleich bestimmt, dass die Stadt niemals einen Bürger oder Fremden zum Signore haben solle; auf den blossen Antrag, die Stadt einem Herrn zu unterwerfen, wird die Todesstrafe und die Strafe der Confiscation aller Güter gesetzt.[319] Welchen Hass man gegen Azzo empfand, zeigen in characteristischer Weise die Statuten, die einem jeden Modenesen verbieten, von dem Markgrafen zu sprechen, Briefe oder Boten an ihn zu senden, oder ihm und seinen Anhängern Hülfe zu leisten;[320] er wird für ewig in den städtischen Bann gethan und zum Feind der Stadt Modena erklärt,[321] seine und seiner Anhänger Güter werden von der Commune confisciert,[322] die Wappen und Abzeichen der Este sollen von den Häusern entfernt[322a] und auf städtische Kosten Ab-

---

317. item quod omnes civitates predictas in statu pacifico et tranquillo manutenebunt sine dominio alicujus personae, salvo regimine et honore domini fratris B. episcopi Vic. — Verci, Ecelini III, 471 — erneuert zwischen Padua, Vicenza und Treviso 12. Sept. 1267 und 22. Sept. 1279 — Verci, Marca III, 47.

318. Statuta populi Mutinae MS. — Modena — Arch. comunale — fol. 21 r., da Azzo „tyrampnico more“ die Stadt unterdrückt habe, tam in personis quam denariis et justitia, occidendo et expellendo et per perdictionem et falsitatem quam in res extorquendo per crudelitatem tyrampnicam etc.

319. ib. fol. 1, 26 tergo.

320. ib. fol. 2 r., 26.

321. ib fol. 2 r.

322. ib fol. 3.

322a. ib. fol. 3 r.

bildungen des Markgrafen und seiner „schlimmen Thaten" mit entsprechenden Inschriften angebracht werden.[323] Aller Verkehr mit Ferrara wird den Modenesen verboten, da dort Azzo als Tyrann herrsche, und kann nur durch ausdrückliche Erlaubnis des Podestà und des Volkscapitans gestattet werden.[324] —

Ebenso wird in Parma nach dem Sturz Ghibertos di Correggio im Jahre 1316 auf den Versuch, die Stadt einem Tyrannen zu unterwerfen, die Todesstrafe gesetzt.[325]

Von nachhaltigem Einfluss waren derartige Gesetze selten. Schon sechs Jahre nach dem Erlass jener drakonischen Statuten erwählt der Rat von Modena einstimmig Reinald und Butironus Bonacolsi, die kaiserlichen Vicare und Signoren von Mantua, zu lebenslänglichen Herren von Modena, „da die Stadt sich selbst zu verteidigen und ihre Feinde zu unterdrücken nicht vermöge."[326] —

323. et quod fiant et fieri debeant figurae suae personae et gestorum per ipsum locis, quibus videbitur ipsis dominis defensoribus et secundum quod eis placuerit fieri. Et ibi prope scribantur mala opera ipsius tyranni. ib. fol. 117.

324. ib. fol. 26 r.

325. Stat. Parm. III p. 11 — im Eid des Podestà: nec patiar nec permittam, quod civitas et populus Parmae unquam perveniat vel deducatur sub jurisdictione, dominio vel tyrampnia alicujus civis Parmae vel alicujus alterius undeconque. ib. p. 39: Cum libertas communis et populi P. sit salus et vita cujuslibet personae de civitate et districtu P., sollen, wenn der abbas und zehn der Anzianen dem Podestà oder Capitan anzeigen, „quod aliqua persona tractet vel velit subjicere populum P. in servitutem," Podestà, Capitan, ihre Richter und milites die Sache untersuchen, den Schuldigen zum Tode verurteilen und am Tag des Urteilsspruchs das Urteil vollziehen. Vgl. ib. p. 210 — niemand soll „tractare vel ordinare, quod aliquis sit . . . . dominus generalis, protector vel defensor civitatis et populi P. (1316)" — bei Todesstrafe, Strafe der Confiscation seiner Güter und der Bannung seiner Söhne, Erben und Nachkommen; dieselbe Strafe trifft den, der die Herrschaft annimmt oder anzunehmen versucht oder Beistand leistet. Vgl. ib. p. 48. Ein ähnliches Statut in Brescia (1313) — Malvezzi, Mur. XIV, 978 und in Treviso (1313) — Verci, Marca V, 185.

326. Tiraboschi V, p. 108 — die Stadt ist „impotens ad sui defensionem et hostium repressionem",

Bei der allgemeinen Anarchie infolge der äusseren und inneren Kämpfe war der Absolutismus eben unvermeidlich, und wenn es in der Einleitung der Statuten von Cremona heisst: sine principe impossibile est esse civitates omniaque sine principe confusa sunt,[327] so entsprach das offenbar den Anschauungen nicht nur der Herrschenden und der Romanisten, sondern auch weiterer Kreise. Der ewigen Parteikämpfe müde, lieferte man sich einem unumschränkten Absolutismus aus und verzichtete auf die republikanische Freiheit, um geordnete und gesetzliche Zustände wiederhergestellt zu sehen. Die Wendung: ad bonum, pacificum et tranquillum statum civitatis, mit der die Wahlurkunden und Statuten so häufig eingeleitet werden,[328] ist doch nicht lediglich eine Phrase. „Frieden und Ruhe“ sollte die Signorie im städtischen Gemeinwesen wiederherstellen, und das hat sie denn auch — trotz zahlreicher und furchtbarer Missbräuche der ihr übertragenen Gewalt — schliesslich gethan.

---

§ 3. Ueber die Bedeutung des Kriegscapitaneats und des Feudalismus für die Anfänge der Signorie, unter besonderer Berücksichtigung der Signorien des Markgrafen Wilhelm von Montferrat (1260—1292).

Die noch bis zur jüngsten Zeit häufig ausgesprochene Ansicht, dass das Volkscapitaneat ein rein militärisches Amt gewesen wäre, ist irrig;[1] erst als die sämtlichen Hoheitsrechte

327. Stat Crem. (Red. von 1387) no. 1.

328. z. B. 1318 in Padua — Colle p. 29 — Characteristisch ist auch die Antwort Lucchinos Visconti auf eine der Bedingungen, die Alessandria bei der Uebertragung der Herrschaft an ihn stellt, nämlich, dass er alle Fehden und Streitigkeiten zwischen den Bürgern und Districtualen beilegen solle — sie lautet: quod esse debent certi, quod pacem amamus et discordias odimus et subditos et districtuales nostros intendimus tenere in statu pacifico et tranquillo nec ob aliam causam nisi ut ipsos reducamus ad statum (so zu lesen, statt statutum) pacificum et tranquillum vellemus nos intromittere de factis Alexandriae — Codex statutorum magnificae communitatis atque dioecesis A. — 1547 — p. 400 no. 12.

1. Vgl. Excurs II.

der Stadt auf den Volkscapitan übertragen wurden, der dann meist den Titel eines Generalcapitans des Volks und der Commune erhielt, — erst als der Podestà dem Capitan vollkommen untergeordnet wurde, gingen die militärischen Befugnisse, die ursprünglich der Podestà allein — dann, nach der Einführung des Volkscapitaneats, zunächst gemeinsam mit dem Volkscapitan — ausgeübt hatte, auf den nunmehrigen Generalcapitan des Volks und der Commune über; indem der Volkscapitan zum Herrn der Stadt (dominus, Signore) wird, erhält er — ebenso wie eine unumschränkte Executiv-, Legislativ- und richterliche — auch die höchste militärische Gewalt.

Wenn man das Volkscapitaneat für ein seinem Ursprung nach militärisches Amt erklärt hat, so hat man dabei offenbar mehr dieses spätere Generalcapitaneat im Auge gehabt, und die militärische Gewalt, die der Generalcapitan infolge der Uebertragung sämtlicher Hoheitsrechte der Stadt besitzt, auf das ursprüngliche Volkscapitaneat zurückgeführt. Man hätte mit demselben Recht die oberste, richterliche Gewalt des Generalcapitans auf das Volkscapitaneat zurückführen und den Volkscapitan als einen ursprünglich lediglich richterlichen Beamten bezeichnen können. Die eine Auffassung ist ebenso einseitig und irrig als die andere. Zum Teil mag man zu jener Anschauung, dass das Volkscapitaneat ein rein militärisches Amt sei, auch dadurch gekommen sein, dass man es mit dem Kriegscapitaneat verwechselte, das neben dem Volkscapitaneat vorkommt und von diesem durchaus zu unterscheiden ist.[2] Es mag

2. Zwar bemerkte schon Muratori — Ant. Jt. IV, 128 — dass neben dem capitaneus populi ein capitaneus guerrae bisweilen vorkomme; er meint indes: utroque tamen officio unus plerumque fungebatur und erblickt in dem Volkscapitaneat ebenfalls ein vorwiegend militärisches Amt. Eine Verwechslung der beiden Aemter liegt in der That nahe, da beide häufig mit demselben Titel bezeichnet werden. Ursprünglich lauten ja die Titel verschieden: capitaneus populi und capitaneus (guerrae) communis. Aber häufig werden beide Aemter kurzweg mit dem Titel capitaneus, dominus bezeichnet — später begegnet für beide der Zusatz „generalis". Indem dann der Volkscapitan bald als capitaneus communis et populi bezeichnet wird (S. o. § 2—III) verwischt sich auch der frühere Unterschied zwischen dem Amt der Volksgemeinde einerseits und der Commune andererseits.

sein, dass das Amt des Kriegscapitans bisweilen dem Volkscapitan übertragen wurde,[3] aber keinenfalls war das die Regel, und keinenfalls darf man das Kriegs- mit dem Volkscapitaneat geradezu für identisch erklären. In Parma wird zum Beispiel in den Jahren 1296 und 1297 das Kriegscapitaneat dem jeweiligen Podestà übertragen, und daneben erscheint ein Volkscapitan.[4]

Thatsächlich ist das Kriegscapitaneat ein selbständiges Amt und ebenso wie von der Podestat auch vom Volkscapitaneat zu unterscheiden.

Es muss dahingestellt bleiben, wann in den italienischen Communen zuerst das Amt eines militärischen Oberbefehlshabers von der Podestat getrennt wurde. In den drei ersten Vierteln des XIII. Jahrhunderts war jedenfalls in der Regel der Podestà oberster Anführer im Kriege. Nach der Einführung des Volkscapitaneats trat ihm dann der Volkscapitan — ebenso wie bezüglich seiner übrigen, nicht-militärischen Befugnisse — als Amtsgenosse zur Seite. ' Die Ernennung eines besonderen, militärischen Oberbefehlshabers ist, so weit sich sehen lässt, zum ersten Male für das Jahr 1236/37 in Padua bezeugt. Sie erscheint hier durchaus als eine ausserordentliche und ungewöhnliche Massregel: Als nach Friedrichs II. Erfolgen in der Trevisaner Mark zu Ende des Jahres 1236 das kaiserliche Heer unter der Führung des Legaten Gebhard von Arnstein und Ezzelinos von Romano Padua bedrohte, liess man den Markgrafen Azzo von Este in die Stadt entbieten und übergab ihm in feierlicher Versammlung auf dem Rathaus das Banner der Stadt und damit den militärischen Oberbefehl.[5]

3. So Muratori l. c.

4. Ann. Parm. 719 und 720. Ebenso erscheint hier im Jahre 1317 der Markgraf von Malaspina als potestas et generalis capitaneus guerrae und neben ihm Guischardus de Sorexino als capitaneus populi civitatis Parmae. Stat. Parm. III, 333.

5. Rolandin M. G. SS. XIX, 61: vocatus est in palatium et datum est vexillum communis eidem, ut, cum ipse sit major et nobilior persona in marchia Tarvisina, ipsius marchie sit clipeus et tutela. Gittermann p. 131 Anm. 19 erblickt darin eine „Herrschaftsübertragung.“ Meines Erachtens handelt es sich nur um die Ernennung eines mili-

Erst in der zweiten Hälfte des XIII. Jahrhunderts ist dann wieder in einigen Communen Oberitaliens ein militärisches Capitaneat nachweisbar, das für die Entstehung der Signorie nicht ohne Bedeutung ist.

Der Kriegscapitan, ursprünglich auf die militärische Gewalt beschränkt, erlangt einen immer steigenden Einfluss auf die gesamte Regierung der Stadt. Häufig wird die Trennung der militärischen und der Civilgewalt wieder beseitigt und dem Generalkriegscapitan die unumschränkte Herrschaft übertragen. Zugleich geht das zunächt nur für mehrere Jahre verliehene Amt in eine lebenslängliche und erbliche Herrschaft über — der Kriegscapitan wird zum Signore der Stadt.

Die Entstehung dieses militärischen Capitaneats hängt ebenso wie die des Volkscapitaneats mit den heftigen, inneren und äusseren Kämpfen der italienischen Communen zusammen. Um sich gegen äussere Feinde oder gegen die feindliche Aussenpartei zu behaupten oder auch um der herrschenden Partei die Herrschaft über die Stadt zu entreissen, sucht man die Hülfe eines mächtigen Feudalherren oder eines benachbarten, städtischen Gewalthabers zu gewinnen, dem man den militärischen Oberbefehl, bald auch einen immer grösseren Anteil an der Civilgewalt zugesteht, bis der militärische Führer der Partei schliesslich zum Herrn der Stadt wird.

Dieses militärische Generalcapitaneat erscheint zunächst in Mailand, wo im Jahre 1259 nach der Niederlage und dem Tod Ezzelinos von Romano, der sich mit der vertriebenen Adelspartei verbunden hatte, die herrschende Volkspartei dem Markgrafen Hubert Palavicino, dem lebenslänglichen Herrn und Podestà mehrerer Städte der Lombardei, für fünf Jahre das General-

tärischen Oberbefehlshabers für die Dauer des Krieges. Das geht aus den — allerdings sehr vagen — Ausdrücken clipeus et tutela, besonders aber aus der Uebergabe des Banners hervor. Denn das Amt des vexillifer oder confalonerius ist die höchste militärische Würde — so nennt Ger. Maur. (Mur. VII p. 10) Ezzelino II: dominus, dux et vexillifer des Lombardenheeres (Vgl. auch Rol. p. 104, 11). Möglich ist es, dass Azzo gewisse dictatorische Vollmachten erhielt. Die Uebertragung einer dauernden Herrschaft war indessen offenbar nicht beabsichtigt.

capitaneat übertrug.[6] Der Generalcapitan war hier offenbar von vornherein nicht auf die militärische Gewalt beschränkt, er erscheint vielmehr als eigentliches Staatsoberhaupt[7] — allem Anschein nach erfolgte durch ihn oder mindestens unter seiner Mitwirkung die Ernennung des Podestà.[8] Bald jedoch kam es zum Conflict zwischen dem fremden Generalcapitan und dem einheimischen Volkspodestà, Philipp Torre, in dem der letztere naturgemäss den Sieg davontrug: Im Jahre 1264 verlor Palavicino wieder die Herrschaft über Mailand.[8a]

Um dieselbe Zeit erwarb Markgraf Wilhelm von Montferrat die Herrschaft über zahlreiche Communen Piemonts und der Lombardei, indem ihm zunächst das Kriegscapitaneat übertragen wurde, das dann vielfach in eine lebenslängliche und erbliche Signorie überging.

Beachtenswert erscheint der Zusammenhang, in dem hier die Signorie auch mit dem Feudalismus steht. Derselbe ist ein zwiefacher — einerseits ein mehr äusserlicher, persönlicher: Wilhelm gehört einem der ältesten und mächtigsten Geschlechter des oberitalienischen Feudaladels an, der in jenen Gegenden seine Macht noch nicht ganz verloren hatte und vor allem in militärischer Beziehung von Bedeutung war; seine militärische

6. Mit einem Jahrgehalt von 4000 kaiserl. Lire — Ann. Plac. 510, die aber irrig eine Wahl auf 4 statt auf 5 Jahre berichten. — Giulini IV, 542 ff. Hubert urkundet hier als „capitaneus generalis“ — (ib. 13. März 1262). Da zu jener Zeit Martin Torre die Volkspodestat resp. das Volkscapitaneat innehatte, so muss das Capitaneat Huberts ein militärisches (Communal-) Amt gewesen sein.

7. Ann. Plac. 510, wonach Mailand dem Markgrafen „dominium et segnoriam“ überträgt. Galv. Flamma's Darstellung (p. 690) wonach der „grosse“ Martin (Torre) als eigentlicher Herr der Stadt, Hubert als von ihm vollkommen abhängiger Söldnerführer erscheint, entspricht offenbar weniger den Thatsachen.

8. Das zeigen die Namen der Podestàs in den Jahren 1260—64: 1260 ein Brescianer (Brescia stand damals unter Huberts Herrschaft) — dann ein Doaria; 1261, 62, 64 Neffen Palavicinos; 1263 ein Pavese — Giulini VII, 347. Für den Rest des Jahres 1259 ernannte Palavicino seinen Neffen Heinrich de Siponio. Ann. Plac. 510.

8a. ib. Ann. Plac. 514.

Unterstützung konnte den städtischen Factionen sehr wertvoll sein.[9] Auf der anderen Seite lässt sich auch in den Formen der Signorie eine gewisse Anknüpfung an den Feudalismus hier nicht verkennen.

Es tritt das zunächst in Alessandria hervor, wo die Partei des Pagano di Pozzo und der Trotti im Jahre 1260 mit dem Markgrafen Wilhelm von Montferrat ein Bündnis abschloss, um die Gegenpartei der Lanzavecchia aus der Stadt zu vertreiben.[10] Indem die Partei sich verpflichtete, wenn sie die Herrschaft über die Stadt erlange, den Markgrafen zum Capitan und Herrn von Alessandria zu erheben[11] und die Podestat nach seinem Rat zu besetzen,[12] versprachen die Mitglieder derselben zugleich, dem Markgrafen den Lehnseid zu leisten. Am 13. Oktober wurden die Bestimmungen dieses Vertrags in Alessandria ausgeführt — offenbar nachdem man die feindliche Partei und ihren Podestà vertrieben hatte.[13] Pagano und die anderen Bürger von Alessandria, die seiner Partei angehören, übertragen Wilhelm die Herrschaft über Alessandria sowie ihre sämtlichen Besitzungen als Schenkung unter Lebenden. Sie werden darauf von dem Markgrafen mit diesen belehnt und leisten ihm und seinen Erben dafür den Lehnseid, während er die Herrschaft über die Stadt für sich behält.[14] Zugleich wurde der Vertrag vom 27. September aufs neue beschworen.[15] Am 13. Dezember wurde dann Bastardinus von Montferrat — offenbar auf Wunsch des Markgrafen — im grossen

---

9. Im Bündnis mit der Partei der Pozzi von Alessandria verspricht Wilhelm derselben, ihre Feinde zu bekämpfen, dazu auch die Ratscollegien seiner castra und villae eidlich zu verpflichten, sowie der Partei seine Burgen zu öffnen. Vgl. folg. Anm.

10. In Turricula, 27. Sept. 1260 Moriondi II, 33.

11. „dominus et capitaneus". Der Markgraf soll „dominium et bayliom" erhalten.

12. cum consilio ipsius domini marchionis.

13. Nach Ghilini p. 41 und Schiavina p. 233 hätte Alessandria im Jahre 1260 Palavicino Treue geschworen — das geschah dann offenbar durch die andere Partei — Podestà war in jenem Jahre nach Ghilini ein Almerigo de Castelvallo.

14. „preter dominium civitatis, quod in se retinuit".

15. Moriondi ib.

Rat zum Podestà für das nächste Jahr mit einem Gehalt von 1300 Lire und unter Verpflichtung auf die Statuten erwählt, nachdem zunächst bis zum 1. Januar ein Mitglied der Partei des Pagano, Antonius Trottus, die Podestat erhalten hatte.[16]

So führten die inneren Kämpfe im Jahre 1260 in Alessandria dazu, dass man dem militärischen Führer einer Partei in Anknüpfung an die Formen des Lehnsrechts die Herrschaft über die Stadt übertrug. Es erscheint als eine merkwürdige Fügung, dass dieser Parteiführer gerade der Markgraf von Montferrat war.

Noch im Jahre 1199 hatte sich Alessandria aufs heftigste geweigert, den Vorfahren eben jenes Wilhelm von Montferrat als Lehnsherrn anzuerkennen[17] — im Jahre 1203 hatten sich dann die Bürger von Alessandria genötigt gesehen, die Belehnung mit der Hälfte der Regalien sowie mit dem Consulat und der Podestat vom Markgrafen von Montferrat entgegenzunehmen, diesem den Lehnseid zu leisten und sich zu verpflichten, Hintersassen des Markgrafen nicht als Bürger aufzunehmen, wogegen jener versprach, die ihm verbliebenen Rechte nur an die Commune zu verlehnen oder zu veräussern.[18]

Aber die Herrschaft des Markgrafen war inzwischen von der Stadt offenbar abgeschüttelt, vielleicht auch um Geld abgelöst worden. Jedenfalls ist bei der Uebertragung der Herrschaft im Jahre 1260 von alten, lehnsherrlichen Ansprüchen des

16. ib. I, 237.

17. Am 13. Juni 1178 hatte Alessandria, um den Schutz des Markgrafen von Montferrat zu gewinnen, diesem und seinen Söhnen den Treueid geleistet und ihm gewisse Hoheitsrechte übertragen, wogegen jener die Statuten der Stadt anerkannte — Rousset I, 60. Alsbald suchte jedoch Alessandria die Herrschaft des Markgrafen wieder abzuschütteln. 1199 beansprucht Bonifaz von Montferrat, dass A. ihn als dominus anerkenne, da ihm die Gerichtsbarkeit über Caesarea, das jetzt Alessandria heisse, verliehen worden sei, sowie weil der Grund und Boden, auf dem A. jetzt erbaut sei, sein Eigentum wäre. Die Urk. bei Moriondi II, 117. Die Belehnung des Markgrafen von Montferrat mit A. war im Jahre 1193 durch Heinrich VI. erfolgt. Vgl. Ficker § 303 (auch Nachtrag).

18. Die Urk. bei Moriondi II, 135.

Markgrafen nicht die Rede. Freiwillig[19] verleiht man ihm jetzt die Herrschaft, allerdings in durchaus lehnsrechtlichen Formen.

Dem Beispiel Alessandrias folgte das minder mächtige Acqui: Am 5. October überträgt ein Vertreter der Aussenpartei von Acqui dem Markgrafen und seinen Erben die Herrschaft über Acqui für ewige Zeiten und leistet ihm im Namen der Partei den Treueid[20].

Auch Tortona verlieh dem Markgrafen um diese Zeit die Herrschaft[21].

Im Jahre 1266 folgte dann Jvrea dem Beispiel dieser Communen. Am 18. Juni dieses Jahres[22] übertragen die Commune und die Leute von Jvrea dem Markgrafen von Montferrat sämtliche Hoheitsrechte, das Recht der Ernennung des Podestà und alle Einkünfte, sowie alle Burgen, Besitzungen und Rechte der Commune; die Leute von Jvrea schenken dem Markgrafen ihre Besitzungen und leisten ihm und seinen Erben das „homagium". Auf die Bitte der Vertreter der Commune beschränkt dann der Markgraf am 29. November das „homagium" auf die einfache „fidelitas (et vassallagium")[23] und belehnt die Commune mit der Hälfte aller Einkünfte; ebenso erhalten die Leute von Jvrea ihre Besitzungen von ihm als Lehen zurück, mit dem Recht, dieselben zu verkaufen, zu verschenken und testamentarisch zu vererben,

---

19. Die Bürger von Alessandria übertragen dem Markgrafen die Herrschaft: „eorum sponte, non metu vel dolo ad hoc inducti." Ein älterer, rechtlicher Anspruch des Markgrafen lag mithin nicht vor.

20. Moriondi I, 236.

21. Alessandria soll nach dem citierten Vertrag mit dem Markgrafen vom 27. Sept. 1260 diesen in Alessandria als „dominum et capitaneum tenere", in Acqui und Tortona „pro suo posse".

22. Die Urk. vom 29. Nov. mit Berufung auf die Urk. vom 18. Juni bei Rousset I, 123.

23. Die Gegenüberstellung des homagium auf der einen und der fidelitas und des vassallagium auf der anderen Seite ist befremdlich. Denn nach Du Cange, Glossarium mediae et infimae Latinitatis VIII, 252 haben homagium und vassallagium dieselbe Bedeutung des strengeren Mannschaftseides, während fidelitas der einfache Treueid ist. Vielleicht liegt an unserer Stelle eine Textcorruptel vor.

aber nur an Personen von Jvrea oder andere Unterthanen des Markgrafen und unbeschadet der lehnsherrlichen Rechte desselben. Sie erhalten ferner die Befugnis, höchstens ein Drittel ihres Besitzes für ihr Seelenheil kirchlichen Instituten als Schenkung oder Legat zu übertragen, sowie das Recht der Lehnsfolge für Weiber. Die Commune behält sich das Recht vor, eigene Statuten zu erlassen, auf die der Podestà verpflichtet wird, allerdings unter Vorbehalt der Befehle des Markgrafen, die den Statuten gegenüber eine derogierende Kraft haben.[24] Der Markgraf erhält ausserdem das Recht, Befestigungen anzulegen, und die Commune verpflichtet sich, ohne die ausdrückliche Zustimmung des Markgrafen keinen Vertrag abzuschliessen.

Es ist eine Herrschaftsübertragung in durchaus lehnsrechtlichen Formen.

Daneben aber lässt sich, wie mir scheint, ein gewisser Zusammenhang mit den Einrichtungen Friedrichs II. nicht verkennen,[25] die gerade in Piemont sehr energisch durchgeführt worden waren.[25a]

Die Ernennung des Podestà, die Verfügung über die Einkünfte und die den Statuten derogierende[26] Kraft der Befehle des Souveräns sind allerdings allgemein-feudalherrliche Rechte. Wenn Friedrich II. in dem Bestreben, einen absolutistischen Beamtenstaat zu begründen, diese Rechte für sich in Anspruch genommen, mithin äusserlich an die Formen des Feudalismus angeknüpft hatte, so war ihm gerade in Piemont[26a] zu statten ge-

---

24. quod possint facere statuta ad eorum voluntatem super quibus potestates et rectores jurare debeant et ea observare, salvis semper preceptis omnibus et voluntatibus domini marchionis; contra ejus precepta et voluntatem non valeant aliqua statuta.

25. Bez. der Statuten s. o. Einl. Anm. 34.

25a. Vgl. Ficker § 401. In Jvrea selbst ist ein kaiserlicher Capitan in den Jahren 1239 und 1250 urkundlich nachweisbar — ib. § 401[9] — 414 Nachtrag.

26. Vgl. darüber Schupfer, Storia del diritto italiano p. 395 ff.

26a. Man vgl. für Piemont die ungemein lehrreichen Abhandlungen Merkels in den Mem. della R. Accad. di Torino — II. S. XL und XLI. Die Bedeutung der Einrichtungen Friedrichs II. für die spätere Entwicklung wird hier allerdings, wie mir scheint, etwas unterschätzt. Vgl. auch oben § 1 Anm. 102.

kommen, dass hier jene feudalen Rechte noch nicht in dem Masse beseitigt waren wie in dem übrigen Oberitalien, dass die kleineren Communen, die sich hier teils überhaupt noch nicht vollkommen von der Feudalherrschaft befreit hatten, teils ihre Unabhängigkeit nur mühsam behaupteten, lieber dem Kaiser als einem Feudalherrn jene Rechte zugestehen mochten. In der Sache freilich bedeutete — trotz jener äusseren Anknüpfung an feudale Formen — das System Friedrichs II. einen entschiedenen Bruch mit dem Feudalismus.

Dass die Einrichtungen des grossen Staufers gerade in Piemont noch über seinen Tod hinaus thatsächlich wirksam gewesen sind, dass sie jetzt allerdings eigentümlicher Weise — da eine starke Centralgewalt fehlte — gerade den feudalen Gewalten zugute kamen, zeigt in höchst characteristischer Weise ein Vertrag, den im Jahre 1283 Alba mit dem Markgrafen Wilhelm von Montferrat abschloss.[27] Indem man hier dem Markgrafen in unverkennbarer Anknüpfung an die Formen des Feudalismus die erbliche Signorie übertrug, behielt man am Schluss der Urkunde ausdrücklich die Rechte des Reiches vor: „Nur für die Dauer der Erledigung des Kaisertums sollen der Markgraf und seine Erben die Herrschaft ausüben — die Rechte eines gekrönten, von der römischen Kirche bestätigten und in der Lombardei von der Majorität anerkannten römischen Kaisers jedoch sollen von der Commune respectiert werden, diese von ihm den Podestà annehmen und ihm den schuldigen Treueid sowie Kriegsdienste leisten, wie sie dem Kaiser gegenüber zu thun gewohnt sei."

Eines der wichtigsten, von Friedrich II. beanspruchten kaiserlichen Rechte, die Ernennung des Podestà, wird hier also noch im Jahre 1283 ausdrücklich als ein Recht des Kaisers anerkannt, und die Rechte, die man dem Signore verleiht, erscheinen geradezu als kaiserliche Rechte, insofern die Uebertragung derselben nur für die Dauer der Erledigung des kaiserlichen Thrones erfolgt.

Man sieht, neben dem Feudalismus erscheinen doch auch die Einrichtungen Friedrichs II. für die Entstehung der Signorie hier von Bedeutung — ja man wird die Stärkung der feudalen

27. Rousset I, 137. Vgl. unten.

Gewalten nach Friedrichs II. Tod zum Teil geradezu als eine Nachwirkung der fridericianischen Einrichtungen ansehen dürfen. Die kleineren Communen gestehen die Rechte, die früher der Kaiser besessen, nunmehr einem Feudalherrn zu, da sie ihre politische Unabhängigkeit den grösseren Communen und den feudalen Gewalten gegenüber doch nicht zu behaupten vermögen, und begnügen sich mit der Gewährleistung der persönlichen Freiheit und einem gewissen Masse municipaler Selbständigkeit.[28]

So treten der zu neuer Bedeutung gelangende Feudalismus und die eben im Entstehen begriffene Staatsform der Signorie in Piemont in eine eigentümliche Verbindung.

Die Herrschaft Wilhelms in Alessandria war übrigens zunächst nur von kurzer Dauer.[29] Schon im Jahre 1260 hatte die Partei der Lanzavecchia Beziehungen mit dem Markgrafen Hubert Palavicino angeknüpft.[30] Im Juni des Jahres 1262 wurde sein Neffe, Ubertinus de Andito, von beiden Parteien zum Podestà von Alessandria erwählt, und die vertriebenen Lanzavecchia kehrten in die Stadt zurück. Schon im November verliess darauf die Gegenpartei der Pozzi ihrerseits Alessandria.[31] Um seine stark erschütterte Stellung in der Lombardei militärisch besser

---

28. Dasselbe gilt von den Verträgen, die im Jahre 1259 Cuneo und Alba (u. Chiarasco) mit Karl von Anjou abschliessen — ersterer bei del Giudice, Codice dipl. del regno di Carlo I. e II. d' Angiò — I Anh. p. 68 — letzterer Hist. patr. mon. chartae II, 1594—96. Karl erhält die erbliche Herrschaft in durchaus lehnsrechtlichen Formen — er erhält sämtliche Einkünfte und das Recht, den Podestà zu ernennen — die Herdsteuer und Heerpflicht wird genau fixiert — die Statuten werden bestätigt — Karl verspricht, die Herrschaft nicht zu veräussern. Neue Statuten sollen in Alba nur mit Zustimmung des Grafen oder seines „nuncius“ erlassen werden.

29. Noch am 31. Juli (22. Oct.) 1261 werden seine Rechte auf Alessandria unter Vorbehalt der Rechte Manfreds von dessen Capitan in der Lombardei, Berardus de Armaio anerkannt. Moriondi II, 36.

30. Vgl. o. Anm. 13.

31. Ann. Plac. 513. Im Jahre 1265 ist ein anderer Neffe Palavicinos, Ubertinus, Vicar von Alessandria — ib. 514 und kämpft gegen Montferrat. Auch die „custodia“ über Tortona besitzt Palavicino damals — ib.

verteidigen zu können, legte dann Palavicino zu Beginn des Jahres 1266 die Herrschaft in Alessandria nieder,[32] deren vorwiegend militärischer Character in der Bezeichnung „custodia" zum Ausdruck kommt.[33] In demselben Jahre schlossen die beiden Parteien der Lanzavecchia und Pozzi einen Frieden ab, dessen Bedingungen unverkennbar die Tendenz bekunden, die durch die Parteifehden aufs höchste bedrohte Einheit und Unabhängigkeit der Commune zu retten.[34] Danach sollten die Pozzi aus dem Bann gelöst werden, in die Stadt zurückkehren und ihre Besitzungen zurückerhalten; alle Gefangenen sollten ausgeliefert, auf gegenseitigen Schadenersatz sollte verzichtet, und zur Befestigung des Friedens sollten Ehen zwischen Familienmitgliedern beider Parteien abgeschlossen werden. Die Parteien wurden aufgehoben[35] und ihre Eide cassiert[36] — nur die Genossenschaft des Popolo sollte mit ihren eigenen Beamten fortbestehen. Ein Bündnis mit einer anderen Stadt oder einer einzelnen Person sollte nur unter Zustimmung des Ruffinus Pozzo und des Michael Lanzavechia,[37] der Häupter der beiden Parteien, und ihrer Räte sowie einer Dreiviertel-Majorität des grossen Rates abgeschlossen werden. Man wollte damit offenbar für die Zukunft verhindern, dass eine Partei einem fremden Machthaber die Herrschaft über die Stadt verleihe, um seine Hülfe gegen die feindliche Partei zu erlangen. Diese reactionäre Tendenz kommt ganz deutlich in dem beiderseitigen Versprechen zum Ausdruck, „die Stadt und ihr Gebiet in ihrer Freiheit zu erhalten und nicht der Herrschaft einer anderen Stadt oder Person ohne den Willen der Parteien und

---

32. Ann. Plac. 516 — ebenso in Tortona, das er Pavia überlässt.

33. ib. und zu 1265 p. 514.

34. Gedruckt bei Schiavina, Mon. hist. patr. SS. IV, 246 ff.

35. ita quod amodo non dicatur nec sit pars illorum de Putheo nec pars Lanzavegiarum, sed extinctis nominibus ipsarum parcium et ipsis partibus omnes, qui sunt sive esse consueverunt de ipsis partibus, sint et conveniant in unam partem . . . .

36. Unbeschadet der Eide der homines populi et societatis populi und salvo regimine societatis populi et hominum populi omnibus aliis sacramentis.

37. Er wird als capitaneus partis Lanzavegiarum bezeichnet.

derjenigen, die jetzt jenen Parteien angehören, sowie einer Dreiviertet-Majorität des grossen Rates zu unterwerfen."

Die Vermutung liegt nahe, dass dieser Frieden eine Folge des Eingreifens des Popolo war, der der langen Kämpfe zwischen den beiden feindlichen Adelsfactionen müde war und die Wiederherstellung geordneter Zustände erstrebte.

Schon im Frühjahr des Jahres 1270 übertrug dann die Stadt einem neuen Herrn, Carl von Sicilien, die erbliche Herrschaft, allerdings unter Wahrung ihrer municipalen Freiheiten und in dem unverkennbaren Bestreben, die Herabdrückung zu völliger (feudaler) Abhängigkeit zu vermeiden.[38] Als Ursache für diesen Schritt werden in der Urkunde ausdrücklich die heftigen inneren und äusseren Kämpfe bezeichnet; der König wird verpflichtet, keine Partei zu begünstigen und die Bestimmungen des Friedens zwischen den Parteien zu beobachten. Man verzichtete auf eine Freiheit, die sich den grösseren Communen, Asti und Pavia, gegenüber doch kaum aufrechterhalten liess; man suchte die Hülfe eines Mächtigeren gegen dieselben zu erlangen, der zugleich stark genug wäre, um den Frieden im Innern herzustellen und zu bewahren.

Indessen die Parteikämpfe brachen bald wieder von neuem aus, und die benachbarten Communen Asti und Pavia sowie

38. Vertrag vom 22. Mai 1270 — Merkel l. c. XLI p. 318 ff. Auch hier erscheint eine eigentümliche Verbindung von Signorie und Feudalismus. Herdsteuer und Heerpflicht werden in lehnsrechtlicher Weise fixiert. Aber insofern Carl zum lebenslänglichen und erblichen Herrn und Podestà erwählt wird, erscheint seine Herrschaft doch mehr als Signorie. — Es wird ausdrücklich festgesetzt, dass der König die Stadt oder seine Rechte oder einen Teil derselben nicht veräussern könne. Der König soll der Commune acht Candidaten aus der Lombardei vorschlagen, von denen diese einen zum Vicar erwählt — derselbe ist an die Statuten, in Criminalfällen an das römische Recht gebunden und hat sich nach Ablauf seines Amtes dem Syndicat zu unterziehen. Die übrigen Beamten ausser Vicar, Capitan und Richtern soll die Commune wählen. Kein Alessandriner darf ausserhalb Alessandrias vor Gericht gezogen werden. — Vgl. dazu Ann. Plac. 545, nach denen: „displicebat factum istud marchioni Montisferrati, qui dicit, homines Alexandriae suos homines esse."

Markgraf Wilhelm von Montferrat traten in Verbindung mit den Parteien in der Hoffnung, im Anschluss an eine derselben die Herrschaft über die Stadt zu erringen.[39]

Am 1. Januar 1276 verpflichtete sich die Partei der Lanzavecchia von Alessandria, Wilhelm von Montferrat die Herrschaft und das Capitaneat zu übertragen, um seine Hülfe gegen die Gegenpartei zu erlangen.[40]

Schliesslich erwarb Wilhelm doch erst mit Hülfe seiner früheren Bundesgenossen, der Pozzi und Trotti, die jetzt mit dem Popolo verbündet erscheinen, das Capitaneat in Alessandria, während er allerdings zugleich die Rückkehr der Lanzavecchia durchsetzte.

Am 2. Mai 1278 schliesst die herrschende Volkspartei von Alessandria, deren Rector Petrus Trottus ist, bei Moncalvo ein diesbezügliches Bündnis mit Wilhelm ab.[41] Es ist bezeichnend, dass man demselben jetzt das Capitaneat über die Commune und Leute von Alessandria nur für vier Jahre überträgt, damit er den zwischen den Parteien zu vermittelnden Frieden aufrechterhalte und bewahre, und dass man seine Amtsbefugnisse auf den militärischen Oberbefehl beschränkt, ihn aber auch hier

39. S. u. Anm. 41.

40. Angeführt bei Moriondi II, 689. Ann. Plac. 563 berichten zum Juli 1276 die Vertreibung der Partei der Lanzavecchia aus Alessandria. Im Sept. 1277 soll Asti einen Frieden vermitteln, auf Grund dessen die Aussenpartei nach Alessandria zurückkehren soll. ib. 569.

41. Die Urk.: Moriondi II, 43 — Rousset I, 1 p. 131. Wilhelm verspricht zu „manutenere populum et societatem populi et rectorem et consules et anzianos ipsius populi . . . . et quemlibet de ipso populo et societatibus populi . . . . in omni suo jure . . . . et in consiliis populi et communis publicis et secretis et in statutis, tam populi quam communis — zu verhindern, dass in A. eine societas, liga vel unitas seu conspiratio ausser dem populus und der societas populi sei. Wilhelm soll die extrinseci in die Stadt zurückführen, unter der Bedingung, dass beide Parteien auf Schadenersatz verzichten und alle früheren Verträge der Parteien mit Wilhelm, Pavia und Asti für ungültig erklärt werden. Weigern sich diese beiden Communen, so soll Wilhelm A. gegen dieselben beistehen. Die extrinseci sollen in ihre Besitzungen restituiert werden.

durchaus an die Beschlüsse des Rates bindet,[42] sowie ihm einen festen Jahrgehalt von 1000 Lire aussetzt und ausdrücklich bestimmt, dass er nicht mehr als diese Summe erhalten solle.[43] Die eigentliche Regierung bleibt dem Podestà der Commune vorbehalten; der Capitan soll nur sowohl diesen[44] als den Volkspodestà Petrus Trottus in der Ausübung seines Amtes unterstützen,[45] aber weder eine eigentliche Legislativ- noch richterliche Gewalt wird ihm übertragen, und es wird ausdrücklich festgesetzt, dass der Markgraf weitere Rechte, als ihm durch den Vertrag eingeräumt werden, nicht für sich beantragen oder erwerben könne, widrigenfalls der ganze Vertrag ungültig sein solle.[46]

---

42. „quod ipse dominus marchio sit capitaneus communis et hominum Alexandriae et districtus usque ad quattuor annos tantum ad manutenendam et conservandam pacem, que fiet inter partes Alexandriae et ad resistendum omnibus et singulis contra ipsam pacem facientibus et ad dandum cuilibet potestati qui erit in regimine Alex. favorem et auxilium ad faciendum suum regimen et puniendum maleficia; et etiam si contigerit, quod commune Alex. habeat aliquam guerram, ad faciendum ipsam guerram et omnia et singula pertinentia ad ipsam guerram secundum voluntatem et consilium consilii generalis Alex." — (Das „ad faciendum ipsam guerram" ist doch offenbar durch „et etiam" nicht dem puniendum maleficia, sondern dem: „ad dandum" etc. beigeordnet.)

43. „et non plus".

44. Vgl. Anm. 42.

45. Item quod dictus dominus marchio promittat juvare et manutenere dominum Petrum Trotum in regimine seu rectoria populi Alexandriae et in omni honore et baylia, quem et quam habet in ipso populo seu in communi Alexandriae pro ipso populo toto tempore, ad quod electus est in ipso regimine per ipsum populum. — Beantragt eine grosse Anzahl Popularer, Petrus solle vom Rectorat entfernt werden, so soll der Markgraf die Consuln und Anzianen des Volks berufen und sie beauftragen, das Volk zu versammeln, damit dieses entscheide. Nur wenn Consuln und Anzianen sich weigern, das Volk zu versammeln, kann es der Markgraf thun.

46. Dass dieses Communalcapitaneat von der Volkspodestat (Volkscapitaneat) durchaus zu unterscheiden ist, erscheint nach den Bestimmungen jener Urkunde klar: Der Capitan der Commune ist ein militärischer Beamter — neben ihm erscheint ein Volksrector (Volkspodestà).

Am 5. Mai zog der Markgraf feierlich in Alessandria ein, vermittelte einen Frieden zwischen den Parteien und trat sein Capitaneat an.[47] Es ist bezeichnend, dass die Annalen von Piacenza das mit den Worten berichten, Wilhelm sei zum „Herrn" (dominus) von Alessandria eingesetzt worden.

Hatte man auch jetzt Wilhelm nicht — wie im Jahre 1260 — die dauernde Herrschaft in lehnsrechtlichen Formen, sondern nur ein auf vier Jahre und vorwiegend auf militärische Functionen beschränktes Capitaneat übertragen, so musste es doch durchaus fraglich erscheinen, ob man die Macht oder auch nur den Willen besass, die Begründung einer dauernden und unumschränkten Signorie zu verhindern. Schon die dehnbare Bestimmung, dass der Capitan den Frieden zwischen den Parteien bewahren und eine Störung desselben verhindern, sowie den Podestà in der Ausübung seines Amtes unterstützen solle, konnte dem Capitan leicht zum Vorwand dienen, sich auch in die Civilregierung einzumischen und über dem Podestà die eigentliche Regierungsgewalt zu beanspruchen. Jedenfalls fehlte es dem Markgrafen weder an Ehrgeiz noch an Macht, um ein solches Ziel zu erstreben und zu erreichen.

Und schon hatte man anderwärts jene Trennung der Militär- und Civilgewalt, wie sie im Jahre 1278 in Alessandria erscheint, beseitigt: Am 26. März 1278 wurde Markgraf Wilhelm zum Kriegscapitan von Vercelli auf zehn Jahre, mit einem Jahrgehalt von 4000 Lire erwählt und ihm zugleich auch die oberste Regierungsgewalt übertragen.[48]

Bald darauf gelang es Wilhelm — ebenso wie vorher in Alesssandria — auch in Tortona, das er inzwischen wieder ver-

47. Ann. Plac. 569.

48. Regest der Urk. bei Benv. — Mur. XXIII, 393; danach „con mero et misto impero e omnimoda giurisdizione". Auch die spätere Urk. von 1285 setzt eine frühere Uebertragung der höchsten Regierungsgewalt voraus — s. unten Anm. 106. Dass es sich hier um ein Communalcapitaneat handelt und nicht um ein Volkscapitaneat, ergiebt sich aus der Urk. von 1285; der Capitan der Commune aber war ein militärischer Beamter (so in Alessandria und auch in Como — s. unten).

loren hatte[49], durch die Vermittlung eines Friedens zwischen den Parteien das Capitaneat — wohl unter ähnlichen Bedingungen als in Alessandria — zu erhalten.[50]

Am 2. Mai schloss Wilhelm wie mit Alessandria so auch mit Acqui einen Vertrag ab, das ihm im Juli 1272 von den Alessandrinern unter Carls von Sicilien Vicar entrissen worden war[51]. In dem Vertrag mit Alessandria wird ausdrücklich festgesetzt, dass Acqui dem Markgrafen ebenso wie einige andere Burgen von Alessandria zurückerstattet werden solle[52]. Die Uebertragung der Herrschaft über Acqui[53] erfolgt auch jetzt durchaus in den Formen des Feudalismus. Die Leute von Acqui leisten dem Markgrafen den Lehnseid und verpflichten sich zum Kriegsdienst, im übrigen aber bleibt doch der Commune ein gewisses Mass municipaler Selbständigkeit gewahrt: der Markgraf kann die Stadt oder eine Burg oder Rechte der Stadt nicht ohne deren Zustimmung verlehnen, veräussern, verschenken oder verpfänden: die Commune kann sich durch einheimische Consuln regieren oder einen fremden Podestà nach ihrem Belieben erwählen, wofern derselbe nur aus dem Gebiet (terra) des Markgrafen stammt oder ein Vassall desselben ist; die Wahl eines anderen Podestà kann nur mit Zustimmung des Markgrafen erfolgen; den Gehalt des Podestà setzt die Commune fest; er kann

49. In den 60er Jahren stand Tortona unter der Herrschaft Palavicinos (Ann. Plac. 516) — dann Pavias (s. o. Anm. 31 und 32). Im Jahre 1267 entzog es sich der letzteren und übertrug die Herrschaft abermals Wilhelm — Ann. Jan. 261. Ann. Plac. 523. Im Juli 1272 schüttelt dann Tortona „dominium et segnoriam" Wilhelms ab und vertreibt seinen Vicar. Ann. Plac. p. 556.

50. Ann. Plac. 570. Sie geben hier so wenig als für Alessandria die Bedingungen an und sagen nur, dass Wilhelm zum „dominus" eingesetzt worden sei. Die Friedensvermittlung Astis vom Nov. 1277 muss hier ebenso wie in Alessandria ohne Erfolg gewesen sein. ib. p. 569. Im August 1283 fällt Tortona wieder ab und vertreibt den Podestà Wilhelms ib. p. 476. Im Oct. 1284 gewinnt er es wieder zurück ib. p. 578 — Salimbene 312.

51. Ann. Plac. p. 556 — endgültig, zum ersten Male im Frühjahr 1272, worauf der Markgraf es alsbald zurückgewann. ib.

52. Moriondi II, 43.

53. ib. 38.

für das folgende Jahr nicht bestätigt werden. Der Markgraf darf keine Steuern und Abgaben ohne Zustimmung der Commune erheben. Zu Diensten an der Burg darf der Markgraf die Leute von Acqui nur mit Zustimmung der Commune heranziehen. Die Kriegsgefangenen sollen an die Commune fallen.[54] Der Markgraf kann keine Person von Acqui ausserhalb Acquis vor Gericht ziehen. Die Leute von Acqui sollen über ihren Besitz frei verfügen und denselben nach ihrem Belieben einer jeden Person testamentarisch vererben können — der Markgraf hat kein Erbrecht an demselben. Er erhält die Bannbussen für alle Criminalverbrechen gemäss der von den Statuten festgesetzten Form sowie die Jurisdiction über die Vassallen der Commune und die Zolleinkünfte der Commune. Die Steuern und Zölle aus dem Gebiet der Vassallen[55] sowie alle übrigen Bannbussen und Einkünfte behält sich die Commune vor. Podestà und Richter sind an die Bestimmungen der Statuten gebunden. Ein Anteil an der gesetzgebenden Gewalt wird dem Markgrafen nicht zugestanden.[56] Ebenso wie in Alessandria soll Wilhelm auch in Acqui auf die früheren Verträge mit der Aussenpartei verzichten, dieselbe nach Acqui zurückführen und ihre Mitglieder in ihre Besitzungen restituieren, falls sie alle Ansprüche auf Schadenersatz aufgeben. Andernfalls sollen sie gebannt sein und ihre Güter an den Markgrafen fallen.

Im Jahre 1278 erhielt Wilhelm in einer ähnlichen Form von neuem die Herrschaft über Ivrea, dessen Bischof im Jahre 1271 dieselbe an Carl von Sicilien abgetreten hatte,[57] und das dann unter die Hoheit von Vercelli gekommen war. Am 19. März 1278 bestimmt Pavia in einem Schiedsspruch, dass Vercelli dem Mark-

---

54. ausser denjenigen, die der Markgraf selbst oder seine „banderia“ gefangen nimmt.

55. fodra, dacita et collectas, pascatum et boscatum et pedagium.

56. Eine Bestimmung darüber ist in dem Vertrag nicht enthalten, wohl aber ausdrücklich festgesetzt, dass dem Markgrafen weitere Rechte als die in dem Vertrag angeführten nicht zustehen sollen.

57. Reg. der Ratification des Vertrags durch Carl vom 17. Aug. 1271 bei Merkel l. c. p. 326. Vgl. Ann. Plac. 552 zu Juni 1271 und — wohl irrig — schon zum Juni 1270 (p. 545). Der Bischof suchte so die Hülfe des Königs gegen Wilhelm zu erlangen.

grafen Ivrea und vier Castelle überlassen solle.[58] Die Rechte des Markgrafen in Ivrea wurden darauf in einem Vertrag festgesetzt, den er am 23. Juli mit der Commune Ivrea abschloss[59].

Wie im Jahre 1266 knüpft man hier auch jetzt durchaus an die Formen des Lehnsrechts an, aber es ist höchst bezeichnend, dass nunmehr der Commune eine weitergehende Selbständigkeit zugestanden, die feudale Abhängigkeit gelockert wird. Die Commune soll dem Markgrafen zur Bewahrung der Verträge den Treueid leisten, aber nur die Commune als solche, während die einzelnen Einwohner nicht verpflichtet sein sollen, ihre Besitzungen vom Markgrafen zu Lehen zu nehmen und ihm dafür den Lehnseid zu leisten.[60] Wilhelm belehnt demgemäss nur die Vertreter der Commune mit der Stadt Ivrea — nomine recti et gentilis feudi — indem er die Einkünfte sich vorbehält. Die Commune soll jährlich ihren Podestà aus dem Gebiet, den Vasallen oder Freunden des Markgrafen erwählen, und dieser im Namen des letzteren die Jurisdiction ausüben; der Markgraf erhält nur das Recht der Bestätigung desselben.[61] Er darf in die Regierung des Podestà nicht eingreifen, der seinerseits an die Statuten und — subsidiär — an das römische Recht gebunden ist. Auch die Legislative bleibt der Commune vorbehalten — von einem Mitwirkungsrecht des Markgrafen ist nicht die Rede.[62]

58. Mon. hist. patr. chartae I, 1504.

59. ib. 1509. Der Vertrag wird geschlossen: cum discordia et guerra esset et longo tempore stetisset inter illustrem virum dominum Gullielmum, march. Mont. ex una parte et commune et homines Iporegiae ex altera, occasione jurium, quae dictus dominus marchio dicebat se habere debere in civitate Iporegiae et districtu.

60. Während das im Jahre 1266 noch dem Markgrafen zugestanden worden war — s. oben.

61. 1266 noch das unbeschränkte Ernennungsrecht.

62. Der Markgraf soll den Podestà nicht hindern, quominus jurisdictionem et regimen exerceat et exequatur ad ipsius potestatis liberam voluntatem in civitate Iporegiae secundum statuta dictae civitatis facta et que fient bona fide per homines Iporegiae et totiens, quotiens placuerit credentiae dictae civitatis et in deffectum statutorum secundum jura. Dass die Verfügungen des Markgrafen den Statuten gegenüber derogierende Kraft haben sollen, wird nicht gesagt, während es noch in der Urkunde von 1266 ausdrücklich festgesetzt worden war.

Der Markgraf erhält alle Einkünfte der Commune und ist verpflichtet, sämtliche Ausgaben derselben zu bestreiten[63] — die Verwaltung der Finanzen wird jedoch einem von der Commune zu erwählenden Beamten (clavarius) übertragen, der alle Einkünfte empfängt und alle vom Rat von Ivrea verfügten Ausgaben zu bestreiten hat, bleibt mithin bis zu einem gewissen Grade selbständig. Zum Kriegsdienst kann der Markgraf die Leute von Ivrea gegen ihren Willen nicht zwingen (contra eorum voluntatem). Ebenso wie anderwärts wird auch hier die Unveräusserlichkeit der Rechte des Markgrafen festgesetzt. Es wird endlich ausdrücklich bestimmt, dass Ivrea sich nicht unter die Herrschaft oder „segnoria“ einer anderen Person stellen dürfe. Der Vertrag soll gültig sein, solange Wilhelm lebt, und nach seinem Tode für seine Erben, wenn die Commune ihn erneuern will. Andernfalls sollen dann die Verträge über die Herrschaft des Markgrafen in Kraft treten, die früher (1266 ?) abgeschlossen worden sind. So wurde hier — unter einer ziemlich weitgehenden Wahrung der communalen Selbständigkeit — eine rein dingliche Lehnsherrschaft des Markgrafen begründet.

Es erscheint beachtenswert, dass in eben jenen Gebieten, in denen die Reste des Feudalismus sich noch am längsten erhalten hatten und die neu aufkommende Signorie direct an dieselben anknüpft, die communale Selbständigkeit zunächst noch nicht so vollkommen preisgegeben wird[64] wie im östlichen Oberitalien, wo dieser Zusammenhang nicht besteht und die Signorie lediglich aus den Formen der Municipalverfassung hervorgeht, die hier über den Feudalismus schon einen völligen Sieg davongetragen

63. facere omnes expensas dicti communis Jporegiae und zwar: secundum quod ordinabitur per dictum commune.

64. Als im Jahre 1313 Jvrea den Grafen von Savoyen die Herrschaft überträgt, wird auch jetzt die Steuer- und Heerpflicht genau fixiert, die Veräusserlichkeit der Besitzungen der Bürger ausbedungen, der Commune das Recht zugestanden, Statuten zu erlassen, soweit sie nicht dem gegenwärtigen Vertrag und der „fidelitas“ zuwiderlaufen, und vier Unterthanen der Grafen zu erwählen, von denen diese einen als Vicar bestätigen. Mon. hist. patr. leg. mun. II, 1091. Vgl. auch Urk. für Ripalta — Moriondi II, 459 (1331) — und Valenza. Benv. — Mur. XXIII, 490 (134.).

hatte: Ein Jahr vor dem Abschluss dieses Vertrags — im Jahre 1277 — hatte Verona schon dem Generalcapitan Alberto della Scala eine unumschränkte Legislativgewalt und die unbedingte Verfügung über die städtischen Finanzen zugestanden und damit im Grunde auf die republikanische Selbständigkeit verzichtet.[64a]

Eben weil im Westen Norditaliens der Feudalismus noch kräftiger war, suchten hier die Communen, indem sie in Anknüpfung an die Formen desselben die Herrschaft einem mächtigen Feudalherrn übertrugen, doch eine unumschränkte Feudalherrschaft auszuschliessen und die Rechte des Feudalherrn fest zu begrenzen.[64b] Das Recht, eigene Statuten zu erlassen, soweit sie nicht der Herrschaft des Feudalherrn Abbruch thäten, und ein Mitwirkungsrecht bei der Ernennung des Podestà blieb diesen Communen meist gewahrt. Das Besteuerungsrecht des Herrn wurde genau begrenzt und die Unveräusserlichkeit der Commune und Herrschaftsrechte festgesetzt, während im übrigen Oberitalien die Legislative und das Recht der Ernennung des Podestà auf den Signore überging und derselbe nicht nur ein unbeschränktes Besteuerungsrecht ausübte, sondern auch die Stadt und die städtischen Hoheitsrechte als frei veräusserlichen Privatbesitz ansah. Während hier zugleich mit der politischen auch die communale Selbständigkeit der Städte verloren ging, hat sich in den Feudalstaaten des westlichen Oberitaliens wenigstens die letztere erhalten.

Die Tendenz, eine feudale Willkürherrschaft auszuschliessen, war dann offenbar in Piemont auch auf die Lage der lehnsabhängigen Communen von Einfluss — auch ihre Stellung wurde eine freiere[64c] und nach der Art derjenigen Communen geregelt,

64a. Die unumschränkte Machtvollkommenheit. die man damit dem Signore übertrug, lässt sich sehr wohl mit derjenigen vergleichen, die ursprünglich der Feudalherr besass, die jedoch gerade im Laufe des XIII. Jahrhunderts immer mehr begrenzt wurde.

64b. Wie das ja seit dem Anfang des XIII. Jahrhunderts zum Teil auch in den lehnsabhängigen Communen geschah, besonders bezüglich der Steuer- und Kriegspflicht.

64c. Begonnen hatte diese Entwicklung schon im Anfang des XIII. Jahrhunderts (Zugeständnis der Testierfreiheit — vgl. Pertile IV, p. 22 Anm. 33).

die freiwillig durch die Uebertragung der Herrschaft auf ihre Selbständigkeit teilweise verzichteten. Lehnsrechtliche Verhältnisse und die neue Staatsform der Signorie treten damit in in eine eigentümliche Verbindung. Auch lehnsabhängige Communen stellen sich unter die Herrschaft eines von ihnen erwählten Signore.[65]

So erwählt am 22. September 1281[66] der Rat von Biandrate Wilhelm von Montferrat zum „Vicar, Podestà, Herrn und Signore[67]“ auf fünf Jahre. Der Markgraf soll einen Jahrgehalt von 200 kaiserlichen Lire sowie die Hälfte der Einkünfte aus der niederen Gerichtsbarkeit (Sachen unter 10 Soldi) — soweit sie der Commune gehören, auch aus der hohen Gerichtsbarkeit — beziehen und dafür den von ihm zu ernennenden Vicar selbst besolden. Die Rechte der Herren von Biandrate — offenbar als der Lehnsherren — sowie der Communen Vercelli und Novara werden dabei ausdrücklich vorbehalten.[68]

Im Juli des Jahres 1278 wurde dann Wilhelm von Montferrat von zahlreichen Städten Oberitaliens, Mailand, Pavia,[69]

---

65. Sowie eine Wahl stattfindet, liegt kein rein lehnsrechtliches Verhältnis mehr vor, das stets nur in der Form von Verträgen oder von Schenkungen neu begründet wurde, während bei der Begründung der Signorie eine Wahl stattfand (auch nachdem die Erblichkeit durchgedrungen war). Im übrigen besteht zwischen der freiwilligen Uebertragung der Lehnsherrschaft und der Uebertragung der Signorie kein grosser Unterschied, kommt die Stellung des Signore derjenigen des Feudalherrn sehr nahe.

66. Moriondi II, 692.

67. vicarium, potestatem et dominum et segnorem communis et universitatis B.

68. Vermutlich kam ihnen ein Teil der Einkünfte aus der hohen Gerichtsbarkeit, die nicht an die Commune B. fielen, zu.

69. Die Ann. Plac. 563 sagen zum Jahre 1276: dominus marchio Montisferrati, qui est factus vicarius communis Papie per ipsos Papienses a Lambro superius. Dass die Pavesen einen Vicar sollen ernannt haben, ist befremdlich. Vielleicht liegt hier eine Verwechslung mit der Thatsache vor, dass Alfons von Castilien am 10. November 1271 Wilhelm (seinen Schwiegersohn) zu seinem Vicar in Italien ernannte (Benv. Mur. XXIII, 391) — zumal da nach dem Wortlaut der Ann.

Vercelli, Novara, Como, Genua, Tortona, Alessandria, Verona, Mantua, Turin und den Aussenparteien von Brescia, Cremona und Lodi auf fünf Jahre zum Capitan mit einem Jahrgehalt von 10000 Lire ernannt.[70] Am 31. Juli trat Wilhelm in Pavia, im August in Mailand sein Amt an.[71] Offenbar war dabei zunächst nur die Uebertragung des militärischen Oberbefehls an den Markgrafen beabsichtigt. In Mailand besass seit dem Anfang des Jahres 1277 Erzbischof Otto Visconti die Herrschaft, und indem er die militärische Hülfe des Markgrafen zu erlangen suchte und diesem dafür den Oberbefehl zugestand, war er offenbar zunächst keineswegs gewillt, demselben die eigentliche Herrschaft zu überlassen. Und auch die anderen Communen gedachten Wilhelm offenbar zunächst auf rein militärische Functionen zu beschränken, im übrigen jedoch ihre Selbständigkeit zu bewahren.[72]

Für die grösseren Communen liegt, soweit sich sehen lässt, keine Urkunde über jenes Capitaneat Wilhelms vor; nur ein ausführliches Statut der Commune Casale vom 3. Juli 1278 ist überliefert, das „zur Ehre und Wohlfahrt der Commune Casale und zur Ehre der Commune Pavia bezüglich des Capitaneats erlassen ist, das die Commune Casale dem Markgrafen Wilhelm von Montferrat übertragen will."[73] Die ausdrückliche Erwähnung der Commune Pavia in jener Einleitung legt die Vermutung nahe, dass jenes Statut über das Capitaneat für Casale nach dem Muster eines entsprechenden pavesischen Statuts abgefasst ist,

---

Plac. ein bestimmtes Jahr für die Ernennung nicht angegeben wird, und sie die Ernennung zum Vicar Alfonsos zum Jahre 1271 nicht berichten. Die Ernennung mag immerhin im Einverständnis mit Pavia und unter dessen ausdrücklicher Zustimmung erfolgt sein.

70. Ann. Plac. 569. Auch Jvrea und Asti werden weiter unten unter jenen Städten genannt.

71. ib. in Mailand am 7. August — nach Corio am 20. August. Die Wahl zum Capitan erfolgte in Mailand nach Benv. 394, der die Wahlurkunde citiert, am 16. August, Wilhelms Ankunft am 18. August (die auch Corio zu diesem Tag berichtet). Das Datum der Ann. Plac. ist also falsch.

72. Namentlich, wo schon einheimische Volkscapitane die Herrschaft besassen, wie in Verona, Mantua und Genua.

73. Benv. p. 394 ff.

und man wird zu der Annahme geneigt sein, dass die Befugnisse des Capitans in allen jenen Communen zunächst ganz oder nahezu in derselben Weise geregelt wurden.[74] Denn es erscheint undenkbar, dass das kleine Casale die Befugnisse des Capitans stärker beschränkt hätte als die grossen Communen Pavia und Mailand.

In jenem Statut von Casale nun spricht sich das unverkennbare Bestreben aus, dem Capitan nicht allzuviel Macht einzuräumen.

Zunächst beschränkt man die Dauer des Capitaneats auf fünf Jahre — innerhalb dieser Zeit soll der Markgraf weder selbst beantragen noch durch einen anderen beantragen lassen, dass die Dauer seines Amtes verlängert werde; stellt ein Angehöriger von Casale einen derartigen Antrag, so soll ihn der Podestà enthaupten lassen.[75] Der Markgraf erhält für sich und seine Truppen stets freien Zutritt nach Casale, die Commune verpflichtet sich, ihm auf sein Ersuchen Truppen zu stellen, und

---

74. Soweit dies nicht schon früher geschehen war, wie in Tortona, Alessandria und Vercelli. Dass alle jene Städte dem Markgrafen das Capitaneat in der Form wie Alessandria oder Vercelli verliehen hätten, erscheint ausgeschlossen, denn die Wahl in Alessandria erfolgte schon am 2. Mai — für 4 Jahre — in Vercelli am 26. März für 10 Jahre. Obwohl also jene beiden Städte von den Ann. Plac. unter denjenigen genannt werden, die im Juli Wilhelm zum Capitan für 5 Jahre erwählten, können doch jene vorliegenden Urkunden sich nicht auf dieses (erst im Juli, für 5 Jahre verliehene) Capitaneat beziehen. Bei dem Statut von Casale dagegen ist das sehr wohl möglich; das Datum des 3. Juli und die Verleihung auf 5 Jahre wenigstens stimmen dazu. Bezüglich der Regelung der Amtscompetenzen mag die Urkunde für Alessandria vom 2. Mai, keinenfalls aber diejenige für Vercelli vom März, vorbildlich gewesen sein.

75. et quod in ipsum tempus V annorum non possit nec debeat petere nec peti facere per se nec per alium, quod capitaneus eligatur ultra ipsum tempus vel quod aliquid jurisdictionis vel dominii sibi acquiratur vel concedatur super commune vel super homines Casalis aliqua occasione vel modo. Et si aliqua persona de Casali esset, que sibi diceret vel consuleret vel tractaret in consilio vel extra consilium, quod fieret contra predicta vel ultra predicta vel contra aliquod predictorum, quod decapitari debeat per potestatem Casalis.

zwar in der Weise, wie es der Rat und die Leute von Casale beschliessen.[76] Von jedem Anteil an der Civilgewalt wird der Markgraf ausdrücklich ausgeschlossen[77] — dieselbe bleibt durchaus dem Podestà vorbehalten. Dem Capitan wird ein fester Jahrgehalt von 300 Lire ausgesetzt, weitere Einkünfte soll er von der Commune nicht beziehen. Er soll ferner nicht beantragen oder beantragen lassen, dass ihm weitere Rechte übertragen werden; ein Einwohner von Casale, der einen solchen Antrag vorbringt, soll mit dem Tode bestraft werden.[75] Der Markgraf wird eidlich zur Beobachtung dieser Bedingungen verpflichtet, darf eine Entbindung von seinem Eide durch Rat oder Volksversammlung nicht beantragen oder erhalten und soll seines Capitaneats entsetzt werden, falls er gegen diese Bestimmungen verstösst. Der Markgraf muss sich endlich verpflichten, die Commune, Bewohner und Regierung[78] von Casale innerhalb jener fünf Jahre in ihren Rechten und ihrem Besitzstand zu schützen und den Frieden in der Stadt zu bewahren.[79]

Jene krampfhaften Versuche, die Macht des Kriegscapitans der Commune durch die Uebertragung des Amtes auf nur wenige

76. Item quod Commune Casalis, quandocunque fuerit requisitum per dominum marchionem, teneatur ei dare exercitum et cavalcatam secundum quod consilium et homines Communis Casalis pro tempore venerint in concordiam, quandocunque eidem domino marchioni fuerit necesse et fuerint requisiti, salvis pactis et conventionibus Papie . . . . ita quod servitium debeat fieri eidem domino marchioni secundum possibilitatem communis et hominum de Casali.

77. et nullam jurisdictionem habere debeat nec habere intelligatur super potestatem Casalis, qui nunc est vel qui pro tempore fuerit nec super Commune et homines, sed totum regimen ipsius terrae et totum imperium mixtum in criminalibus et civilibus conservetur integrum potestati et regimini Casalis secundum formam statutorum Communis Casalis, ita quod de honore potestatis, qui nunc est vel qui pro tempore fuerit, vel de sua jurisdictione non diminuetur in aliquo nec super Commune vel homines Casalis possit ipse dominus marchio preceptum vel poenam imponere nec aliquod gravamen inferre aliqua occasione.

78. regimen oder regimentum, wie wohl für registrum zu lesen ist.

79. manutenere Commune et homines Casalis in pace et in concordia in communi.

Jahre und durch den Ausschluss von der Civilgewalt zu beschränken, waren freilich nicht von allzu grossem Erfolg. Schon im December des Jahres 1278 setzte Wilhelm es wenigstens in Mailand durch, dass er Vollmacht erhielt, Krieg zu erklären und Frieden zu schliessen, und dass ihm die unumschränkte Herrschaft über die Stadt für zehn Jahre übertragen wurde.[80]

Es ist characteristisch, dass Wilhelm das Recht, im Namen der Commune Verträge abzuschliessen, zunächst zu dem Zweck beanspruchte, um einen Frieden zwischen den beiden feindlichen Mailänder Parteien, den Visconti und Torre, zu vermitteln; er wollte Mailand nicht „a parte“, sondern „a comunità“ regieren.

Welche Gesichtspunkte ihn dabei leiteten, ist unschwer zu erraten: Wo ein Einheimischer an der Spitze einer Partei die Signorie erlangte, da lag es in seinem Interesse, zunächst — nach der Niederlage der feindlichen Partei — eine rücksichtslose Parteiherrschaft auszuüben und aufrechtzuerhalten — denn die eigene Herrschaft schien hier unauflöslich mit der Herrschaft der Partei verkettet — die eine musste notwendig mit der anderen

80. Corio a. h. a. Benv. p. 397 citiert die Urkunde vom 21. Dec.; danach erhält Wilhelm „possanza di poter far guerra e pace con qualunque ch'egli volesse a suo piacere; e così fu giurato nelle mani sue e gli fu concessa la piena dominazione e signoria con mero e misto impero e omnimoda giurisdizione di essa città di Milano per X anni. Ann. Plac. zu Dez. 1278 die irrige Angabe, Wilhelm sei zum dominus imperpetuum eingesetzt worden. Urkundlich führt Wilhelm den Titel dominus Mediolani am 25. Oct. 1279, wo er einen Ratsbeschluss auctoritate suae dominationis bestätigt — Giulini VII p. 191 — und am 4. Dez. 1279 — ib. IV, p. 661 — sowie 1. April 1282 — Osio I, 36 und 16. Apr. 1282 — Cod. Laud. II, 376. Er ernennt 1279 den Volkscapitan Johannes Pozius zu seinem Vicar — Giulini VII, 661 — 16. April 1282 den Volkscapitan Ghirardus de Castellis zu seinem Generalvicar — Cod. Laud. II 376. Die Unzuverlässigkeit Galv. Flammas beweist die Nachricht, dass erst im Jahre 1282 Wilhelm, bisher ein „stipendiarius“ des Erzbischofs Otto, das Recht erhalten habe, nach seinem Belieben Vicar und Podestà zu ernennen und jetzt „dominus“ von Mailand geworden sei. — Schon im Jahre 1282 wurde Wilhelms Vicar durch Erzbischof Otto aus Mailand vertrieben, und Wilhelm hat die Herrschaft in Mailand nicht mehr wiedergewonnen.

zusammenbrechen. So war in Parma Ghiberto di Gente im Jahre 1259 doch vornehmlich deshalb gestürzt worden, weil er keine der beiden Parteien mehr hinter sich hatte. Wesentlich anders war die Lage eines auswärtigen Machthabers, der zunächst mit Hülfe eines einheimischen Parteihauptes als Kriegscapitan oder Communalpodestà die Herrschaft erlangte, wie Markgraf Hubert Palavicino oder Wilhelm von Montferrat. Die Aufrechterhaltung einer einseitigen Parteiherrschaft lag durchaus nicht in dem Masse in seinem Interesse. Denn in dem einheimischen Führer der Partei konnte ihm leicht ein gefährlicher Rivale erwachsen, namentlich wenn derselbe an der Spitze des Popolo stand und sich das Volkscapitaneat oder die Podestat über die Mercadanza übertragen liess; so war Hubert Palavicino im Jahre 1264 in Mailand von Philipp Torre, 1266 in Cremona von Boso von Doaria gestürzt worden. Die Begründung einer dauernden Herrschaft erschien hier leichter, wenn es gelang, die Parteien zu versöhnen, das Uebergewicht der herrschenden Partei und ihres Führers, wo nicht vollkommen zu brechen, doch bis zu einem gewissen Grade zu vermindern[81]. Es war die Tactik, die Wilhelm von Montferrat zuerst in Alessandria, Acqui und Tortona und jetzt auch in Mailand einschlug — hier freilich ohne Erfolg[82].

Im Januar des Jahres 1280 wurde dem Markgrafen auch in Alessandria, das ihm im Jahre 1278 ein stark beschränktes Kriegscapitaneat für vier Jahre verliehen hatte, durch Beschluss des Volksrats und des Rates der Commune eine dictatorische Gewalt übertragen.[83]

---

81. So hat Obizzo von Este, der Herr von Ferrara, als ihm im Jahre 1288 Modena, 1290 Reggio die Herrschaft übertrug, die Aussenparteien zurückgeführt und den Frieden zwischen den Parteien hergestellt. Doppelchronik von Reggio 225. Ann. Parm. 704—706: „tam timore quam amore in pace reduxit et stare fecit.“

82. Als Wilhelm am 22. Dez. die Torre aufforderte, seine Vermittlung anzunehmen, lehnten sie das ab. Im Januar gelang es dann Wilhelm, einen Frieden zu vermitteln, der jedoch alsbald wieder gebrochen wurde. Corio; Giulini IV, 654, 656, 657.

83. Moriondi I, 246 Urk. vom 26. Jan. 1280: Nicolaus Bastardus de Monteferrato als Podestà und Capitan der Commune und des Volks

Als dann im September des Jahres 1282 die Parteistreitigkeiten hier von neuem ausbrachen, wurde Wilhelm vom Volk zum erblichen Herrn und Signore von Alessandria erwählt. Er verbannte darauf fünfzehn Magnaten von der Partei der Pozzi und stellte so den Frieden her.[84]

Anderwärts freilich musste sich der Markgraf noch mit der Verleihung des Kriegscapitaneats auf mehrere Jahre begnügen. Denn der Uebergang von dem zeitlich begrenzten Amt zur erblichen und unumschränkten Herrschaft vollzieht sich sehr langsam. So setzt es Wilhelm in Como zwar durch, dass er noch vor Ablauf seines fünfjährigen[85] Kriegscapitaneats am 21. März 1282 vom Rat für weitere zehn Jahre zum Kriegscapitan erwählt wird[86] — doch bleibt er hier auch jetzt noch auf die militärischen

von Alessandria legt dem consilium generale (offenbar der Commune, das vom Volksrat zu unterscheiden ist) folgende Proposition vor: da Capitan, Anzianen, sapientes und das consilium generale populi Alex. festgesetzt „quod dominus Guilelmus marchio Montisferrati habeat plenam et liberam et generalem bailiam, auctoritatem et potestatem faciendi, ordinandi et precipiendi ad suum liberum et plenum arbitrium et voluntatem de factis et super factis, negotiis et juribus et rebus communis et hominum Alex. ad hoc, ut homines communis et populi Alex. in bono et pacifico statu stent et conserventur et ab oneribus et expensis defendantur et hoc tam in faciendo pacem et concordiam et parentelas et conjunctiones per matrimonium inter homines partium Alex. . . . et generaliter super omnibus et singulis factis, negotiis et rebus et juribus, quod placet ipsi consilio consulere et ordinare super praedictis. Es folgt die Annahme der Proposition. Der Beschluss des Volksrats war wohl kurz zuvor gefasst worden und wurde dann direkt dem Rat der Commune zur Bestätigung vorgelegt.

84. Ann. Plac. 575: populus civitatis fecerunt ipsum dominum marchionem et ejus heredem dominum et segnorem civitatis et districtus Alexandriae im perpetuum. Den neuen Podestà ernennt der Markgraf.

85. Vgl. oben Seite 208/9.

86. Mon. hist. patr. XVI — doc. p. 451 und Rovelli, Storia di Como II, 383. (Vgl. Corio — irrig zu Febr. 1282. Benv. Mur. XXIII, 401 — irrig zu Febr. 1280) —

„quod sit capitaneus civitatis et jurisdictionis Cumarum hinc ad decem annos.“ In der Einl. lautet der Titel: „capitaneus partis Ruscanorum et communis Cumarum.“

Functionen beschränkt und wird von jedem Anteil an der Civilgewalt ausgeschlossen, die durchaus dem von der Commune erwählten Podestà vorbehalten bleibt[87]; die Bestimmung, dass dieser den „Freunden“ des Markgrafen, der herrschenden Partei der Rusconi und der Commune Como angehören müsse, konnte dem Markgrafen allerdings leicht Anlass bieten, ein gewisses Mitwirkungsrecht bei der Besetzung der Podestat zu beanspruchen. Er erhält einen festen Jahrgehalt von 2000 Lire[88] und darf keine Abgaben von der Commune erheben.[89] Aber auch in militärischer Beziehung erscheint die Gewalt des Capitans stark beschränkt, insofern ihm die Verfügung über Gefangene und Geiseln und auch über sämtliche Befestigungen[90] entzogen ist. Wilhelm nimmt die Wahl in Gegenwart und auf Rat des Volkscapitans und der Gesandten von Mailand, des Podestà und der Gesandten von Crema[91] sowie der Gesandten von Pavia, Novara und Vercelli an, also derjenigen Städte, in denen er das Capitaneat schon in einer ähnlichen Form erhalten hatte.[92] Das Haupt der Partei der Rusconi, Luterius Rusca, nahm neben dem Kriegscapitan als Volkspodestà eine einflussreiche Stellung ein.[93]

---

87. Item quod libere commune Cumarum sibi de regimine providere possit, dummodo sit regimen de amicis domini marchionis, partis Ruscanorum et communis Cumarum, et potestas Cumarum libere possit exercere regimen Cumarum.

88. „et non ultra“.

89. Item quod non imponet aliqua onera vel condicia super commune Cumarum nec super partem Ruscanorum.

90. Item quod non intromittet se de aliquibus fortalitiis communis Cumarum nec de fortalitiis alicujus specialis personae.

91. Nach Benvenuto p. 401 wird Wilhelm 1280 Signore von Crema.

92. Vermutlich ist jene Urkunde von 1282 in Como nach dem Muster der Urkunde über das Capitaneat von 1278 abgefasst (die nur für Casale vorliegt s. o.). Denn dass man dem Markgrafen 1282 eine geringere Macht zugestanden hätte als 1278 erscheint ausgeschlossen. Die Urkunde von 1282 bestätigt mithin die Annahme, dass die oben erwähnten Städte im Jahre 1278 dem Markgrafen ein zunächst rein militärisches Capitaneat übertrugen, wie es in der Urkunde für Casale erscheint.

93. Er erscheint urkundlich am 25. Aug. 1286 als solcher. Mon. hist. patr. l. c. 463. Er starb im August 1291. Ann. Rom. 439, die

Im Januar des Jahres 1283[94] übertrug dann Alba, wohl dem Beispiel Alessandrias folgend, Wilhelm von Montferrat die erbliche Herrschaft über die Stadt und sämtliche Hoheitsrechte derselben in Form einer Schenkung,[95] indem zugleich der Markgraf den Auftrag erhielt, den Frieden zwischen Wilhelm Rapa, dem Podestà und Capitan von Alba, und der Gemeinde Alba einerseits und der Aussenpartei andererseits zu vermitteln. Die Begründung der Signorie erfolgt also auch hier im Anschluss an eine Friedensvermittlung zwischen den Parteien. Zunächst allerdings hatte sich Wilhelm an die herrschende Partei angeschlossen — der Capitan Wilhelm Rapa erhielt von ihm die Burg Monforte (südlich von Alba) mit der vollen Jurisdiction als Lehen.[96]

Indem die Stadt dem Markgrafen die erbliche Herrschaft überträgt, sucht sie doch ein gewisses Mass municipaler Selbständigkeit zu bewahren, in einer ähnlichen Weise wie das früher Carl von Anjou gegenüber geschehen war.[97] Die Wahl des Podestà soll in der Weise erfolgen, dass die Commune jährlich dem Markgrafen drei Candidaten bezeichnet, die dessen Gebiet oder Partei angehören, und von denen er einen zum Podestà ernennen soll. Der Markgraf und seine Beamten werden zur Beobachtung der Statuten verpflichtet; die Legislative bleibt der Commune vorbehalten, wofern nur die jährlich zu erlassenden

---

ihn als capitaneus et dominus Cumarum bezeichnen. Petrus Rusca, der ihm als Volkspodestà folgte, wurde Anfang 1292 vertrieben, und Matteo Visconti erhielt jetzt die Herrschaft für 5 Jahre. ib. 440.

94. Urk. vom 26. Jan. 1283 — Mon. hist. patr. chartae II, 1684 — Besserer Druck bei Rousset I, 1 p. 137. ib. Vollmacht für die Unterhändler vom 24. Dez. 1282.

95. Item volunt et concedunt, quod dictus dominus marchio M. per se et filios masculos ab eo descendentes habeat civitatem A. et homines, castra et villas, jurisdictionem et jura omnia civitatis ejusdem . . . sicut dominus. Der Vertreter der Commune cediert jene Rechte dem Markgrafen „ex causa donationis".

96. Die Partei der Graffagnini ist aus der Stadt verbannt, und der Vertrag wird mit der herrschenden Innenpartei abgeschlossen.

97. Vertrag Albas mit Karl von Anjou vom Jahre 1259 — Mon. hist. patr. chartae II, 1594, der für den Vertrag des Jahres 1283 dem Inhalt nach vorbildlich gewesen sein dürfte.

Statuten nicht gegen die Freiheit der Kirche, den Bischof oder seine Besitzungen gerichtet sind und nicht der Uebertragung der Herrschaft an den Markgrafen Abbruch thun.[98] Der Markgraf erhält die sämtlichen Einkünfte und Regalien der Commune, doch sollen die Pachtverträge über dieselben bis zu dem vertragsmässig festgesetzten Endtermin in Kraft bleiben — dafür soll der Markgraf von diesem Augenblick an alle Ausgaben der Commune bestreiten.[99]

Die Verfügung über die Finanzmittel der Stadt wird indessen durch die Bestimmung beschränkt, dass der Markgraf neue Steuern oder Anleihen[100] nicht fordern, seine Rechte über die Stadt, die Burgen und Befestigungen nicht veräussern[101] und die städtischen Einkünfte nur von fünf zu fünf Jahren verpfänden oder veräussern darf. Ebenso wie man durch diese Bestimmung eine unumschränkte, lehnsherrliche Gewalt auszuschliessen suchte, so geschah das auch durch die Fixierung der Heerpflicht auf einen Monat im Jahre und durch die Bestimmung, dass jeder Bewohner von Alba fürderhin wie bisher das Recht haben solle, zu testieren und Rechtsgeschäfte abzuschliessen, und dass der Markgraf nur dann succedieren solle, wenn weder ein Testament noch Intestaterben vorhanden seien. Wie schon in dem Vertrag mit Carl

98. Item teneatur dictus dominus marchio et ejus officiales regere semper civitatem A. et districtum secundum formam statutorum civitatis A. conditorum vel condendorum per ipsum commune, que statuta fieri possint per commune predictum super civilibus et criminalibus et ordinamentis aliis super negotiis civitatis et districtus ad voluntatem liberam communis predicti omni anno, dummodo ipsa statuta non sint contra ecclesiae libertatem nec contra dominum episcopum Alb. vel terram suam et dummodo ipsa statuta non obvient presenti donationi et concessioni factae dicto domino marchioni. — Karl von Anjou hatte man 1259 ein Mitwirkungsrecht bei der Gesetzgebung zugestanden; der Graf sollte die Gebräuche und Gewohnheiten Albas beobachten, „ea vero statuta, quae de cetero Albenses facient, fiant ex consensu domini comitis vel ejus nuncii.

99. Ebenso schon im Vertrag von 1259 analoge Bestimmungen.

100. Non possit petere vel exigere taleam neque fodrum aliquod neque aliquam exactionem neque injustam angariam vel perangariam neque mutuum coacte.

101. Dieselben Bestimmungen im Vertrag von 1259.

von Anjou wird auch hier festgesetzt, dass die Bewohner von Alba nur im Gebiet von Alba (auch in Appellationssachen) vor Gericht gezogen werden können.

Eine Anknüpfung an die Formen des Lehnsrechts erscheint hier auch insofern, als alle Einwohner vom 14. Jahre ab dem Markgrafen und seinen Erben den Fidelitätseid leisten sollen, und insofern der Vertreter der Commune dem Markgrafen als Symbol der Herrschaftsübertragung einen Stab übergiebt.

Beachtenswert erscheint es, dass die Rechte des Bischofs und des Reichs hier bis zu einem gewissen Grade anerkannt werden. Der Markgraf soll den Bischof in seinen Rechten und Besitzungen schützen, die gleichen Verpflichtungen wie die Commune und der Podestà demselben gegenüber haben und ihm jährlich durch seinen Podestà den Fidelitätseid leisten. Dafür wird der Bischof seinerseits verpflichtet, den Markgrafen in seinen Rechten zu schützen, und, wie seither, für die militärische Bewachung der Stadt Sorge zu tragen, solange die Bürger von Alba im Felde stünden. Eine wohl schon längere Zeit nur noch nominelle Oberhoheit des Bischofs wird damit noch einmal anerkannt. Ebenso werden am Schluss der Urkunde die Rechte des Reichs ausdrücklich vorbehalten — nur für die Dauer der Erledigung des Kaisertums sollten der Markgraf und seine Erben die Herrschaft ausüben.

Auch ein gewisser Zusammenhang zwischen der Signorie und dem Kriegscapitaneat zeigt sich hier. Der Markgraf erscheint in erster Linie zum militärischen Schutz der Commune verpflichtet[102]; leistet er der Commune, wenn sie ihn um seine militärische Hülfe ersucht, diese[103] nicht innerhalb eines Monats, so soll der ganze Vertrag ausser Kraft gesetzt werden.

---

102. Dass es der Commune darauf vor allem ankam, zeigt auch die Begründung für die Uebergabe der Herrschaft: potissimum quia commune A. a circumviciniis suis et forensibus civitatis predicte guerris et injuriis opprimebantur non modicis nec per se poterant absque maximis periculis defensari et quia auxilio et defensione dicti domini marchionis non modicum indigebant nec aliter bono modo Alb. civitas poterat in suo jure et statu defendi nisi per modum predictum subiceretur jurisdictioni . . . ejusdem domini marchionis.

103. pro posse suo — und unten: toto posse suo.

Eine gewisse Verschmelzung des Feudalbesitzes des Markgrafen und des städtischen Gebiets wird — wenigstens in handelspolitischer Beziehung — durch die Bestimmung angebahnt, dass die Leute von Alba und dessen District sowie die Unterthanen des Bischofs (als Grundherrn) im Gebiet des Markgrafen die Vergünstigung der Zollfreiheit erhalten.[104]

In anderen Communen erfolgt die Uebertragung der Herrschaft an Wilhelm noch in einer beschränkteren Form — das kleine Sonzino verleiht ihm die Herrschaft auf fünf Jahre und setzt ihm einen festen Jahrgehalt von 600 kaiserlichen Lire aus.[105]

Ebenso wie in Alessandria und Alba die erbliche, erlangte Wilhelm alsbald in Vercelli die lebenslängliche Herrschaft. Als am 26. Oktober 1285 hier der Bischof und zwei andere erwählte Schiedsrichter einen Frieden zwischen Wilhelm von Montferrat, dem Podestà, der Commune und Innenpartei von Vercelli einerseits und der Aussenpartei andererseits vermittelten, bestimmten sie auch unter anderem, dass das Capitaneat, das die Commune im Jahre 1278 dem Markgrafen für zehn Jahre übertragen hatte, auf Lebenszeit verlängert werden solle.[106]

---

104. Sie sollen frei sein: a prestatione pedagii cujuslibet et malatote et cujuslibet alterius exactionis per totam terram dicti domini marchionis sicut ceteri homines terre ipsius domini marchionis generaliter sint immunes.

105. Benv. di San Giorgio zum 2. April 1280, nachdem vorher zu demselben Jahr die Wahl in Como (statt zu 1282) und die Ergebung Albas (die im Dez. 1282 erfolgte, s. o.) berichtet ist. Die Wahl erfolgte in Sonzino also vielleicht auch erst 1282 oder 1283.

106. Stat. Verc. Anh. p. 676 ff.: capitaniam, merum et mixtum imperium et jurisdictionem datas et concessas a communi et hominibus V. dicto domino marchioni prolungari debere a credentia V. usque ad tempus vitae domini marchionis formis ac modis ac salariis consuetis et in sua capitania comprehensis“ (vergl. oben Anm. 48) — mit der charakteristischen Begründung: cum per . . . dominum marhcionem . . . melius quam per aliam personam mundi possit civitas V. manuteneri ac defendi perpetuo in statu pacifico et tranquillo“. Darauf „in publica contione“ der „universitas militum et popularium . . . unanimiter et altis vocibus clamaverunt, quod eis placebat (sc. dass Wilhelm die „capitaniam perpetuam“ erhalte) et eum in suum et civitatis V. perpetuum capitaneum postularunt.

Auch dieses seinem Ursprung nach militärische Capitaneat[107] beruht auf demokratischer Grundlage: die Ernennung Wilhelms zum „capitaneus perpetuus" wird in der allgemeinen Bürgerversammlung beantragt und einstimmig durch lauten Zuruf angenommen.

Es wird ferner bestimmt, der Markgraf solle einen Capitan zu seinem Vertreter ernennen, der den Frieden bewahren und jeden Einwohner von Vercelli in seinen Rechten schützen solle, insbesondere die Popularen vor Gewaltthaten der Magnaten[108].

Im Jahre 1289 erlangte dann Wilhelm im Anschluss an die Adelspartei die erbliche Herrschaft über Pavia, nachdem ihm, wie es scheint, vorher das Capitaneat von neuem auf zehn Jahre übertragen worden war[109].

Der weiteren Ausdehnung der Macht des Markgrafen wurde jedoch schon im nächsten Jahre ein Ziel gesetzt. Alessandria, von Asti unterstützt, fiel von Wilhelm ab, der sofort gegen die Stadt zog, um die Herrschaft wieder zu erlangen, in die Ge-

---

107. Als Volkscapitan wird der Markgraf nicht bezeichnet, sondern ausdrücklich als civitatis V. perpetuus capitaneus — vgl. auch am Schluss des Schiedsspruchs den Vorbehalt der Rechte des Capitans, die derselbe besitzt: causa et occasione custodiae et defensionis civitatis et episcopatus V. (vergl. oben Anm. 33). Auch 1286, 24. April urkundet er als capitaneus ejusdem civitatis (sc. Vercellarum) — Caccianoce p. 229.

108. et maxime populares ab oppressionibus magnatorum — er scheint also die Functionen eines Volkscapitans erhalten zu haben.

109. Ann. Parm. p. 705. Ann. Jan. p. 324. Ann. Mant. p. 30. Ann. Rom. p. 435 u. 436 zum 17. Juni. Corio a. h. a. Chron. Est. zu 1288. Nach Benv. p. 400 wird Wilhelm erst zum Capitan für zehn Jahre, am folgenden Tage zum lebenslänglichen Herrn erwählt — eine Urk. citiert Benv. hier nicht — die Nachricht gehört doch wohl zu 1289, obwohl er sie zu 1280 berichtet. Ventura p. 167 überliefert ebenfalls eine Wahl zunächst auf 10 Jahre, dann auf Lebenszeit (zu 1288 statt 1289). Nach den Ann. Parm. wäre Wilhelm zum lebenslänglichen und erblichen Podestà erwählt worden.

fangenschaft seiner Feinde geriet[110] und schon im Februar des Jahres 1292 starb.[111]

Es sind vornehmlich zwei Momente, die für die Anfänge der Signorie hier von Bedeutung erscheinen: Einmal die Anknüpfung an den Feudalismus, die im Osten Norditaliens fehlt — und sodann die Anknüpfung an ein Capitaneat, das zunächst als ein rein militärisches Amt für mehrere Jahre übertragen wird, bald aber in eine unumschränkte und lebenslängliche Herrschaft übergeht.

Die Verbindung jener beiden Momente ist gewiss keine zufällige. Da der Feudalismus hier noch eine gewisse — vorwiegend eben militärische — Bedeutung besass, lag die Begründung einer Militärherrschaft in Anknüpfung an lehnsrechtliche Formen besonders nahe.

Dass jenes ursprünglich rein militärische Kriegscapitaneat von dem Volkscapitaneat durchaus zu unterscheiden ist, dürfte aus dem Vorstehenden zur Genüge erhellen.

Erst indem beide Aemter in eine unumschränkte Herrschaft übergehen, verwischt sich der ursprüngliche Unterschied. Aber ihre Grundlage ist eine durchaus verschiedene — das Kriegscapitaneat ist — zunächst — ein rein militärisches Amt, während das für das Volkscapitaneat durchaus nicht zutrifft.

Die Unterscheidung zwischen Volks- und Kriegscapitaneat begegnet übrigens auch in Toscana.

Wie falsch es ist, beide Aemter schlechthin zu identificieren, zeigt ein pisanisches Volksstatut, nach dem der Volkscapitan seinen Amtseid beschwören soll: salvi et exceptati l'officio e la jurisdictione del capitano della guerra del commune di Pisa electo u che si debbia eleggere per li tempi.[112]

Die zeitweilige Vereinigung jener Aemter beweist nicht ihre Identität, sondern im Gegenteil ihre ursprüngliche Trennung. Jene Verbindung mehrerer Aemter ist übrigens für die Anfänge der Signorie überhaupt bezeichnend. So hat sich Guido von

---

110. 8. Sept. 1290 Ann. Parm. 708 — Ann. Jan. 334. Man setzte ihn in einen hölzernen Käfig!

111. 6. Febr. 1292 — Ann. Parm. 710 -- Ann. Jan. 340.

112. Brev. pop. Pis. — Stat. Pisa II, 555 no. 120.

Montefeltro im Jahre 1289 zum Podestà, Volkscapitan und Kriegscapitan von Pisa für drei Jahre erwählen lassen[113], und ebenso wurde Hugo della Faggiuola, der von 1314—1316 Pisa beherrschte, die Communalpodestat, das Volkscapitaneat und das Kriegscapitaneat übertragen[114].

Für die Entstehung der Signorie im eigentlichen Oberitalien war das Kriegscapitaneat doch nur von untergeordneter Bedeutung.

Die Signorie Wilhelms von Montferrat fiel mit seinem Tod auseinander[115] — und die Begründung der fünf dauernden Signorien von Mailand, Verona, Mantua, Padua und Ferrara erfolgte teils in Anknüpfung an das Volkscapitaneat und die Podestat über die Mercadanza teils an die Communalpodestat[116].

Die Staatengründungen der Söldnerführer, der Condottieri, gehören erst einer späteren Zeit an und liegen ausserhalb des Rahmens dieser Studie. Hubert Palavicino und Wilhelm von Montferrat erscheinen in gewissem Sinn als Vorläufer derselben[117].

---

113. Mur. XXIV, 655.

114. Er führt urkundlich den Titel: Pisanorum potestas et capitaneus Pisani populi et guerrae Pisani communis — Vigo, Uguccione della Faggiuola — Livorno 1879 — doc. p. 150 no. 3, 4 ff. — später pisanus potestas et capitaneus pisani populi et guerrae pisani communis ac societatis et lege pisane et lucane capitaneus generalis. Stat. Lucca, Einl. p. 44. Sein Sohn Franz führt in Lucca den Titel: lucanus potestas et capitaneus (ib. p. 43) und potestas et capitaneus generalis (ib. p. 46).

115. Die weitere Entwicklung des Montferrat'schen Feudalstaates liegt ausserhalb des Rahmens dieser Untersuchung.

116. Und zwar durch Einheimische, während das Kriegscapitaneat meist fremden Gewalthabern übertragen wurde, wie auch die späteren Condottieri meist Fremde waren.

117. Beide hatten neben Lehens- und städtischen Contingenten auch zahlreiche Söldner in ihren Diensten.

Zweites Capitel.

Ueber die weitere Entwicklung der Signorie.

§ 1. Erblichkeit und Erbfolge.

Um die Mitte des XIV. Jahrhunderts erscheint der Uebergang von der republikanischen zur monarchischen Staatsform in den meisten Communen Oberitaliens abgeschlossen. Abgesehen von den auf feudaler Grundlage und teilweise unter französischen Einflüssen erwachsenen Fürstentümern Savoyen und Montferrat im Westen und der Republik Venedig im Osten, die ihre eigentümliche Entwicklung haben, zerfällt Oberitalien jetzt in fünf Signorien, deren Mittelpunkte Mailand, Verona, Padua, Mantua und Ferrara bilden, und die sich aus kleinen Stadtstaaten zu mehr oder weniger umfangreichen Territorialstaaten ausgedehnt haben. Allen gemeinsam ist die Verfassungsform einer erblichen und absoluten Monarchie, der Signorie (Principat, Tyrannis), deren Begründung meist noch in die zweite Hälfte des XIII. Jahrhunderts, deren Ausbildung in das XIV. Jahrhundert fällt.

Der ursprüngliche Amtscharacter der Signorie, die aus der Podestat, dem Volkscapitaneat und der Podestat über die Mercadanza erwuchs, kommt noch in der Wahl des Signore zum Ausdruck. Dieselbe erfolgt in der Regel unmittelbar nach dem Tode des regierenden Signore — womöglich noch an demselben oder an dem folgenden Tage — denn erst nach vollzogener Wahl ist der neue Signore rechtmässiger Herr uud gegen die Ansprüche anderer Prätendenten gesichert. Die Wahl findet zunächst durch den grossen Rat (consilium majus, generale) statt und wird dann von dem zur allgemeinen Volksversammlung[1]

---

1. Aller Bürger — nicht nur des Popolo.

(contio, arengum, parlamentum) auf den Marktplatz berufenen Volk bestätigt. Bisweilen geht der Wahl durch den grossen Rat eine solche durch einen kleinen Rat (Zunftrat oder Rat der Anzianen) voraus.[2]

In dieser Wahl des Signore durch das souveräne Volk kommt noch der ursprünglich demokratische Character der Signorie

---

2. Obizzo von Este wurde im Jahre 1264 erwählt: in majori et generali consilio civitatis Ferrariae nec non etiam et in arengo civitatis ejusdem. Einl. der Wahlurk. von 1293. Er stirbt in der Nacht vom 20. auf den 21. Febr. 1293. Schon am 21. Febr. findet die Wahl seines Sohnes Azzo zum Herrn von Ferrara „in majori et generali consilio civitatis F." und noch an demselben Tage „in plena contione populi civitatis ejusdem (sc. Ferrariae) congregati in platea civitatis predictae" statt. Modena — Arch. di Stato — Ferrara Inv. 1545 no. 447; ib. no. 138. — Die Wahl Jacobs von Carrara in Padua erfolgt am 25. Juli 1318 zuerst im grossen Rat, dann „in pleno et generali arengo communis et populi Paduani". Colle p. 29 ff. — Cangrande della Scala stirbt am 22. Juli 1329. Cipolla, Cron. p. 501. Am 23. Juli erfolgt die Wahl seiner Neffen Alberto und Mastino zu Capitanen und Herren von Verona; der Wahl durch das „consilium generale et majus" geht hier eine Wahl durch die Volksanzianen, Gastaldionen der Zünfte und den Rat der 80 voraus; es folgt dann noch an demselben Tage eine Wahl „in publica et generali concione communis Veronae". Stat. Cangr. I no. 289. — In Mantua erfolgt die Wahl zuerst durch 12 Anzianen und 12 sapientes, dann im „consilium generale totius populi et universitatis civium civitatis M.", in dem anwesend sind „ultra tres partes totius populi et universitatis civium civitatis M." Das consilium generale und die allgemeine Volksversammlung erscheinen danach nicht unterschieden. Wahlurk. für Guido Gonzaga — 21. Febr. 1360 — Possevinus IV, 333, für Ludwig — 30. März 1370 — ib. 386. Eben im Jahre 1360 aber beantragt der Vicar des Podestà die Wahl eines Rates von 100 (de nobilioribus et sapientioribus), der dieselben Rechte wie das ganze Volk haben soll. ib. p. 336. In späterer Zeit, als die Wahl immer mehr an Bedeutung verlor, erfolgte nur noch ein einziger Wahlact: So findet in Reggio im XV. Jahrhundert die Wahl durch die Anzianen und den Rat der 40 im Palast statt: „et denique convocatis aliis infinitis et innumerabilibus civibus et publico consilio ac plebeis dictae civitatis, ita quod patebat aditus unicuique in dicto loco" (1450). Tacoli III, 800; ebenso 1471 (ib. 777); 1505 (ib. 807); 1534 (ib. 780).

zum Ausdruck, der sich im weiteren Verlauf der Entwicklung immer mehr verwischt.

Nach der Wahl in der Volksversammlung werden dem Signore von den Vertretern der Commune als Symbol der Herrschaft das Banner der Stadt,[3] Stab und Scepter[4] oder auch die Schlüssel der Stadtthore[5] überreicht. Anfangs leistet der neu erwählte Capitan, auch wenn ihm eine durch die Statuten nicht mehr beschränkte Gewalt übertragen wird, noch einen Amtseid.[6] Als jedoch der ursprüngliche Amtscharacter immer mehr in den Hintergrund tritt, kommt der Amtseid ab. Der Signore empfängt jetzt nur noch seinerseits von den Vertretern der Commune oder auch von allen Einwohnern einen Gehorsams- und Treueid;[7] derselbe ist teilweise dem Fidelitätseid, teilweise dem Eid des Gehorsams nachgebildet, der zur Zeit der Podestatsverfassung dem Podestà — später auch dem Volkscapitan, zunächst nur von den Popularen — bei seinem Amtsantritt geleistet wurde.[8]

In dem Masse, als die Erblichkeit der Signorie sich befestigt, wird die Wahl immer mehr zur blossen Form.

Ansätze zur Erblichkeit treten beim Volkscapitaneat schon sehr früh auf; auch wo man dieses Amt zunächst noch nicht auf Lebenszeit, sondern nur auf mehrere Jahre überträgt, trifft man

3. So in Padua 1318 — Colle, l. c. — und in Verona 1329 — Stat. Cangr. l. c.

4. So in Mantua l. c.

5. So in Modena. Chron. Est. Mur. XV, 340.

6. So noch 1318 Jacob von Carrara in Padua. Colle l. c. Dominus Jacobus .... corporaliter juravit ad sancta dei evangelia tactis scripturis dictum officium exercere in omnibus et per omnia secundum formam statuti superius nominati etc.

7. Stat. Ferr. I, 2 p. 6. Vgl. Wahl in Mantua 1299 (Beilage). Stat. Crem. no. I. Wahlurk. für Reggio bei Tacoli III, 776—810.

8. Nach einem Zusatz zu Stat. Ver. I, no. 293 aus dem Jahre 1277 haben alle Bewohner der Stadt, wenn sie das „sequimentum potestatis beschwören, dem Generalcapitan Alberto della Scala einen ähnlichen Eid zu leisten. Unter Bartholomaeus wurde dann den Worten des „sacramentum sequiminis potestatis“: Juro ego .... attendere precepta domini potestatis am Rande beigefügt: et dni. Bartholomaei della Scala capitanei populi V. ib. no. 57.

bisweilen die Bestimmung, dass für den Fall des Ablebens des Capitans innerhalb jener Zeit ihm sein Sohn oder Bruder nachfolgen solle.[9] Häufig wird dann die Erblichkeit dadurch begründet, dass der regierende Signore noch zu seinen Lebzeiten seinen Sohn oder Bruder zum Mitregenten oder Stellvertreter und Nachfolger erwählen lässt.[10] Auch wo das nicht geschah, drang doch schon früh die Erblichkeit thatsächlich durch.

Ein festes Erbrecht, etwa die Primogenitur, bildete sich indessen zunächst nicht aus.[11] Den absolutistischen Tendenzen der Zeit entsprach es offenbar mehr, dem Signore ein durch eine feste Erbfolgeordnung nicht beschränktes Designationsrecht zu übertragen. Indem man dem Signore die Befugnis verleiht, die ihm übertragenen Hoheitsrechte nicht nur selbst auszuüben, sondern die Ausübung derselben vorübergehend oder dauernd einem Stellvertreter zu delegieren, gesteht man ihm auch das Recht zu, seinen Nachfolger zu bezeichnen. Beide Rechte stehen jedenfalls im engsten Zusammenhang.[12]

9. S. o. § 2 Anm. 39, 58, 69. Es mag das zum Teil damit zusammenhängen, dass die italienischen Communen, zum mindesten im XIII. Jahrhundert, den Amtsbegriff noch nicht ganz consequent ausgebildet hatten. S. u. Anm. 31.

10. So in Verona, Mantua und Piacenza. S. o. § 2 Anm. 96; 130; 117. Auch in Padua lässt im Jahre 1338 Marsilius von Carrara kurz vor seinem Tode den Ubertinus von Carrara, ebenso dieser im Jahre 1345 den Marsiliettus Papafava zu seinem Nachfolger erwählen. Mur. III, 738; Chron. Pat. 1163.

11. Es wirkte hier natürlich auch der häufig illegitime Ursprung der Signorie mit: Wer sich der Herrschaft thatsächlich bemächtigte, wurde zum Signore erhoben. So stürzt im Jahre 1291 Bardellonus Bonacolsi seinen Vater Pinamons — 1299 wird er selbst von seinem Neffen Guido gestürzt; die usurpierte Herrschaft wird dann durch eine Wahl legitimiert. Aber gerade der letztere Umstand zeigt, dass man nicht nur auf die Erwerbung der thatsächlichen Herrschaft, sondern auch auf eine gewisse Beobachtung der rechtlichen Formen Wert legte, und man darf daher nicht den Mangel einer festen Erbfolgeordnung auf eine völlige Geringschätzung der rechtlichen Formen und auf eine ausschliessliche Bedeutung der thatsächlichen Macht zurückführen.

12. So erfolgt auch in Mantua und Piacenza (1308 resp. 1303) die Wahl zum Stellvertreter und Nachfolger. S. o. § 2 Anm. 117; 134.

Es tritt das sehr klar in einem ferraresischen Statut vom 22. Dezember 1292 hervor, durch das — wohl zuerst — das fürstliche Designationsrecht gesetzlich festgelegt wird.

Obizzo von Este war im Jahre 1264 zum erblichen Herrn von Ferrara erwählt worden; mit Bezugnahme auf die Wahlurkunde von 1264, nach deren Wortlaut es zweifelhaft und ungewiss sei, ob der Markgraf nach seinem Ermessen seine Gewalt einer anderen Person zu seinen Lebzeiten übertragen und für den Fall seines Todes einen oder mehrere Nachfolger ernennen könne, beantragt nun der Podestà von Ferrara, dass der Rat einen Zusatz zu jenem Statut über Obizzos Wahl mache oder die zweifelhafte Stelle desselben auslege.[13] Der Rat verleiht darauf durch einstimmigen Beschluss für sich und seine Erben dem Markgrafen die Befugnis, seine Gewalt nach freiem Ermessen einmal oder auch mehrere Male an andere Personen zu übertragen, sowie einen oder mehrere Nachfolger noch zu seinen Lebzeiten oder durch testamentarische Verfügung zu ernennen.[14] Noch an demselben Tage wird darauf der Beschluss des grossen Rates von der Volksversammlung bestätigt.[15] Als dann Obizzo am 20. Februar des folgenden Jahres starb und am Tage darauf sein ältester Sohn Azzo zu seinem Nachfolger erwählt wurde,

13. „cum ex istis verbis in predicta lege municipali positis videatur ambiguum et incertum, utrum ipse dominus marchio in vita sua possit predictam jurisdictionem civitatis Ferrarie et districtus, dominium et imperium conferre vel addicare in aliam personam semel et pluries ad arbitrium sue proprie voluntatis et etiam tempore mortis sue possit eligere heredem in predictis imperio, dominio et jurisdictione unum vel plures secundum quod de ejus voluntate procedet, ipsaque verba egeant interpretatione consilii universitatis et populi civitatis F., vir nobilis Beccadinus de Artinisiis de Bononia, Ferrarie potestas, proposuit, quod placeat sapientibus de dicto consilio addere predictis vel interpretari predicta et providere super ambiguitate et obscuritate dictorum verborum et declaratione super eis facienda et generaliter super predictis postulavit sibi consilium exhiberi.

14. arbitrium eligendi inter vivos illum vel illos, quem vel quos voluerit, vel eligendi in qualibet sua ultima voluntate unum heredem vel plures etc.

15. in plena contione populi civitatis Ferrariae. Die beiden Urkunden: Modena — Arch. di Stato — Ferrara no. 572. Inv. 1545.

übertrug man diesem in der Wahlurkunde ausdrücklich das Recht der Designation des Nachfolgers.[16]

Ebenso wurde in Mantua im Jahre 1328 bei der Wahl des Loysius Gonzaga dem Capitan die Befugnis verliehen, zu seinen Lebzeiten einen oder mehrere Vicare, sowie für den Fall seines Ablebens einen oder mehrere Nachfolger zu ernennen. (S. o. § 2, Anm. 136.)

In Verona wird im Jahre 1329 bei der Wahl Albertos II. und Mastinos II. della Scala auf die Designation durch ihren Oheim und Vorgänger Cangrande ausdrücklich Bezug genommen,[17]

---

16. Modena — Arch. di Stato — Ferrara no. 447. Inv. 1545. Die Herrschaft wird ihm übertragen: „in se et suis heredibus vel quibuslibet aliis successoribus uno vel pluribus in vita et in morte elligendis vel elligendo per eum semel et pluries, prout de ipsius dni. Azonis libera voluntate procedet." — Auf eine Designation Azzos durch seinen Vater wird in der Wahlurk. nicht Bezug genommen; deshalb kann eine solche doch immerhin stattgefunden haben. Dagegen wird ausdrücklich Azzo als „primogenitus" bezeichnet und die Zustimmung der beiden jüngeren Brüder, Aldrovandin und Franz, zur Wahl in der Urkunde erwähnt (ebenso in Ann. Parm. p. 711; Chron. Est. p. 342) — ebenso in den Wahlurk. für Modena und Reggio. In der letzteren — Modena — Arch. di Stato — Reggio no. 1 Inv. 1545 — findet sich keine nähere Bestimmung über die Erbfolge, in der ersteren — Ant. Est. II, 40 — überträgt man Azzo, ebenso wie in Ferrara, das Recht der Designation des Nachfolgers. Nach den Ann. Parm. p. 711 erfolgte Azzos Wahl zwar mit Zustimmung seiner Brüder, zugleich aber wird ein Gerücht erwähnt (dictum enim postea fuit), dass Obizzo in seinem Testament Azzo nur Ferrara, Aldrovandin dagegen Modena und Franz Reggio hinterlassen habe, dass dieses Testament jedoch nicht ausgeführt worden sei. Mindestens Aldrovandin scheint später einen Versuch gemacht zu haben, die Herrschaft in Modena zu gewinnen (l. c.); er hat sich dann mit Padua gegen Azzo verbündet. Da die Wahl Azzos auch in Modena und Reggio mit Zustimmung der Brüder erfolgte, wird man das von den Annalen überlieferte Gerücht für unbegründet halten müssen.

17. S. o. § 2 Anm. 99. Die Ernennung zum Mitregenten und Nachfolger zu Lebzeiten des regierenden Signore, die schon zu Ende des XIII. Jahrhunderts in Verona und Mantua vorkommt, unterscheidet sich von der Designation insofern, als hier eine sofortige Wahl (noch zu Lebzeiten des Signore) zur Bestätigung notwendig ist, da ein eigent-

obwohl eine förmliche Uebertragung des Designationsrechts an Cangrande nicht erfolgt war.[18]

In Mailand wird das Designationsrecht Gian Galeaz Visconti im Jahre 1385 bei seiner Wahl ausdrücklich verliehen.[19]

Stets aber findet, auch nachdem das fürstliche Designationsrecht thatsächlich oder rechtlich anerkannt war, nach dem Tod des Signore eine Wahl des Nachfolgers statt, die jetzt allerdings immer mehr zur blossen Form wird. Schon zu Beginn des XIV. Jahrhunderts ist die Erblichkeit der Signorie in Mailand, Verona, Ferrara und Mantua thatsächlich begründet. Gesetzlich festgelegt wird die Erblichkeit meist erst im Laufe des XIV. Jahrhunderts, und zwar geschicht das teils vor, teils nach, teils auch zugleich mit der Verleihung des Designationsrechts.

Nur in Ferrara wird schon im Jahre 1264 Obizzo von Este zum erblichen Herrn erwählt; im Jahre 1292 wird dann demselben das Designationsrecht übertragen.

In Mantua wird im Jahre 1328 die Erblichkeit eben in der Form des Designationsrechts eingeführt. (S. o. § 2 Anm. 136.)

In Mailand wird Erzbischof Johann Visconti im Jahre 1349 zum erblichen Herrn erwählt — jedoch erst im Jahre 1385 Gian Galeazzo das Recht der Designation des Nachfolgers verliehen.[20]

---

liches Recht des Signore zur Ernennumg des Nachfolgers nicht besteht; nach der förmlichen Verleihung des Designationsrechts dagegen bedarf es nicht mehr einer sofortigen Wahl; erst nach dem Tode des Vorgängers wird der von ihm designierte Nachfolger durch eine Wahl förmlich bestätigt. Das zweite Verfahren erscheint in Verona und Mantua durch das erste vorbereitet.

18. In dem arbitrium für Cangrande (Stat. Cangr. I, 288), das nach der Wahlurk. abgefasst ist, wird ein derartiges Recht ebensowenig als in der späteren Wahlurk. für Alberto II. und Mastino II. erwähnt.

19. Sitonius p. 21: et post ejus praefati domini Joh. Galeaz decessum eo modo quilibet alius tunc descendens legitimus masculus de corpore suo, prout ipse ordinaverit et disposuerit, sit et sint perpetuo .... dominus .... et domini. — In der „Balia“ von 1354 für Matteo, Bernabò und Galeaz — ib. p. 27 — noch keine derartige Bestimmung.

20. S. o. § 2 Anm. 87. — In Parma wird die Herrschaft schon im Jahre 1346 Lucchino Visconti und seinen Söhnen übertragen —

In Verona wird im Jahre 1359 bei der Wahl Cansignores und Paul Alboins della Scala die Signorie zum ersten Male ausdrücklich erblich übertragen.[21] (S. o. § 2 Anm. 100.)

Es entspringt offenbar einerseits dem Mangel eines festen Erbrechts, andererseits dem Bestreben, die Erblichkeit zu befestigen, zum Teil wohl auch der privatrechtlichen Auffassung der Herrschaft als Familienbesitzes, wenn seit dem Beginn des XIV. Jahrhunderts häufig ein Condominat zweier oder mehrerer Brüder begegnet, in der Weise, dass nach dem Tode des Signore sofort die Herrschaft mehreren Brüdern gemeinsam übertragen wird.[22]

Nähere Bestimmungen über die Erbfolge werden zunächst nicht getroffen. Zeigt sich schon früh eine gewisse Hinneigung zur Primogenitur,[23] so hat man doch nicht stets an dieser festgehalten. Hinterliess der Signore nur jugendliche Söhne, so folgten meist einer oder mehrere seiner Brüder, denn die Regierung eines Knaben oder eine Vormundschaftsregierung war in jenen unruhigen Zeiten nicht wohl möglich und konnte sich kaum gegen die zahlreichen inneren und äusseren Feinde der Dynastie behaupten. Gegen Ende des XIV. Jahrhunderts war die Erblichkeit der Dynastien immerhin schon so befestigt, dass im Jahre 1393 die Herrschaft von Albert von Este auf seinen noch nicht zehnjährigen Sohn Nicolaus übergehen konnte; und in Mantua folgte im Jahre 1407 der noch nicht zwölf Jahre

---

Stat. Parm. IV p. 3 — nachdem im Jahre 1346, kurz vor der Erwerbung Parmas Lucchino von seiner Gemahlin Zwillingsbrüder geboren worden waren. Cipolla p. 116.

21. In Vicenza dagegen wurde schon durch ein Statut (das Verci ins Jahr 1339 setzt, das aber vielleicht schon ins Jahr 1329 gehört) die Herrschaft Alberto und Mastino und ihren männlichen Erben übertragen. Verci, Marca XI, doc. p. 123.

22. So werden z. B. 1329 nach Cangrandes Tod seine beiden Neffen Alberto und Mastino, nach des letzteren Tod im Jahre 1351 seine Söhne Cangrande, Cansegnore und Paul Alboin, 1375 Bartholomäus und Antonius della Scala zu Herren von Verona erwählt. In Mailand folgten im Jahre 1338 Azzo Visconti seine beiden Oheime Lucchino und Johann Visconti.

23. So im Hause Visconti, Este (s. o. Anm. 16) und auch im Hause Gonzaga.

alte Johann Franz Gonzaga seinem Vater Franz. Der Staat der Visconti freilich fiel sofort auseinander, als im Jahre 1402 nach dem Tode Gian Galeazzos eine Vormundschaftsregierung für seine unmündigen Söhne eintrat.

Die Nachfolge der jüngeren Brüder nach dem Tode des älteren, selbst wenn derselbe Söhne hinterliess, war ganz naturgemäss, wenn schon vorher ein Condominat der Brüder bestanden hatte.[24] Die Söhne des verstorbenen, älteren Bruders suchte man dann wohl zu Gunsten der eigenen Söhne von der Erbfolge auszuschliessen. So hinterliess Reinald von Este, der gemeinsam mit seinen Brüdern Obizzo und Nicolaus die Signorie von Ferrara besass, bei seinem Tode (1335) zwei Söhne, Aldrovandin und Franz; als im Jahre 1344 auch Nicolaus gestorben war,[25] liess Obizzo bald darauf, um den eigenen Söhnen die Nachfolge zu sichern, jene beiden Söhne seines ältesten Bruders Reinald zu Priestern weihen.[26]

Illegitime Söhne waren von der Erbfolge[27] ausgeschlossen[28] — selbst noch nach der Uebertragung des Rechtes an den Signore, seinen Nachfolger zu designieren.[29] Doch konnten sie

---

24. So folgt in Mailand 1349 Johann Visconti seinem Bruder Lucchino allein, obwohl derselbe einen kleinen Sohn hinterlassen hatte. Cipolla p. 117.

25. Chron Est. p. 411 — am 1. Mai.

26. ib. 412 — am 30. Mai. Aldrovandin wurde Bischof von Modena, später von Ferrara; er starb 1381. Ant. Est. II p. 83.

27. In Mailand wird 1349 Erzbischof Johann nach dem Tode seines Bruders als Herr von Mailand bestätigt: et post ejus domini Johannis decessum eo modo quilibet alius masculus descedens per lineam masculinam et ex legitimo matrimonio ex prefato quondam domino Matteo de Vicecomitibus sit et sint perpetuo verus et legitimus et naturalis dominus. Sitonius p. 14. vgl. ib. p. 27 (1354).

28. Häufig erstrebten sie doch die Herrschaft; mindestens fühlten sich die legitimen Erben nie vor ihnen sicher. Cangrande von Verona z. B., dem 1329 seine beiden Neffen folgten, hinterliess zwei natürliche Söhne, die noch in demselben Jahre „accusati crimine lese majestatis“ zu ewigem Kerker verurteilt werden. Cipolla, Cron p. 502.

29. Balia für Johann Galeaz Visconti (1385) — s. o. Anm. 19. In Mantua erfolgt im Jahre 1407 allerdings die Uebertragung der Herr-

späterhin durch kaiserliche oder päpstliche Legitimierung die Successionsberechtigung erlangen[30].

Es erscheint als der stärkste Ausdruck der Erblichkeit und der privatrechtlichen Auffassung der Herrschaft, wenn man in der zweiten Hälfte des XIV. Jahrhunderts an Stelle des Condominats in Mailand zu einer Teilung des sich eben bildenden Territorialstaates schreitet, teilweise vielleicht unter dem Einfluss des Feudalismus, der mit dem Aufkommen der Signorie in mancher Beziehung neue Impulse erhalten hatte. Die Signorie, die in Anknüpfung an öffentliche, municipale Aemter[31] entstanden ist, wird damit zum veräusserlichen und teilbaren Privatrecht.

Die ältere Form des Condominats wird freilich auch jetzt noch nicht völlig aufgegeben, die Teilung noch nicht vollkommen durchgeführt. Denn als im Jahre 1354 nach dem Tode des

---

schaft an Johann Franz Gonzaga auch pro ejus filiis et descendentibus legittimis et naturalibus seu his ab ipso domino expresse legittimatis et habilitatis. Arco III, 158.

30. So z. B. Lionello von Este, der im Jahre 1441 seinem Vater Nicolaus folgte. Ant. Est. II, 192. Vgl. auch die mailändische Erbfolgeordnung von 1396 unten Anm. 34.

31. Ganz consequent allerdings hatten die italienischen Communen den Amtsbegriff noch nicht ausgebildet. In Parma wird z. B. im Jahre 1247 der Notar des massarius (Finanzbeamten) der Commune im Rathaus getötet. Darauf beschliesst der Rat, dass die Erben desselben für 20 Jahre das Amt des Notars des Podestà erhalten und dasselbe durch einen Vertreter ausüben lassen sollten, bis sie selbst es antreten könnten (Ann. Parm. p. 673); zu dem Statut (I, p. 32), das festsetzt, dass jeder Beamte „faciat de cetero suum officium per se et non per interpositam personam“ wurde mit Rücksicht darauf ein besonderer Zusatz gemacht, dass dieses Statut für die Söhne jenes Notars nicht gelten solle. — Nach den Statuten von Padua kann der Vater, Bruder oder Sohn an Stelle eines Beamten das betreffende Amt ausüben, allerdings „dummodo sit habilis persona et conveniens ad illud officium peragendum“ (1265) — „si ejusdem facultatis fuerit“ — (1276) — Stat. Pad. No. 243, 244. — Häufig kommt es denn auch vor, dass nach dem Tode eines Podestà ein Verwandter desselben das Amt zu Ende führt, z. B. Ann. Mant. p. 22 (1245); 23 (1256) — Es zeigt sich hier eben noch eine gewisse privatrechtliche Auffassung des Amtsbegriffs.

Erzbischofs Johann Visconti demselben seine drei Neffen Matteo, Galeazzo und Barnabò folgten, verblieben die Hauptstadt Mailand und das eben erworbene Genua im Gesamtbesitz der drei Brüder, und nur die übrigen Besitzungen wurden in der Weise geteilt, dass an Galeazzo das Gebiet westlich vom Ticino mit den Städten Novara, Vercelli, Asti, Alessandria, Tortona und Alba, sowie Como, an Matteo Lodi, Piacenza, Parma, Borgo San Donino, Pontremorli, Bobio und Bologna, an Barnabò endlich die östlichen Besitzungen jenseits der Adda, Bergamo, Brescia, Valcamonica, die Riviera des Gardasees, Soncino, Crema und Cremona fielen. Nach dem Tode Matteos teilten sich dann die beiden anderen Brüder in der Weise in sein Gebiet, dass Barnabò Lodi, Parma und Bologna, Galeazzo Piacenza erhielt. Im Jahre 1385 vereinigte dann Giovanni Galeazzo, der im Jahre 1378 seinem Vater Galeazzo gefolgt war, den Besitz des Hauses Visconti wiederum in einer Hand, nachdem er seinen Oheim Barnabò gestürzt und im Gefängnis hatte vergiften lassen.

Erst mit der Erhebung der Signorien — oder vielmehr der Vicariate[32] — zu Fürstentümern[32a] wurde eine feste Erbfolgeordnung, die Primogenitur, und damit zugleich die Unteilbarkeit des Staatsgebietes gesetzlich eingeführt. Es geschah das zuerst in Mailand, das Wenzel im Jahre 1395 als erbliches und lehnbares Herzogtum Gian Galeazzo Visconti verlieh, indem er zugleich diesen und seine Erben in den Reichsfürstenstand erhob.[33] Durch ein kaiserliches Privileg vom 13. Oktober 1396[34] wurde die Primogeniturerbfolge für das neue Herzogtum eingeführt und zwar in der Weise, dass nach dem Aussterben der legitimen, männlichen Descendenz die illegitimen Descendenten nach vorher erfolgter Legitimation durch den Kaiser nachfolgen sollten. Ganz consequent freilich wurde die Unteilbarkeit nicht durchgeführt — eine Apanagierung der jüngeren Söhne sollte der Herzog

---

32. Denn die Signorie wurde vom Reich und der Kirche nicht als legitim anerkannt, die Herrschaft des Signore von ihnen durch die Verleihung des Vicariats erst legitimiert.

32a. Vgl. darüber Ficker, Reichsfürstenstand § 84.

33. Leibniz, Cod. dipl. I, 257. Mur. XVI, 824.

34. Mur. XVI, 827.

nach seinem Gefallen durch testamentarische Verfügung vorzunehmen befugt sein. Die Einheit wurde allerdings durch die Bestimmung gewahrt, dass der jeweilige Herzog als Lehnsherr der jüngeren Brüder über die Gebiete derselben die Lehnsoberhoheit besitzen solle.[35] Indem Wenzel zugleich Pavia mit seinen Pertinentien zur gefürsteten Grafschaft erhob, wurde eine Secundogenitur für den zweiten Sohn des Herzogs Gian Galeazzo geschaffen. Denn es wurde zwar bestimmt, dass der jeweilige Herzog von Mailand und Graf von Pavia die Grafschaft Pavia und den Titel eines Grafen von Pavia zu seinen Lebzeiten nur seinem künftigen Nachfolger im Herzogtum verleihen, dass jedoch Gian Galeazzo persönlich einem beliebigen seiner Nachkommen die Grafschaft übertragen könne.[36] Demgemäss hat denn auch Gian Galeazzo durch seine letztwilligen Verfügungen[37] seinen

35. Decernentes .... quod tu, Johannes Galeaz tuique descendentes et successores duces Mediolani possitis et valeatis dare et in feudum concedere descendentibus et collateralibus vestris legitimis et naturalibus vel legitimatis seu legitimandis sollemniter a nobis vel a regibus Rom. imperatoribus successoribus nostris, cujuscunque aetatis fuerint, ... de civitatibus, castris, terris, territoriis, villis, rebus et oppidis dictorum ducatuum Mediolani .... cum illis conditionibus, pactis, honoribus et subjectionibus, de quibus vobis videbitur et placuerit.

36. nisi in personam illius qui post obitum ducis M. succedere debet in ducatibus praedictis et qui tunc fit et vocetur comes Papie. Possis tamen dumtaxat tu, Johannes Galeaz dux, ultra praedicta dictum comitatum Papiae transferre et conferre illi et in illum ex descendentibus tuis legitimis et naturalibus, de quo tibi videbitur et placuerit.

37. Sein Testament bei Osio I, 318 ff., der die Abfassung desselben — es ist undatiert — ins Jahr 1397 setzt, weil es in einem Paragraphen heisst, dass Johann Galeaz seit 12 Jahren die Besitzungen seines Oheims Barnabò innehabe — p. 334 — (der bekanntlich 1385 gestürzt wurde). Allein Osio übersieht, dass in dem Testament Bestimmungen über Pisa und Siena getroffen werden, die sich erst 1399 Johann Galeaz ergeben haben. Rousset I, 2 p. 299; 294. Das Testament kann mithin nicht vor dem Jahre 1399 abgefasst sein. Die Angabe, dass Johann Galeaz seit 12 Jahren die Besitzungen seines Oheims innehabe, müsste dann wörtlich aus einem früheren Testament

ältesten Sohn, Johann Maria, zu seinem Nachfolger im Herzogtum Mailand eingesetzt und seinem zweiten Sohn, Philipp Maria, die Grafschaft Pavia hinterlassen. Indem er den letzteren zugleich in Novara, Vercelli, Alessandria, Tortona, Verona, Vicenza,

---

von 1397 herübergenommen sein, ohne dass man die Zahl mit Rücksicht auf den inzwischen verstrichenen Zeitraum geändert hätte; vielleicht ist auch die Zahl verschrieben, denn auch sonst ist die Abschrift nicht ganz correct; p. 324 fehlt Piacenza bei dem Anteil des ev. nachgeborenen Sohnes, wie sich aus p. 320 und dem Codicill ergiebt. — Sollte hier eine (französische) Fälschung vorliegen zum Zweck, die Successionsberechtigung der weiblichen Descendenz zur Anerkennung zu bringen, so liegt doch jedenfalls ein echtes Testament zu Grunde, und es wäre nur der bez. Passus (p. 321) eingeschoben — an der Authenticität der übrigen Bestimmungen zu zweifeln, läge kein Grund vor. Dass die weibliche Linie nach dem Aussterben der männlichen nach dem vorliegenden Testament successionsberechtigt ist, entgeht Osio l. c. Anm. 1 vollkommen. Vielleicht ist das von Del Mayno erwähnte Testament, das Osio citiert, mit dem hier gedruckten identisch — zum mindesten die Bestimmung über die Successionsrechte der weiblichen Linie ist beiden gemeinsam, und beide liegen nur in Copien ohne Daten, Beglaubigung etc. vor. Der Brief Del Maynos soll nach Osio merkwürdiger Weise die Existenz eines Testaments beweisen, das vor der Geburt Johann Marias abgefasst sei, während Del Mayno ausdrücklich sagt, dass jenem Testament gemäss nach dem kinderlosen Tode der drei Söhne Johann Galeazos, die namentlich angeführt werden, die Nachkommen der Valentina folgen sollten. — Das Codicill vom 25. Aug. 1402 Benaglio — Relazione storica del magistrato p. 3. Der Passus desselben, dass Philipp Maria die ihm gemäss dem Testament und Codicill hinterlassenen Gebiete besitzen solle: pleno jure, aliqua dispositione seu testamento per ipsum (sc. Joh. Gal.) facta et facto in contrarium non obstante hat doch wohl kaum den Sinn, dass damit die durch das Testament bestimmte Lehnsabhängigkeit vom Herzog aufgehoben werden sollte, wie Giulini anzunehmen scheint. Eine solche Aufhebung wäre sicher nur unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die betr. Stelle des Testaments erfolgt, wie das thatsächlich bezüglich der Bestimmung des Testaments geschieht, dass Gabriel für 200000 Gulden Crema dem jeweiligen Herzog auf dessen Wunsch verkaufen müsse. — Eine ausdrückliche Aufhebung der Bestimmung, dass Gabriel Pisa und Crema vom Herzog zu Lehen tragen solle, erfolgt ebensowenig als bez. der Gebiete Philipp Marias.

Feltre, Belluno, Bassano und den Gebieten jenseits des Mincio, seinen Sohn Gabriel in Pisa und Crema zu seinem Erben einsetzte, wurde die durch das kaiserliche Privileg von 1396 eingeführte Unteilbarkeit des Herzogtums thatsächlich aufgehoben, zumal da die jüngeren Söhne ihre Besitzungen nach dem Rechte der Primogenitur auf ihre Nachkommen vererben sollten. Die Einheit blieb allerdings insofern gewahrt, als die jüngeren Söhne ihre Gebiete vom Herzog zu Lehen tragen sollten, wie das ja auch durch das kaiserliche Privileg von 1396 bestimmt worden war, und insofern die Truppen der jüngeren Söhne im Kriegsfall unter dem Oberbefehl des herzoglichen Heerführers stehen sollten.[38]

Ebenso wie in Mailand wurde auch in Mantua zugleich mit der Erhebung zum Reichsfürstentum die Primogeniturerbfolge eingeführt. Es geschah durch ein Privileg Sigismunds vom 6. Mai 1432, durch das Johann Franz Gonzaga unter Verleihung des markgräflichen Titels in den Reichsfürstenstand, Mantua zur erblichen und reichsunmittelbaren Markgrafschaft erhoben wurde. Eine Apanagierung der jüngeren Söhne wird hier, ebenso wie in Mailand unter der Bedingung für zulässig erklärt, dass der älteste als Markgraf über die Gebiete der jüngeren Brüder die Lehnsoberhoheit erhält.[39]

Die Este wurden erst im Jahre 1452 von Friedrich III. in den Reichsfürstenstand erhoben, indem Markgraf Borsio zum

---

38. Die jüngeren Söhne können einen eigenen Capitan halten: ita tamen, quod tempore guerre capitaneus et manescalchus predictorum domini Filippi Marie et filii nascituri ac domini Gabrielis et aliorum descendentium subsint capitaneo et maniscalcho predicti domini Johannis Marie primogeniti et descendentium in ejus dominium — l. c. p. 328.

39. Die Urk. bei Lünig I, 1371. Im Jahre 1436 erhält Johann Franz persönlich das Privileg, einen anderen seiner Söhne zu seinem Nachfolger in der Markgrafschaft zu ernennen, ohne dass dadurch jedoch für die Folge der gesetzlich eingeführten Primogeniturerbfolge derogiert werden soll. Lünig III, 1781. Thatsächlich hat dann Johann Franz in seinem Testament seinen ältesten Sohn Ludwig zum Erben der Markgrafschaft eingesetzt, die jüngeren Söhne mit Lehen apanagiert. ib. 1787.

Herzog von Modena und Reggio ernannt wurde.[40] Auch hier wird sofort für das neue Fürstentum die Primogeniturerbfolge festgesetzt.[41] Falls Borsios legitime, männliche Descendenten noch zu seinen Lebzeiten sämtlich sterben, soll derselbe einen seiner legitimen Seitenverwandten zum Nachfolger ernennen.[42] Eine Apanagierung der jüngeren Söhne wird auch hier vorgesehen.

Während bei der Umwandlung des mailändischen und mantuanischen Reichsvicariats in ein lehnbares Reichsfürstentum von der Fortdauer des jährlich dem Reiche zu entrichtenden Census nichts verlautet, wird in dem Privileg für Herzog Borsio die jährliche Zahlung von 4000 venetianischen Goldgulden ausdrücklich festgesetzt.[43]

Wie das Reichsvicariat der Este in Modena und Reggio in ein Herzogtum umgewandelt wurde, so ist auch Ferrara, wo die Este bisher das päpstliche Vicariat bekleidet hatten, zum Herzogtum erhoben worden.

Zunächst wurden der Herzogstitel und die herzoglichen Insignien Borsio persönlich am Osterfest des Jahres 1471 von Papst Paul II. verliehen,[44] und auch Borsios Bruder und Nachfolger Hercules erhielt im Jahre 1472 von Sixtus IV. vorerst nur den persönlichen Herzogstitel.[45] Erst im Jahre 1501[46] erhob

40. Lünig I, 1639.

41. In Reggio wird denn auch thatsächlich in den Wahlurkunden von 1505, 1534 u. 1559 die Primogeniturerbfolge anerkannt, insofern der neue Herzog ausdrücklich als primogenitus bezeichnet wird — Tacoli III, 807; 780; 784.

42. Borsio hinterliess keine legitimen männlichen Nachkommen. Es folgte ihm im Jahre 1471 sein Bruder Hercules; in der Wahlurk. von Reggio wird auf eine Designation durch den Vorgänger nicht Bezug genommen, wohl aber auf die erblichen Ansprüche des Hauses Este — Urk. bei Tacoli III, 776.

43. „in signum subjectionis et aliqualis saltem recognitionis“.

44. Chron. Est. p. 542, 543 sowie Bezugnahme auf diese Verleihung in den späteren Urkunden.

45. Lünig I, 1651. tuam personam titulo et insignibus ducalibus et armis inferius depictis volumus perfulgere, ut et tuae nobilitatis et ejusdem Borsii, dum viveret, par ratio dignitatis, gloriae et honoris in cunctis habeatur et dux Ferrariae nomineris.

46. Lünig 1, 1657. Theiner III, 511 (unvollständig und fehlerhaft). Ant. Est. II, 274.

Alexander VI. (Borgia) zur Besiegelung des Ehebündnisses zwischen seiner Tochter Lucrezia und Hercules' ältestem Sohn, Alfonso,[46a] Hercules zum erblichen Herzog von Ferrara,[47] unter Festsetzung der Primogeniturerbfolge, die für Modena und Reggio schon im Jahre 1452 eingeführt worden war. Zugleich wurde der bisher für das päpstliche Vicariat zu entrichtende Census zwar nicht beseitigt, aber bedeutend herabgesetzt.[48]

Der Uebergang von der illegitimen Signorie zum legitimen Fürstentum erscheint mit dieser Umwandlung der Vicariate in lehnbare Herzogtümer und Markgrafschaften abgeschlossen.[49]

---

§ 2. Territoriale Ausdehnung der Signorien.

Bevor an die Stelle der illegitimen Signorie ein legitimes Fürstentum tritt, haben sich die kleinen, nunmehr monarchisch regierten Stadtstaaten zu grösseren Territorien ausgedehnt.

Hatten schon zur Zeit der republikanischen Stadtverfassung die grösseren Communen eine Herrschaft nicht nur über das platte Land, sondern auch über minder mächtige Nachbarstädte erstrebt und zum Teil erlangt, so wurden diese Tendenzen von der Signorie von neuem aufgenommen und erfolgreich weitergeführt.

46a. Ant. Est. II, 273.

47. constitutionem, deputationem ac singulas predictas cum omnibus ac singulis in eis contentis clausulis .... ad omnes praefati Herculis ducis descendentes in perpetuum tenore presentium extendimus pariter ac ampliamus et insuper pro majori honore et decore civitatem F ..... in ducatum perpetuo erigimus.

48. Für Hercules, seinen Sohn Alfonso und dessen Nachfolger auf 100, für die späteren Herzöge auf 1000 Goldgulden.

49. Die Signorien der Scaliger und Carrara, die im Jahre 1387 resp. 1405 ihr Ende fanden, wurden nicht zu Fürstentümern erhoben, sondern vom Reich nur in der Form der Verleihung des Vicariats legitimiert.

Schon Ezzelino von Romano hatte seine Herrschaft von Verona aus über die gesamte Trevisaner Mark und Trient ausgebreitet und schliesslich durch die Einnahme Mailands auch die Lombardei zu unterwerfen, vielleicht sogar die lombardische Königskrone sich aufs Haupt zu setzen beabsichtigt. Aber das Unternehmen gegen Mailand misslang und kostete Ezzelino die Herrschaft und das Leben.

Nach Ezzelinos Tod war es dann dem Markgrafen Hubert Palavicino gelungen, zeitweise die Herrschaft fast über die gesamte Lombardei zu erwerben, indem er sich die Podestat oder die militärische Bewachung zahlreicher Communen übertragen liess.

Zur Begründung einer dauernden Herrschaft über mehrere Städte und über grössere Gebiete kam es jedoch erst gegen Ende des XIII. und im Laufe des XIV. Jahrhunderts.

Denn zunächst erwarben die Signorie in den einzelnen Städten fast durchweg einheimische Parteihäupter, die sich in dem Kampf der Parteien nur mühsam zu behaupten vermochten und häufig die Herrschaft wiederum verloren. Erst nachdem sich in den grösseren Communen die Herrschaft eines Hauses einigermassen befestigt hatte, konnte die Expansionspolitik der Stadtrepubliken mit besserem Erfolg von den Signoren fortgesetzt werden. Seit dem Ende des XIII. Jahrhunderts beginnt die Aufsaugung der kleinen Signorien sowie der noch vorhandenen republikanischen Communen durch die grösseren Signorien, ein Process, der damit endet, dass zu Beginn des XV. Jahrhunderts von den zahlreichen, oberitalienischen Signorien schliesslich nur noch drei — diej enge n der Häuer Visconti, Este und Gonzaga — übrigbleiben.

Schon im XIII. Jahrhundert dehnen die Torre ihre Herrschaft von Mailand aus zunächst über die kleineren Nachbarstädte Como, Lodi, Bergamo, Novara und Vercelli aus.[1] Im Laufe des

1. Philipp Torre urkundet am 23. Jan. 1265 als dominus perpetuus populi Mediolani et potestas ac dominus communium Pergami, Cumarum, Novariae et Laude — B. F. W. 14239. Sein Nachfolger Napoleon ist in den Jahren 1266—1274 als Podestà auch von Vercelli urkundlich nachweisbar — Caccianoce p. 222; 223, 224, 225—1271 wird als das 6. Jahr seiner Podestat bezeichnet — ib. p. 223.

XIV. Jahrhunderts erwarben dann die Visconti die gesamte Lombardei, zeitweise auch Genua, im Jahre 1387 durch die Vernichtung des Staates der Scaliger den grössten Teil der Trevisaner Mark, vorübergehend endlich auch Bologna, Pisa, Siena, Perugia und Assissi.[2]

Eine annähernd so grosse territoriale Ausdehnung wie der Staat der Visconti, erreichte — vorübergehend — nur noch die Signorie der Scaliger in der ersten Hälfte des XIV. Jahrhunderts.

Nachdem Cangrande I. Vicenza, Padua, Feltre, Belluno und Treviso, mithin die gesamte Trevisaner Mark erworben hatte, breiteten seine Nachfolger Alberto und Mastino ihre Herrschaft zeitweise über Brescia, Bergamo, Parma und Lucca aus.[3] Im Jahre 1335 bezeichnet sich Mastino als civitatum Veronae, Brixiae et totius marchiae Trivisanae una cum domino Alberto fratre suo dominus generalis.[4] Die Ausdehnung der Signorie zum Territorialfürstentum kommt hier in der Beziehung des Titels nicht auf mehrere Städte, sondern auf ein Territorium zum markanten Ausdruck. Schon streckte Mastino die Hand nach der lombardischen Königskrone aus, als ein Bündnis zwischen den beiden mächtigen Republiken Florenz und Venedig, denen sich, auf die übermächtigen Scaliger eifersüchtig, die Signoren von Mailand, Ferrara und Mantua anschlossen, das Uebergewicht des Hauses Scala brach.[5] Die führende Stellung unter den ober-

---

2. Azzo 1329 (30) — 1338 beherrschte Mailand, Monza, Bergamo, Pavia, Novara, Vercelli, Cremona, Como, Lodi, Crema, Piacenza, Brescia. Cipolla p. 56; 57. Lucchino (1338—49) und Johann (1338—1354) erwarben Parma, Alessandria, Asti, Tortona, Alba, Bologna und Genua. Die beiden letzteren Städte sowie Asti verloren die Visconti alsbald wieder — dagegen erwarb 1371 Barnabò Reggio — GianGaleaz erwarb 1387 den Staat der Scaliger, später Siena, Pisa, Perugia, Assissi und Bologna.

3. Cipolla p. 65.

4. Verci, Marca X, 84.

5. Im Frieden von Venedig (24. Jan. 1339) mussten die Scaliger Treviso an Venedig, Feltre und Belluno an Karl und Johann, Johanns von Böhmen Söhne, vier Castelle im Gebiet von Lucca an Florenz ab-

italienischen Signorien ging nunmehr von den Scaligern auf die Visconti über.

Die drei anderen oberitalienischen Signorien haben niemals eine derartige territoriale Ausdehnung erreicht wie die Staaten der Visconti und Scaliger.

Die Este haben ihre Herrschaft von Ferrara aus mit mannigfachen Unterbrechungen über Modena[6] und Reggio[7] ausgedehnt, und auch die Herren von Mantua haben zeitweise in jenen Städten die Herrschaft erworben.[8] Ebensowenig als den Signoren von Mantua gelang es den Herrschern von Padua dauernd eine grössere Erweiterung ihres Gebiets zu erreichen. Während jedoch die Gonzaga sich in Mantua noch über das XV. Jahrhundert hinaus behaupteten, überlebten die Signorien der Scaliger und Carrara nicht den Anfang des XV. Jahrhunderts.

Die Vereinigung der Signorien über mehrere Städte erfolgt unter dem Einfluss derselben Ursachen als die Begründung der Signorie innerhalb der einzelnen Hauptstädte selbst, die jenem Process vorausgeht. Es sind einerseits die beständigen Kriege, andererseits die heftigen Parteikämpfe im Innern, die nicht nur minder mächtige Communen, sondern auch eine so bedeutende Stadt wie Genua dazu veranlassten, freiwillig einem benachbarten Signore die Herrschaft dauernd oder für längere Zeit zu übertragen. Meist ist es eine der städtischen Parteien, die die Hülfe eines mächtigen Signore zu gewinnen sucht und ihm gegen

treten und in Padua Ubertinus von Carrara anerkennen. 1341 verloren sie Parma an die Correggios und sahen sich genötigt, Lucca an Florenz zu verkaufen.

6. Die Este beherrschten Modena von 1288—1306 und dann wieder seit 1336.

7. Reggio stand 1290—1306 unter der Herrschaft der Este — dann erst wieder von 1409 ab dauernd (Ant. Est. II, 170).

8. Modena stand, abgesehen von einer kurzen Unterbrechung 1318/19 von 1312—1327 unter der Herrschaft der Bonacolsi, der Herren von Mantua. Cipolla p. 36. Reggio stand seit 1335 unter der Herrschaft der Gonzaga von Mantua, bis es 1371 an Barnabò Visconti verkauft wurde. Urk. bei Tacoli I, 362.

gewisse Zugeständnisse[9] die Herrschaft verleiht. Bisweilen gelingt es auch einem Signore, die Herrschaft über eine Commune durch eine Vermittlung zwischen den Parteien zu erlangen.[10]

Im einzelnen wird die Signorie fremder Gewalthaber auf vierfache Weise begründet: durch Wahl, durch Kauf, durch Eroberung oder durch die Verleihung des Vicariats — und zwar häufig in der Weise, dass mehrere jener Momente zusammenwirken, insbesondere, dass man eine Eroberung oder einen Kauf durch eine nachfolgende Wahl und die Verleihung des Vicariats legitimieren lässt.

Wo eine Wahl erfolgt, wird dem fremden Gewalthaber die Podestat oder das Capitaneat — sei es auf mehrere Jahre — sei es auf Lebenszeit — später die lebenslängliche und erbliche Signorie[11] übertragen. So wurden die Torre und dann die Visconti zunächst in den Mailand benachbarten Städten der Lombardei auf fünf oder zehn Jahre zu Podestàs oder Capitanen erwählt.[12] Aber nicht immer verläuft die Entwicklung so etappenmässig — nachdem sich die neue Verfassungsform der Signorie einmal ausgebildet hatte, wird dieselbe bisweilen vielmehr von anderen Städten übernommen, ohne dass sie hier durch eine allmähliche Verlängerung der Dauer und Erweiterung der Competenzen der municipalen Aemter vorbereitet worden wäre. So wird Markgraf Obizzo von Este, der erste Signore von Ferrara (seit 1264), im Jahre 1288 zum erblichen Herrn von Modena

9. Vgl. z. B. den Vertrag zwischen den Foglianos von Reggio mit den Scaligern resp. Gonzaga. Verci, Marca X, p. 84. Die Fogliano lassen sich hier den Schutz ihrer Partei, die volle Jurisdiction über einen Teil ihrer Besitzungen, Steuerprivilegien und Geldrenten zusichern.

10. So Ghiberto di Gente in Reggio s. o. I, § 2 Anm. 60.

11. z. B. Uebertragung der lebenslänglichen Signorie an Azzo Visconti in Como — 1335, 29. Juli — Arch. stor. Lomb. 1875 p. 402 — in Vercelli — 1335, 26. Sept. Stat. Vercelli Anh. VI p. 375 ff.

12. Martin Torre wird 1259 für 5 Jahre Podestà von Como — S. o. I, § 1 — ebenso von Lodi — Corio a. h. a. Matteo Visconti erscheint im Jahre 1292 urkundlich als Capitan von Mailand, Novara, Vercelli und Como. Stat. Como p. 237, 238 no. 407.

erwählt.[13] Im Jahre 1290 hat dann Reggio den Markgrafen zunächst für drei Jahre zum Podestà,[14] bald darauf, ebenso wie vorher Ferrara und Modena, zum erblichen Herrn eingesetzt.[15] Genua überträgt im October 1353 Johann Visconti von Mailand die Herrschaft zunächst nur auf Lebenszeit, aber schon am 31. Januar 1354 wird dieselbe auch auf seine Nachfolger und deren legitime, männliche Descendenten ausgedehnt.[16]

Nicht nur in den grösseren Communen übrigens, sondern auch in kleineren Landgemeinden, Landstädten und Burgflecken vollzieht sich der Uebergang zur Signorie.

Schon im XIII. Jahrhundert übertragen mehrere Gemeinden im Cremonesischen und Brescianischen einem cremonesischen Parteiführer, Boso von Doaria, eine mehrjährige Podestat, endlich die lebenslängliche Herrschaft.[17] Im Jahre 1275 verleiht dann das kleine Comacchio, das unter der Herrschaft von Ravenna stand,[18] Guido von Polenta, dem Begründer der Signorie seines

13. Ann. Parm. p. 704; Chron. Est. p. 340, wo er als dominus perpetuus bezeichnet wird. Es fand wohl sofort eine Wahl zum erblichen Herrn statt, (wie das ja auch die Ann. Parm. berichten) — denn die modenesische Wahlurkunde für Obizzos Nachfolger, Azzo, von 1293 zeigt eine derartige Uebereinstimmung mit der ferraresischen Wahlurk. von 1264, dass die modenesische Wahlurk. von 1288, die 1293 in Modena offenbar als Vorlage benutzt wurde (denn ein Vergleich der ferraresischen und modenesischen Wahlurkunden von 1293 zeigt, dass man in Modena im Jahre 1293 nicht etwa die ferraresische Wahlurkunde von 1293 als Vorlage benutzte, was ja an sich denkbar wäre) ihrerseits nach dem Muster der ferraresischen Urkunde von 1264 abgefasst sein muss.

14. Doppelchronik von R. p. 225. Ann. Rom. p. 437.

15. Ann. Parm. p. 706, die nur eine Wahl zum erblichen Herrn berichten — vermutlich weil sie der ersten Wahl auf 3 Jahre sehr schnell folgte. S. o. I § 1 Anm. 147 u. 147a.

16. Corio a. h. a.

17. S. o. I, § 1 — I.

18. Am 8. Jan. 1264 ernennt der Rat von Ravenna einen Bevollmächtigten, um vom Vertreter von C. das Versprechen entgegenzunehmen, dass C. immer aus Ravenna „potestatem seu potestates, rectorem seu rectores, defensorem seu defensores" erwähle und immer unter der Jurisdiction von R. bleibe. Tarlazzi II, 72.

Hauses in Ravenna, die unumschränkte und erbliche Signorie — wie es scheint, von dem Beispiel des nahen Ferrara beeinflusst, das im Jahre 1264 Obizzo von Este zum erblichen Signore erwählt hatte.[19]

Es war wohl vor allem das Bedürfnis nach einem wirksamen Schutz gegen die Uebergriffe der grösseren Communen, namentlich gegen die finanzielle Ausbeutung durch dieselben, was jene kleineren Gemeinden zur Unterwerfung unter einen Herrn veranlasste.

Sehr deutlich tritt das bei der Uebertragung der erblichen Herrschaft an Bartholomaeus della Scala, den Generalcapitan von Verona, durch die Gemeinde San Bonifacio hervor. Ursprünglich zum Feudalbesitz der Grafen von San Bonifacio gehörig, war nach deren Vertreibung aus Verona jene Gemeinde unter die Herrschaft dieser Commune gekommen. Indem nun San Bonifacio am 4. Februar 1299 Bartholomaeus della Scala, der seit mehreren Jahren das Capitaneat in Verona neben seinem Vater Alberto bekleidete, die unumschränkte und erbliche Herrschaft und die Hälfte der Gerichtseinkünfte übertrug[19a] sowie ein grösseres Landstück (340 campi) schenkte, stellte es die Bedingung, dass Bartholomaeus kraft der Gewalt, die er in Verona besitze,[20] dafür Sorge trage, dass der Commune und den Leuten von San Bonifacio durch Verona künftig keine Real- und Personalsteuern und Lasten auferlegt würden,[21] ausser dass sie für einen Herd (die Veranlagungs-

---

19. Die Urk. bei Tarlazzi I, 297 — 18. Dec. 1275 — stimmt nicht vollkommen wörtlich mit der ferraresischen Urk. überein, aber doch stellenweise. Sie ist geschrieben von einem Notar Heinrich, dem Sohn eines D. Petricini campsoris de *Ferraria.* Bei der Nähe Ferraras ist es höchst wahrscheinlich, dass man in C. dem Beispiel Ferraras folgte.

19a. Die andere Hälfte sollte an die Commune fallen.

20. „de sua plenitudine potestatis, quam obtinet in dicta civitate Veronae et in districtu".

21. „quod dictum commune et homines villae S. B. de cetero erunt exempti, immunes et absoluti . . . . ab omnibus scufis, factionibus et oneribus realibus et personalibus et aliis generis cujuscunque de cetero imponendis per dictum commune Veronae seu per ejus officiales . . . . ."

einheit für die übliche Herdsteuer) zu Herd- und Heersteuern herangezogen würden.[22] Ferner sollen sie künftig nicht mehr dem veronesischen Capitan oder Vicar von Colonia unterstellt, nicht mehr zu Arbeiten an dieser Burg oder zur Bewachung derselben verpflichtet sein, sondern dem Capitan oder Vicar der Burg Soave untergeordnet, zu Befestigungsarbeiten und Wachtdiensten nur für diese herangezogen werden[23] und hier in Kriegs- und Friedenszeiten Zuflucht finden. Es wird am Schluss ausdrücklich zugefügt, falls Bartholomaeus oder einer seiner Nachfolger diese Bestimmungen nicht beobachte, solle die Schenkung ipso jure ungültig sein und an die Commune zurückfallen.[24]

Eine derartige Unterwerfung kleiner Landgemeinden unter die directe Herrschaft des Signore um den Preis gewisser Steuerprivilegien kam offenbar häufig vor.[25] Indem leicht eine Ver-

---

22. „pro uno lari et in ratione unius laris debeat attendere in communi Veronae et ultra modo aliquo non graventur nec gravari possint, nisi ad solvendum pro dicto lari in massariam communis V. omni mense flores mensis, que apellantur eque mortue et supportare et attendere omnia onera ad quemlibet exercitum generalem factum vel faciendum per commune V. solum pro supradicto lari et non plus."

23. Und zwar auch hier: pro uno lari tantum seu quantum tangerit pro rata unius laris et non plus". Nach dem Wortlaut erscheint es zweifelhaft, ob nur die Gemeinde als solche oder jedes einzelne Mitglied resp. jeder Hausvorstand derselben zu jenen Leistungen verpflichtet ist; für die erstere Eventualität spricht der Umstand, dass immer von der „Commune und den Leuten von San B." die Rede ist, und dass es „pro uno lari" heisst, nicht „pro singulari". Die persönlichen Lasten der Gemeindemitglieder wären dann, so zu sagen, in dingliche, von der Commune — und zwar nur für eine Substratseinheit der Steuer — zu entrichtende Lasten umgewandelt worden. Wie dem aber auch sei, die Tendenz nach einer Ermässigung und festen Normierung der Lasten ist jedenfalls unverkennbar.

24. Copien der Urk. Verona, Bibl. comunale, Arch. Com. B 191 proc. 574; ib. proc. 572; B 190 proc. 421; extr. B 201 proc. 1173 (hier statt castrum suapis irrig castrum illasii); B 197 proc. 1700.

25. Im Jahre 1329 überträgt Conegliano die Herrschaft Alberto und Mastino della Scala unter der Bedingung, dass es von der Herrschaft einer Commune oder einzelnen Person, ausser von der Herrschaft der Herren della Scala, frei sei, sowie dass es über seine

schmelzung zwischen dem Feudalbesitz der Signoren mit jenen Gemeinden eintrat, gewann der Feudalismus eine neue Bedeutung, während andererseits gerade durch jene Verschmelzung die Stellung der grundherrlichen Gemeinden sich wohl gehoben hat.

Seit dem XIV. Jahrhundert erfolgt die Erwerbung der Signorie über eine Stadt häufig durch Kauf. Sah ein einheimischer Signore, dass er die Herrschaft inneren oder äusseren Feinden gegenüber nicht länger zu behaupten vermöge, so verkaufte er seine Rechte einem mächtigeren Nachbarn. Abgesehen von der Erblichkeit und der Teilbarkeit kommt die privatrechtliche Auffassung der Signorie hierin am entschiedensten zum Ausdruck.[26]

So verkauft Azzo von Correggio, der im Jahre 1341 im Verein mit seinen Brüdern Parma den Scaligern entrissen hatte, im Jahre 1344 diese Stadt für 70 000 Goldgulden an Obizzo von Este.[27] Im Jahre 1350 veräussern die Pepoli, die seit 1337 die Signorie in Bologna besassen, für 200 000 Gulden die Stadt an

Einkünfte hinaus nicht beschwert werden dürfe, allerdings salvato et reservato arbitrio dictis dominis in predictis — Verci, Marca X doc. p. 70. — Im Jahre 1355 erklärt der „generalis factor“ der Brüder della Scala, Cangrande habe ihm befohlen, dass er und alle factores die „res, bona, jura et jurisdictiones“ Cangrandes und seiner Brüder schützen sollten und besonders genannte villae, die „de jurisdictione propria ipsius magnifici domini (sc. Canisgrandis) et fratrum suorum“ seien, sowie dass sie dafür sorgen sollten, dass jene villae nicht mit „datiis, impositionibus, muneribus, scuffis et factionibus et oneribus tam realibus quam personalibus“ durch die Commune Verona oder deren Beamte beschwert würden, sondern dass dieselben „immunes et exemptos esse debere, exceptis illis muneribus et factionibus, de quibus fit mentio in eorum communium, terrarum et villarum privilegiis, nisi sibi de parte ipsius magnifici domini aliquid specialiter in contrarium mandaretur“ — dass die Privilegien der betr. Orte beobachtet werden sollten, ohne dass dem Beschlüsse der Commune oder Bestimmungen der Statuten von Verona entgegenstehen sollen. Verona Bibl. com. Arch. del Comune — Reg. vetus Ducalium.

26. Zu derselben Zeit haben in Piemont die kleinen Communen die Unveräusserlichkeit der Herrschaftsrechte sich gesetzlich verbürgen lassen z. B. 1347 Valenza. Benv. p. 490.

27. Gazata Mur. XVIII, 59. Nach der Storia di Parma ib. XII, 744, 745 für 60000 Gulden.

den Erzbischof Johann Visconti von Mailand unter der Bedingung, dass ihnen vier Castelle verblieben,[28] und im Jahre 1371 überlassen die Gonzaga Reggio für 50 000 Goldgulden Barnabò Visconti.[29] Obwohl man einen derartigen Kauf meist durch eine förmliche Wahl legitimieren liess,[30] fehlt es doch nicht an Zeugnissen, wonach die Veräusserung der Herrschaft über die Stadt die heftigste Erbitterung der Massen hervorgerufen hat.[31]

Es erscheint als eine gewisse Reaction gegen jene Rechtsanschauung, nach der die Herrschaft über die Stadt als ein veräusserliches Privatrecht des Signore angesehen wurde, wenn in Mailand im Jahre 1349 bei der Bestätigung des Erzbischofs Johann Visconti und der Verleihung der erblichen Herrschaft an die Descendenten Matteos eine Uebertragung aller oder eines Teils der städtischen Hoheitsrechte an eine andere Person oder Körperschaft für unzulässig erklärt wird, abgesehen von der zeitweisen Uebertragung dieser Rechte an die Beamten des Signore.[32]

---

28. Cipolla p. 118.

29. Tacoli I, 362.

30. In Parma fand am 7. Nov. 1344 eine Wahl Obizzos zum erblichen Herrn statt, die am 14. Nov. mit 2025 gegen 30 Stimmen vom Rat bestätigt wurde. Ant. Est. II p. 96. — 1346 trat Obizzo Parma gegen die Rückerstattung des Kaufpreises an Lucchino Visconti ab. Cipolla p. 116. Es fand darauf eine förmliche Wahl desselben zum erblichen Signore statt. Stat. Parm. IV p. 3.

31. So in Bologna im Jahre 1350. Cipolla p. 118.

32. „cum hac conditione et intentione, quod prefatus dominus Johannes ceterique predicti descendentes legitimi et nati ut supra nec aliquis seu aliqui eorum non possit nec possint unquam nec aliquo tempore in aliquem vel aliquos regem, principem, baronem vel aliam quamcunque personam, commune, corpus, collegium vel universitatem nec in aliquos reges, principes, barones, vel alias quascunque personas cujuscunque status et conditionis existant, undecunque velint esse et sint, communia, corpus et collegia vel universitates dictum dominium, merum et mixtum imperium, bayliam et jurisdictionem in totum nec pro aliqua parte dare, dimittere, concedere nec transferre nec minuere vel laedere quovis jure vel titulo, in totum nec pro aliqua parte. Stat. jur. Med. p. 1074 ff.

Nicht immer werden die kleinen Dynasten, die die Herrschaft an einen grösseren Signore abtreten, lediglich mit Geld abgefunden. Häufig werden ihnen sowie angesehenen Mitgliedern ihrer Partei einzelne Castelle mit allen Hoheitsrechten überlassen und Steuerprivilegien erteilt.[33] Es entsteht auf diese Weise wieder ein unabhängiger Grundadel, der jedoch der Signorie nicht ernstlich gefährlich werden konnte, vielmehr in die Dienste derselben trat. Die Hof-, Staats- und militärischen Aemter der Signorien wurden vorzugsweise aus seinen Reihen besetzt.[34]

Bisweilen verbleiben jenen Ex-Signoren oder einheimischen Parteiführern manche Ehrenrechte und ein gewisser Einfluss auf die Regierung.[35] So erwirbt Cangrande della Scala im Jahre 1329 die Signorie über Treviso durch einen Vertrag[36] mit Guecello Tempesta, in dem er diesem und seinen Erben die Burg Noale mit der vollen Jurisdiction, den Brot- und Weinzoll von Mestre zusichert und ihn in den Besitz seiner sämtlichen Güter wieder-

---

33. So Guido und Manfred de Piis, die am 17. April 1336 die Signorie von Modena an Obizzo und Nicolaus von Este abtreten. Ant. Est. II, 84 ff. Vgl. auch den Vertrag zwischen Mastino Scala resp. den Gonzaga und den Foglianos von Reggio — Tacoli II, 661 — die im Jahre 1333 vom Rat zu Vicaren Johanns von Böhmen erwählt worden waren. ib. III, 620. Franchinus Rusca, der 1335 die Signorie von Como an Azzo Visconti abtritt, erhält die Grafschaft Bellinzona und ein Jahrgehalt von 16000 Lire. Rovelli, Storia di Como II a. h. a. — Als Francesco Scotto 1336 die Signorie von Piacenza an Azzo Visconti abtrat, erhielt er das Castell Florentiola mit allen Einkünften sowie alle Güter, die seine Familie im Jahre 1313 besessen, und das Privileg der Steuerfreiheit für sich, seine Erben und Unterthanen. Lünig I, 403.

34. S. z. B. Robolini V, 1 p. 163 ff. die Notizen über die Aemter, welche die Beccaria, die eine Zeit lang Pavia beherrscht hatten, später im Dienste der Visconti bekleideten.

35. Marsilius von Carrara wird 1328 zum Signore von Padua erwählt — er tritt die Herrschaft alsbald an Cangrande della Scala von Verona ab und wird von diesem zu seinem Vicar ernannt. Cittadella I, 122. Cangrandes Nachfolger indessen entfernen ihn schon im Jahre 1329 von Padua, indem sie ihn zum Podestà von Vicenza ernennen ib. 133.

36, Verci, Marca X doc. p. 60; 64.

einzusetzen verspricht. Guecello soll als Capitan Cangrandes in Treviso einen monatlichen Gehalt von 1000 Lire erhalten und aus dem Gebiet Cangrandes den Podestà von Treviso ernennen; die Feinde des Tempesta sollen aus der Stadt verbannt bleiben, und die Confiscation ihrer Güter wird von Cangrande bestätigt.

Als im Jahre 1336 Franz Scotto die Signorie von Piacenza an Azzo Visconti abtrat, wurde ihm eine Leibwache von zehn durch die Commune zu besoldenden Söldnern zuerteilt[37] und die Bestimmung getroffen, dass die Hälfte aller städtischen Aemter mit Anhängern[38] seiner Partei besetzt werden solle. Und in ähnlicher Weise wird Guido und Manfred de Piis, die im Jahre 1336 die Signorie von Modena den Este überlassen,[39] die Befugnis verliehen, acht städtische Aemter (von sieben Notaren und einem Richter) zu vergeben. Wenn übrigens jene Cessionen von Piacenza und Modena im Jahre 1336 auch nicht als eigentliche Veräusserungen der Signorie durch Kauf erscheinen, so war man zum mindesten in Modena davon insofern nicht mehr weit entfernt, als die Herren von Piis sich monatliche Renten von 200 resp. 100 Gulden, sowie eine jährliche Rente von 600 Gulden zur Verteilung unter ihre „Freunde" aussetzen liessen.[39a] Zwischen der Abtretung der Signorie gegen eine Jahresrente oder gegen die einmalige Zahlung einer festen Summe besteht kaum noch ein principieller Unterschied. Ebenso wie der Verkauf wurde auch ein derartiger Cessionsvertrag meist durch eine förmliche Wahl und den Erlass eines entsprechenden Statuts bestätigt.[40]

---

37. „pro honore et tuitione personae suae."

38. „amicis Scotorum" — vgl. o. Anm. 33.

39. S. o. Anm. 33.

39a. Ebenso Franchinus Rusca 1335 in Como — s. o. Anm. 33.

40. So 1329 in Treviso, wo der Vertrag mit Cangrande im grossen Rat, zu dem auch die Vorsteher der Zünfte berufen wurden, mit 305 gegen 29 Stimmen genehmigt wurde. Verci, Marca X doc. p. 60 ff. Ebenso in Modena 1336 — das Statut Ant. Est. II, 89; dasselbe ist nicht nach dem Muster der früheren modenesischen Wahlurk. für die Este von 1288 und 1293, sondern derjenigen für die Bonacolsi abgefasst, die von 1312—18 und 1319—1327 Modena beherrschten; denn es stimmt wörtlich mit dem mantuanischen Statut

Bisweilen findet auch eine Unterordnung kleinerer unter grössere Signorien durch die Begründung eines Lehnsverhältnisses statt. So sind die Gonzaga im Jahre 1335 von den Scaligern mit Reggio belehnt worden[41] und haben später nicht nur dieses, sondern auch Mantua von den Herren von Mailand zu Lehen getragen.[42]

Die Erwerbung der Signorie durch Eroberung liess man ebenso wie den Kauf meist durch eine förmliche Wahl bestätigen.

Von der Seite des Reichs oder auch des Papsttums wurde die Signorie in jenen neu erworbenen Städten ebenso wie in den Hauptstädten durch die Verleihung des Vicariats legitimiert.

Die Verschmelzung der Signorien über mehrere Städte vollzieht sich nur sehr langsam. Zunächst tritt eine blosse Personalunion ein. Die Communen verlieren ihre politische Selbständigkeit, aber die municipalen Sonderrechte bleiben — wenigstens formell — noch lange gewahrt. Die localen Statuten und Räte bleiben bestehen — Bündnisse und Staatsverträge werden vielfach noch von besonderen Bevollmächtigten der verschiedenen Städte eines Signore[43] abgeschlossen — nach dem Tode des

---

über das Capitaneat Reinalds und Butironus' Bonacolsi (Stat. Mant. III, 125) überein, das offenbar in Modena bei der Uebertragung der Herrschaft an die Bonacolsi als Vorlage benutzt worden war.

41. Verci, Marca X doc. p. 84. Später trugen die Gonzaga Reggio von den Visconti zu Lehen. Denn als im Jahre 1371 Barnabò Visconti Reggio den Gonzaga abkauft, befreit er sie von allen Lehnspflichten „causa dictae civitatis Regii et episcopatus". Tacoli I, 365.

42. Am 24. Juni 1285 bekennt Barnabò Visconti 2 „sparaverios et 2 brachos" vom Kanzler des Franz Gonzaga empfangen zu haben als „dominus in signum veri et recti feudi et in signum recognitionis et pro investitura et fidelitate civitatis Mantuae et ejus territorii" unter Berufung auf eine Belehnungsurkunde vom 26. Sept. 1370. Osio I, 239.

43. So im Jahre 1297 und 1299 von den unter der Herrschaft Azzos von Este stehenden Communen Ferrara, Modena und Reggio. Ant. Est. II, 49; 54. Häufig war das allerdings nur eine blosse Form. So befehlen die Scaliger dem Podestà von Treviso am 17. Juli 1331 die Entsendung eines Bevollmächtigten der Commune nach Verona, der unumschränkte Vollmacht habe, nach ihrem Willen (ad nostram voluntatem) für Treviso zu contrahieren. Der Notar, der die Urkunde

Signore erfolgt nicht nur in der Hauptstadt, sondern auch in den übrigen Communen eine Wahl des Nachfolgers.[44] Freilich erscheint dieselbe hier noch mehr und noch früher als in der Hauptstadt als eine blosse Form.[45] Denn das Vorgehen der Hauptstadt ist entscheidend.[46] Ihrem Beispiel folgen die anderen Communen nicht nur bezüglich der Wahl der Person, sondern häufig auch bezüglich der einzelnen Bestimmungen. So war im Jahre 1292 Obizzo von Este durch ein ferraresisches Statut die Vollmacht erteilt worden, seinen Nachfolger zu designieren (S. o. § 1). Es erscheint zweifelhaft, ob dieses Statut auf dem Wege der Particulargesetzgebung auch in den beiden anderen, unter der Este'schen Herrschaft stehenden Communen, Modena und Reggio, zum Gesetz erhoben wurde. Denn als Obizzo am 20. (21.) Februar 1293 starb, erfolgte am 21. Februar in Ferrara die Wahl seines Sohnes Azzo unter der ausdrücklichen Be-

---

für den Bevollmächtigten ausfertigt, soll mit demselben nach Verona kommen: „ne sinistri aliquid accidere possit" und damit er „corrigere aliquos defectus, si essent in dicto syndicatu, absque aliqua novitate perficere seu emendare valeat". Verci, Marca X doc. p. 136. Als dann am 18. Aug. ein Bündnis der Scaliger mit den Este und Gonzaga abgeschlossen wurde, contrahiert der Bevollmächtigte von Verona als sindicus substitutus der betr. Bevollmächtigten auch für Padua, Vicenza, Treviso, Feltre und Belluno. ib. p. 141. Einen Einfluss auf den Gang der Verhandlungen hatten die Bevollmächtigten der einzelnen Städte offenbar nicht.

44. Obizzo von Este stirbt in der Nacht vom 20. auf den 21. Febr. 1293. Am 21. findet in Ferrara, am 22. in Reggio (Modena, Arch. di Stato — Reggio no. 1. Inv. 1545), am 3. März in Modena (Ant. Est. II, 40, wo irrig das Datum 12. Febr. gedruckt ist — die Urk. l. c. — Modena no. 29. Inv. 1545) die Wahl seines Sohnes Azzo statt.

45. Immerhin erfolgt noch im Jahre 1329 in Treviso nach dem Tod Cangrandes nicht nur eine förmliche Wahl seiner Nachfolger Mastino und Alberto durch den grossen Rat, sondern auch eine Einzelabstimmung, bei der 145 Stimmen für, 21 gegen dieselben abgegeben wurden. Verci, Marca X doc. p. 66 ff.

46. Bei der Wahl Alfonsos von Este in Reggio im Jahre 1505 wird auf die vorausgegangene Wahl in Ferrara ausdrücklich Bezug genommen. Tacoli III, 807.

stimmung, dass er seinen Nachfolger designieren könne[47] — in Reggio dagegen, wo die Wahl am folgenden Tage stattfand, wurde in die Wahlurkunde eine diesbezügliche Bestimmung nicht aufgenommen[48]. Wohl aber geschah das in Modena, wo die Wahl erst am 3. März erfolgte und man offenbar jene Bestimmung mit Rücksicht auf die gleiche Bestimmung in der ferraresischen Wahlurkunde und auf Wunsch des Markgrafen aufnahm[49] (wenn nicht schon vorher durch ein besonderes modenesisches Statut das ferraresische Erbfolgegesetz von 1292 auch in Modena zum Gesetz erhoben worden war). Es zeigt sich hier also doch schon das Bestreben nach einer gewissen Unificierung.

Die Verwaltung bleibt nach wie vor eine lediglich locale — es fehlt zunächst durchaus an jeglicher Centralisation. Die Person des unumschränkten Herrschers bildet das einzige Band, das die verschiedenen Communen zusammenhält.

Einheitliche Verfügungen und Gesetze werden von dem Signore zwar für sämtliche, ihm untergebenen Städte erlassen, aber erst durch die Aufnahme in die verschiedenen, städtischen Statuten erhalten sie Rechtskraft[50]. Lediglich durch dieses generelle Ver-

---

47. S. o. § 1 Anm. 16.

48. Im XV. Jahrhundert, als die Este wieder die Herrschaft in Reggio besassen, wurde hier das Designationsrecht in der Wahlurk. für Lionello (1441) ausdrücklich anerkannt: „qualiter haeredem suum universalem de toto suo statu et dominatione instituit illustrissimum dominum Leonellum". Tacoli III, 806.

49. verum etiam post ejus decessum suos heredes liberos et successores tam singulares quam universales secundum quod ipsi domino Azoni marchioni placuerit disponere vel relinquere vel concedere semel vel pluries tam in vita quam in morte etc. Im übrigen diente in Modena im Jahre 1293 nicht die ferraresische Urk. von 1293, sondern die modenesische von 1288 als Vorlage. S. o. Anm. 13.

50. So erlassen z. B. Alberto und Mastino della Scala im Jahre 1331 ein „edictum generale" für alle ihrer Herrschaft unterstehenden Städte und Orte und befehlen den Podestàs und Rectoren die Eintragung desselben in die Statutenbücher. Das Edict wird am 25. Mai im Rat von Verona, am 3. Juni im Rat von Treviso publiciert, am 4. Juni in das trevisanische Statutenbuch eingetragen. Verci, Marca X doc. p. 132.

ordnungsrecht des Signore wurde eine gewisse Rechtseinheit angebahnt. So verfügen Alberto II. und Mastino II. della Scala im Jahre 1331, dass die ihnen untergebenen Städte und Orte Verbrecher sich gegenseitig ausliefern, und dass die in einer Stadt wegen eines Verbrechens Gebannten auch in allen anderen Städten gebannt sein sollen[51]. Verträge mit ähnlichen Bestimmungen hatten schon früher benachbarte und befreundete Städterepubliken abgeschlossen[51a] — die Signorie nimmt diese föderativ-republikanischen Tendenzen in gewissem Sinne wieder auf.

Die territoriale Abrundung der Signorien vollzieht sich einmal durch die Ausbreitung über benachbarte Städte und kleinere Gemeinden, sodann durch den Erwerb und die Ausdehnung fürstlichen Feudalbesitzes[52], insbesondere auf Kosten des kirchlichen Besitzes. Vielfach griff man hierbei, namentlich den kirchlichen Instituten gegenüber, zu gewaltsamen Massregeln.[53]

---

51. ib. Am 7. Juni wurde das Edict aufgehoben und ein älteres Edict wieder in Kraft gesetzt. ib. Text p. 7 Anm.

51a. S. Ficker, Forsch. § 64 u. Nachtrag.

52. Die Este waren bekanntlich schon seit langer Zeit grosse Feudalbesitzer. Ueber den Lehensbesitz der Bonacolsi und Gonzaga von Mantua vgl. die Zusammenstellung bei Arco V, 205 ff.

53. So erklärt z. B. am 12. Apr. 1282 Abt Peter von S. Zeno in Verona, dass die Ländereien des Districts von S. Pietro „sunt specialiter de camera" des Klosters S. Zeno, dass dieselben niemals an kirchliche Personen oder Laien zu Lehen gegeben worden seien, „sed omni timore mortis et corporis cruciatus et metu ammissionis omnium rerum mearum et publicationis omnium bonorum dicti monasterii et metu exulationis et peregrinationis de dioecesi Veronensi, metu mihi illato de praedictis praedicto modo et forma et minis mihi factis per dominum Albertum de Scala capitaneum generalem civitatis et populi Veronae et dominum Zoaninum de Bonacolsis de Mantua potestatem V. et dominum Pinamontem de Bonacolsis de Mantua, generalem capitaneum civitatis et populi Mantuani, compellor, dictas terras, possessiones et jura inpfeudare et dare et locare domino Pinamonti praedicto contra meam voluntatem et contra deum et justitiam per violentiam et per metum predictorum dominorum. Er widerruft daher jene Belehnung und erklärt sie für nichtig. Verona, Bibl. com. Arch. del Comune. Proc. b. 46 n. 1401. — Von den reichen Klöstern S. Zeno und S. Maria in Organon haben sich die Scaliger zahlreiche Besitzungen übertragen lassen.

Die föderativen Bestrebungen, die von der Zeit der republikanischen Verfassung in die Epoche der Signorien hinüberreichen, haben auch jetzt nicht zu dauernden Organisationen, etwa zur Begründung eines Bundesstaates oder Staatenbundes, geführt.

Das Generalcapitaneat, das im Jahre 1278 der grosse ghibellinische Städtebund dem Markgrafen Wilhelm von Montferrat übertrug, war ein rein militärisches Amt. Es gelang zwar Wilhelm im Anschluss an dasselbe, vorübergehend in mehreren Städten die Signorie zu erwerben — aber nach seiner Gefangennahme und seinem Tode fiel seine Herrschaft auseinander. Auch das Generalcapitaneat, das im Jahre 1318 der ghibellinische Bund Cangrande I. della Scala verlieh, scheint einen rein militärischen Character besessen zu haben.[54]

Nur durch einen entscheidenden Sieg einer Signorie über die übrigen und die Einverleibung der letzteren wäre die Begründung eines Einheitsstaates, wenigstens in Oberitalien, die Errichtung eines lombardischen Königtums auf nationaler Grundlage möglich gewesen.

Schon Ezzelino von Romano soll bei seiner Unternehmung gegen Mailand in der That daran gedacht haben, sich die eiserne Lombardenkrone aufs Haupt zu setzen — aber durch seine Niederlage und seinen Tod wurden jene Pläne vereitelt.

Als dann im XIV. Jahrhundert Mastino II. della Scala im östlichen Oberitalien eine imposante Machtstellung errang und von der Trevisaner Mark nach der Lombardei und Toscana hinüberzugreifen begann, soll auch er nach der lombardischen Königskrone die Hand auszustrecken im Begriff gestanden haben. Allein der vereinigte Widerstand der Republiken Venedig und Florenz sowie der übrigen oberitalienischen Signorien setzte diesen Bestrebungen ein Ziel — das Haus Scala verlor die herrschende Stellung, die es bisher unter den oberitalienischen Signorien eingenommen hatte, für immer, und die Führung ging jetzt auf das Haus Visconti über, das um die Wende des XIV. und XV. Jahrhunderts — nach der Vernichtung der Signorie der Scala — nicht nur den grössten Teil Oberitaliens beherrschte, sondern schon über den

54. Spangenberg, Cangrande I. — I, 167 ff.

Apennin nach Toscana hinüberzugreifen begann. Gian Galeaz Visconti, nicht zufrieden mit seinem mailändischen Herzogtum, liess sich den stolzen Titel eines Herzogs der Lombardei verleihen und soll sogar nach der lombardischen Königskrone gestrebt haben.[55] Sein frühzeitiger Tod, der Widerstand der übrigen oberitalienischen Signorien, vor allem aber das Vordringen Venedigs auf dem Festland verhinderten die Vereinigung Oberitaliens unter der Visconti'schen Herrschaft.

Die politische Entwicklung Oberitaliens — ebenso wie der gesamten apenninischen Halbinsel — war noch für lange hinaus auf die Bahnen des Particularismus verwiesen.

---

§ 3. Umgestaltung der Verfassung.

Betrachtet man die Umgestaltung der Verfassung, die sich beim Uebergang von der republikanischen zur monarchischen Staatsform in den oberitalienischen Städten vollzieht, so bemerkt man, dass zwar im Ganzen die äusseren Formen der alten Municipalverfassung möglichst beibehalten wurden, diese jedoch im Einzelnen einschneidende Aenderungen erfuhr, die einerseits die Begründung einer absoluten, fürstlichen Gewalt andererseits eine gewisse Aristokratisierung der Verfassung bezweckten.

Die Unabhängigkeit der italienischen Stadtrepubliken war vorwiegend in der freien Wahl ihrer Beamten, vor allem des Podestà, sowie in der Ausübung der Gesetzgebung und der obersten Regierungsgewalt durch den städtischen Rat zum Ausdruck gekommen. Mit der Begründung der Signorie verlieren die Communen diese Prärogativen vollkommen oder wenigstens zum grössten Teil.

Indem dem Signore eine unumschränkte Gewalt (Arbitrium, Balía) übertragen wird, geht das Recht der Beamtenernennung,

55. Cipolla p. 228 — aber er erhielt weder die Investitur, noch hat er den Titel jemals geführt (S. Giulini). Der Widerstand der übrigen oberitalienischen Staaten, vielleicht auch der deutschen Fürsten, die schon die Erhebung Mailands zum Herzogtum sehr ungern gesehen hatten, war wohl nicht zu überwinden.

sowie die Ausübung der höchsten gesetzgebenden, vollziehenden, richterlichen und militärischen Gewalt von den Organen, die früher jene Befugnisse besessen hatten, auf den Signore über.

Der Podestà, das bisher auf ein oder ein halbes Jahr erwählte Staatsoberhaupt, wird nunmehr vom Signore ernannt, amtiert so lange, als es diesem gefällt, und ist demselben zu unbedingtem Gehorsam verpflichtet. Die Festsetzung der Gehälter des Podestà und der übrigen Beamten wird vielfach dem Gutdünken des Signore überlassen[1], bisweilen jedoch sowohl die Amtsdauer als auch die Höhe des Gehalts des Podestà in den Statuten bestimmt.[2] Ihren äusseren Ausdruck findet die Degradierung des Podestà vom höchsten Beamten der Commune zum Untergebenen und Beamten des Signore in dem Zusatz zu dem Titel des Podestà: pro magnifico et excelso domino N.

Die städtischen Statuten bleiben in Geltung, aber der Signore ist nicht an sie gebunden — auch wenn er selbst eine Neuredaction hat vornehmen und diese in seinem Namen hat publicieren lassen; seine Verfügungen haben stets eine den städtischen Statuten derogierende Kraft.[3]

---

1. In Ferrara: Statuimus et ordinamus, quod dominus marchio possit eligere potestatem Ferrariae, quandocunque, quemcunque et quocienscunque et ad quem terminum sibi placuerit pro ejus arbitrio voluntatis. Stat. Ferr. p. 26. Der Gehalt ist hier auf 1500 kl. venet. Lire festgesetzt. ib. p. 39. — Ebenso erhält in Mantua schon Guido Bonacolsi im Jahre 1299 die Befugnis, die städtischen Beamten zu ernennen, abzusetzen und ihren Gehalt zu bestimmen. S. Beilage; vgl. auch Stat. Mant. II. p. 51—53. — In der Wahlurk. für Jakob von Carrara in Padua von 1318 — Colle p. 29: et ad ipsum (sc. Jacobum) spectet electio et modus et forma eligendi potestatem Paduae et suae familiae et depositio secundum quod voluerit et prout putaverit convenire et cum eo salario et ea familia quam voluerit. — In Verona: Item statuimus, quod electio et modis (sic) et forma et tempus elligendi aliquem in potestatem Ver. sit et remaneat in arbitrio dicti domini vicarii et illud idem intelligatur de judicibus communis Ver. Stat. Cangr. I, 23.

2. So in Mailand. Stat. jur. Med. p. 991 No. 21. Stat. Crem. No. 10; 11.

3. So Stat. Cangr. I, 285 . . . volumus, . . . dom. Canemgrandem . . . non fore adstrictum ad observanciam statutorum in presenti

Ebenso wie die Statuten behält man auch den Rat bei. Aber die freie Wahl der Mitglieder desselben wird häufig durch das fürstliche Ernennungsrecht ersetzt, oder wenigstens beschränkt — die Zahl der Mitglieder, die in Folge der starken, die Begründung der Signorie vorbereitenden Demokratisierung der Verfassung immer höher gestiegen war, wird vielfach vermindert[4] — die Dauer

volumine contentorum, sed cum ipse a serenissimo domino .... Henrico olim Romanorum rege .... obtinuerit merum et mixtum imperium ac plenissimam potestatem et jurisdictionem in civitate et districtu V. similiter et consensu communis et hominum de Verona liberam et plenissimam habeat potestatem et circha condenda statuta vel condi facienda et mutanda seu etiam corrigenda et absolvenda et etiam interpretanda. (Man beachte, dass das Reichsvicariat allein nicht als Rechtsgrund für jene Befugnis erscheint, sondern dieselbe auch von der Commune ausdrücklich verliehen wird). Vgl. Stat. Mant. III, p. 145, wo für Statuimus natürlich Statuta zu lesen ist. Stat. jur. Med. p. 984, 985. Stat. Ferr. No. 4 p. 8. No. 5. p. 9. Stat. Parm. IV p. 3. Stat. Crem. No. 4: alle Statuten sollen nach dem arbitrium und beneplacitum des Signore und seiner Erben interpretiert, ausgeführt oder aufgehoben werden: ita et taliter, quod ejus et ipsius heredis voluntas tanquam lex animata in terris sit statutoria et interpretatoria, declaratoria, abrogatoria et derogatoria.

4. In Ferrara besteht der grosse Rat aus 200, der kleine aus 40, vom Markgrafen zu ernennenden Mitgliedern: „potestas aut alter officialis addere vel mutare aut in locum alicujus mortui subrogare aliquem non possit;“ solche Ernennung ist ipso jure ungültig. Stat. Ferr. MS. II No. 90. Nach Stat. Ver. (c. 1271) besteht der grosse Rat aus 500 jährlich zu erwählenden Mitgliedern, ferner den Anzianen, Gastaldionen und 80 „licet non essent electi pro dicto consilio“; sie bilden den kleinen Rat, der auch sonst in den Statuten als Rat der 80 bezeichnet wird. I No. 55, 59. 1295 wird bestimmt, dass Podestà und Capitan 600 Ratsmitglieder erwählen sollen; „et praedicti electi tantum possint et debeant venire ad dictum consilium, salvo ut ad conscilia, ubi dantur brevia sive sortes, possint venire omnes pro ipsis brevibus et sortibus accipiendis, qui usque ad hunc presentem diem venire consueverant et poterant. fol. 350. Im Stat Cangr. I, 36 wird dann die Mitgliederzahl auf 500 festgesetzt mit der Begründung: quoniam ubi onerasa multitudo est, non aliquid potest honesti haberi.“ Die Wahl der Ratsmitglieder erfolgt durch den Signore oder von ihm zu ernennende Wahlmänner. — In Mailand ernennt der Signore im Verein

ihres Amtes dem Belieben des Signore überlassen[5] — er ist zu einer jährlichen Neuernennung nicht verpflichtet. Nur auf Befehl des Signore darf der Rat zusammentreten — die ihm vorzulegenden Anträge bedürfen der vorhergehenden Genehmigung des Signore.[6] Ebensowenig als an die Bestimmungen der Statuten ist der Signore rechtlich an die Beschlüsse des Rates gebunden oder auch nur zur Berufung desselben verpflichtet.[7] Die Zu-

---

mit den 12 Volksanzianen und „sapientes" die 900 Mitglieder des grossen Rats: de melioribus, ditioribus et utilioribus. Stat. jur. Med. p. 989 No. 14. 1408 wird der Rat auf 72 Mitglieder reduciert, die von den Anzianen erwählt, vom Herzog bestätigt werden. 1409 wird die Wahl in der Weise geregelt, dass die Anzianen 160 Candidaten vorschlagen, der Herzog 72 aus ihnen ernennt, Osio II, 3 Anm. 1. — In Mantua wird 1360 beschlossen, dass Capitan und Anzianen die Vollmacht erhalten sollten, einen Rat von 100 Mitgliedern zu ernennen und zwar: „de nobilioribus et sapientioribus", der dieselbe „Balia" habe wie das ganze Volk — mit der characteristischen Begründung: cum grave sit et quasi (so ist offenbar statt quia zu lesen) impossibile totum populum civitatis M. convocari . . . et meliori consilio peragantur negocia civitatis per paucos prudentes et expertos negociorum quam per multitudinem quae indocta et inexperta est et plerumque clamoribus aut pretio fortasse (?) aut gratia excitata moveri solet. Wahlurk. von 1360 — Possevino IV, 333 ff. — In Cremona besteht nach den Statuten von 1387 der Rat aus 150 Mitgliedern, die — wie es scheint — auf Lebenszeit erwählt werden; jedenfalls ergänzt der Rat sich selbst. No. 30: et quod nullus alius possit addi nec loco alicujus subrogari, nisi electus fuerit per dictum consilium. — In Reggio besteht der Rat im XV. Jahrhundert aus 40 Mitgliedern — Tacoli III, 799; 776 — ebenso im XVI. Jahrhundert ib. 807, 780, 784.

5. duraturi tanto tempore, quanto placuerit domino marchioni." Stat. Ferr. l. c. In Mailand dauert ihr Amt ein Jahr „et ultra, donec fuerit mutatum." Stat jur. M. l. c.

6. Zusatz zu Stat. Ver. I. 51. S. o. I § 2 Anm. 283. — Dieselbe Bestimmung Stat. Cangr. I, 66. Ebenso in Padua nach der Wahlurk. von 1318 (bei Colle p. 29 ff), in Mantua nach der Wahlurk. für Guido s. Beilage; vgl. Stat. Mant. III, 125; ferner Stat. jur. Med. p. 990 No. 16 für Mailand.

7. Vgl. die Wendung: „cum consilio et sine consilio" in den mantuanischen Wahlurkunden.

stimmung des Rates oder auch der Volksversammlung wird zwar vielfach für wichtige Massregeln noch eingeholt, aber an ihre Stelle tritt immer häufiger die blosse Publication der Edicte des Signore.[8] Dieselbe findet bisweilen in der allgemeinen Volksversammlung (contio)[9] bisweilen auch vor dem versammelten Rat statt,[10] dessen Zustimmung jedoch nur noch eine formelle, keine factische Bedeutung mehr besitzt.[11] Auch die letzte der dem Rat verbliebenen Praerogativen, die Wahl des Signore, wurde immer mehr zu einer leeren Form und einem blossen Act der Anerkennung oder Huldigung, als die Erblichkeit durchdrang[12] und der Signore rechtlich seine Herrschaft von der Verleihung des kaiserlichen oder päpstlichen Vicariats herleitete.

---

8. So befiehlt z. B. Barnabò Visconti am 7. März 1356 dem Podestà von Parma die Veröffentlichung einer an diesem Tag in Mailand publicierten proclamatio und die Eintragung derselben in die Statuten. Am 11. März befiehlt darauf der Podestà dem tubator der Commune die Publication, die dann am folgenden Tag stattfindet. Stat. Parm. IV p. 330.

9. Obizzo von Este erlässt am 29. Nov. 1269 in Ferrara Statuten: „auctoritate sui dominii et voluntate omnium et singulorum existentium in plena contione civitatis Ferrariae etc. Stat. Ferr. p. 13; vgl. den Notariatsvermerk p. 17.

10. Im Jahre 1270 erlässt Obizzo von Este Statuten „voluntate et consilio sapientium“, die dann im grossen Rat verlesen und bestätigt werden. ib. p. 18, 19: lecta et approbata et confirmata. Publication eines Edicts der Scaliger im Rat von Verona und Treviso im Jahre 1321. Verci, Marca X doc. p. 132. Vgl. auch Stat. Parm. IV, 330.

11. Characteristisch dafür ist es, wenn im Jahre 1345 ein Statut in Verona zuerst in der Volksversammlung (am 31. Oct.), erst am folgenden Tage im Rat der Commune publiciert wird. Stat. Cangr. II no. 99 Zusatz.

12. Vgl. die Wahlurk. für die Este in Reggio von 1441, 1450, 1471, 1505, 1534, 1559 bei Tacoli III, 776—804, wo teils auf die testamentarische Verfügung des letzten Herrschers Bezug genommen wird (1441), teils eine Anerkennung der Primogenitur in der Bezeichnung des neuen Signore als „primogenitus“ zum Ausdruck kommt.

Die unbedingte Verfügung über die städtischen Finanzen erhalten die Signoren teils von vornherein[13], teils wird ihnen anfangs noch ein fester Jahrgehalt ausgesetzt und erst später durch ein besonderes Gesetz die unumschränkte Verfügungsgewalt über das städtische Vermögen, namentlich auch über die confiscierten Güter der Verbannten, übertragen[14]. So hatte Ferrara im Jahre 1264 dem Markgrafen Obizzo von Este die Signorie verliehen — aber erst später wurde ihm durch ein besonderes Statut die Verwaltung des städtischen Vermögens übertragen, über das er künftig wie über sein eigenes Vermögen sollte verfügen können, ohne verpflichtet zu sein, darüber Rechenschaft abzulegen[15]. Im Jahre 1293 wird dann auch in Reggio

---

13. So in Verona; s. o.

14. So in Mantua — s. o. In dieser Beziehung wirkt der Amtscharacter vielleicht noch am längsten nach. Als man im Jahre 1259 in Parma nach Ghibertos di Gente Sturz den Schiedsspruch desselben zwischen den Parteien und seine Statuten bestätigte — wohl um die Continuität des Rechtszustands nicht zu unterbrechen — setzte man fest, niemand solle behaupten, Ghiberto habe seine Aemter nicht in der schuldigen Weise ausgeübt oder seine Privilegien missbraucht, „eo salvo tamen, quod praedictus dominus Ghibertus possit cercari, si aliquid habuisset vel percepisset seu percipi fecisset dolo seu fraude de avere communis ultra concessum eidem". Stat. Parma I Anh. p. 425. Und als in Como Martin Torre sich im Jahre 1259 die Podestat für fünf Jahre zusprach und eine zum Teil arbiträre Gewalt für sich in Anspruch nahm, hat er doch bezüglich der Finanzverwaltung seine Verantwortlichkeit den Syndicatoren gegenüber anerkannt S. o. I § 1 Anm. 101 u. 189.

15. Stat. Ferr. MS. VI fol. 149: Cum dicatur, quod illi, qui habuerint a domino marchione gratias de condempnationibus vel de pecunia communis Ferrariae vel qui perceperunt fructus de bonis bannitorum communis Ferrariae sibi datis in feudum vel aliter per dominum marchionem, teneantur ad restitutionem communi Ferrariae, et etiam quod ipse dominus marchio, qui praedicta contulit, tenetur, et iniquum esset, quod ipse dominus marchio, qui bona intentione contulit pro conservanda civitate Ferrariae in bono statu, et ipsi, qui ob eam causam fideles fuerunt eidem et opem, consilium et auxilium praestiterunt deffensioni et conservationi civitatis ejusdem, dampnum aliquod paterentur, statuimus et volumus hujus decreti auctoritate,

Obizzos Nachfolger, Azzo, bei seiner Wahl zum Signore das unbedingte Verfügungsrecht über Personen, Sachen und Güter der Commune und der einzelnen Personen der Stadt erteilt[16].

Bisweilen wurde ein fester Census festgesetzt, besonders für die Nebenstädte, der jährlich oder monatlich zu entrichten war, während die städtische Finanzverwaltung im übrigen selbständig blieb[17]. Vielfach aber war eine furchtbare Ueberlastung mit ordentlichen und ausserordentlichen Abgaben — namentlich

---

quod ipsi domino marchioni omnia sint remissa, ad quae teneretur communi Ferrariae propter aliquas gratias, quas alicui concessisset de condempnationibus vel pecunia communis Ferrariae vel propter aliquos fructus, quos aliqui percepissent de bonis bannitorum communis Ferrariae eis datis in feudum vel alio quocunque modo per dominum marchionem, et eis etiam, qui praedicta habuerint, omnia sint remissa, ita quod ad aliquam restitutionem non teneantur communi Ferrariae . . . . . ., hujus statuti vigore concedimus . . . . Obizoni . . . . . bonorum omnium presentium et futurorum dicti communis plenam, generalem et liberam administrationem, ut amodo ipsa bona possit administrare, sicut sua bona propria potest; et quod de ea administratione, qualitercunque gesserit, non teneatur reddere rationem et quod possit, cuicunque voluerit, conferre gratias tam de condempnationibus quam de pecunia communis Ferrariae et terras bannitorum communis Ferrariae usufructare et aliis libere in feudum concedere, juri huic contradicenti aliquo non obstante.

16. Azzo und seine Erben können „omnia et singula facere de personis et rebus et bonis communis, civitatis, universitatis et singularum personarum civitatis R . . . . .“ Wahlurk. von 1293 — Modena, Arch. di Stato — Reggio no. 1 Inv. 1545.

17. So in Alessandria — 1348: Item quod idem Lucchinus velit contentari de aliquo censu eidem dando annuatim per dictum commune A., sicut et prefato domino Mapheo patri ejus dabatur. Et quod omnes et singuli redditus et proventus, godie, collecte et impositiones, tolte, maletolte praesentes et futuri propter predictum censum remaneant libera communi A. pro salario potestatis et aliorum officialium, custodia castrorum et fortitudine civitatis et aliis expensis faciendis per commune A. Stat. Alex. p. 400 no. III. Antwort Lucchinos: quod ipsi nobis dicere debent, quid dare debeamus eisdem (liegt hier eine Textcorruptel vor und ist zu lesen: habere und ab eisdem — oder reichten die Einkünfte der Stadt nicht aus, um die Ausgaben zu bestreiten, und sollte Lucchino einen Zuschuss geben?).

in Kriegszeiten — die Folge des von den Signoren ausgeübten, unumschränkten Besteuerungsrechtes.[18]

Bald gilt nicht nur das städtische Vermögen, sondern auch die Herrschaft über die Stadt als Privatbesitz des Signore — sie wird veräussert und vererbt — wo eine Familie die Herrschaft über mehrere Städte erhalten hat, treten Teilungen ein. In eben den Communen, in denen die Entwicklung eines öffentlichen Rechts

18. Im Jahre 1331 erlegen Alberto und Mastino della Scala ihren Unterthanen eine impositio von 9000 Gulden auf, von der auf Treviso 1658 Gulden entfallen — Verci, Marca X doc. p. 145, im Jahre 1332 eine collecta von 20000 Lire monatlich vom 1. Juli ab für 5 Monate, wovon auf Verona und Padua je 6000, auf Treviso und Vicenza je 3000, auf Feltre und Cividale je 1200, auf Conegliano 1000, auf Bassano und Monselice je 250 L. entfallen. ib. p. 162. In Treviso trug die Stadt von dieser Contribution 6000 Lire (für die Monate Juli und August) und das Territorium 9000 Lire (für die 3 folgenden Monate) — die Hauptlasten also wälzte man auf das Territorium ab. Im April des Jahres 1333 steigert Treviso auf Befehl der Herren von Scala seine monatlichen Einkünfte, die „cum magna difficultate“ auf die Summe von 13000 Lire gebracht waren, auf 18000 L. unter der Bedingung, dass darüber hinaus keine ausserordentliche Steuer auferlegt werden dürfe, erklärt aber im Jan. 1334, dass es unmöglich sei „ipsum augmentum sustineri“ und bittet zugleich „propter paupertatem et impossibilitatem“ die Erhöhung der Summe auf 19000 Lire, die der Podestà seit 5 Monaten angeordnet habe, zu erlassen. Der trevisanische Bevollmächtigte wird beauftragt, ev. durch die Zusicherung eines Jahrgehalts die Fürsprache des Zilibertus Scala und des Markgrafen Spineta zu gewinnen. ib. XI p. 17. Am 5. Febr. 1334 befiehlt jedoch Mastino die sofortige Zahlung der 19000 Lire für den Monat Januar: „nam expedit omnino praedicta propter incumbentia negotia de presenti penitus adimpleri. ib. p. 20. Im Jahre 1336 beträgt die monatliche provisio Trevisos 4000 Lire — ib. p. 72, aber diese Summe vermag die Commune nicht aufzubringen: cum introitus communis T. quasi ad nihilum sint deducti propter presentes novitates et guerras. ib. p. 77. Am 15. Dez. schreibt der Podestà von Treviso, dass die Anzianen und „sapientes omnes unanimiter cum strepitu responderunt, se nolle nec debere aliquid solvere de provisione praedicta et quod omnes prius relinquerent civitatem et paterentur se carcerari et torqueri quam hac de causa aliquid solverent“(!) ib. p. 79.

begonnen hatte, findet ein Rückfall in privatrechtliche, teilweise feudalistische Anschauungen statt — zu derselben Zeit, da im feudalen Piemont die Unveräusserlichkeit der Hoheitsrechte und die Fixierung der Steuern den Communen gesetzlich verbürgt wurde.

Nur grössere Communen, namentlich wenn sie sich der Herrschaft eines benachbarten Signore freiwillig unterwerfen, behaupten ein gewisses Mass von Unabhängigkeit. Es geht das aus den Bedingungen hervor, die im Jahre 1399 Pisa[19] und Siena[20] von Gian Galeaz Visconti zugestanden wurden.[21]

Danach soll in diesen Communen die Verfassung unverändert fortbestehen. In Pisa bleibt das Colleg der Anzianen, in Siena der Volkscapitan und das Colleg der Prioren, die „Signoria", oberste Regierungsbehörde — auch der Rat behält seine bisherigen Rechte, allerdings unter der Beschränkung, dass er keinen Beschluss fassen kann, der den Herrschaftsrechten des Herzogs Abbruch thut.[22] Die Statuten bleiben in Geltung. Von den Einkünften der Commune sind die Ausgaben zu bestreiten — Ueberschüsse fallen in Pisa an den Herzog, während in Siena die Verwendung derselben für bestimmte, communale Zwecke festgesetzt wird. Neue Steuern, Zölle und Abgaben darf der Herzog nicht erheben.

In beiden Communen ernennt der Herzog einen Statthalter, der im obersten Regierungscolleg zwei Stimmen erhält. In Siena wird ausdrücklich die Bestimmung getroffen, dass der Statthalter kein Vetorecht besitzen soll, d. h. dass die Beschlüsse des Collegs der Prioren gültig sein sollen, auch wenn sie ohne seine

---

19. Pisa hatte Gian Galeaz für 200000 Gulden von Gerardo d'Appiano gekauft, dem ausserdem die Insel Elba und mehrere Castelle überlassen wurden. Cipolla p. 211. Corio a. h. a.

20. Siena ergab sich dem Herzog im Juli 1399. ib.

21. Uebergabe der Herrschaft über Pisa 31. März 1399. Rousset I, 2 p. 299. Vertrag zwischen dem Herzog und den pisanischen Bevollmächtigten an demselben Tage. ib. 300. Uebergabe der Herrschaft über Siena — 18. Nov. 1399. ib. 294. Vertrag zwischen dem Herzog und Siena — 11. Dez. 1399. ib. 296; Lünig III, 390. Instruction des Herzogs für den Statthalter in Siena. Lünig III, 395.

22. „in praejudicium status vel honoris domini ducis".

Mitwirkung gefasst sind, falls er abwesend ist und keinen Vertreter entsendet.[23] In Pisa besetzt der Statthalter gemeinsam mit dem Colleg der Anzianen die Podestarien und Vicariate, handelt überhaupt in allen Angelegenheiten der Commune[24] mit diesem gemeinsam und besitzt in allen übrigen Angelegenheiten die Rechte eines Capitans,[25] wie er auch den Titel: Locumtenens domini et capitaneus ac deffensor populi et communis Pisarum führen soll. Er soll allen Sitzungen des Rates und der Anzianen beiwohnen. Bei allen Staatsangelegenheiten ist seine Mitwirkung erforderlich, während in den übrigen Angelegenheiten die Anzianen auch allein handeln können.[26] Richterliche Befugnisse besitzt der Statthalter nicht, soweit nicht Staatsverbrechen in Frage kommen.[27] Auch ohne die Zustimmung des Statthalters können die Regierungsbehörden von Pisa und Siena mit dem Herzog direct amtlich verkehren.

---

23. Um die übrigen Mitglieder nicht zu beeinflussen, soll er zuletzt seine Stimme abgeben. Lünig III, 395.

24. „in hiis, que pertinent communi Pisarum".

25. „in rebus non pertinentibus communi Pisarum facere possit prout alii capitanei custodiae et deffensores communis et populi Pisarum." Man hat hier wohl an die eigentlichen Staatsangelegenheiten im Gegensatz zu den inneren Angelegenheiten der Commune zu denken. Vgl. u. Anm. 26. Man könnte freilich auch an die Angelegenheiten des Popolo im Gegensatz zur Commune denken. Denn dass noch immer der Unterschied zwischen Popolo und Commune bis zu einem gewissen Grade bestand, geht daraus hervor, dass zum Zeichen der Herrschaftsübertragung über Siena und Pisa dem Herzog sowohl ein Banner der Commune als ein Banner des Popolo übergeben wurde. Das Amt des Volks- und Kriegscapitans erscheint hier vereinigt (wodurch natürlich nicht die ursprüngliche Verschiedenheit beider Aemter ausgeschlossen ist).

26. Briefe, praecepta et alia, die bisher durch den Volkscapitan und in dessen Namen publiciert wurden, sollen jetzt im Namen des Statthalters, solche, die früher durch Capitan und Anzianen gemeinsam veröffentlicht wurden, sollen jetzt durch Statthalter und Anzianen gemeinsam publiciert werden. Was durch die Anzianen allein geschah, soll auch fürder durch dieselben allein geschehen, wenn es nicht „statum illius civitatis" betrifft — „si vero statum respiciant" im Namen des Statthalters und der Anzianen gemeinsam „et non aliter".

27. Instruction für den Podestà von Siena. Lünig III, 395.

Die Besetzung der Podestat erfolgt in beiden Communen in der Weise, dass das Regierungscolleg dem Herzog vier Candidaten vorschlägt, von denen dieser einen zum Podestà ernennt. Der Herzog ernennt ferner einen eigenen Finanzbeamten und einen eigenen Kanzler, die den Beamten der Commune zur Seite treten.

In Pisa erhält der Herzog die militärische Bewachung aller Befestigungen der Stadt und des Districts, während ihm in Siena nur die Ernennung der Befehlshaber und Wächter in einigen Burgen übertragen wird, in anderen der Signorie vorbehalten bleibt; auch in den ersteren besetzt diese — ebenso wie in Pisa — die übrigen, nicht-militärischen Aemter im Einverständnis mit dem Statthalter.

Endlich behält sich Siena, indem es dem Herzog die erbliche Herrschaft freiwillig verleiht[28], ausdrücklich vor, dass derselbe die Stadt oder Teile ihres Gebiets nicht verkaufen oder an andere Personen übertragen könne. Es hängt offenbar damit zusammen, wenn Gian Galeaz bei der Teilung seiner Besitzungen unter seine Söhne in seinem Testament Siena keinem derselben zuweist, sondern bestimmt, dass die Stadt sich ihren Herrn selbst solle erwählen können[29].

Eine so weitgehende Wahrung der communalen Selbständigkeit erscheint indessen durchaus als Ausnahme — in der Regel hatten die italienischen Städte thatsächlich mit der politischen zugleich auch die communale Selbständigkeit verloren, wenn auch die alten Formen der republikanischen Verfassung und Verwaltung meist so weit als möglich beibehalten wurden.

Der ursprünglich demokratische Character der Signorie tritt allmählich mehr zurück.

In Verona, wo ein besonderer Zunftrat neben oder vielmehr über dem grossen Rat der Commune stand, regierten die

---

28. „pro se suisque filiis et descendentibus videlicet legitimis succedentibus sibi in ducatu predicto“.

29. Da die Stadt sich sponte et libere ihm unterworfen, quod per heredes suos dicti cives et civitas predicta S. dimittantur in libertate sua, ut possint eligere sibi dominum illum vel illos, de quibus sibi videbitur. Osio I p. 324. Die Stadt kam dann an den ältesten Sohn, Herzog Johann Maria. Osio I p. 375.

Scaliger anfangs noch mit diesem gemeinsam. Aber schon unter Cangrande I. wurden die Befugnisse desselben wesentlich beschränkt, indem seine Beschlüsse der Bestätigung des Signore unterworfen und erst, wenn sie diese erhalten hatten, dem grossen Rat vorgelegt wurden.[30]

Auch in Mantua wurden die Rechte der Zünfte beschnitten. Die freie Wahl der Zunftvorsteher wird hier beschränkt, indem Art und Zeitpunkt derselben dem Gutdünken der Signoren überlassen, allerdings an dem Princip festgehalten wird, dass sie persönlich das Handwerk ausüben müssen. Jede Zunft kann vier Vorsteher und nicht mehr als vier Räte besitzen; grössere Versammlungen der Zünfte dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Signoren stattfinden.[31]

Anderwärts hat man vielfach die Zünfte überhaupt oder mindestens den Zunftzwang[32] aufgehoben, vor allem aber die Zünfte ihrer politischen Rechte beraubt.[33]

Indem die Signorie sich bestrebt, ihren illegitimen Ursprung zu verdecken, tritt an die Stelle der früheren, demokratischen eine gewisse aristokratische Grundlage.

Nicht mehr von Volkes Gnaden, sondern unmittelbar von göttlichem Ursprung wird die Herrschaft hergeleitet.[34]

---

30. Stat. Cangr. I, 65. Beschlüsse des Rates der Gastaldionen sollen innerhalb dreier Tage vom Podestà dem consilium generale vorgelegt werden „dummodo hoc fiat de consensu et voluntate domini vicarii“.

31. Stat. Mant. III p. 9 ff.

32. So in Parma Stat. Parm. IV p. 189; in Piacenza Stat. Plac. p. 337 no. 35. Vgl. Pertile II, 200 Anm. 75.

33. Unter Obizzo von Este wurden in Ferrara die Zünfte aufgehoben, soweit sie nicht religiösen oder Wohlfahrtszwecken und der Verwaltung eines gemeinsamen Vermögens dienten. Ant. It. IV, 475 (aus Stat. Ferr.).

34. (Den Zusatz dei gratia hatten allerdings schon die Podestàs bisweilen in ihrem Titel geführt. Vgl. auch die Einl. zu Stat. Vic. p. 1) — Einl. der Stat. Crem. Inprimis cum unaquaeque communitas melius et tutius regatur et gubernetur per unum justum regem et principem quam per multorum deliberationes et consilia, secundum quod divina scriptura testatur, namque scriptum est: cor regis in

Die Signoren umgeben sich mit einem höfisch-ritterlichen Ceremoniell — sie ziehen den Adel zu Diensten am Hofe, im Staat und im Heer heran, sie stützen sich daneben vornehmlich auf die neue Aristokratie der Bildung. Nicht nur der Adel, sondern auch die Angehörigen der gelehrten Berufe erscheinen im XIV. Jahrhundert als privilegierter Stand — geniessen Steuerprivilegien und die Befreiung vom Heerdienst.[35]

Vor allem die Romanisten[36] erscheinen als Stützen der Signorie[37] und geben dem unumschränkten Absolutismus durch die Lehren des römischen Staatsrechts einen wissenschaftlichen Ausdruck.[38]

---

manu dei est et, ubi voluerit, inclinabit illud, et si rex justus sederit supra sedem, non adversabitur ei quicquam malignum; at in multitudine, quot capita, tot sententiae; nam velle suum cuique est nec voto vivitur uno.

35. Stat. Ferr. MS. II, 82 „docentes in scientia legum et medicine et in artibus grammatice et dialectice ire ad exercitum aut aliquam facere cavalcatam non cogantur, eo addito ut ad aliqua alia munera personalia subeunda non compellantur et de hoc potestas precise teneatur. Quod statutum vendicet sibi locum in doctoribus continue docentibus. Stat. Parm. IV p. 85. Stat. Crem. no. 406.

36. Die Richter werden ipso jure Mitglieder des Rates. Stat. jur. Med. p. 990 No. 17. Stat. Mant. II p. 63. Teilweise war das schon zur Zeit der republikanischen Stadtverfassung geschehen. Die Zunft der Richter wird in Ferrara bei der Aufhebung der übrigen Zünfte im Jahre 1287 ausdrücklich ausgenommen (S. Anm. 33).

37. Richard von Camino, Signore von Treviso, Feltre und Belluno bestätigt 1308 die Statuten des Collegs der Richter von Treviso: attento et considerato . . . quod sunt illud idem, quod ipse est, et quod ejus honorem et statum diligunt et attestant . . . existimans . . . quod sunt fideles et speciales amici ipsius domini capitanei. Verci, Marca V. doc. p. 101.

38. Im Statut über die Wahl Guidos Gonzaga (1360) — Possevino IV, 333 ff.: Et quidquid dictus dominus Guido constituerit, preceperit mandaverit, decreverit sit lex municipalis et pro lege servetur prout et sicut a Romano populo omnis ejus potestas lege regali in imperatorem translata fuit. Offenbar nach L. 1 C. de veteri jure (1,17). vgl. auch § 6 J. de jure naturali et gentium et civili (1,2) und fr. 1 pr. de constitutionibus principum (1,4).

Wie die Wissenschaften werden auch die Künste von den Signoren eifrig gefördert, in ihre Dienste gestellt und nehmen einen mächtigen Aufschwung.

Infolge der politischen Indifferenz der Zeit wenden sich die grossen Talente den Künsten und Wissenschaften zu. Die glänzende Blüte der Cultur, die in der Renaissance ihren Höhepunkt erreicht, hängt aufs engste zusammen mit den traurigen politischen Verhältnissen seit der zweiten Hälfte des XIII. Jahrhunderts.

Angeekelt von den widrigen Parteikämpfen, wirft sich die Zeit einem schrankenlosen, fürstlichen Absolutismus in die Arme und sucht auf den Gebieten der Cultur eine Entschädigung für die politische Ohnmacht.

Excurs I.

Zur Kritik der Urkunde über die Wahl Azzos VI. von Este zum erblichen Herrn von Ferrara (1208).

Die Urkunde,[1] nach der im Jahre 1208 Markgraf Azzo VI. von Este zum erblichen Signore von Ferrara, zum „gubernator et rector et generalis et perpetuus dominus“ eingesetzt wird, galt bisher allgemein für echt. Jüngst hat jedoch Gittermann[2] die Echtheit dieser Urkunde entschieden bestritten.

Zunächst beruft er sich dabei auf Ficker, der gegen die Echtheit der Urkunde Bedenken erhoben habe, weil Azzo in derselben den Titel „dei et apostolica gratia Estensis et Anconitanus marchio“ führe. Aber G. hat hier F. missverstanden. Dieser[3] nimmt an dem Titel keinen Anstoss, obwohl ihn Azzo nur in dieser einen Urkunde führt, weil Rolandin[4] zum Jahre 1208 berichtet, dass der Papst Azzo die Mark Ancona verliehen habe. Da auch das Chron. Pat.,[5] das allerdings nach Lenels[6] Forschungen teilweise auf eine mit Rolandin gemeinsame Quelle zurückgeht, ebenfalls diese Belehnung — zum Jahre 1207 — berichtet,[7] liegt um so weniger ein Grund vor, die Echtheit der Urkunde mit Rücksicht auf diesen Titel zu bezweifeln. Allerdings ist es nicht ausgeschlossen, dass die verlorene, ältere, paduanische

---

1. Ant. Est. I, 444. Das Original im Staatsarchiv zu Modena.
2. Ezzelin von Romano p. 125.
3. Forschg. § 371 [20, 21]
4. M. G. SS. XIX p. 44.
5. Ant. It. IV. 1126.
6. Forschungen zur Geschichtsschreibung Paduas etc.
7. Nach der Schlacht an der Braida; diese setzt Rol. ins Jahr 1208, Ann. Ver. p. 6 : 1207, Chron. Pat. : 1207, Ann. Iust. M. G. SS. XIX p. 149 ebenfalls. Die Belehnung würde also wohl auch ins Jahr 1207 zu setzen sein.

Quelle diese Belehnung mit der späteren vom Jahre 1212 verwechselt hat, die urkundlich bezeugt ist,[8] während eben jene paduanischen Quellen sie nicht erwähnen. Dafür scheint auch der Umstand zu sprechen, dass in der Belehnungsurkunde des Jahres 1212 auf eine frühere Belehnung nicht Bezug genommen wird. Zwar meint Ficker, das könne seinen Grund darin haben, dass der Papst sich über die inzwischen — im Jahre 1210 — erfolgte Belehnung Azzos mit der Mark durch Otto IV. nicht aussprechen wollte. Aber, wie mir scheint, konnte man das wohl vermeiden und trotzdem auf die frühere, päpstliche Belehnung Bezug nehmen, die kaiserliche mit Stillschweigen übergehen. Es scheint mir daher in der That zweifelhaft, ob wirklich schon im Jahre 1207 eine Belehnung durch den Papst stattfand. Jedenfalls ist es auffallend, dass Azzo nur in dieser, unserer Urkunde, sonst aber niemals (vor dem 10. Mai 1212) den Titel eines Markgrafen von Ancona führt.[9] Ein Kriterium für die Unechtheit derselben kann er aber bei dieser Sachlage nicht bilden.

Als weiteres Verdachtsmoment führt dann Gittermann an, dass die Urkunde nicht in das ferraresische Statutenbuch (c. 1288) eingetragen sei. Das ist allerdings auffallend. In der Urkunde heisst es ausdrücklich, sie solle in die Statuten eingetragen werden; wenn sie echt ist, ist das doch wohl auch im Jahre 1208 geschehen, und es ist nicht ersichtlich, warum man jenes Capitel in die neue Redaction der Statuten (c. 1288) nicht aufgenommen hätte — findet sich doch in derselben auch ein Statut aus der Zeit der Podestat des Salinguerra,[10] wie man denn überhaupt bei der Neuredaction der städtischen Statuten sehr conservativ war und Capitel aufnahm, die ihre actuelle Bedeutung längst verloren hatten. Aber für die Unechtheit der Urkunde beweisend scheint mir ihr Fehlen in der Redaction von 1288 doch nicht zu sein.

---

8. 10. Mai. Theiner I, 44.

9. z. B. 24. März 1212 — Fantuzzi III, 66 urkundet er als marchio Estensis. Da Ficker an der Echtheit unserer Urkunde nicht zweifelte, konnte er in derselben eine hinreichende Bestätigung für die von Rol. berichtete Belehnung erblicken.

10. Salinguerra erscheint 1195, 1199, 1203 und 1207 urk. als Podestà von Ferrara S. o. I § 1 Anm. 22.

Gittermann macht ferner geltend, dass die Protocolle von Rat, Podestà und Procuratoren fehlen, während sie in der zweifellos echten Herrschaftsübertragung von 1264 vollständig erhalten seien, dass die Handschrift dem XIV. Jahrhundert angehöre und der Text mit einem: „et cetera“ schliesse.

Diese Verdachtsmomente scheinen mir indessen gegenstandslos zu werden, wenn man unsere Urkunde nicht für ein Original ansieht, was G. offenbar thut, sondern für einen Eintrag in ein Statutenbuch. Dafür, dass wir es mit einem solchen zu thun haben, spricht einmal die Ueberschrift: „Quod illustris et inclitus dominus Azzo marchio Estensis sit et habeatur et gubernator et rector et perpetuus dominus civitatis Ferrarie“, sowie auch die Schrift. Denn das Document ist nicht in Urkundenschrift, sondern in der für Statuten üblichen Bücherschrift geschrieben. Wie sollte jemand so thöricht sein, eine Urkunde als angebliches Original zu fälschen (wie G. annimmt), ohne irgend welche Formalien und Protocolle? Dadurch würde er ja sofort die Unechtheit seines Opus verraten. Hält also G. aus den angeführten Gründen unsere Urkunde für eine Fälschung, die in einem Auszug der Urkunde von 1264 bestehe, nach 1291 entstanden sei und wahrscheinlich bei einem Process, vielleicht 1301, eine Rolle gespielt habe, so kann ich darin nur gänzlich unbegründete Hypothesen erblicken.

Wenn nun unser Document kein Original sein kann und sich auch nicht für ein solches ausgiebt, vielmehr unzweifelhaft als ein Eintrag in ein Statutenbuch erscheint, so wird die Kritik hier zunächst nur mit inneren Merkmalen operieren dürfen. Es wird also zu untersuchen sein, ob nicht aus inneren Gründen Bedenken gegen die Echtheit vorliegen — und das scheint mir denn in der That der Fall zu sein. Schon G. p. 125 deutet beiläufig an, dass im Jahre 1208 die Signorie noch nicht förmlich ausgebildet gewesen sei. In der That ist besonders der Titel „dominus perpetuus et generalis“ für diese Zeit eine ganz singuläre Erscheinung. Soweit ich sehe, kommt ein derartiger Titel nahezu ein halbes Jahrhundert später zum ersten Male urkundlich vor. Im Jahre 1254 nämlich urkundet Hubert Palavicino als „Cremone, Papie, Placentie et Vercellarum perpetuus dominus et potestas“, und in demselben Jahre wird in Parma Ghiberto di Gente zum

„potestas, rector et dominus perpetuus" erwählt.[11] Beiden wurde die Podestat auf Lebenszeit übertragen. Der Titel eines dominus generalis et perpetuus (zur Bezeichnung des Signore im Unterschied vom Podestà) erscheint zuerst in der Wahlurkunde für Obizzo von Este in Ferrara im Jahre 1264.[12]

Dazu kommt nun, dass Azzo, soweit ich sehe, sonst nirgends urkundlich jenen Titel führt. Im Jahre 1208 urkundet er am 5. Juni als Podestà von Ferrara[13] — 1211 und 1212 contrahiert er Bündnisse, allerdings für Ferrara sowohl als für sich, aber den Titel führt er nicht, und im Jahre 1212 urkundet im September sein Sohn Aldrovandin als Podestà von Ferrara, während Azzo erst im November starb.[14] In seiner Grabschrift wird Azzo nur der Titel „dominus et potestas" beigelegt.[15] Die Bezeichnung des Podestà als dominus ist nicht auffallend — sie begegnet häufig und zwar nicht nur in Tuskien, wie Hartwig[16] meint. So bitten die Cremonesen im Jahre 1233 Friedrich II. um Uebersendung eines „potestas, dominus et rector" unter ausführlicher Angabe aller Bedingungen: „quia debemus et soliti sumus nostros dominos et rectores de predictis omnibus per litteras reddere certiores".[17] Ebenso heisst es schon in einer bolognesischen Urkunde von 1192: „et si contigerit, quod in civitate Bononiensi non essent dominus vel rectores" — Savioli II, 2 p. 169. Dominium und signoria begegnet in den Statuten von Florenz, Pistoja, Siena durchaus synonym mit regimen für das Regiment des Podestà, auch bei Salimbene (z. B. p. 303). Ebenso berichten die officiellen Genueser Annalen zu 1198 die Wahl des Alberto di Mandello zum „potestas

11. S. o. I. § 1 Anm. 89 und 90.

12. Stat. Ferr. No. 1. p. 1.

13. Lünig I, 1558. Ant. Est. II, 443.

14. S. o. I § 1 Anm. 28 und 29.

15. Ant. Est. II, 458: Mantua Veronaque simul Ferraria plangunt, queis fuerat dominus tunc temporis atque potestas.

16. Forschg. z. Gesch. von Florenz II p. 71 Anm. 2. u. p. 188.

17. B. F. Acta No. 962. Gittermanns p. 135 Anm. 10 Behauptung, dass hier „dominus" den vom Kaiser ernannten Podestà (Thomas von Acerra) bezeichnen solle, und dass dominium im Gegensatz zu regimen das Regiment des nicht gewählten, sondern vom Kaiser gesetzten Podestà bedeute, wird nur dadurch einigermassen erklärlich, dass er jenen Nebensatz übersehen hat, in dem die frei gewählten Podestàs als „domini et rectores" bezeichnet werden.

et dominus" — Ann. Jan. p. 115. Der Titel dominus perpetuus et generalis wird jedenfalls durch den Umstand, dass Azzo in seiner Grabschrift als dominus et potestas bezeichnet wird, um nichts weniger auffallend.

Es erscheint ferner beachtenswert, dass auch in der Ueberlieferung Azzo niemals ein derartiger Titel beigelegt wird — nicht einmal der kürzere Titel eines „dominus Ferrariae". Auch eine Wahl Azzos wird in der — allerdings nicht eben reichen — Ueberlieferung nirgends erwähnt. Wenn die Quellen davon reden, dass Azzo Ferrara „beherrscht" habe, so kann man das nicht zu Gunsten unserer Urkunde anführen — denn derartige Ausdrücke wie regere, regimen habere, dominare, dominium habere, civitatem habere bezeichnen noch nicht die Herrschaft eines eigentlichen Signore, sondern lediglich das Regiment des Podestà oder die thatsächliche Herrschaft einer städtischen Partei und ihres Oberhauptes nach Vertreibung der Gegenpartei. Diese Herrschaft, die meist noch in der Podestat zum Ausdruck kam, ist zwar der Keim der Signorie, aber noch nicht die voll ausgebildete, förmlich übertragene, erbliche Signorie. Auch wo diese leitende Stellung des Parteiführers nicht in der alten Form der Podestat zum Ausdruck kommt, ist doch zunächst noch keine neue Form und noch kein neuer Titel gefunden — es ist dann eine rein thatsächliche Machtstellung, die derselbe einnimmt — die Signorie als ein formell ausgebildetes Verfassungs- und Rechtsinstitut besteht jedoch noch nicht.

Zum Beweis für diese Ansicht ist eine Prüfung des Sprachgebrauchs der gleichzeitigen Quellen notwendig.

Besonders wichtig erscheint der Sprachgebrauch des Gerardus Maurisius,[18] der einzigen ausführlicheren Quelle, die sicher schon vor 1240 abgeschlossen ist. Es ist nun ganz klar, dass bei ihm der Ausdruck „dominare" noch nicht das Regiment eines Signore im Sinne des späteren dominus perpetuus et generalis bezeichnet. Zum ersten Male gebraucht er den Ausdruck zum Jahre 1208, wo er nach der Vertreibung der Montecchi, der Gegenpartei der Este und der Grafen von San Bonifacio, aus Verona berichtet: et marchio (sc. Azzo) coepit dominare civitatem (Verona) — p. 16,

---

18. Mur. VIII, 1 ff.

nach der Vertreibung Salinguerras und seiner Partei aus Ferrara: et ipsam violenter detinet occupatam (nämlich Ferrara) — und dann zusammenfassend: dominatur Veronam atque Ferrariam — p. 16. Nun urkundet Azzo im Jahre 1208 sowohl als Podestà von Verona als auch von Ferrara.[19] — Ferner berichtet Ger. Maur., dass er als Gesandter der Romanos den Rectoren des Lombardenbundes vorgestellt habe, die Romanos könnten die Partei des Grafen vertreiben und „dominari ipsam (Verona), sicut ante faciebant". Dominari ist also bei Ger. Maur. gebraucht, einmal im Sinn der Herrschaft des Podestà und dann im Sinn der gewaltsamen Herrschaft einer Partei nach Vertreibung der anderen, die ja meist in der Uebertragung der Podestat an das Parteihaupt zum Ausdruck kam. Ganz in dem nämlichen Sinn gebraucht Ger. Maur. „habere" — p. 17 B: Modo habent marchio et comes cum amicis suis Veronam, Ferrariam et Vincentiam (wo die Parteiherrschaft besonders dadurch betont wird, dass die beiden Parteihäupter mit ihren „amici" genannt werden; in Vicenza bekleidet keiner der beiden selbst die Podestat; es sind dort nur zwei Podestàs erwählt worden, die ihre Partei begünstigen). Darauf berichtet er, dass der Graf von San Bonifacio nach Vertreibung seiner Partei nach Vicenza gekommen sei und sich zum Podestà habe wählen lassen — und abermals heisst es: modo habet comes cum amicis suis Veronam, Vicentiam, Ferrariam — p. 17 D. Und Godius, der Ger. Maur. im XIV. Jahrhundert ausschreibt, sagt dafür ganz richtig: cum comes esset quasi dominus Ferrariae, Vicentiae, Veronae.[20] Dieses quasi scheint mir deutlich zu zeigen, dass dominus hier kein officieller Titel ist, sondern nur die factische Gewalt bezeichnen soll. — Auch nach der Einsetzung Ezzelins II. zum Podestà von Vicenza durch Otto IV. sagt Ger. Maur. „habet dominus E. Vicentiam" — p. 22. In derselben Weise heisst es zu den Jahren 1226 und 1227, nachdem die Vertreibung der Gegenparteien berichtet ist, von Alberich und Ezzelin III. von Romano: „habet Vincentiam" und „habet Veronam" — p. 28.

---

19. B. F. W. 12333. Lünig I. 1558.
20. Mur. VIII p. 76.

Urkundlich führen beide in jenen Jahren den Titel eines Podestà von Vicenza resp. Verona.[21]

Ebenso ist der Sprachgebrauch der Annalen von Verona.[22] Sie sagen z. B. zu 1226: Ecelinus cum parte Monticulorum Vincentiam acceperunt et eam suo dominio subjugavit" und dann „Monticuli et XXIV habuerunt et obtinuerunt civitatem Veronae" (p. 7) — zu 1236 (p. 10): Ecelinum, partem Monticulorum et XXIV, qui tunc regebant civitatem Veronae . . . . ." (Daraus haben wohl später die italienischen Uebersetzer die „quattroventi reggenti" gemacht und damit den Anlass gegeben, die XXIV mit den Aemtern in Verbindung zu bringen)[23] — Ezzelin bekleidete im Jahre 1236 gemeinsam mit dem Grafen von Panico die Podestat (Gittermann p. 149).

Mit einigen Worten muss ich auch auf Tolosanus' Faëntiner Chronik zurückkommen, da Winkelmann (Otto IV. p. 182) behauptet, dieser bezeichne Azzos Herrschaft in Ferrara sehr treffend als „Tyrannis". Eine genauere Betrachtung des Wortlauts bei Tolosanus zeigt indessen, dass dieser gar nicht von einer Tyrannis in staatsrechtlichem Sinne spricht, sondern nur im Sinne von Tyrannei, Grausamkeit.

---

21. Verci, Cod. dipl. Ecel. p. 208 u. 214. Syll. a. h. a.

22. M. G. SS. XIX, 1 ff.

23. Gegen Lenels, l. c. an sich sehr ansprechende Hypothese, dass die XXIV die Mitglieder einer Adelsfaction von 24 Mitgliedern seien, die im Jahre 1225 von der Partei des Grafen von San Bonifacio auf die Seite der Montecchi getreten wären, scheint das Statut L. J. C. V. p. 190—192: De conspirationibus destruendis zu sprechen, nach dem Azzo von Este auf der Seite der Montecchipartei stand, und das, wie es scheint, aus der Zeit vor dem Jahre 1214 stammt; denn in diesem Jahre wurde der Erbfolgestreit im Este'schen Hause durch Padua beigelegt. B. F. W. 12464. Ist aber dieses Statut, in dem die XXIV erwähnt werden, vor 1225 abgefasst, so kann der Name XXIV nicht erst im Jahre 1225 aufgekommen sein. Vermutlich ist XXIV doch ein Familienname, wiewohl er sonst nicht nachweisbar ist. Vgl. Cavichio (cit. von Bonardi, in Atti e memorie della R. accad. di Padova N. S. 1895/96 — XII p. 100) — offenbar nach einer Urk.: pax inter . . . . Monticulos, Quattuorviginti et alios nobiles Veronenses et eorum factionem hinc etc. (13. Juli 1245).

Er sagt nämlich zu 1208:[24] Hic enim marchio Azolinus de Este occasione dissensionum, quae consueverant esse in civitatibus, Veronam tempore illo ceperat atque Ferrariam, expulso Salinguerra, filio Taurelli, cum suis amicis a Ferrariae finibus, quorum domus et bona praefatus hostiliter destruxerat marchio, eandem servans tyrannidem in Montidos (Monteclos) cives Veronae maximos".

Nach dem ganzen Zusammenhang ist es vollkommen ausgeschlossen, dass hier mit dem Wort Tyrannis ein Herrschaftsverhältnis bezeichnet werden soll. Die Stelle sagt lediglich, dass Azzo ebenso wie in Ferrara auch in Verona die Häuser der Gegenpartei zerstört habe, und dieses Verfahren wird eben als Tyrannis bezeichnet. In diesem Sinne begegnet „tirannis" und „tirannice" mehrfach bei Tolosanus, so p. 659, 668, 672, 738. Allerdings kennt Tolosanus auch „tirannis" im Sinne von grausamer Gewaltherrschaft (p. 605 zum Jahre 915, p. 606 zu derselben Zeit, p. 661 von einem griechischen Usurpator). Aber die Bedeutung des Wortes „tirannis" an unserer Stelle erscheint offenkundig. Winkelmann l. c. meint, Verona habe zunächst Ferraras Beispiel befolgt und Azzo die Herrschaft übertragen. Er stützt sich da im Wesentlichen auf eine Stelle der Ann. Just., die von Azzo und dem Grafen von San Bonifacio sagen, dass sie bis zu ihrem Tode (vom Jahre 1207 ab) „Veronae dominium habuerunt".[25] Nun sind einmal die Ann. Just. erst nach 1270 abgefasst; es wäre also möglich, dass sie einen erst später ausgebildeten Begriff in diese frühere Zeit übertragen. Aber diese Annahme ist gar nicht notwendig. Man wird auch hier für: „dominium habere" dieselbe Bedeutung anzunehmen haben, die der Ausdruck bei Ger. Maur. und den anderen oben angeführten Quellen besitzt (zumal die Ann. Just. im Anfang auf ältere Quellen zurückgehen). Damit stimmt es denn auch überein, dass im Jahre 1208 der Markgraf, 1211 der Graf von San Bonifacio urkundlich als Podestà von Verona erscheint,[26] dass also noch

24. Doc. di storia ital. publ. della R. deput. sugli studi di storia patr. per le prov. di Toscana, dell' Umbria e delle Marche VI. Cron. dei sec. XIII e XIV. Florenz 1876 p. 688; 689.

25. M. G. SS. XIX p. 149.

26. B. F. W. 12333—Ficker, Forschg. IV p. 298.

nicht die Herrschaft einem „dominus" übertragen ist, dem der Podestà untergeordnet wäre. Die beiden Parteiführer bekleiden, bald der eine, bald der andere, die Podestat. In den Jahren, wo keiner von ihnen selbst dieses Amt innehatte, wie 1209 und 1212, sondern einer ihrer Anhänger, üben sie neben diesem eine Herrschaft rein thatsächlicher Natur aus. —

Was nun den Ausdruck „dominus" — abgesehen von dem oben erwähnten „dominus et potestas" — betrifft, so wird derselbe zuerst von den Ann. Ver. gebraucht; sie nennen zum Jahre 1240 Salinguerra „dominus Ferrariae" (p. 11) und zum Jahre 1250 Ezzelin von Romano „dominus Veronae" (p. 14). Nun ist es noch ein grosser Unterschied, ob von einem „dominus" oder einem „dominus perpetuus et generalis" die Rede ist. Bei ersterem Ausdruck braucht man noch nicht an eine förmliche Herrschaftsübertragung zu denken, sondern er kann ebenso wie die Ausdrücke bei Ger. Maur. eine bloss factische Herrschaft bezeichnen. Und für diese Annahme spricht der Umstand, dass mindestens[27] Ezzelin niemals urkundlich den Titel „dominus Veronae" führt.[28]

Wir sehen, weder die Urkunden noch die sonstige Ueberlieferung bestätigen jene angeblich im Jahre 1208 erfolgte Wahl

27. Von Salinguerra sind aus der in Frage kommenden Zeit, soweit ich sehe, keine Urkunden erhalten.

28. Zwar berichtet Sarayna, dass Ezzelin im Jahre 1250 in Verona zum Signore erwählt worden sei — aber die gleichzeitigen Quellen wissen nichts davon, und Ezzelin führt nie einen diesbezüglichen Titel. Sarayna schildert die Wahl zwar eingehend, aber wie es scheint, nach seiner Phantasie — ohne ein genaues Datum anzugeben. Hätte sich Ezzelin in Verona zum Signore erwählen lassen, so hätte er das wohl auch in den anderen Städten, die er beherrschte, besonders in Padua, gethan, und dann hätte das sicher, wie auch vermutlich eine Wahl in Verona, Rolandin berichtet. Aber Ezzelin hielt das offenbar nicht für nötig, ihm genügte der factische Besitz der Herrschaft. Vielleicht ist Gittermanns (p. 127 Anm. 13) Vermutung zutreffend, dass Sarayna, der in den Ann. Ver. zum Jahre 1250 Ezzelin als dominus Veronae bezeichnet fand, daraus eine Wahl zum Herrn von Verona machte. Obwohl Sarayna zum Teil urkundliches Material und ältere Quellen benützt, ist er doch auch vielfach sehr fabelhaft und unzuverlässig.

Azzos zum erblichen Herrn von Ferrara. Und Erwägungen mehr allgemeiner Natur machen dieselbe durchaus unwahrscheinlich. Es erscheint bei der sonst im Grossen und Ganzen in den italienischen Communen so gleichmässig verlaufenden Entwicklung befremdlich, dass plötzlich in einer Stadt jene neue Form der Verfassung so frühe schon eingeführt worden wäre, und dass andere Städte erst ein halbes Jahrhundert später dem Beispiel Ferraras gefolgt wären. Die Signorie erwächst vielmehr ganz allmählich aus der bisherigen Verfassung im Anschluss an verschiedene Aemter, vorwiegend die Podestat und das Volkscapitaneat, unter dem Einfluss der Parteikämpfe, der popularen Bewegungen und der Reception des römischen Rechts — und diese Entwicklung, weit davon entfernt, im Anfang des XIII. Jahrhunderts ihren Abschluss gefunden zu haben, beginnt gerade zu jener Zeit erst wahrnehmbar zu werden. Wie allmählich dieselbe auch in Ferrara verläuft, wird aus der obigen Darstellung ersichtlich — noch Azzo VII. bekleidet nur die Podestat — erst im Jahre 1264 wird sein Enkel Obizzo zum Signore erwählt.

Kehren wir nunmehr zur Kritik der Urkunde von 1208 zurück.

Die fast durchgängige, wörtliche Uebereinstimmung zwischen ihr und derjenigen von 1264 bemerkte schon Gittermann. Sie ist an sich für die Unechtheit unserer Urkunde nicht beweisend, denn man könnte ja im Jahre 1264 die Urkunde von 1208, die — wenn echt — ins Statutenbuch eingetragen war, als Vorlage benutzt haben.

Ein Beweis, dass unser Document nach dem Muster der Urkunde von 1264 gefälscht sei, lässt sich nicht führen — fehlen doch alle Formalien, an denen sonst Fälschungen am ehesten zu erkennen sind. Nur an einer Stelle scheint eine Textcorruptel in der Urkunde von 1208 vorzuliegen: Es heisst hier nämlich: jurisdictionem et potestatem atque imperium intus et extra ipsius civitatis gerat et habeat dominandi faciendi etc. In der Urkunde von 1264 steht statt dominandi: dominium. Die letztere Lesart erscheint als die bessere und ursprüngliche — aber der Fehler kann auch auf ein Versehen des Abschreibers zurückzu-

führen sein, in der Urkunde von 1208 (die ja im Original nicht vorliegt) dominium gestanden haben.[29]

Lässt sich ein strikter Beweis für die Unechtheit unserer Urkunde nicht führen, so ist andererseits auch die Echtheit derselben nicht zu beweisen und bleibt durchaus zweifelhaft. Bei dieser Sachlage scheint es geboten, zu untersuchen, ob, wann und für wen es von Interesse sein konnte, die Urkunde vom Jahre 1208 nach dem Muster der Urkunde von 1264 zu fälschen. Ueber den möglichen Zweck einer derartigen Fälschung soll hier wenigstens eine Vermutung ausgesprochen werden, für die es in den Quellen an gewissen Anhaltspunkten nicht fehlt.

Als Azzo VII., der zweite Sohn Azzos VI. von Este, im Jahre 1264 starb, wurde sein Enkel Obizzo, der illegitime Sohn des einzigen, in der Gefangenschaft gestorbenen Sohnes Azzos, sein Erbe. Azzo VII. hatte seit einigen Jahren die Herrschaft in Ferrara besessen (S. o. I § 1), woselbst er jahrelang die Podestat bekleidet hatte — ihn zuerst nennt das Chron. Est. (Mur. XV, 334) „dominus Ferrariae". Obizzo erbte diese Machtstellung, indem er beim Tode seines Grossvaters zum erblichen Herrn von Ferrara erwählt wurde (S. o. I § 1), vermutlich auf den ausdrücklichen Wunsch Azzos und, wie es scheint, unter der Anerkennung eines gewissen Erbanspruches. Denn in der Wahlurkunde wird er ausdrücklich als Enkel und Erbe Azzos bezeichnet. Nun lebte aber zu jener Zeit noch ein legitimer, männlicher Spross des Hauses Este, ein Enkel Aldrovandins, des älteren Sohnes Azzos VI. — es war Stephan, der nachgeborene Sohn des Königs Andreas II. von Ungarn und der Beatrice von Este, der Tochter Aldrovandins. Wäre es nicht denkbar, dass er jene Herrschaftsübertragung an Azzo VI. nach Azzos VII. Tod und Obizzos Wahl gefälscht hätte, um auf Grund derselben als einziger legitimer Spross der älteren (aldrovandinischen) unter den beiden von Azzo VI. abstammenden Linien des Hauses Este

29. Es finden sich noch mehrere solche Schreibfehler in unserem Document — so steht statt habeantur pro statutis: habeantur per statuta, statt ac ex certa scientia: hac ex certa scientia, statt ex nunc pro casso etc.: et nunc pro casso. Für eine event. Fälschung beweisen dieselben jedoch nichts.

Erbansprüche auf die Herrschaft in Ferrara zu erheben? Diese Vermutung entbehrt nicht gewisser Stützpunkte in den Quellen. Die Ann. Just. p. 183 berichten nämlich, dass Azzo VII. Obizzo zu seinem Erben eingesetzt habe und fahren fort: Mirabantur plurimi tunc temporis, quod marchio postposito illustri Stefano, filio sue neptis, sc. reginae Beatricis, et filiis naturalibus quam plurimis ferventissimum amorem sui pectoris abundanter effuderit in nepotem (nämlich Obizzo). Daraus geht also hervor, dass man eigentlich Stephan als Erben Azzos angesehen hatte. Noch deutlicher wird das von Salimbene (p. 52) ausgesprochen: Cum (sc. Stefanus) nutriretur Ferrarie in curia marchionis Estensis et separaretur (sic! offenbar in: „speraretur" zu emendieren), quod ei propinquitatis jure deberet succedere tanquam filius neptis, filie Aldrovandini fratris, portatas fuit quidam puer parvus de Apulia natus ex Rainaldo principe, filio quondam marchionis Estensis (es ist Obizzo); dann heisst es weiter: Stephanus de Ferraria fuit expulsus et habitavit Ravennae. Auch diese letztere Nachricht erscheint beachtenswert. Denn nach der Chron. parv. Ferr.[30] war der Erzbischof von Ravenna, Philipp von Fontana, ein Gegner der Erhebung Obizzos, angeblich weil er noch zu jung sei. Thatsächlich befand sich Philipp damals in Ferrara — er erscheint unter den Zeugen der Herrschaftsübertragung an Obizzo (was übrigens nicht eine Einwilligung in die bezeugte Handlung notwendig involvieren muss). — Wäre es nicht denkbar, dass Philipp, der während Stephans Aufenthalt in Ravenna wohl mit diesem in Verbindung getreten war, lieber die Erhebung Stephans gesehen und dafür agitiert hätte? Nach Rubeus p. 423 war Stephan noch im October 1263 in Ravenna. Später kam er nach Salimbene nach Venedig — im Februar 1264 kann er noch sehr wohl in Ravenna gewesen sein.

Ich füge endlich noch eine Notiz Frizzis bei (Memorie della storia di Ferrara p. 186), der jene Nachricht der Ann. Just. wiedergiebt und in einem neuen Satz fortfährt: Altri avrebbe veduto più volontieri eletto il nipote Stefano, nato di Beatrice sua figliuola e di Andrea, re d'Ungheria, giovane di conveniente età, che viveva, come dicemmo, in Ferrara ed era da due anni ammogliato con la figlia di Guglielmo Traversario". Jene Heirat

---

30. Mur. VIII, 487. Vgl. Rubeus p. 424.

berichten auch die Ann. Just. — woher Frizzi aber die erste Nachricht hat, dass viele die Wahl Stephans lieber gesehen hätten, ist mir nicht ersichtlich — er führt keinen Beleg dafür an. Allerdings ist es falsch, dass Stephan als Enkel Azzos VII., Beatrice als dessen Tochter bezeichnet wird — sie war Aldrovandins Tochter. Man wird daher auf jene Stelle bei Frizzi nicht viel Gewicht legen dürfen. Aber schon die Angaben der Ann. Just. und Salimbenes scheinen einen Fingerzeig für die mögliche Veranlassung einer Fälschung zu geben. Wenn Azzo VII. seinen Enkel Obizzo sowohl vom Kaiser als auch vom Papst legitimieren, wenn er demselben noch zu seinen Lebzeiten von seinen Vassallen den Treueid leisten liess,[31] so verrät sich darin nicht nur das Bestreben Azzos, dem legitimierten Enkel die Erbschaft zu sichern, sondern vielleicht auch die Besorgnis, dass von anderer Seite Erbansprüche erhoben, die Rechte Obizzos angefochten werden könnten.

Zu welchem Zweck man in späterer Zeit eine Fälschung hätte vornehmen sollen, ist nicht ersichtlich. Man hätte höchstens auf die Idee einer Fälschung verfallen können, um das Alter der Este'schen Herrschaft zu beweisen, etwa zu Beginn des XIV. Jahrhunderts, als der Papst einen Erbfolgestreit im Este'schen Hause dazu benutzte, um Ferrara für den Kirchenstaat einzuziehen.[32]

Zum Schluss muss ich auf die äussere Beschaffenheit der Urkunde zurückkommen, die, wie oben erwähnt, kein Original ist, sondern als ein Blatt eines Statutenbuchs erscheint.

Gittermann behauptet, die Schrift gehöre dem XIV. Jahrhundert an. Diese Behauptung ist irrig. Die Schrift der Urkunde gehört vielmehr der zweiten Hälfte des XIII. Jahrhunderts[33] an.

31. Mitteilung des Herrn Archivdirectors Grafen Malaguzzi zu Modena.

32. Eine Fälschung von Seiten einer der Parteien in jenem Erbfolgestreit erscheint ausgeschlossen, da beide ihre Ansprüche direct von Obizzo herleiteten.

33. So versicherte mir Herr Professor Tangl, der so liebenswürdig war, eine Schriftprobe, die ich im Staatsarchiv von Modena von dem Document nahm, zu prüfen.

Es wäre also immerhin möglich, dass wir ein einzelnes Blatt eines verlorenen Statutencodex des XIII. Jahrhunderts vor uns hätten, das einen Auszug der verlorenen (echten) Originalurkunde enthielte. Das Blatt ist in der rechten, oberen Ecke mit der Zahl 27 (in arabischen Ziffern, also erst in moderner Zeit) bezeichnet worden, was die Vermutung nahe legen könnte, dass es wirklich einem Codex angehörte, der jetzt nicht mehr vorhanden ist. Aber es wäre doch ein sehr merkwürdiger Zufall, wenn nur gerade jenes eine Blatt sich von diesem Codex erhalten haben sollte. Es wäre ferner nicht ersichtlich, warum man gerade jenes Statut in die unter Obizzo's Herrschaft (c. 1288) erfolgte Neucodification nicht aufgenommen hätte, da man doch andere, ebenso alte Statuten aufnahm. Auch ist es auffallend, dass das Blatt nur auf einer Seite beschrieben ist. Die rechte, untere Ecke ist in eigentümlicher Form beschnitten;[34] der fehlende Raum, der allerdings nicht gross ist, muss beschrieben gewesen sein, denn man sieht noch das Ende zweier Schnörkel. Nach dieser Beschaffenheit des Documents erscheint es nicht ausgeschlossen, dass man im Jahre 1264 jene Fälschung in der Weise vornahm, dass man dieselbe für ein Blatt eines älteren Statuts oder eines anderen Exemplars der Statuten ausgab oder auch das betreffende Blatt ins Statutenbuch einschmuggelte, was ja immerhin nicht unmöglich war, wenn man einen städtischen Schreiber oder Beamten gewonnen hatte. Es wäre das eine ungemein geschickte Fälschung gewesen. Denn man war auf diese Weise der Notwendigkeit überhoben, ein genaues Datum, das Protocoll des Podestà und der Notare, kurz alle Formalien, die man ja aus der Vorlage, der Urkunde von 1264, unmöglich herübernehmen konnte, aus eigener Erfindung beizufügen. Die Fälschung wäre raffiniert, aber doch nicht zu raffiniert, um möglich zu sein, und diese Eventualität erscheint immer noch wahrscheinlicher als die, dass wir hier ein echtes, einzelnes Blatt eines verlorenen Statutencodex vor uns hätten.

---

34. Die Ecke ist nicht abgerissen oder abgebrannt, sondern — offenbar absichtlich — beschnitten, wie die merkwürdigen Formen des Umrisses bekunden.

Es bleibt noch eine andere Möglichkeit für die Art der Fälschung. Man kann eine Originalurkunde gefälscht haben, die aber nicht erhalten wäre, sondern von der nur ein Auszug vorläge, den man ins Statutenbuch eingetragen hätte, nämlich eben unser Document. Diese Eventualität ist aber ebenso unwahrscheinlich wie die, dass unserem Document eine verlorene, echte Originalurkunde zu Grunde gelegen habe. Denn auch in diesem Fall wäre unser Document ein einzelnes Originalblatt eines verlorenen Statutencodex. Zudem wäre die Fälschung in diesem Fall sehr ungeschickt gewesen. Man hätte aus der Vorlage (der Urkunde von 1264) die Bestimmung herübergenommen, dass die Urkunde ins Statutenbuch eingetragen werden solle. Der einfache Hinweis darauf, dass ein bezügliches Statut nicht in den damaligen Statuten stehe, konnte also genügen, um die Fälschung sofort als solche nachzuweisen.[35] Und trotzdem müsste in diesem Fall ein Auszug der Urkunde in die Statuten eingetragen, dieselbe für echt gehalten worden sein (ohne dass man deshalb die Ansprüche Stephans hätte anzuerkennen brauchen). Warum dann das Statut in die Neucodification (c. 1288) nicht aufgenommen wurde, ist ganz und gar nicht ersichtlich.

Man wird also noch am ehesten zu der Annahme geneigt sein, dass unser Document ein gefälschtes Statutenblatt ist, um so mehr, als auch innere Gründe es unwahrscheinlich machen, dass schon im Jahre 1208 die Signorie in Ferrara vollkommen ausgebildet gewesen wäre.

---

35. (Das vermied man, wenn man ein Statutenblatt fälschte.) Wollte der Fälscher sich nur einigermassen vor Entdeckung sichern, so musste er ein bezügliches Statut in die Statuten einschmuggeln oder ein einzelnes Blatt eines angeblich anderen Exemplars der Statuten vorlegen. Wir kommen also auch hier auf die Vermutung der Existenz eines gefälschten Statutenblattes.

Excurs II.

Die Uebertragung der militärischen Functionen des Podestà der Commune auf den Volkscapitan.

Muratori hat das Amt des Volkscapitans mit den Worten definiert: Erat ejusdem capitanei munus militiam regere et, quoties exigebat occasio, tumultuantes compescere atque in eos animadvertere, prout major minorve auctoritas ei conferebatur. Danach hätte man im Volkscapitaneat ein vorwiegend militärisches Amt zu erblicken.[1] Muratoris Definition wurde noch bis in die jüngste Zeit häufig wiederholt,[2] und Franchetti, offenbar in seiner Auffassung von Muratori beeinflusst, betont den rein militärischen Character des Volkscapitaneats noch schärfer, indem er sagt: Jl sospetto, che diventasse troppo potente (sc. il podestà) fece poi distaccare dal suo ufficio il comando delle milizie e così creare

1. So verstand man wenigstens bisher immer jene Stelle — wiewohl das „tumultuantes compescere et in eos animadvertere" doch mehr auf polizeiliche Befugnisse geht. Muratori ist übrigens nicht ganz consequent, wenn er vorher sagt, man habe das Volkscapitaneat eingeführt: sive quod populus a nobilibus discors praefectum sibi peculiarem voluerit (atque hoc frequenter caussa fuit) sive etiam quod interdum non bene collocata crederetur in uno potestate tota paene auctoritas et cura civilis simul ac militaris regiminis, und wenn er dasselbe mit dem römischen Volkstribunat vergleicht. Wie man sieht, berücksichtigt er in der folgenden Definition nur das zweite jener Motive. Zwar entgeht es Muratori nicht, dass bisweilen neben dem Volkscapitan ein besonderer Kriegscapitan vorkommt, aber er meint: utroque tamen officio unus plerumque fungebatur. Ant. It. IV Diss. 46 p. 128.

2. z. B. Lanzani p. 649. Auch nach Spangenberg: Cangrande I. — I, p. 150 hätte der Signore als Podestà der Mercadanza die Civilverwaltung beherrscht, „während ihm das Capitaneat die oberste militärische Würde verlieh."

l'altra magistratura del capitano del popolo.[3] Diese Auffassung ist durchaus irrig. Man hat sich hier offenbar bis zu einem gewissen Grade durch die Bedeutung des Wortes „capitaneus“ als militärischer Hauptmann irreführen lassen. Nun hat aber capitaneus durchaus nicht nur jenen Sinn eines militärischen Führers, sondern es bedeutet auch — ähnlich wie der Ausdruck rector — ganz allgemein „Oberhaupt“, „Führer“, „Obrigkeit“.[4] So heissen die — durchaus nicht auf militärische Functionen beschränkten — Vicare Friedrichs II. auch Capitane.[5] Einen engeren Sinn erhält der Titel erst durch den Zusatz: populi. Es ist erklärlich, dass dies bisweilen übersehen wurde, da bald der Titel „capitaneus populi et communis“ vielfach an Stelle des Titels „capitaneus populi“ trat,[6] und dadurch der Ursprung des Amtes als einer popularen Magistratur verwischt wurde. Man wäre vielleicht nicht zu jener irrigen Auffassung des Volkscapitaneats gekommen, wenn man beachtet hätte, dass ursprünglich der Titel nicht „capitaneus populi“, sondern „potestas populi“ lautete,[7] dass man also ebensowenig Grund hat in diesem Amt als in dem des Communalpodestà[8] ein rein militärisches Amt zu erblicken.

Ueber die Competenzen der ersten Volkspodestàs besitzen wir keine näheren Angaben. Wir hören wohl seit dem Ende des XII. und dem Anfang des XIII. Jahrhunderts wiederholt von der Wahl eines potestas populi, aber über seine Functionen wissen wir nur wenig.[9] Als ständiges Amt erscheint die Volkspodestat damals noch nicht; es ist vielmehr eine Ausnahmemassregel, wenn das Volk einen Podestà erwählt, die Ritter einen anderen, da man sich bei der Wahl des Podestà der Commune auf einen Candidaten nicht einigen kann. Die Folge waren meist blutige Kämpfe, wobei natürlich

---

3. La vita italiana nel trecento, Conferenze tenute a Firenze 1891. I primordi delle signorie p. 64. Wie man sieht, fällt hier der zweite Teil von Muratoris Definition unter den Tisch.

4. Man vgl. Lenel, Beilage I. p. 78 ff.

5. Ficker § 402.

6. S. o. I § 2 Anm. 207.

7. Vgl. Lenel, l. c.

8. Nach dessen Muster die Volkspodestat geschaffen wurde, wie die Gleichheit des Namens beweist.

9. Vgl. o. I § 2 Anm. 13.

die beiderseitigen Podestàs als militärische Führer erscheinen — aber deshalb ist das Amt des Volkspodestà doch nicht ein rein militärisches — man könnte das ja dann mit demselben Recht von dem Amt des Podestà der Commune behaupten. Bis zur Mitte des XIII. Jahrhunderts etwa gelang es noch meist der Intervention benachbarter Communen, des Kaisers oder päpstlicher Legaten, den Frieden wiederherzustellen, die Podestàs der Ritter einerseits und des Volks andererseits zu beseitigen und die Wahl eines gemeinsamen Podestà der Commune zu veranlassen. Seit der Mitte des XIII. Jahrhunderts jedoch erfolgt in den meisten ober- und mittelitalienischen Communen die Einführung der Volkspodestat oder des Volkscapitaneats als eines ständigen Amtes neben der Communalpodestat. Aus den Communal- und den wenigen uns erhaltenen Volksstatuten lässt sich — wenigstens im Grossen und Ganzen — erkennen, in welcher Weise die Competenzen zwischen jenen beiden Aemtern abgegrenzt waren. (S. o. I § 2 — III.)

Dass Ghiberto di Gente, der erste Volkspodestà, dessen Anerkennung seitens der Commune der Popolo in Parma durchsetzte, nicht auf rein militärische Functionen beschränkt war, erhellt aus den oben angeführten Volksstatuten vom Jahre 1253.[10] Nun beruft sich Ronchini[11] zum Beweis für den vorwiegend militärischen Character der Volkspodestat Ghibertos auf einige Statuten, in denen allerdings sowohl Ritter als auch Populare zum militärischen Gehorsam gegen Ghiberto verpflichtet werden.[12] Die fraglichen Statuten sind datiert: Die veneris tercio decimo exeunte Julii — ohne Jahresangabe. Ronchini folgert nun aus diesem Datum, die Statuten müssten im Jahre 1252 erlassen sein, da der 19. Juli in diesem Jahre ein Freitag sei, und Ghiberto übe diese militärischen Functionen in seiner Eigenschaft als Volkspodestà aus. Dem steht nun aber zunächst der Umstand entgegen, dass in der Ueberschrift des Statuts Ghiberto als „potestas communis et populi et mercadanciae" bezeichnet wird, in den einzelnen Statuten stets kurzweg potestas, niemals potestas populi, einmal ausdrücklich potestas Parmae — was nur den Communalpodestà bezeichnen kann — genannt wird. Das

10. S. o. I § 2 Anm. 182.
11. Stat. Parm. I Einl.
12. Stat. Parm. I p. 348 ff.

erstere entgeht Ronchini nicht; er hält das aber für einen Irrtum des Schreibers der Statuten: dieser hätte den Titel potestas communis, der ja zur Zeit der Abfassung des Statutencodex Ghiberto thatsächlich zukam, demselben in jener Ueberschrift beigelegt, obwohl jene einzelnen Statuten schon vor seiner Wahl zu diesem Amt von ihm (in seiner blossen Eigenschaft als Volkspodestà) erlassen worden seien. Diese Hypothese ist zunächst einleuchtend — denn dieselbe Ungenauigkeit des Schreibers begegnet in der Ueberschrift des Schiedsspruchs von 1253 in den Statuten (p. 211). Allein in unserem Fall ist sie nicht zutreffend. Denn im Jahre 1252 ist Ghiberto noch nicht als Volkspodestà nachweisbar — er erscheint als solcher zuerst im Jahre 1253 — seine Wahl zum Volkspodestà war für das Jahr 1253 bis Neujahr (1254) und von da auf weitere fünf Jahre erfolgt.[13] Man wird daher geneigt sein, zu vermuten, dass die Statuten nicht vor 1253 und zwar erst nach Ghibertos Wahl auch zum Podestà der Commune erlassen worden seien. Nun fällt der 19. Juli, an dem jene Statuten erlassen wurden, auch im Jahre 1258 auf einen Freitag. Man wird die fraglichen Statuten also offenbar in dieses Jahr zu setzen haben. Auf diese Weise würde alles trefflich stimmen.[14] Nachdem Ghiberto schon mehrere Jahre auch Communalpodestà war, erliess er in seiner Eigenschaft als solcher jene Statuten. Eine Bestätigung für diese Datierung finde ich in dem Umstand, dass unter jenen Statuten sich auch eines befindet, welches die Ausfuhr von Getreide und Lebensmitteln verbietet,[15] und dass die Annalen von Parma gerade zum Jahre 1258 eine grosse Teuerung berichten,[16] so dass der Erlass jenes Verbotes gerade im Jahre 1258 sehr plausibel erscheint. Die Richtigstellung dieser Datierung erscheint nicht unwichtig, da es in der That sich nicht

13. Nach der Bestätigung: Stat. Parm. I p. 225.

14. Zwar sind die Statuten von Parma (Red. I) c. 1255 — sicher vor 1258 — codificiert, die fraglichen, einzelnen Statuten nicht ausdrücklich als Zusatz bezeichnet, und am Ende des Codex folgen andere (später zugefügte) Statuten aus dem Jahre 1258 ib. Anhang. Aber auch unsere in Frage kommenden Statuten stehen am Ende eines Buches, können mithin später zugefügt sein.

15. ib. p. 354.

16. Ann. Parm. 677.

leugnen liesse, dass Ghiberto als Volkspodestà schon die sämtlichen militärischen Functionen über Ritter und Popolo, die bisher der Communalpodestà innehatte, erhalten hätte, wenn jene Statuten wirklich aus der Zeit stammten, zu der er nur Volks- (und noch nicht Communal-) Podestà war. Aus der Berichtigung jener Datierung sowie den oben angeführten Statuten von 1253 erhellt also, dass für Ghiberto die Annahme keineswegs zutreffend ist, dass er in seiner Eigenschaft als Volkspodestà der höchste militärische Beamte der Commune gewesen wäre. Noch im Jahre 1253 beansprucht man die militärische Führung nur über Zünfte und Popolo und nur bei inneren Unruhen für den Volkspodestà — mithin eine mehr polizeiliche Gewalt.[17] (Vgl. o. 1 § 2 Anm. 184; 185.)

Die ältesten der uns vorliegenden Statuten, in denen sich Bestimmungen über die Amtscompetenzen des Volkscapitans — wie später der Titel des früheren Volkspodestà lautet — finden, nachdem derselbe als ständiger Beamter von der Commune anerkannt war, sind — soweit ich sehe — die Communalstatuten von Siena (c. 1262).[18] Für die Franchetti'sche Auffassung des Volkscapitaneats lässt sich in ihnen kein Anhaltspunkt finden, ja, sie widersprechen derselben ganz entschieden.

---

17. Auch das schliesst es vollkommen aus, dass man schon im Jahre 1252 für ihn die militärische Führung nicht nur über jene, sondern auch über die milites beansprucht hätte.

18. Nach Ghibertos Sturz wurde von 1259—1266 in Parma kein neuer Volkspodestà erwählt — in dieser Zeit standen nur die Volksanzianen an der Spitze der Volksgemeinde. Erst seit 1266 wählte man hier Volkscapitane. Die Ann. Parm. 680 bezeichnen den des Jahres 1266 als den zweiten; demnach rechnen sie entweder als den ersten Ghiberto und zählen den Volkscapitan des Jahres 1244 (ib. 670) nicht mit, da derselbe nach 3 Tagen wieder beseitigt wurde — oder sie rechnen ihn als den ersten und zählen Ghiberto nicht mit; es würde sich das hinlänglich durch den Umstand erklären, dass Ghiberto so bald auch zum Podestà der Commune erwählt wurde, und man dürfte aus der zweiten Zählweise nicht einen Unterschied zwischen Volkspodestat (Ghiberto heisst immer Volks-Podestà, nie Capitan) und Volkscapitaneat ableiten. In Urkunden und Quellen werden die Titel: potestas populi, ancianus populi und capitaneus populi vollkommen synonym gebraucht.

Es wird nämlich hier in einem Zusatz (nach Zdekauer zwischen 1264 u. 1269) verfügt, dass der Podestà oder der Volkscapitan beim Ausbruch eines Krieges zur Bewachung (und wohl auch zur Erledigung der laufenden Civilgeschäfte) in der Stadt zurückbleiben solle, und dass der Rat zu entscheiden habe, welcher von beiden in der Stadt zurückbleiben, welcher zum Heer abgehen solle.[19] Die Führung des Heeres ist also nicht als ständige Amtsfunction dem Volkscapitan übertragen, sondern der Rat bestimmt im Einzelfall, ob der Podestà oder der Volkscapitan den militärischen Oberbefehl führen solle. Dem entspricht es denn auch, wenn in Bologna nach den Statuta sacra die Soldtruppen der Commune unter dem gemeinsamen Befehl des Podestà und des Volkscapitans stehen.[20]

Und wenn wir in Parma, wo das Volkscapitaneat im Jahre 1266 definitiv eingeführt wurde, ganz ähnliche Bestimmungen finden, so dürfte doch daraus folgen, dass es sich hier um allgemein übereinstimmende Einrichtungen handelt. In den Statuten von Parma (II, c. 1301—1304 cod., der ersten Redaction der Statuten, die aus der Zeit nach der definitiven Einführung des Volkscapitaneats vorliegt) wird bestimmt, dass 100 Söldner zu Pferd und 100 Söldner zu Fuss von der Commune besoldet werden und dieselben unter dem Befehl und der Disciplinargewalt des Podestà und des Volkscapitans stehen sollen.[21] Und ein Statut über die Feier des Marienfestes zur Zeit eines Feldzugs sieht ausdrücklich den Fall vor, dass der Podestà oder der Capitan oder einer von beiden beim Heer anwesend ist.[22]

19. Stat. Siena p. 88 no. 221.

20. Gaudenzi p. 135.

21. Stat. Parm. II, 97, qui soldaterii stare et esse debeant ad mandata dominorum potestatis et capitanei et cuilibet eorum obedire, facere mostras ad voluntatem potestatis et capitanei — et sub poenis eis imponendis per potestatem et capitaneum.

22. Stat. Parm. III, 113 potestas vel capitaneus vel alter eorum, qui erit in ipso exercitu. Red. III ist c. 1323 abgeschlossen. In Red II p. 155 wird hier der Capitan noch nicht genannt, wohl nicht deshalb, weil er damals noch keine militärischen Befugnisse besessen hätte (vgl. Anm. 21), sondern weil man hier noch das Statut wörtlich aus Red. I p. 84 abschrieb, die aus den 50er Jahren stammt, (als das Volkscapitaneat in Parma noch nicht definitiv eingeführt war).

Wenn also in der That bei der Einführung des Volkscapitaneats neben dem Wunsch des Popolo, ein eigenes Oberhaupt zu haben, der fernere Wunsch massgebend war, die Competenzen des Podestà zu beschränken — wenn mindestens die Commune, indem sie das Volkscapitaneat anerkannte und seine Beziehungen zur Podestat regelte, sich zum Teil auch von diesem Gesichtspunkt leiten liess,[23] so erfolgte diese Beschränkung des Podestà doch nicht, wie man bisher immer wiederholte, in der Weise, dass man ganz bestimmte Functionen des Podestà — nämlich die militärischen — definitiv auf den Volkscapitan übertragen hätte. Es erschien vielmehr offenbar als eine viel wirksamere Beschränkung der Podestat, wenn man nicht für einzelne Functionen derselben ein neues, sondern ein in allen Functionen mit ihr concurrierendes Amt schuf.[24] Als solches erscheint das Volkscapitaneat durchaus.[25]

Behielt man auch formell das Einzelamt[26] des Podestà bei, so kehrte man doch thatsächlich mit der Einführung

---

23. Zum mindesten in Parma war dies offenbar der Fall, in Reaction gegen Ghiberto di Gentes Auftreten.

24. Es liegt darin etwas Gekünsteltes — aber dieser Zug ist den damaligen Verfassungsexperimenten überhaupt characteristisch. Man erinnere sich der viel citierten Verse Dantes, Purg. VI, 139 ff. — die „sottili (im Doppelsinn von schwach und spitzfindig) provedimenti", die Florenz „spinnt."

25. Erst der spätere „Generalcapitan" übernimmt vorwiegend die eigentliche Regierung und den militärischen Oberbefehl, während der Podestà auf jurisdictionelle Befugnisse beschränkt wird.

26. Nur ausnahmsweise erscheinen zwei zu gleicher Zeit amtierende Podestàs, wenn jede der zwei städtischen Parteien, bisweilen auf Grund einer besonderen Uebereinkunft, einen Podestà ernannte (so z. B. in Parma in den 60er Jahren, Ann. Parm.); dass damit eine Schwächung der Podestat zunächst nicht beabsichtigt wurde, ist klar. Als dauernde Institution wurde eine Doppelpodestat nirgends eingeführt. Die Stellung, die dann späterhin der Volkscapitan einnahm, kommt der Sache noch derjenigen eines zweiten Podestà sehr nahe.

des Volkscapitaneats[27] zur collegialischen Regierungsform zurück, die man etwa ein halbes Jahrhundert früher durch die Podestat ersetzt hatte.[28]

---

27. In Florenz ebenfalls zunächst mit der Errichtung des Volkscapitaneats und später, noch entschiedener, mit der Einsetzung des Collegs der Prioren als oberster Regierungsbehörde — ebenso in anderen tuskischen Städten. Stellenweise kommt die Stellung des Collegs der Volksanzianen derjenigen des Priorencollegs sehr nahe.

28. Die definitive Ersetzung der consules communis durch den Podestà vollzieht sich vielfach erst im zweiten Decennium des XIII. Jahrhunderts.

Excurs III.

Das Volkscapitaneat Mastinos della Scala in Verona. (1262—1277).

Die Annalen von Verona berichten zum Jahre 1262 die Wahl Mastinos della Scala zum Volkscapitan von Verona.[1] Mit Rücksicht auf diese Angabe hat man noch jüngst die Herrschaft des Hauses della Scala in Verona von diesem Jahr an datiert.[2]

Gegen die Richtigkeit jener Nachricht hat zuerst Lenel Bedenken erhoben, indem er die Glaubwürdigkeit des betreffenden Teils der Annalen, den er für eine spätere Compilation erklärte,[3] in Zweifel zog und darauf aufmerksam machte, dass erst im Jahre 1269 nicht Mastino della Scala, sondern ein Ubertus de Tabula-majori urkundlich als Volkscapitan von Verona nachweisbar ist, während Mastino nach derselben Urkunde in jenem Jahr als Podestà der Mercadanza erscheint.[4]

---

1. Ann. Ver. — M. G. SS. XIX p. 16.

2. Lanzani p. 677. Spangenberg, Cangrande I — I p. 139. Hampe, Gesch. Conradins p. 91.

3. Den Nachweis dafür wollte Lenel an anderer Stelle führen, doch ist dies — soweit ich sehe — bis jetzt nicht geschehen. Indes hat auch schon Cipolla darauf hingewiesen, dass jener Teil der Annalen später abgefasst und in der Chronologie vollkommen fehlerhaft ist. Ant. Cron. Einl. p. 39.

4. Lenel, Beilage I p. 78 ff. Die Urkunde, ein Brief Richards vom 20. März 1269 an die Gemeinde von Verona in Ann. Plac. p. 531. Ein Ubertus de la Tabula wird vom Syll. p. 396 zum Jahre 1270 erwähnt; es ist wohl der Volkscapitan des Jahres 1269: castrum Illasii, qui (sic) erat in forcia domini Uberti de la Tabula, venit ad mandata communis et partis Veron. Ubertus scheint demnach inzwischen zur gräflichen Aussenpartei übergetreten zu sein.

In der That ist es klar, dass Mastino im Jahre 1262 — mindestens nicht zum lebenslänglichen — Volkscapitan erwählt worden sein kann, wenn in Jahre 1269 ein anderer jenes Amt, er selbst aber nach der nämlichen Urkunde die Podestat über die Mercadanza bekleidet. Wenn also die Annalen Mastino nicht nur zum Jahre 1262, sondern auch zum Jahre 1269 als Volkscapitan bezeichnen,[5] wenn nach ihrer Darstellung Mastino von 1262—1277 ununterbrochen das Volkscapitaneat bekleidet haben soll,[6] so werden diese Angaben durch das erwähnte urkundliche Zeugnis als unrichtig erwiesen. Dasselbe ist der Fall bezüglich der Angabe der Chronik des Boninsegna de Mitocolis, nach der Mastino im Jahre 1268 zum lebenslänglichen Volkscapitan erwählt worden sein soll.[7]

---

5. l. c. p. 15.

6. So hat man mindestens bisher immer folgende Stelle verstanden (1263): et ab anno praedicto usque ad annum 1277 regnavit et rexit idem dominus Mastinus de la Scala in civitate Veronae, dominus civitatis praedictae — Ann. Ver. p. 17, sowie ib. p. 18: Qui dominus M. regnavit in dominio 16 annis vel circa. Allerdings ist noch eine andere Interpretation dieser Stelle möglich s. u. Alle späteren veroneser Quellen haben jedoch jene im Text angeführte Anschauung. Scaligerchronik — Cipolla, Cronache p. 499 zu 1261. Ebenso und fast mit denselben Worten: Albertini Pietro — Cronaca Verone — Bibl. com. MS. 1638—92 — 3b XLV zu 1262. Cronaca Saibantina o del' Orti MS. ib. 958 zu 1262: eodem anno dns. Mastinus primus de la scala a populo Ver. pro capitaneo et defensore electus fuit. Ebenso Sarayna u. die späteren veroneser Chronisten.

7. Verci, Marca VII p. 153. Diese Chronik ist eine Compilation aus dem XV. Jahrhundert. Für das XIII. Jahrhundert besitzt sie überhaupt keinen originalen Wert; bis zum Jahre 1297 erscheint sie als ein Auszug aus dem Syll., nur zu 1286 und 1297 sind ihre Nachrichten etwas reicher. Der Syll. p. 396 berichtet zu 1268: Et illo anno dns. Mastinus fuit potestas Papie et tunc natus fuit Nicolaus ejus filius; die Chronik: Dominus Mastinus de la Scala factus fuit capitaneus perpetuus. Nicolaus filius domini Mastini natus fuit; sollte vielleicht vom Compilator der letzteren „perpetuus“ aus der Abkürzung von „papie“ in der Vorlage verlesen sein? Die Abänderung von „potestas“ in „capitaneus“ müsste er allerdings bewusst vorgenommen haben.

Will man die Angabe der Annalen von Verona über jene Wahl Mastinos nicht gänzlich verwerfen, so muss man sie in der Weise interpretieren, dass Mastino im Jahre 1262 auf ein Jahr oder auch auf mehrere Jahre — keinenfalls aber auf Lebenszeit zum Volkscapitan erwählt wurde. Wenn die Annalen sagen, dass Mastino bis 1277, etwa 16 Jahre, in Verona geherrscht habe, so kann man darunter die factische Herrschaft Mastinos als des Hauptes der siegreichen Partei verstehen und braucht nicht die Uebertragung des Volkscapitaneats auf Lebenszeit aus jenen Worten herauszulesen. Indessen selbst an der Thatsache einer Wahl Mastinos zum Volkscapitan für eine bestimmte Zeit kann man füglich zweifeln, da jener Teil der Annalen in der That als eine späte Compilation erscheint und namentlich bezüglich der Chronologie durchaus unzuverlässig ist.[8] Schon die Bezeichnung

---

8. Vgl. Cipolla, Cron. Einl. p. 39. Die Ann. Ver. berichten (p. 16) die Vertreibung der Partei des Grafen von San Bonifacio zum 14. Sept. 1263, der Syll. p. 395 und die Ann. Rom. p. 410 zum Sept. 1260. Die Niederlage Conradins bei Scurcola wird von den Ann. Ver. zum 23. Juli 1267 statt zum 23. Aug. 1268 berichtet. Die Ann. Rom. geben das richtige Datum. Die Vertreibung der Partei des Puncinella de Carceribus wird von Ann. Ver. p. 17. zum 20. Oct. 1269 berichtet, vom Syll. p. 396 zu Michaelis 1268, von Ann. Rom. zum Sept. 1268. Zum Jahre 1269 wird von den Ann. Ver. nochmals die Vertreibung der Partei des Grafen von San Bonifacio berichtet und zwar, ebenso wie schon zu 1263 mit dem Zusatz, dieselbe sei niemals mehr nach Verona zurückgekehrt (p. 17). Mastino wird zu 1269 als Volkscapitan bezeichnet, während doch gerade in jenem Jahr ein anderer Volkscapitan urkundlich nachweisbar ist (s. o.). Als Mastinos Todestag wird der 17. Oct. angegeben, während derselbe vom Syll. 397 auf Dienstag den 26. Oct. angesetzt wird, ebenso von Ann. Rom. 419 sowie Ann. Mant. 28. Dass die beiden ersten Quellen von einander unabhängig sind, geht hier daraus hervor, dass sie dasselbe Datum verschieden ausdrücken; irrig ist die Bezeichnung des 26. Oct. als vigilia s. Symeonis (die auf den 27. Oct. fällt) im Syllabus. Aber die Uebereinstimmung des Wochentages und Tagesdatums sichert die Richtigkeit des 26. Oct. Mag der Teil der Ann. Ver. von 1260—77 auch auf ältere Quellen zurückgehen (so für 1260 u. 1261), die vorliegende Form desselben erscheint durchaus als späte Compilation und die Angaben des Syll. und der Ann. Rom., die sachlich meist über-

Mastinos als dominus Mastinus **primus** de la Scala zum Jahre 1260 spricht für eine späte Abfassung dieses Teiles der Annalen in der vorliegenden Form — erst nach dem Regierungsantritt Mastinos II. im Jahre 1329 kann von einem Mastinus primus füglich die Rede sein. Die Angabe, dass Mastinus vom September des Jahres 1260 bis zum September 1261 Podestà von Verona gewesen, und ihm dann Andreas Zeno gefolgt sei, ist falsch. Sowohl aus den Urkunden als aus dem Syllabus erhellt, dass Andreas Zeno im Jahre 1260 Podestà von Verona, und dass Mastino nicht dessen Vorgänger (als Podestà der Commune) war, sondern im Jahre 1259 für ein Jahr zum potestas populi erwählt wurde.[9] Es ist möglich, dass die Angaben der Veroneser Chroniken

einstimmen, ohne dass ein Abhängigkeitsverhältnis zwischen denselben sich nachweisen liesse, erscheinen stets genauer und zuverlässiger. Der Syll. ist wohl zu Beginn des XIV. Jahrhunderts abgefasst (Cipolla, Einl. p. 37), die Ann. Rom. scheinen seit c. 1280 den Ereignissen gleichzeitig niedergeschrieben zu sein (ib. p. 44).

9. S. Cipolla, Cron. p. 394 Anm. zu 1259 u. p. 395 Anm. zu 1260, wo jedoch der Unterschied zwischen Volkspodestat und Podestat über die Commune nicht bemerkt wird. Einl. p. 37. Am 28. Nov. 1259 ernennt Mastino als potestas populi Veronae Bevollmächtigte zum Abschluss des Friedens mit Mantua — Mantua, Arch. Gonzaga — Privilegienbuch, citiert von Cipolla. Seine Wahl berichtet der Syll. 394 mit folgenden Worten: (1259) de mense septembris factus fuit dns. Mastinus de la Scala potestas populi Ver. per unum annum, qui rexit et regimen pulcrum fecit totum usque ad annum novum. Zwischen der Wahl auf ein Jahr, dem totum und der Regierung bis Neujahr besteht offenbar ein Widerspruch — sollte für „totum“ nicht „tantum“ („nur“) zu lesen sein? Dann wäre die Wahl auf ein Jahr erfolgt, an Neujahr aber Mastino abgesetzt, die Volkspodestat noch einmal beseitigt worden. Die Abschaffung derselben liesse sich mit der Rückkehr der bisher aus Verona vertriebenen, gräflichen Partei in Zusammenhang bringen — (Ann. Rom. p. 409); im Sept. 1260 wird dieselbe abermals vertrieben (Syll. p. 395). Cipolla sieht Mastino als den Vorgänger des am 18. Jan. 1260 zuerst urkundlich erscheinenden Communalpodestà, Andreas Zeno, an — sicher mit Unrecht — denn der Titel „potestas populi“ kann unmöglich den Podestà der Commune bezeichnen, und im Jahre 1259 sind nach Ann. Plac. 510 in Verona zunächst 4 Capitane erwählt worden — offenbar als provisorische Regierung an Stelle und bis zur Ankunft eines Podestà der Commune, —

über eine Wahl Mastinos zum Volkscapitan im Jahre 1262 auf einer Verwechslung mit der Wahl zum Volkspodestà des Jahres 1259 beruhen, denn nur die Volkspodestat des Jahres 1259 ist urkundlich bezeugt, und die einzige Quelle, die dieselbe richtig angiebt, nämlich der Syllabus, weiss von der Wahl zum Volkscapitan im Jahre 1262 nichts[10] und berichtet erst zum Jahre 1277 die Wahl Albertos della Scala zum Volkscapitan.

Allein wenn auch der Teil der Annalen von Verona vom Jahre 1260 an eine spätere Compilation ist, die Nachricht über die Wahl von 1262 könnte immerhin einer guten, älteren Quelle entnommen sein — Mastino könnte thatsächlich im Jahre 1262 für ein Jahr oder für mehrere Jahre zum Volkscapitan erwählt worden sein — spätestens im Jahre 1269 wäre ihm dann in diesem Amte Ubertus de Tabula gefolgt. Dafür, dass Mastinus

---

Will man an der Lesart des Syll. festhalten, so müsste man wohl unter annum novum nicht Neujahr 1260, sondern Neujahr 1261 verstehen, Mastino hätte dann thatsächlich ein ganzes Jahr (und 3 Monate) die Volkspodestat bekleidet. Denkbar wäre endlich auch die dritte Eventualität, dass Mastino von vornherein nur bis Neujahr 1260 erwählt worden wäre. Das „per unum annum“ müsste dann durch ein Versehen des Schreibers unter das Jahr 1259 geraten sein, während es nur zu 1260 in der Vorlage stand (die Originalhandschrift des Syll. liegt nicht vor, sondern eine Handschrift des XV. Jahrhunderts — Cipolla, Einl. p. 35), wo es von Andreas Zeno heisst, dass er „per unum annum“ erwählt wurde. Wie dem aber auch sei, jedenfalls ist die Volkspodestat von der Communalpodestat zu unterscheiden, und keinenfalls hat Mastino das erstere Amt länger als bis Neujahr 1261 bekleidet (die Communalpodestat überhaupt nicht) — 1260 oder 1261, mit dem Ende der Volkspodestat Mastinos wurde diese überhaupt allem Anschein nach noch einmal beseitigt — und erst 1269 ist wieder ein Haupt des Popolo, jetzt mit dem Titel Volkscapitan, nachweisbar.

10. Syll. p. 394, 395. Die besseren Quellen, der Syll. 394, 395, 396, 397, Ann. Rom. 412, 419, 420, Ann. Plac. 522, 569, Ann. Mant. 28, Salimbene 271 legen Mastino nirgends den Titel eines Volkscapitans bei — und die Ausdrücke: dominus stare, dominare, regnare etc. können sich ebenso wohl auf die factische Herrschaft Mastinos als Parteiführer beziehen. Die Stelle bei Salimbene p. 178 zu 1260 beweist deutlich, dass dominium auch diesen Sinn hat — vgl. ib. p. 193.

später abermals zum Volkscapitan erwählt worden wäre, ist allerdings kein Anhaltspunkt vorhanden; zwar bezeichnen ihn die Annalen von Verona zum 20. October 1269 als Volkscapitan, und an sich wäre es nicht unmöglich, dass er noch im Jahre 1269 in diesem Amt dem Ubertus de Tabula gefolgt wäre (dieser ist nur am 20. März als Volkscapitan nachweisbar), aber es erscheint bedenklich, jene Angabe der Annalen zu acceptieren, da die besseren Quellen das betreffende Ereignis (die Vertreibung der Partei des Puncinella) in den September 1268 setzen.[11] Wenn mithin die Annalen den Titel Mastinos einer guten, älteren Quelle entnommen hätten, so wäre Mastino in dieser wohl nicht zum Jahre 1269, sondern zum Jahre 1268 als Volkscapitan bezeichnet worden; allein auch das ist unwahrscheinlich, weil Mastino im Jahre 1268 die Podestat in Pavia bekleidete und von Verona abwesend war.

Was nun das urkundliche Material betrifft, so bestätigt es weder eine Wahl Mastinos zum Volkscapitan vor 1269 noch eine solche nach 1269; und es ist nach demselben nicht nur zweifelhaft, sondern durchaus unwahrscheinlich, dass Mastino in seinen letzten Jahren Volkscapitan von Verona gewesen ist.

Zunächst führt Mastino — soweit ich sehe — urkundlich niemals den Titel eines Volkscapitans.[12]

Die Urkunde über die Wahl Albertos della Scala zum Volkscapitan ist erhalten; über eine Wahl Mastinos liegt keine Urkunde vor, und Sarayna schloss daraus, dass man Mastino bei der Wahl zum Volkscapitan noch nicht so weitgehende Be-

---

11. Syll. 396. Ann. Rom. 413. In keiner dieser Quellen wird Mastino der Titel beigelegt oder überhaupt seine Mitwirkung erwähnt und zwar wohl aus dem einfachen Grunde, weil ihn Conradin Anfang 1268 zum Podestà von Pavia ernannt hatte, er mithin damals von Verona abwesend war. ib. 396; 412. Ann. Plac. 524.

12. Er erscheint urkundlich stets ohne Titel: 24. Jan. 1260 unter den Vassallen des Klosters S. Maria in Organon — Biancolini, Chiese di Verona V, 1 p. 22. 9. Apr. 1261 (Verona — Arch. Portalupi no. 6 u. 7). Im Jahre 1271 (Zusatz zu Stat. Ver. IV no. 169). 11. Jan. 1273 (Verona — Arch. del Comune B. 197 proc. 1728). 13. Nov. 1275 (Urk., eingerückt in Stat. Cangrande nach Buch VI). 6. Dec. 1275 (Reg. S. Zenonis I, 77 in einer Sentenz des Podestà — citiert von Cipolla, Protomoteca veronese. Verona 1881, Mastino Scala).

fugnisse eingeräumt habe als später seinem Bruder Alberto. Der Umstand, dass eine Urkunde über die Wahl Mastinos nicht mehr erhalten ist, beweist nun allerdings noch nicht, dass eine solche überhaupt nicht stattfand. Indessen machen zwei Umstände in der That eine Wahl Mastinos zum mindesten sehr unwahrscheinlich.

Als Cangrande, der erste Volkscapitan von Verona, der durch die Verleihung des kaiserlichen Vicariats eine Bestätigung von Seiten des Reichs erhielt, die Statuten neu codificieren liess wurde folgende Bestimmung erlassen: Item statuimus, quod statuta loquentia de capitaneatu nobilium virorum dominorum Alberti, Bartholomaei et Albuini de la Scala, filiorum ejus, vacent, cum viam sint universe carnis ingressi — es folgt die Bestimmung, dass die von denselben erlassenen Statuten trotzdem gültig sein sollten, ebenso wie die Statuten Cangrandes, die er „tempore sui capitaneatus et ipsius capitaneatus auctoritate“ erlassen habe.[13]

Wäre schon Mastino della Scala das Capitaneat übertragen worden, so würde vermutlich doch auch er hier genannt werden; mindestens, wenn nach 1269 eine Wahl Mastinos auf Lebenszeit erfolgt wäre, hätte man doch wohl kaum das Capitaneat Mastinos hier unerwähnt gelassen.

Auch in der Wahlurkunde für Alberto II. und Mastino II. della Scala vom Jahre 1329 werden nur Alberto (I.), Bartholomaeus, Alboin und Cangrande als Vorgänger im Capitaneat bezeichnet, Mastino (I.) wird nicht erwähnt.[14]

Das argumentum ex silentio ist hier zwar nicht geradezu zwingend — die namentliche Anführung aller früheren Volkscapitane aus dem Hause Scala war ja nicht unbedingt notwendig[15] — immerhin wäre es doch höchst befremdlich, wenn

---

13. Stat. Cangrande I no. 284.

14. ib. Zusatz nach I no. 289. Uebertragung der jurisdictio, potestas und des imperium . . . (an Alberto und Mastino), quae olim predecessores sui videlicet dominus Albertus bone memorie et filii ejus sc. domini Bartholomeus, Albuinus et Canisgrandis de la Scala, olim capitanei communis et populi Veronae, habuerunt.

15. Im arbitrium für Cangrande, Canfrancesco und Paul Alboin vom Jahre 1351 ist nur auf das Capitaneat der beiden letzten Vor-

man hier gerade nur den ersten der Volkscapitane nicht erwähnt hätte.[16]

Und zu diesem ersten gesellt sich noch ein zweites argumentum ex silentio, das von grösserer Bedeutung als das erste zu sein scheint.

In Verona existiert noch ein Originalcodex der Statuten von Verona, die nach dem Ende der Herrschaft Ezzelinos von Romano zwischen 1260 und 1271 neu redigiert worden sind.[17] Dieser Codex war bis zur Vollendung der neuen Redaction, die unter Cangrande I. erfolgte, in Gebrauch, wie aus den zahlreichen Zusätzen hervorgeht, die seit dem Jahre 1271 teils am Rand, teils am Ende der einzelnen Statuten zugefügt sind.

Im Text der Statuten wird nun nirgends ein Volkscapitan erwähnt, so dass offenbar dieses Amt entweder zur Zeit der Codification der Statuten in Verona noch nicht bestand oder wieder beseitigt worden war.[18] Wie dem nun auch sei, so er-

---

gänger, Mastinos II. und Cangrandes I., Bezug genommen — man erwähnt also nur zwei von den fünf früheren Capitanen. ib. unter derselben Chiffre 289.

16. Es wäre nicht auffallend, wenn man nur die beiden letzten Vorgänger der neuen Capitane, ihren Oheim Cangrande I. und ihren Vater Alboin, genannt hätte (ähnlich wie 1351) — aber wenn man auch Alberto und Bartholomaeus nannte, so wäre das Fehlen nur des einen (ersten) Capitans — Mastino — doch sehr auffallend.

17. Ueber die Zeit der Abfassung vgl. Spangenberg — Cangrande I. — II, Excurs IV.

18. Die Möglichkeit, dass das Capitaneat thatsächlich bestand, aber von der Commune nicht anerkannt wurde, ist ausgeschlossen; denn schon war die Verfassung durchaus demokratisiert (S. o. I § 2, Anm. 102 ff.). Wenn für 1269 ein Volkscapitan in Verona urkundlich nachweisbar ist, so kann dieses Amt inzwischen wieder beseitigt (und die Statuten müssten dann erst nach 1269 abgefasst) worden sein — indem die Wahl des Podestà dem Zunftrat übertragen wurde, mochte der Popolo auf die Wahl eines besonderen Volkscapitans verzichten. Sollten die Statuten schon vor 1269 erlassen sein, so hätte man wohl später, nach dem Erlass derselben, das Capitaneat zunächst nicht als ein regelmässiges Amt eingeführt, sondern nur als ein ausserordentliches Amt — wie z. B. auch in Padua — (S. o. I § 2 Anm. 34).

scheint weiterhin folgender Schluss notwendig: Wenn zwischen dem Zeitpunkt des Erlasses jener Statuten und dem Jahre 1277 Mastino della Scala auf Lebenszeit oder auch nur auf mehrere Jahre zum Volkscapitan erwählt worden wäre, wenn mithin noch vor 1277 die dauernde Einführung des Capitaneats erfolgt wäre, so müsste das aus den zahlreichen Zusätzen, die man zu den Statuten machte, hervorgehen. Allein erst die Wahl Albertos della Scala (1277) wird durch mehrere Statuten, die man im Jahre 1277 am Ende des 1. Buches des Codex eintrug, bestätigt; zugleich wurden Bestimmungen über die Competenzen des Volkscapitans Alberto della Scala erlassen.

Wo man dem Text der einzelnen Statuten mit Rücksicht auf die Einführung des Volkscapitaneats Zusätze beifügte, wird fast stets Alberto als Volkscapitan genannt oder auch Alberto und Bartholomaeus, Mastino niemals. Wo Mastino in den Statuten genannt wird, erscheint er ohne einen Titel.[19]

Wäre schon Mastino auf Lebenszeit oder für mehrere Jahre zum Volkscapitan erwählt worden, so müssten sich, wie mir scheint, darauf bezügliche Bestimmungen in jenem Statutencodex finden. Da das nicht der Fall ist, da erst über das Capitaneat Albertos Statuten zugefügt worden sind, ist es durchaus unwahrscheinlich, dass Mastino schon jenes Amt bekleidete.

Sicher bezeugt ist jedenfalls nur die Thatsache, dass Mastino vom September 1259 bis Neujahr 1260 oder 1261 Volkspodestà war und dann in den Jahren 1265 und 1269 das Amt des Podestà der Mercadanza innehatte, wobei es dahingestellt bleiben muss, ob er auch in der Zwischenzeit jenes Amt bekleidete, und ob es ihm schon sofort auf mehrere Jahre übertragen wurde. Im Jahre 1270 folgte ihm sein Bruder Alberto in diesem Amt, während Mastino sich allem Anschein nach mit der thatsächlichen Machtstellung, die er als Parteihaupt besass, begnügte. Dieses dominium, die factische Herrschaft eines Parteihauptes, das sich

---

Erst als man im Jahre 1277 das Capitaneat auf Lebenszeit verlieh, hätte man dann nähere Bestimmungen darüber in den Statuten getroffen.

19. Buch IV no. 169 Zusatz von 1271 und Statuten über die Bannung seiner Mörder vom Jahre 1277 Buch I no. 303.

auf den Popolo stützt, ist die Vorstufe der neuen Verfassungsform der Signorie, die in Verona in der lebenslänglichen Uebertragung des Volkcapitaneats mit unbeschränkten Vollmachten an Alberto della Scala im Jahre 1277 ihren rechtlichen Ausdruck erhielt.

Erst mit der Wahl Albertos della Scala (27. Oct. 1277) wurde die Signorie als neue Verfassungsform rechtlich begründet — nicht Mastino, sondern Alberto della Scala ist der erste Signore von Verona aus dem Hause Scala gewesen.[20]

---

20. Schon Sarayna sagt mit Recht: Da messer Alberto raggionevolmente puossi incominciare la Signoria de li Scaligeri, vedendosi'l vero e totale reggimento di Verona in lui essere stato transferito — obwohl er, wie die gesamte spätere veroneser Ueberlieferung, eine Wahl Mastinos zum „capitano generale e perpetuo" behauptet.

Beilage.

Mantuanisches Statut über das Capitaneat Guidos Bonacolsi.

Statutum factum pro capitaneatu domini Guidonis de Bonacolsis.

Statuimus et firmamus, quod egregrius dominus Guido de Bonacolsis sit et esse debeat perpetuo capitaneus generalis civitatis et districtus Mantue et communis Mantue et ipsam capitanariam facere et exercere et ipsam civitatem et districtum et commune Mantue regere et gubernare ad suum merum, purum, liberum et generale arbitrium et voluntatem secundum quod melius et utilius sibi videbitur convenire cum consilio et sine consilio; et habeat dictus dominus Guido capitaneus Mantue merum et purum imperium et jurisdictionem, dominium, potestatem, signoraticum et liberum arbitrium in commune, universitatem, homines civitatis et districtus Mantue, ita quod ipse capitaneus possit banna ponere, absolvere et condemnationes tam reales quam personales facere et fieri facere, executioni mandare et mandari facere, exigere, tollere, absolvere et remittere, inter amicos componere, guerram facere, treuguam, concordiam et pacem inire, amicos adquirere, societates contrahere, bannitos ad precepta recipere et restituero, potestates, rectores, judices, assessores et alios officiales et administratores eligere, ponere et cassare, absolvere et condemnare, salarium constituere et auferre, sapientes, consilia et contiones convocare et congregare, ita quod nulla consilia, tractatus, contiones vel congregationes fiant absque ejus licentia speciali vel generali, et cum eis et sine eis reformationes facere, decreta, ordinamenta et statuta condere, interpretari et declarare et omnia et singula alia facere et exercere, quo ad utilitatem civitatis et communis et hominum Mantue pertinere et spectare crediderit cum consilio et sine consilio ad suum merum, purum et generale arbitrium et voluntatem, nulla juris, consuetudinis, reformationis, decreti vel statutorum solemnitate servata. Et potestas et rectores et eorum familia et alii officiales communis

Mantue teneantur facere attendi et observari, quicquid ipse dominus Guido capitaneus duxerit,[1] mandaverit aut preceperit quocunque modo, et de quo placuerit eidem domino Guidoni capitaneo, teneantur ipsi potestates et rectores et eorum familia et officiales communis Mantue, et ab omnibus et singulis, a quibus ipsos potestates et rectores et eorum familiam, officiales et commune Mantue[2] absolverit, sint et esse debeant plane et libere absoluti. Et quicquid ipse dominus Guido capitaneus fecerit et exercuerit quocunque modo, valeat et plenam obtineat firmitatem non obstantibus aliquibus, quae obstarent vel obstare modo aliquo viderentur, quibus obstantibus sit super hoc praesens statutum ex certa scientia derogatum. Et pro salario sue capitanarie habere debeat de avere communis Mantue annuatim quattuor mille libras Mant.[3] parv., quos denarios et salarium massarius communis Mantue eidem domino capitaneo solvere teneatur ad ejus voluntatem. Quod statutum conditum est millesimo ducentesimo nonagesimo nono, indictione duodecima, valiturum in die jovis secundo julii ejusdem anni et deinde perpetuo.

De sacramento prestando ad manutentionem domini Guidonis de Bonacolsis.

Quilibet autem de civitate et districtu Mantue teneatur et debeat jurare manutenere praedictum dominum Guidonem capitaneum et honores et jura et quasi jurisdictionem dicti domini Guidonis, que habet de jure et quasi et de facto, contra omnem personam, commune et universitatem toto suo posse, bona fide, sine fraude.

Copie — Mantua — Archivio Gonzaga — B. II, 1. Der Druck bei Arco I p. 184 scheint auf der nämlichen Copie zu beruhen, ist aber fehlerhaft und unvollständig; die Fehler hätten sich meist durch einen Vergleich mit dem Statut über das Capitaneat Reinalds und Butironus' Bonacolsi (Stat. Mant., Arco III p. 125) vermeiden lassen, das fast wörtlich mit dem Statut von 1299 übereinstimmt.

---

1. sic! wohl zu emendieren in dixerit (wie auch Stat. Mant. III, 126 dixerint steht).

2. Vielleicht ist hier nach Analogie des Vorhergehenden zu lesen: familiam et officiales communis Mantue.

3. Hier fehlt wohl: denariorum.

Nachtrag.

I. § 1 Anm. 89. Auch Caesar hat in dem Titel: dictator perpetuus der Lebenslänglichkeit der Dictatur formellen Ausdruck gegeben. Mommsen, Röm. Gesch. III, 479.

I. § 2 Anm. 9. Gegen die Annahme einer Auflösung der popularen Communanza in Verona spricht der Umstand, dass im Codex des Liber juris civilis (Verona — Capitelbibliothek), der noch unter Ezzelin in Gebrauch war (s. Gittermann p. 115 Anm. 3), die auf die Communanza bezüglichen Statuten (fol. 55 — in Campagnolas Ausgabe p. 207, 208 No. 280 — 282) weder später gestrichen noch durch die Silben va — cat am Anfang und Ende als ungültig bezeichnet worden sind.[1]

I. § 2 Anm. 121. (p. 132 Z. 18 u. 17 v. u.) Auch in dem benachbarten Verona beginnt das Jahr mit Weihnachten.

II. § 1 Anm. 2. Das genaue Datum für Obizzos Tod überliefern die Ann. Rom. p. 441: Die veneris IX exeunte febr. in nocte, veniente die sabati. Die Ann. Parm. p. 711 geben — irrig — den 18. Februar als Todestag Obizzos an.

---

1. Die Mitteilung dieser Thatsache verdanke ich der Liebenswürdigkeit des Herrn Dr. Otto Cartellieri.

Berichtigungen.

Seite 19 Zeile 7 v. u. lies: ist; statt: ist, — S. 20 Z. 2 v. u. lies: seine statt: seinem. — S. 30 Z. 6 v. u. lies: der statt: des. — S. 31 Z. 3 v. u. ist das Comma zu streichen. — S. 36 Z. 11 v. o. lies: B. F. W 2468 a | 69. — S. 44 Z. 10 v. u. lies 337 statt: 537. — S. 51 Z. 17 v. o. lies: 1255 statt: 2155. — S. 55 Z. 8 v. u. lies: II. S. statt: II, S. — S. 60 Z. 20 v. u. lies: Geschichte. — S. 61 Z. 21 v. o. lies: 20er Jahren des XIII. Jahrhunderts. — S. 62 Z. 24 v. o. lies: Wiederwahl statt: Bestätigung. Z. 12 v. u. lies: streben. Z. 1 v. u. lies: neue Wahl gesetzlich unzulässig war. — S. 67 Z. 15 v. u. lies: einzelnen. — S. 68 Z. 19 v. o. lies: solidos nisi. — S. 75 Z. 17 v. o. lies: von 1336. — S. 85 Z. 1 v. o. lies: creierte. — S. 88 Z. 1 v. u. lies: Consuln. — S. 91 Z. 10 v. u. lies: wurde statt: wird. — S. 99 Z. 13 v. o. lies: u. statt: m. — S. 107 Z. 7 v. u. lies: 1287 statt: 1237. — S. 111 Z. 19 v. u. fehlt im Text nach „werden“ der Verweis auf Anm. 58. — S. 114 Z. 4 v. u. lies: 1247 statt: 1277. — S. 121 Z. 9 v. o. lies: Anschauung. — S. 130 Z. 5 v. o. lies: Anfänge. — S. 135 Z. 15 v. o. lies: diesen. — S. 148 Z. 11 v. u. lies: Anm. 198, 221 und unten Anm. 216, 224, 226, 229. — S. 149 Z. 7 v. u. lies: 70, 71a und 72. — S. 170 Z. 20 v. u. lies: 1262 statt: 1162. — S. 180 Z. 5 v. u. lies: wie in der Wahlurk. — S. 192 Z. 8 v. u. lies: bayliam. — S. 219 Z. 7 v. u. lies: marchionem. — S. 239 Z. 10 v. u. lies: jenigen der Häuser. — S. 245 Z. 22 v. u. ist nach mortue ein Comma zu setzen. — S. 246 Z. 1 v. o. lies: schmelzung des Feudalbesitzes. — S. 249 Z. 17 v. u. lies: Jahresrente und derjenigen gegen. — S. 290 Z. 13 v. u. lies: provvedimenti. — S. 293 Z. 3 v. o. lies: im statt: in.

Druck von E. Ebering, Berlin NW., Mittelstrasse 29.



Historische Studien.

